Für die Mitglieder unentgeltlich. Abonnementspreis, je nach Umfang der Hefte, berechnet à 15 Cts. per Druckbogen. Bestellung bei allen Buchhandlungen und den schweizerischen Postbureaux.

Gratis pour les membres de la Société. Prix d'abonnement, d'après les livraisons de l'année, calculés à raison de 15 cts. par feuille d'impression. On peut s'abonner chez tous les libraires et aux bureaux de poste suisses.

Zeitschrift

für

Schweizerische Statistik.

JOURNAL DE STATISTIQUE SUISSE.

Herausgegeben von der Centralkommission der schweizerischen statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau.

Publié par la Commission centrale de la Société suisse de statistique avec le concours du Bureau fédéral de statistique.

Bern 1910. **I. Band.** XLVI. Jahrgang.

Protokoll

der

Jahresversammlung der Schweizerischen statistischen Gesellschaft und des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker.

Montag, den 27. September 1909, im Landratssaale in Glarus.

Den Verhandlungen wohnen bei:

I. Eidgenossenschaft.

Justiz- und Polizeidepartement.

1. Herr Dr. *S. Dumas,* Mathematiker des eidg. Versicherungsamtes, Bern.
2. „ Dr. *J. J. Kummer,* alt Direktor des eidg. Versicherungsamtes, **Präsident der Schweizerischen statistischen Gesellschaft,** Bern.

Eidg. Finanzdepartement.

3. Herr Dr. *E. W. Milliet,* Direktor des eidg. Alkoholamtes, Bern.

Schweizerisches Post- und Eisenbahndepartement.

4. Herr *G. Rathgeb,* Inspektor für Rechnungswesen und Statistik, Bern.

Eidg. Departement des Innern.

5. Herr Dr. *Louis Guillaume,* Direktor des eidg. statistischen Bureaus, Bern.
6. Herr *Georg Lambelet,* Adjunkt des eidg. statistischen Bureaus, Bern.
7. „ *H. Steiner,* Statistiker des eidg. statistischen Bureaus, Bern.

II. Kantone.

Zürich.

8. Herr *K. Brüschweiler,* Adjunkt des statistischen Amtes der Stadt Zürich, Zürich.
9. „ *Hermann Greulich,* Nationalrat, Zürich.
10. „ Dr. *Grossmann,* Vorsteher des statistischen Bureaus des Kantons Zürich, Zürich.
11. „ *Nägeli,* Regierungsrat, Zürich.
12. „ Dr. *Stössel,* Regierungsrat, Zürich.
13. „ Dr. *H. Thomann,* Vorsteher des statistischen Amtes der Stadt Zürich, Zürich.

Bern.

14. Herr Dr. *F. Lifschitz,* Privatdozent, Bern.
15. „ Dr. *C. Mühlemann,* Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus, Bern.
16. „ Dr. *J. Steiger,* Redaktor und Dozent, Bern.

Luzern.

17. Herr *B. Krell,* Stadtschreiber, Luzern.
18. „ *Jos. Schmid,* Regierungsrat, Luzern.
19. „ *H. Steinmann,* Regierungsrat, Luzern.

Obwalden.

20. Herr *Paul Vonmoos*, Landammann, Sachseln.

Glarus.

21. Herr *C. Auer,* Sekundarlehrer, Schwanden.
22. „ *Esajas Blumer,* Sekundarlehrer, Schwanden.
23. „ *F. Brunner-Trümpy,* Glarus.
24. „ Dr. *Ernst Buss,* Pfarrer, Glarus.
25. „ *D. Dürst,* Sekretär des Ortskomitees, Glarus.
26. „ Dr. *Gust. Adolf Frey,* Redaktor, Glarus.
27. „ Dr. *E. Hafter*, Schulinspektor, Glarus.
28. „ *A. Hohl,* Pfarrer, Netstal.
29. „ *J. Jenny-Studer,* Präsident der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, Glarus.
30. „ Dr. *Adolf Jenny,* Ennenda.
31. „ *Sebastian Jenny,* alt Oberrichter, Ennenda.
32. „ *Albert Kind,* Pfarrer, Mitlödi.
33. „ **C. Luchsinger-Trümpy,** Regierungsrat, **Präsident der Versammlung.**
34. „ *Sebastian Marti,* Pfarrer, Glarus.
35. „ Dr. *A. Nabholz,* Rektor, Glarus.
36. „ *J. Ott,* Ratsschreiber, Glarus.
37. „ *Josef Risi,* Pfarrer, Glarus.
38. „ *Emil Schultze,* Pfarrer, Betschwanden.
39. „ *Heinrich Streiff-Abegg,* Mollis.
40. „ *J. J. Tobler,* Ratsschreiber, Glarus.
41. „ *Rud. Trüb,* Pfarrer, Ennenda.
42. „ *B. Trümpy,* Ratsschreiber, **Aktuar der Versammlung.**
43. „ Dr. *B. v. Tscharner,* Arzt, Glarus.
44. „ *A. Tschudy-Jenny,* Regierungsrat, Schwanden.
45. „ *B. H. Tschudy,* alt Gemeindepräsident, Glarus.
46. „ *Rud. Tschudy,* Schuldirektor, Glarus.
47. „ *Hans Tschudy,* Schulgutsverwalter, Glarus.
48. „ *Heinrich Vogel,* Zivilstandsbeamter, Glarus.
49. „ Dr. *F. Weber,* Arzt, Netstal.
50. „ Dr. *Wegmann,* Fabrikinspektor, Mollis.

Freiburg.

51. Herr Dr. *Hans Schorer,* Direktor des kantonalen statistischen Bureaus, Freiburg.

Solothurn.

52. Herr Dr. *L. Hartmann,* Regierungsrat, Solothurn.

Basel-Stadt.

53. Herr Prof. Dr. *H. Kinkelin,* Basel.
54. „ Dr. *F. Mangold,* Kantonsstatistiker, Basel.

St. Gallen.

55. Herr *Emil Näf,* Bausekretär, St. Gallen.

Graubünden.

56. Herr *Simon Meisser,* Staatsarchivar, Chur.

Aargau.

57. Herr *P. Conrad,* Landammann, Aarau.
58. „ Dr. *Emil Näf,* Kantonsstatistiker, Aarau.

Die **Traktanden** sind festgesetzt wie folgt:

Sonntag den 26. September.

Von abends 5½ Uhr an freie Vereinigung im Erlengarten.

Abends 8 Uhr im Saale des Hotels zu den drei Eidgenossen: Jahresgeschäfte der Schweizerischen statistischen Gesellschaft. Gemütliche Vereinigung.

Montag den 27. September.

Vormittags 8½ Uhr: Verhandlungen im Landratssaale.

1. Eröffnung durch den Präsidenten des Ortskomitees, Herrn Regierungsrat *C. Luchsinger-Trümpy.*
2. Herr Dr. phil. *Adolf Nabholz* in Glarus: *Die Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenprüfungen im Kanton Glarus.* Diskussion.
3. Herr Sekundarlehrer *C. Auer* in Schwanden: *Die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen im Kanton Glarus.* Diskussion.
4. Herr Dr. med. *Felix Weber* in Netstal: *Die Bewegung der Bevölkerung im Kanton Glarus.* Diskussion.
5. Herr Dr. jur. *Jakob Steiger: Die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Konsumgenossenschaften.* Diskussion.
6. Herr Dr. *Guillaume* in Bern: *Die Organisation der nächsten eidgenössischen Volkszählung.* Diskussion.
7. Eventuell: Verschiedene Mitteilungen.

Nachmittags 12½ Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen im Hotel Glarnerhof. — 2½ Uhr: Spaziergang aufs Bergli, eventuell zur Löntschschlucht.

Auf dem Kanzleitisch liegen folgende Arbeiten auf:

1. Von Herrn Pfarrer Dr. *E. Buss* in Glarus: Kirchenstatistik des Kantons Glarus.
2. Von Herrn Fabrikinspektor Dr. *H. Wegmann* in Mollis: Fabrikinspektor Dr. Fridolin Schuler, ein glarnerischer Statistiker.
3. Von Herrn Dr. *Adolf Jenny-Trümpy* in Ennenda: Die schweizerische Baumwollindustrie. (Separatabzug aus dem Handwörterbuch von Professor Dr. Reichesberg.)
4. Von Herrn Landrat *Johannes Bäbler* in Matt: Die glarnerische Alpwirtschaft.
5. Von Herrn Ratsschreiber *B. Trümpy* in Glarus: Das Steuerwesen des Kantons Glarus.
6. Von Herrn Dr. phil. *Adolf Frey* in Glarus: Der Kanton Glarus im Lichte der eidgenössischen Statistik.
7. Von Herrn Polizeiwachtmeister *H. Fischli* in Glarus: Die Naturalverpflegung im Kanton Glarus.

Mit Ausnahme der unter Nr. 3 verzeigten Publikation erscheinen diese Arbeiten als Anhang zum Protokoll.

In einem Nebenzimmer des Saales, in welchem die Versammlung tagte, hatte Herr J. Jenny-Studer, Präsident der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus, zu Ehren der statistischen Gesellschaft eine Ausstellung veranstaltet, die infolge der intensiven Inanspruchnahme der Teilnehmer an den Verhandlungen von vielen Anwesenden leider nicht die verdiente Beachtung gefunden hat. Das Sekretariat erlaubt sich aus diesem Grunde, gleich eingangs des Protokolls der Liebenswürdigkeit des Herrn Jenny-Studer zu gedenken und ihm nachträglich namens der Versammlung für die prächtige Arbeit recht herzlich zu danken. In einem interessanten Begleitworte schildert der Verfasser eine Anzahl Schöpfungen, welche den gemeinnützigen und edeln Bestrebungen einzelner Glarnerbürger und der gesamten Bevölkerung entsprossen sind und eigentliche Denkmäler bilden zur Ehre der dem Glarnervolke innewohnenden treuen Nächstenliebe. Auf vier grossen Kartons veranschaulichen 28 durch Herrn Photograph E. Jeanrenaud in Glarus erstellte vorzügliche Aufnahmen eine Anzahl dieser Anstalten. Die in der Publikation des Herrn Jenny-Studer aufgeführten Gründungen beziehen sich auf folgende Anstalten:

1. Die *kantonale Krankenanstalt* in *Glarus.*
2. Die evangelische Hülfsgesellschaft des Kantons Glarus mit ihren Erziehungsanstalten *Linthkolonie* und *Bilten.*
3. Die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus mit ihren Gründungen:
   Mädchenanstalt in *Mollis.*
   Sanatorium, Heilstätte für Lungenkranke auf *Braunwald.*
4. Das *Waisenhaus* in *Glarus.*
5. Das *Bürgerasyl* in *Glarus.*
6. Das *Gemeindeasyl* in *Ennenda.*
7. Das *Waisen- und Armenhaus* der Gemeinde *Näfels* in einem Flügel des Freulerpalastes.
8. *Ferienheim* der Schulgemeinde *Glarus-Riedern* auf *Obersack.*
9. *Basler Ferienheim Morgenholz* bei Niederurnen.
10. *Ferienheim Neumünster* auf *Kennelalp* bei Mollis.
11. *Ferienheim Gufelstock* bei Engi.
12. *Winterthurer Ferienheim Schwandenberg.*
13. Die *Kleinkinderbewahranstalten* des Kantons Glarus; 17 Anstalten.

An dieser Stelle sei auch des in Lebensgrösse ausgeführten Bildes von Fabrikinspektor Dr. *F. Schuler* erwähnt, das von Herrn Kunstmaler *L. Guillaume* in Epagnier in künstlerischer Weise entworfen und zur Erinnerung an den guten Glarnerbürger und Freund der Statistik im Sitzungssaale ausgestellt war. Von Herrn Dr. *Wegmann,* eidg. Fabrikinspektor, befindet sich überdies im Anhang zum Protokoll eine vorzügliche Abhandlung über Herrn Dr. F. Schuler als Statistiker, auf die wir an dieser Stelle aufmerksam zu machen uns erlauben.

Sitzung vom 27. September 1909

im Landratssaale.

Die Verhandlungen werden um 8¾ Uhr durch Herrn Regierungsrat **Luchsinger-Trümpy** mit folgender Ansprache eröffnet:

Meine verehrten Herren!

Es ist mir die Ehrenpflicht geworden, Ihnen im Namen des Regierungsrates des Kantons Glarus, im Namen des Glarnervolkes freundeidgenössischen Gruss, ein herzliches Willkommen zu entbieten.

Mit ganz besonderer Freude haben wir von Herisau aus die Kunde vernommen, dass Glarus die Ehre zuteil werde, die schweizerischen Statistiker empfangen zu dürfen.

Nicht nur die Behörden, sondern auch die gesamte Bevölkernug wissen es jeweilen hoch zu schätzen, wenn Eidgenossen, sei es zur Abhaltung von vater-

ländischen Festen, sei es zur Erledigung wissenschaftlicher Arbeit und Meinungsaustausch, bei uns ihren Einzug halten.

Ich danke Ihnen recht herzlich, dass Sie unserer Einladung Folge geleistet haben.

Meine Herren!

Zurzeit existiert im Kanton Glarus keine kantonale statistische Gesellschaft oder eine Ortsgruppe Ihrer schweizerischen Vereinigung. Wir gehören zu denjenigen Kantonen, die für die Förderung statistischer Bestrebungen noch gewonnen werden müssen.

Ich hoffe, dies werde durch Ihre heutige Tagung erreicht.

Wohl bringt auch unsere Bevölkerung einem gewissen Teil der statistischen Tabellen, die jährlich von den Behörden veröffentlicht werden, reges Interesse entgegen, und ich spreche aus Erfahrung, wenn ich Ihnen sage, dass den jährlichen Zusammenstellungen über erhobene Steuern, ausgefällte Nachsteuern und über hinterlassene Vermögen jeweilen eine grosse Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Dank der Unterstützung von seiten einiger Förderer Ihrer Bestrebungen ist es uns auf den heutigen Tag doch möglich geworden, Ihren Veröffentlichungen einige, speziell glarnerische Verhältnisse berührende Abhandlungen anzureihen.

Indem ich den geehrten Verfassern für die uns freundlichst gewährte Unterstützung wärmstens danke, glaube ich nicht unbescheiden zu sein, wenn ich der Meinung Ausdruck gebe, dass diese Arbeiten auch eine Kritik vor der wissenschaftlichen Statistik bestehen können.

Die Arbeit des Herrn Fabrikinspektor Dr. Wegmann gibt uns heute Veranlassung, eines Mannes zu gedenken, den wir Glarner mit Stolz als den Unsern nennen und der sich in höchst verdienstvoller Weise auf dem Gebiete der Statistik betätigte. Weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus werden die grossen Verdienste, die sich Herr Dr. med. Schuler als erster eidg. Fabrikinspektor erworben, gewürdigt und einmütig anerkannt. Dessen wollen wir uns heute dankbar erinnern.

Das schweizerische Steuerwesen, das in Herisau Gegenstand einer regen Diskussion bildete, steht auch auf der heutigen Tagesordnung der Schweiz. statistischen Gesellschaft, und unter den angekündeten Mitteilungen findet sich eine Arbeit, welche insbesondere die glarnerischen Steuerverhältnisse im Zeitraum 1851—1907 beleuchtet.

Wir verdanken diese Arbeit einem Pionier für die Gründung einer kantonalen Sektion Ihres Verbandes, dem Herrn Ratsschreiber Trümpy. Wir entnehmen derselben, dass der Kanton Glarus im Jahre 1907 bei einer Bevölkerungsziffer von 32,349 Einwohner (Volkszählung vom Jahre 1900) an direkten und indirekten Steuern in runder Summe 1.5 Millionen Franken aufbrachte oder auf den Kopf der Bevölkerung berechnet Fr. 46. 64. Im Jahre 1851 betrug der Ertrag der Landessteuer bei einem Steuerfuss von 2 ‰ Fr. 75,962, im Jahre 1907 erreichte dieselbe bei einem Ansatze von 2½ ‰ die Höhe von Fr. 544,120.

Die gesamten Staatsausgaben beziffern sich laut Amtsbericht vom Jahre 1908 auf Fr. 1,227,600.

Meine Herren!

Wenn Ihnen diese Zahlen Auskunft erteilen, was im Kanton Glarus für das allgemeine Wohl aufgebracht wird, so gestatten Sie mir, Ihre Aufmerksamkeit noch auf ein anderes Gebiet zu lenken.

Bereits im Jahre 1902 wurden von der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, der wir für das Volkswohl soviel zu verdanken haben, statistische Erhebungen veranstaltet, die uns ein Bild von den öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen unseres Kantons geben sollten.

Diesen Zusammenstellungen können wir folgende Vermögenswerte entnehmen.

Es betrugen Ende 1900 die Vermögen

der Kirchenfonds u. d. kirchl. Separatfonds	Fr.	1,371,930
der Schulfonds	„	1,956,000
der Armenfonds	„	2,056,000
der versch. Spezialfonds v. kant. Charakter	„	1,217,800
der versch. Spezialfonds in den Gemeinden	„	3,728,000
der i. Kanton Glarus bestehenden Kranken- und Alterskassen	„	2,827,000

wovon Fr. 1,180,000 auf den Titel Geschenke seit den Gründungen entfallen.

Mit Freude können wir konstatieren, dass sich diese Fonds seit den damaligen Erhebungen abermals vermehrt haben und weisen z. B. die Vermögen der Armengemeinden Ende 1908 eine Summe von Fr. 2,428,900 auf.

Neben diesen öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen führen wir jährlich Buch über die sog. Landesseparatfonds.

Denselben sind nachfolgende Wohlfahrtseinrichtungen angegliedert:

	Vermögen Ende 1908	
Der Irrenhausfonds	Fr.	1,114,300
der Landesarmenreservefonds	„	87,300
der Stipendienfonds	„	90,100
der Martische Stiftungsfonds	„	155,200
der Militärunterstützungsfonds	„	15,500
der Krankenhausfonds	„	754,600
der Fonds f. Unterstützung v. Genesenden	„	7,200

	Vermögen Ende 1908	
der Fonds f. eine kant. Anstalt für Rekonvaleszenten und arme Wöchnerinnen	Fr.	11,400
der Simonsche Freibettenfonds . . .	„	6,900
der Fonds für künstliche Gliedmassen .	„	21,600

Dass auch im verflossenen Jahre sich die verschiedenen Anstalten der Wohltätigkeit unserer Mitbürger erfreuen durften, beweist der Umstand, dass die Landesseparatfonds und Verwaltungen sich um Fr. 186,700 vermehrten.

Mit Stolz können wir auf alle diese Zahlen hinweisen, wir bezeichnen sie als glarnerische Ehrentafel.

Meine Herren!

Möchte Ihre heutige Tagung mit ihren interessanten Referaten dazu beitragen, auch unsere Bevölkerung über den Wert der Statistik aufzuklären. Möge sie den Beweis erbringen, dass es wohl möglich ist, Mittel und Wege zu finden, die Statistik volkstümlich und verständlich zu gestalten.

Wir wissen heute, dass nicht nur die Wissenschaft, die Verwaltungen und die Politik, sondern auch die gesamte Volkswirtschaft auf die Lehren der Statistik angewiesen sind.

Heute ist der Beweis erbracht, dass die Statistik auch für das praktische Leben unentbehrlich ist.

Handel und Industrie anerkennen vorbehaltlos, dass statistische Erhebungen kein totes Zahlenmaterial bedeuten. Sie geben zu, dass solche neben der Buchhaltung notwendig sind, um die Ursachen des Erfolges oder Misserfolges aufzuklären.

Allerdings vermag auch die Statistik kein Heilmittel gegen die Überwindung industrieller Krisen aufzubringen, Überproduktionen vorzubeugen oder den Rückgang einzelner Industrien aufzuhalten. Aber sie ist befähigt, den Ursachen selbstverschuldeter Krisen auf den Grund zu gehen und warnend für die Zukunft zu wirken.

Der jeweilige Jahresbericht über Handel und Industrie in der Schweiz gibt uns mit seinen umfangreichen statistischen Tabellen ein getreues Bild über die Tätigkeit der verschiedensten Industrien unseres Vaterlandes. Wie viele Folgerungen, wie viele Schlüsse lassen sich aus diesen Zahlen ableiten und wie oft haben dieselben Anlass geboten, neue Industrien ins Leben zu rufen und dadurch unserm Volke gedient.

Meine Herren!

Viele Referate harren heute Ihrer Erledigung und so will ich Ihre Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen.

Möge Ihr stilles, stets unverdrossenes Wirken weiter gedeihen, möge Ihre Arbeit allzeit Land und Volk zum Segen gereichen.

Ich erkläre die Versammlung als eröffnet und ersuche Sie, mit Ihren Verhandlungen zu beginnen. (Anhaltende Beifallsbezeugungen).

Herr Präsident **Luchsinger** teilt mit, dass je nachdem die Verhandlungen vorschreiten werden, eine Nachmittagssitzung anberaumt werden müsse. Er erteilt hierauf das Wort dem Referenten des ersten Traktandums betreffend

Die Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenprüfungen im Kanton Glarus.

(Siehe Beilage Nr. 1, pag. 40.)

Herr Dr. phil. **Ad. Nabholz:**

Hochgeehrte Versammlung!

Sie haben Ihre heutige Tagung in einen kleinen Gebirgskanton verlegt, dessen Einwohnerzahl das dritte Zehntausend um nicht viel überschreitet, der von einem hochgelegenen Punkte, wie etwa dem Glärnisch nebenan, fast ganz überblickt werden kann und der doch, dank verschiedenen Umständen, eine nicht geringe Mannigfaltigkeit in seiner Bevölkerungszusammensetzung aufweist. Neben die Alp- und Landwirtschaft sind schon frühzeitig auch das Gewerbe und die Industrie getreten, diese zuerst als Hausindustrie, dann als Fabrikbetrieb. Durch seine Druckereien, Webereien und Spinnereien vorzüglich ist das Glarnerland weitherum bekannt geworden und hat sich seinen gegenüber andern Gebirgskantonen beträchtlichen Wohlstand erworben. Wenn auch seit etwa zwei Dezennien in der frühern Hauptindustrie, der Druckerei, ein empfindlicher Rückschlag erfolgt ist und die Einwohnerzahl, im Gegensatz zu den übrigen Schweizerkantonen, sich vermindert hat, so ist gleichwohl die Industrie für das volkswirtschaftliche Leben ein ganz bedeutender Faktor geblieben und ist aus dem Erwerbsleben des Volkes gar nicht wegzudenken.

Bildet so das Land Glarus ein leicht überblickbares Gebiet mit einer gewissen Einheitlichkeit in Klima und Bodenverhältnissen, mit einer Bevölkerung, die trotz mannigfaltiger Beschäftigung doch weniger komplizierte Verhältnisse aufweist, als diejenige grosser Kantone, so erleichtert dies in mancher Beziehung den Einblick in die Lebensverhältnisse des Volkes und macht es möglich, durch statistische Darstellungen manche derselben eingehender zu beleuchten, wobei allerdings auch hie und da der Nachteil sich fühlbar macht, dass man mit allzukleinen Zahlen zu rechnen hat.

Mir ist nun die Aufgabe geworden, Ihnen heute über den Gesundheitszustand unserer männlichen jungen Leute von zirka 20 Jahren, wie er sich jeweilen aus den Rekrutierungstabellen ergibt, Mitteilungen zu machen

und so an der Gestaltung des Bildes mitzuarbeiten, das Ihnen die andern Herren Referenten von den Verhältnissen bei der glarnerischen Bevölkerung entwerfen werden.

Schon einigemal sind in frühern Jahren die Rekrutierungsergebnisse, sei's für die ganze Schweiz, sei's für einzelne Teile, zum Ausgangspunkte von Betrachtungen gemacht worden. Ich will über Veröffentlichungen älteren Datums hinweggehen, fühle mich aber verpflichtet, auf die Arbeiten von Herrn Dr. Wiesmann, Spitalarzt in Herisau, aufmerksam zu machen, der zuerst die Verhältnisse im Kanton Appenzell A.-Rh. und dann vor einem Jahr in einer hochinteressanten und wertvollen Arbeit (publiziert in der Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1908, 4. Heft) diejenigen der ganzen Schweiz klarlegte und auf wunde Punkte in der Auf- und Erziehung unserer Jungmannschaft hinwies. Es könnte eigentlich nach Publizierung dieser erschöpfenden Arbeit, die auf eine Fülle neuer Gesichtspunkte hinweist und unser ganzes Schweizervolk umfasst, als etwas Überflüssiges und Unnötiges erscheinen, wenn ich hier noch die Ergebnisse unseres kleinen Kantons Glarus speziell hervorziehe. Doch mag gerade eine Bemerkung Dr. Wiesmanns in der genannten Schrift dies einigermassen rechtfertigen. Er sagt dort: „Die (in der eidgenössischen Statistik befolgte) Anordnung nach Divisionen lässt nicht immer genügend tief blicken, um zu erfahren, wo und unter welchen Umständen, in welchen Kantonen und Landesgegenden sich gewisse Gebrechen besonders geltend machen. In einzelnen Divisionskreisen sind zum Teil so heterogene Elemente vereinigt, dass wir nicht erkennen können, welche Gebiete besonders beteiligt sind. Kleinere Arbeiten (d. h. solche, die einen bestimmt abgegrenzten Landesteil umfassen) sind in dieser Hinsicht jedenfalls prägnanter."

Vor 5 Jahren habe ich zum erstenmal eine derartige Zusammenstellung der Rekrutierungsergebnisse für den Kanton Glarus vorgenommen, und es ist diese von verschiedenen Vereinigungen eingehend besprochen worden. Besondern Wert hatte es, dass auch die hiesige medizinische Gesellschaft sich gründlich mit den Ergebnissen befasste und zu den damals gezogenen Folgerungen ihre Ansicht — teils zustimmend, teils ablehnend — kundgab. Seit der Veröffentlichung jener Zahlen ist wieder ein Lustrum verflossen; zur Ergänzung jener ersten Arbeit habe ich daher vor einigen Monaten in der Zeitschrift für schweizerische Statistik einen Nachtrag, eine Vervollständigung der frühern Tabellen gebracht.

Heute kann es sich, verehrte Anwesende, natürlich nicht darum handeln, mit Ihnen in einem Zahlenmeer herumzuschwimmen; ich muss vielmehr auf die gedruckten Tabellen verweisen. Meine Aufgabe kann nur sein, eine Anzahl wichtigerer Punkte aus den Ergebnissen herauszuheben und den Ursachen dieser und jener Erscheinungen nachzugehen. Ich muss auch so noch mehr als mir lieb ist mit Zahlen aufwarten, die als Belege unumgänglich sind.

Für überflüssig halte ich es, in Ihrem Kreise über die Art der statistischen Darstellung, die für die Ergebnisse der sanitarischen Rekrutenprüfung angewendet wird, eingehendere Bemerkungen zu machen. Es ist Ihnen ja allen bekannt, namentlich aus dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz und aus den einzelnen Publikationen des statistischen Bureaus und seines verdienten Vorstehers Herrn Dr. Guillaume, wie bei den Rekrutenuntersuchungen die untauglich Erklärten und die auf 1 bis 2 Jahre Zurückgestellten nach ihren Dienstbefreiungsgründen in 38 Kategorien gegliedert werden. Dem entspricht auch meine Zusammenfassung der glarnerischen Ergebnisse aus den letzten 25 Jahren, wie ich sie direkt aus den Rekrutierungstabellen gewonnen habe; zur Vergleichung sind die korrespondierenden Resultate der ganzen Schweiz beigefügt. Der Kürze halber habe ich die auf 1 bis 2 Jahre zurückgestellten Rekruten nicht besonders kenntlich gemacht, sondern sie je nach ihrer später endgültig erfolgten Beurteilung unter die Tauglichen oder Untauglichen eingereiht, so dass wir überall die definitive Beurteilung vor uns haben. Und dies ist ja auch die Hauptsache. Viel weniger kommt es darauf an, ob ein junger Mann im 20. oder 21. Jahr z. B. den genügenden Brustumfang, die vorgeschriebene Länge erreiche, als darauf, ob er sie überhaupt in nützlicher Zeit gewinne.

Es sind noch einige Worte über die Zuverlässigkeit des vorliegenden Zahlenmaterials zu sagen; ich will mich hier ganz kurz fassen. Wie andere Bearbeiter dieser Materie muss auch ich konstatieren, dass eine *absolute* Zuverlässigkeit nicht vorausgesetzt werden darf. Gewiss werden von den Untersuchungsbehörden die Aufzeichnungen sehr gewissenhaft und genau gemacht. Aber Einflüsse verschiedener Art wirken auf die Ergebnisse ein: Die Tauglichkeitsvorschriften haben im Lauf der Jahre in diesem oder jenem Punkt eine Modifikation, oft eine Verschärfung erfahren, so z. B. hinsichtlich der Untersuchung der Sehschärfe, des Gehörorgans, der Anlage zu tuberkulöser Lungenerkrankung, der Marschfähigkeit. In gewissen Jahren können auch Epidemien, wie z. B. die Influenza (1889/90, 1892/94, 1901/02) mitsprechen. Ferner wirkt zeitweise der Bedarf an Rekruten auf eine etwas mehr oder weniger scharfe Berücksichtigung leichterer Gebrechen ein. Und schliesslich sind die untersuchenden Ärzte nicht überall dieselben; trotz der einheitlichen Vorschriften kommen eben auch die individuellen Anschauungen manchmal

etwas zur Geltung. — Diese durchaus unmessbaren Einflüsse müssen wir in den Kauf nehmen; teilweise wenigstens werden sie sich in einer längern Spanne Zeit ausgleichen; auf einzelne werden wir später noch zu sprechen kommen.

Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns den Ergebnissen der Rekrutierung zu, wie sie sich für die gesamten letzten 25 Jahre (1884—1908) präsentieren. Von je 1000 Mann, die sich im Kanton Glarus stellten, mussten in diesem Zeitraum durchschnittlich je 361, d. h. mehr als ein Drittel, für untauglich zum Heerdienst erklärt werden; für die ganze Schweiz ergibt sich für die gleiche Zeit ein Durchschnitt von 376 Untauglichen auf 1000 Untersuchte, also eine etwas ungünstigere Zahl als für Glarus. — Fassen wir aber für beide Gebiete nur das letzte Jahrfünft ins Auge, so kommt unser Kanton weniger gut weg, indem hier die Untauglichen auf 397 ‰ angestiegen sind, während die betreffende Zahl für die ganze Schweiz nur 382 ‰ ausmacht. Während also in der gesamten Eidgenossenschaft die Untauglichkeitsziffer sich mit einigen wenig bedeutenden Schwankungen auf der nämlichen Höhe gehalten hat, ist sie im Kanton Glarus seit einem Dezennium allmählich angewachsen und hat mit dem letzten Jahrfünft ihren bisher höchsten Stand erreicht.

Nun ist hier zu bemerken, dass diese 360 bis 400 ‰ zum Heeresdienst Untauglichen durchaus nicht alle als körperlich absolut minderwertige Leute bezeichnet werden dürfen. Leute mit für den Militärdienst ungenügender Körperlänge, zu geringem Brustumfang, Plattfüssen usw. können gewiss in ihrem Berufe meist ohne merkliche oder ganz ohne Hinderung das ihrige leisten. Immerhin bedeutet das, was ihnen abgeht, doch ein gewisses Manko an Volkskraft, und diese Kraft geht eben vor allem unserm Heer verloren.

Es möchte nun nahe liegen, das in der Schweiz und im Kanton Glarus bei der Rekrutierung sich ergebende Verhältnis mit dem in unsern Nachbarländern zu vergleichen. Dies ist aber mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da — wie Dr. Wiesmann ausführt — dort andere Anforderungen an die Tauglichkeit gestellt werden, z. B. in Frankreich, wo sie bedeutend niedriger sind als bei uns. In Deutschland, wo viel schärfer beurteilt wird, ist die Tauglichkeitsziffer von 55.6 % im Jahr 1900 auf 53.6 % im Jahr 1905 gesunken. Nach verschiedenen Erhebungen scheint in allen Kulturstaaten die Zahl der Militärtauglichen etwas zurückzugehen, was für uns freilich nur ein geringer Trost sein kann.

Um auf den Kanton Glarus zurückzukommen, muss eben konstatiert bleiben, dass er im letzten Jahrfünft die ungünstigste, das schweizerische Mittel übersteigende Untauglichkeitsziffer innert der letzten 25 Jahre aufweist.

In meinen weitern Ausführungen will ich mich nun aber nicht an diese höchste Zahl, die vielleicht in den nächsten Jahren doch wieder eine Änderung erleiden kann, halten, sondern den Durchschnitt der 25jährigen Periode in Betracht ziehen, der eine sicherere Grundlage für Betrachtungen bietet. Immerhin müssen dabei die auffälligsten Schwankungen innert dieser Zeit berücksichtigt werden.

Wir fragen uns nun vor allem, was für Gebrechen und Krankheiten denn zu der beträchtlichen Zahl der untauglich Erklärten beitragen. Ich lasse hier von vornherein alle diejenigen Dienstbefreiungsgründe, die mit ganz kleinen Zahlen aufrücken, wie z. B. Fettleibigkeit, Rheumatismus, Taubheit, Stottern usw., beiseite (sie sind in Tabelle II in Promille angeführt).

Eine an Bedeutung stets zunehmende Rolle spielt unter den Gründen der Dienstuntauglichkeit die *Lungenschwindsucht* mit 8.5 ‰ im Kanton Glarus im Durchschnitt der 25 Jahre, gegenüber 6.9 ‰ für die ganze Schweiz. Als bedenklich möchte das stetige Anwachsen dieser Zahl in unserm Kanton — von 3.5 ‰ im ersten Jahrfünft der Statistik auf 16.4 ‰ im letzten — erscheinen. Auch das Gesamtresultat der Schweiz zeigt hier eine wenn auch bedeutend kleinere Zunahme; die Promillezahl für das letzte Jahrfünft erhebt sich wenig über die Hälfte der glarnerischen Untauglichkeitsziffer. Unsere medizinische Gesellschaft führt das Ansteigen dieser Zahl hauptsächlich darauf zurück, dass seit 1903 eine strengere Untersuchung auf phthisische Beanlagung vorgenommen werde. Auf jeden Fall aber mahnt die genannte Erscheinung zum Aufsehen und beweist, dass es hohe Zeit war, wenn auch bei uns der Kampf gegen die Lungentuberkulose energisch aufgenommen wurde. Es ist zu hoffen, dass nicht bloss die Sterblichkeitsziffer für diese Krankheit allmählich sinke, wie dies seit 1905 in Deutschland festgestellt ist, sondern dass auch die Fälle von tuberkulöser Beanlagung, wie sie bei der Rekrutierung zutage treten, künftig sich vermindern werden.

Die wegen *mangelhafter Gehörschärfe* und andern Ohrenleiden untauglich Erklärten bilden mit 10.1 ‰ im Durchschnitt der ganzen Periode eine nicht unerhebliche Zahl. Wenn diese in den letzten drei Jahrfünften gegenüber früher ziemlich höher ist, so erklärt sich das zum Teil dadurch, dass durch eine eidgenössische Verordnung seit 1898 eine Untersuchung des Ohrs in jedem Falle verlangt wird. Nach Ansicht der glarnerischen medizinischen Gesellschaft kann auch in gewissen Jahren die Influenza mit ihren Folgeerscheinungen einen ungünstigen Einfluss auf diese Resultate

ausgeübt haben. Im übrigen dürfte es schwierig sein, mit Bestimmtheit andere Ursachen für die Vermehrung der Ohrengebrechen verantwortlich zu machen.

Ungefähr gleich stark wie die Gehörleiden sind *Verkrümmungen der Wirbelsäule und des Thorax* (Brustkorb), vertreten mit 10.3 °/oo. Nach Dr. Wiesmann spielen hier hauptsächlich die Skoliose („Schulbuckel") und auf Knochentuberkulose beruhende Wirbelsäuleverkrümmungen eine Rolle. Eine Verschlimmerung ist hierbei innert der in Betracht fallenden Zeit nicht ersichtlich.

Schweissfuss mit 11.2 °/oo und *Plattfuss* mit 14.9 °/oo machen eine beträchtliche Anzahl Leute militäruntauglich. Hinsichtlich des letztern nimmt Glarus gegenüber dem eidgenössischen Mittel eine recht günstige Stellung ein, indem es nicht einmal die Hälfte Plattfüssler aufweist, wie der schweizerische Durchschnitt mit 33.1 °/oo. Dieses Übel, das namentlich die Marschfähigkeit erheblich beeinträchtigt, findet sich, wie wir später noch sehen werden, hauptsächlich bei Leuten, die durch ihren Beruf gezwungen werden, viel zu stehen, z. B. bei Bäckern, Schlossern, oder bei solchen, die öfter schwere Lasten tragen müssen. Dr. Bircher in Aarau („Die Rekrutierung und Ausmusterung der schweizerischen Armee", 1886) weist darauf hin, dass sich Plattfuss in den Alpen weniger als in der Hochebene finde, am meisten im Jura. Er wie Dr. Wiesmann heben hervor, dass durch ein richtiges, nicht zu enges und nicht zu schweres Schuhwerk diesem Übel vorgebeugt werden kann.

Ein nicht unbeträchtliches Kontingent der Untauglichen, 11.6 °/oo, wird gebildet von den „*Geistig Beschränkten*". Erfreulicherweise ergibt die Statistik hier für die berücksichtigten 25 Jahre keine Verschlimmerung, sondern eher eine wenn auch geringe Besserung. Doch stehen wir mit unserm Durchschnitt noch etwas über dem schweizerischen Mittel. In der im Statistischen Jahrbuch 1902 veröffentlichten Tabelle zeichnet sich der 8. Divisionskreis (Kantone Schwyz, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis) vor allen andern aus durch eine sehr hohe Zahl geistig Beschränkter, 16.8 °/oo, d. h. etwa viermal mehr als der 2. Divisionskreis. Unsere Zusammenstellungen beweisen, dass es nicht der Kanton Glarus ist, der der 8. Division diese Berühmtheit verschafft. Nach Oswald Heer („Beiträge zur Kenntnis der Rekrutierungsverhältnisse der landwirtschaftlichen und industriellen Bevölkerung der Schweiz", 1897) der für einige Jahre ganz bestimmte Ziffern feststellt, sind es die Kantone Schwyz, Graubünden und Tessin, die eine aussergewöhnlich hohe Zahl geistig Beschränkter liefern. Immerhin steht auch Glarus mit über 11 °/oo solcher Leute ungünstig genug da, ungünstiger als alle sieben andern Divisionskreise. Doch muss bemerkt werden, dass dieses Resultat nicht allein von der einheimischen Bevölkerung verursacht wird. Aus den Rekrutirungslisten geht hervor, dass nicht selten zugewanderte Leute, Spinner, Handlanger, Alpknechte etc., dieser Rubrik zugeteilt werden. —

Der Schwachsinn steht entweder im Zusammenhang mit Kretinismus oder kann eine Folge von Alkoholismus der Erzeuger sein. Es scheint mir nun nicht wahrscheinlich, dass in den Gebirgskantonen, die den 8. Divisionskreis bilden, der Alkoholismus häufiger vertreten sei als in den Kantonen der Hochebene, wo wir mehr Weinbau und Schnapsbrennereien etc. finden. Vielmehr spielten in den Gebirgsgegenden gewiss der Kretinimus und seine Nachwirkungen eine nicht unbedeutende Rolle beim Schwachsinn, womit indessen nicht gesagt werden soll, dass nicht auch da der Alkoholismus seine traurigen Folgen zeitige. Es ist zu hoffen, dass der allmäliche Rückgang des Kretinismus und die richtige Bekämpfung übermässigen Alkoholgenusses in der ganzen Schweiz wie auch im Glarnerland eine Verminderung der Zahl geistig Beschränkter herbeiführen werde.

Ein noch bedeutend grösserer Ausfall als durch diese erwächst unserm Heer durch den Abgang von Leuten, die wegen *Krankheiten des Herzens und der grossen Gefässe* als untauglich erklärt werden. Es tritt uns hier die interessante Erscheinung entgegen, dass deren Zahl beständig angewachsen ist, von 6.4 °/oo im erstberücksichtigten Jahrfünft auf 23 °/oo in den letzten fünf Jahren. Eine durchaus parallele Erscheinung zeigt sich für die ganze Schweiz, wo das Mittel des letzten Jahrfünfts gar 24 °/oo ergibt. Eine entsprechende Steigerung wurde auch in Deutschland beobachtet, und kompetente Persönlichkeiten haben dort und bei uns darüber genaue Untersuchungen angestellt, so Major Dr. Schulthess in Zürich (vgl. „Zeitschrift für schweizerische Statistik", 1906, I). Übereinstimmend geht die Ansicht der Ärzte dahin, dass vielfach unregelmässiger Wechsel von Arbeit und Ruhe, zu frühe Gewöhnung an Alkohol und Tabak, übertriebener Sport, namentlich unsinniges Radfahren, zu dieser unerfreulichen Erscheinung beitragen. Auch den Nachwehen der häufigen Influenzaerkrankungen wird ein Teil der Schuld zugewiesen. Die medizinische Gesellschaft des Katons Glarus erklärt, dass hierzulande hauptsächlich das Radfahren seine schlimmen Wirkungen habe. Dieser Sport, in gebirgigem Terrain betrieben, erfordert schwere Herzmuskelarbeit und zieht in kurzer Zeit eine Erweiterung der Herzabschnitte nach sich. Auch bei unsern Bergbewohnern haben die Ärzte ähnliches als Folge allzustrengen Lasttragens beachtet.

Eine recht beträchtliche Anzahl junger Leute müssen ferner dienstuntauglich erklärt werden infolge *Gebrechen*

oder Verstümmelung der obern oder untern Gliedmassen. Es sind ihrer zusammen im Kanton Glarus je 28 auf tausend Untersuchte, ungefähr gleich viel, wie im Mittel der ganzen Schweiz. Wir haben es hier teils mit angebornen Fehlern, teils mit Verstümmelung durch Verletzungen und oft auch, wie Dr. Wiesmann besonders hervorhebt, mit Gebrechen zu tun, die auf Knochentuberkulose beruhen. Ein grosser Teil der Leute, die in dieser Kategorie figurieren, sind den Tuberkulösen beizuzählen und sind wie die Lungenphthisiker ein Opfer der verheerenden Wirkung des Tuberkelbazillus.

Ein weiterer wichtiger Dienstbefreiungsgrund sind die *Hernien,* die Unterleibsbrüche. Wenn hier zwar der kantonale Durchschnitt nur 24.9 ‰ beträgt, so zeigt sich anderseits seit 20 Jahren eine beständige Vermehrung von Stellungspflichtigen, die mit diesem Gebrechen behaftet sind, im letzten Jahrfünft bis auf 33.7 ‰, über das schweizerische Mittel hinaus, das mit 29 ‰ ziemlich konstant geblieben ist. Woher diese Erscheinung kommt, ist schwer zu sagen. Die Brüche sind teils angeboren, teils durch körperliche Überanstrengung, Heben schwerer Lasten usw. erworben worden. Als auffällige Erscheinung mag jedoch registriert werden, dass im letzten Jahrfünft in unserm Kanton gerade bei den Leuten, die von Berufs wegen oft schwere Lasten zu heben haben, wie Schlossern, Schmieden, Mechanikern, Fabrikarbeitern und Handlangern, sozusagen keine Leistenbrüche mehr konstatiert wurden. Ob dies Zufall ist oder vielleicht damit im Zusammenhang steht, dass in solchen Betrieben die persönliche Kraftanstrengung vielfach durch maschinelle Einrichtungen überflüssig gemacht wird, wage ich nicht zu entscheiden.

Merkwürdig hoch bei uns wie in der ganzen Schweiz ist die Zahl der *Kropfträger.* Von je 1000 Stellungspflichtigen haben dieses Übel im Kanton Glarus durchschnittlich 42, im letzten Jahrfünft sogar 59. Diese Zahl ist auch ungefähr das schweizerische Mittel. Dr. Bircher in Aarau, der schon früh dieser Sache nachging, kam 1885 gar auf einen Durchschnitt von 72 ‰ für die Schweiz, so dass wir gegen damals doch eine Besserung um zirka 12 ‰ erkennen können. Immerhin gehen unsrer Armee durch dieses Gebrechen heute noch *jährlich* zirka 1620 Rekruten verloren; ohne diesen Ausfall könnte die Schweiz eine ganze Division mehr aufstellen. Das zeigt die grosse Bedeutung dieses Übels. Dr. Bircher hat nun nachgewiesen, dass eine Hauptursache desselben das Trinkwasser ist, d. h. dass das Wasser, das bestimmten geologischen Schichten entfliesst, den Keim zum Kropf in sich trägt. Dass daneben aber auch ärmliche Verhältnisse, ungenügende Nahrung, ungesunde Wohnung eine Rolle spielen, dürfte bekannt sein. Ältere Leute haben mir gesagt, dass früher, als das Sernftal noch sehr arm war, dort viel mehr Leute mit Kröpfen zu sehen gewesen seien, als heute. Dass mit dem Kropf nicht selten auch Schwachsinn, Kretinismus, verbunden ist, ist ebenfalls aus Beobachtungen namentlich in Gebirgsgegenden bekannt. „Der Kropf stellt gleichsam den leichtesten Grad einer Degeneration dar", sagt Dr. Wiesmann; „an ihn schliessen sich in den höhern Graden weitere krankhafte Zustände und Defekte an, Taubstummheit und Kretinismus." — Da nun einmal im Trinkwasser der Hauptträger der Kropfinfektion erkannt ist, ist man auch imstande, dem Übel bewusst entgegenzuarbeiten, namentlich durch Beschaffung gesundern Wassers. — Es könnte vielleicht auffallen, dass im letzten Jahrfünft der Kanton Glarus eine gegenüber früher bedeutend höhere Zahl von Kropfträgern verzeigt. Aus den Rekrutierungslisten habe ich den Eindruck gewonnen, dass hier nun wirklich die Resultate durch die Anschauung der untersuchenden Ärzte beeinflusst wurden. Während im einen Jahr das Hauptaugenmerk auf den Kropf fiel und dieser, falls er vorhanden war, als Hauptdienstbefreiungsgrund eingetragen wurde, berücksichtigte man ihn im andern Jahr erst in zweiter Linie und notierte, falls neben ihm ein anderes Gebrechen bestand, dieses als Grund der Untauglichkeit. Nur so kann ich mir erklären, dass bei ungefähr gleich viel Untersuchten im einen Jahr 28, im andern bloss 2 als Kropfträger untauglich erklärt wurden. — Bloss wenn künftig regelmässig eine erhöhte Prozentzahl solcher sich für unsern Kanton ergeben würde, würde dies rechtfertigen, der Sache eine tiefere Bedeutung beizumessen.

Noch höhere Ziffern als hier ergeben uns die drei Rubriken: Zu geringe Körperlänge, zu geringer Brustumfang, Schwächlichkeit und Anämie, die wir unter der Bezeichnung „Ungenügende Körperentwicklung" zusammenfassen können [1]). Mit einem Durchschnitt von 78.5 ‰ Untauglichen dieser Art übersteigt das glarnerische Resultat der letzten 25 Jahre bedeutend das schweizerische Mittel von 55.6 ‰. Als ein erfreuliches Zeichen könnte man vielleicht ansehen, dass sich im Laufe der Zeit die Zahl dieser Rubrik fast beständig vermindert hat, von 108.4 ‰ im erstberücksichtigten Jahrfünft auf 56.7 ‰ im letzten, womit wir uns nun dem schweizerischen Mittel sehr genähert haben. Doch wollen wir nicht zu optimistisch sein. Es ist sicher, dass eine ganze Anzahl Leute, die früher in dieser Kategorie aufmarschiert wären, z. B. als Schwächliche, heute infolge intensiverer Untersuchung

[1]) Ich erinnere daran, dass unsre Rekrutierungsvorschriften eine Körperlänge von mindestens 156 (ausnahmsweise 154) cm vorschreiben; für den Brustumfang verlangen sie bei Leuten bis 160 cm. Länge wenigstens 80 cm., bei grössern wenigstens halbe Körperlänge, ausnahmsweise weniger, aber mindestens 80 cm. Der Umfang des Oberarms soll wenigstens 1/7 der Körperlänge betragen.

in andern Rubriken, z. B. unter Schwindsucht, erscheinen. In welchem Umfange diese Verschiebung eingetreten ist, entzieht sich unsrer Berechnung. Wir können bloss hoffen, dass sie nicht so bedeutend sei, um die eine Besserung andeutende Differenz wettzumachen, dass wir vielmehr in der Körperentwicklung im allgemeinen einen wirklichen Fortschritt annehmen dürfen.

Die grösste Zahl Untauglicher stellen im Kanton Glarus diejenigen, die wegen Sehschwäche infolge *Myopie* oder *anderer Refraktionsfehler* oder wegen *Augenleiden* vom Heerdienst befreit werden müssen [1]). Es sind ihrer je 80 von 1000 Stellungspflichtigen. Während der Durchschnitt der Schweiz 70 ‰ beträgt und von Jahrfünft zu Jahrfünft eine Verschlechterung erkennen lässt, von 59 ‰ bis auf 71 ‰ im letzten, ist bei uns die Zahl der wegen Sehstörungen Dispensierten fast konstant geblieben, steht aber trotzdem heute noch etwas über dem eidgenössischen Durchschnitt. Die Beständigkeit der kantonalen Untauglichkeitsziffer darf uns jedoch nicht zu Trugschlüssen verleiten. Gewiss mit Recht ist hervorgehoben worden, dass zurzeit im Kanton Glarus mehr Leute mit leichtern Sehfehlern als tauglich erklärt werden können gegenüber früher, darum weil heute bei uns mehr als früher junge Leute schon bei der Rekrutierung *gewohnheitsmässig* Brillen tragen; bei der Aushebung wird eben die korrigierte Sehschärfe berücksichtigt. Wenn wir diesen Umstand, der von bei der Untersuchung betätigten Ärzten hervorgehoben worden ist, in Berücksichtigung ziehen, so müsste die seit vielen Jahren konstante Zahl der wegen Sehstörungen Zurückgewiesenen nicht ein Verharren, sondern eine Verschlimmerung der Augenverhältnisse bedeuten. Es würde sich wohl lohnen, dass ein Arzt einmal speziell diesen Dingen auf Grund der Rekrutierungstabellen nachforschte, indem er die Augenverhältnisse *aller* Untersuchten für eine Reihe von Jahren ins Auge fasste. Vorläufig bleibt uns nichts übrig als zu konstatieren, dass unter den Dienstbefreiungsgründen im Kanton Glarus die Sehstörungen den obersten Rang einnehmen und ungünstiger sein müssen als in den andern Gegenden der 8. Division, da diese im ganzen hierin günstigere Durchschnittsergebnisse aufweist.

Haben wir nun gesehen, in welchem Verhältnis die numerisch bedeutenderen Gebrechen bei uns die Untauglichkeitsziffer gestalten helfen, so möchte ich im Anschluss an meine Tabellen (vergl. besonders V und VI, daneben auch IV) Ihren Blick auch noch etwas darauf lenken, wie die verschiedenen Berufsarten in der Schar der vom Heerdienst Ausgeschlossenen vertreten sind und wie sich bei ihnen die Dienstbefreiungsgründe geltend machen. Dabei möchte ich aber von vorn herein betonen, dass es mir ferne liegt, die Hauptursache der Gebrechen in der Berufsart der Betroffenen zu suchen. Mit Recht kann da eingewendet werden, dass die 19jährigen Jünglinge, die sich zur Untersuchung stellen, *in der Regel* in ihrem Berufe noch nicht so lange beschäftigt sind, dass sie davon dauernde Schädigungen davontragen. Umgekehrt werden gewisse körperliche und geistige Veranlagungen oft die Wahl des Berufes beeinflussen. Ein starker Bursche wird eher etwa eine anstrengende Berufsarbeit, wie die eines Schlossers, Metzgers usw., ein schwächerer eine leichtere Beschäftigung, wie z. B. die eines Schneiders, Spinners usw. erwählen.

Wenn ich so einerseits aus den die Berufstätigkeit der Untauglichen beschlagenden Tabellen nicht allzuweit führende Schlüsse ziehen möchte, hebe ich doch anderseits auch hervor, dass diese Beobachtungen nicht ohne Wert sind. Einige Beispiele mögen es erläutern. Ich nehme gleich die erste Berufsrubrik; sie umfasst die in der Landwirtschaft, Viehzucht, Gärtnerei und verwandten Betrieben beschäftigten Leute, also solche, die von Jugend auf ihre Arbeit unter annähernd gleichen Bedingungen, in der freien Natur, in Ausübung ihrer körperlichen Kraft verrichten. Der Grossteil dieser Leute stammt ferner unbestritten von Eltern ab, die in demselben Berufe und unter ähnlichen Verhältnissen tätig waren. Wenn wir nun erkennen, dass aus einer solchen Berufsklasse immer weniger taugliche Rekruten hervorgehen, so werden wir daraus doch diese oder jene Schlüsse ziehen dürfen.

Ein anderes Beispiel. Wenn in einer Berufsklasse, z. B. bei den Studenten, Technikern, Lehrern etc., also bei Leuten, die hauptsächlich geistige Arbeit verrichten und jahrelang ihre Augen besonders haben anstrengen müssen, unwiderleglich eine Verschlechterung der Augenverhältnisse konstatiert würde, so würde uns dies auch wieder berechtigen, gewisse Schlüsse daraus zu ziehen.

Ganz abgesehen hievon bietet aber die Zusammenstellung der Untauglichen nach Berufsarten ein Interesse, insofern sie zeigt, wie die Gesundheitsverhältnisse für die jungen Leute der verschiedenen Berufe liegen. Noch interessanter würde sie sich gestalten, wenn wir eine fortlaufende Statistik besässen, welche uns diese Leute auch in spätern Jahren wieder vorführte. Doch ist es kaum denkbar, dass in absehbarer Zeit etwas Derartiges möglich würde. — Sehr wertvoll wäre es gewiss ferner, wenn bei den für untauglich Erklärten festgestellt werden könnte, aus welcher Umgebung, aus was für sozialen Verhältnissen sie stammen, ob dies oder jenes Gebrechen durch Vererbung oder in

[1]) Die Rekrutierungsvorschriften verlangen für die Tauglichkeit: Für Artillerie Sehschärfe 1, Infanterie rechts $^2/_3$, Kavallerie rechts $^1/_2$, für die übrigen Truppen rechts $^1/_2$.

anderer Weise auf sie gekommen und dergleichen. Ich werde am Schluss meiner Ausführungen die Frage noch stellen, inwieweit vielleicht künftig die Rekrutierungslisten in dieser Beziehung ergänzt werden könnten. Bis heute geben sie uns über solche Punkte keine Auskunft, und es bleibt also nichts übrig, als uns an die vorhandenen Aufzeichnungen zu halten und zu versuchen, ihnen noch einiges abzugewinnen.

In solchem Sinne werfen wir nun einen Blick auf die Berufsarten und das bei ihnen konstatierte Verhältnis der Tauglichen zu den Untauglichen. Da ergibt sich denn, dass weitaus am günstigsten die in der *Bäckerei, Zuckerbäckerei und Metzgerei* beschäftigten Leute stehen, indem von je 100[1]) solcher bloss 18 dienstuntauglich erklärt worden sind, ein Beweis gewiss weniger dafür, dass diese Berufe besonders gesund sind, als vielmehr dafür, dass ihnen sich meist nur kräftige Leute zuwenden.

Ähnlich steht es mit den *Schlossern, Schmieden, Giessern, Mechanikern, Spenglern usw.*, von denen im Durchschnitt der 25 Jahre nur 26 % als nicht tauglich befunden wurden. Als Dienstbefreiungsgründe treten bei ihnen hauptsächlich Kropf, ferner Unterleibsbrüche und mehr als in jeder andern Berufsart Plattfuss hervor. Es darf vermutet werden, dass die Brüche öfters mit körperlicher Überanstrengung in Verbindung stehen. Dass sich bei diesen Arbeitern verhältnismässig viele Plattfüsse finden, lässt auf einen Zusammenhang mit häufiger starker Belastung der untern Extremitäten schliessen; hier wirkt wahrscheinlich die Berufsarbeit der jungen Leute direkt ein. Dr. Wiesman sagt, dass zweifellos der Plattfuss in der Mehrzahl der Fälle zwischen dem 16. und 20. Lebensjahr zur Entwicklung und Beobachtung komme. Der Fuss vieler Schlosser- und Schmiedelehrlinge ist noch nicht allen Belastungen gewachsen und wird durch ein Übermass an solchen oft geschädigt.

Sehen wir uns nun gleich noch bei den andern Handwerkern um! Zufall ist es wohl, wenn bei den *Zimmerleuten, Schreinern, Wagnern, Drechslern und Glasern* die Prozentzahl der Untauglichen im letzten Jahrfünft beträchtlich, bis auf 43 %, angestiegen ist. Den Ausschlag zum Schlimmern geben hier die vielen an Sehstörungen leidenden Leute im letzten Jahrfünft. Doch kann da der Beruf gewiss nicht verantwortlich gemacht werden; ich betrachte das Ergebnis als ein zufälliges, um so mehr, als im Jahrfünft vorher gar keine Leute dieser Rubrik wegen Augenfehlern dienstfrei wurden.

Nicht auffällig kann es sein, dass von den *Schneidern und Schuhmachern* im Durchschnitt die Hälfte, im letzten Jahrfünft wenigstens noch $^2/_5$ aller Stellungspflichtigen bei den Untauglichen eingereiht wurde. Wenden sich doch diesen Berufsarten viele schwächere, namentlich auch mit Gebrechen der untern Extremitäten behaftete Personen zu. Hoch ist hier die Zahl der wegen Sehschwäche Ausgeschiedenen. Ob die starke Beanspruchung der Augen namentlich beim Schneiderhandwerk etwas Einfluss hat, wage ich nicht zu entscheiden, ebenso nicht, ob die kleine Verbesserung der Augenverhältnisse im letzten Jahrfünft vielleicht mit vermehrter Verwendung der Nähmaschine und Verminderung der Handarbeit in Verbindung steht. Ein erfreuliches Zeichen mag es für diese Berufe bedeuten, dass gegenüber früher sich die Zahl derer, die wegen ungenügender Körperentwicklung und Schwächlichkeit zurückgewiesen wurden, bedeutend vermindert hat.

Von besonderer Wichtigkeit für unsern Kanton sind die Verhältnisse bei dem in der Industrie, namentlich in der Druckerei, Spinnerei und Weberei beschäftigten Teil der männlichen Bevölkerung. Schon der Umstand, dass fast $^3/_{10}$ aller untersuchten Stellungspflichtigen in industriellen Betrieben tätig waren, zeigt, welche Bedeutung dieser Bevölkerungsklasse im Haushalt unseres Landes zukommt. Doch muss ich hier darauf aufmerksam machen, dass zurzeit gerade dieser Teil der Bevölkerung, wenigstens die Spinner, Weber und Fabrikhandlanger, jedenfalls deren flottantesten Bestandteil darstellen. Die Textilarbeiter, die sich hier zur Rekrutierung stellen, sind zum grossen Teil Leute, die nicht in der Gegend aufgewachsen sind, sondern nur vorübergehend hier leben. Immerhin sind es ja nur junge *Schweizer,* die bei unserer Statistik in Betracht fallen, und die Ergebnisse unserer Zusammenstellung werfen also doch ein Licht auf die Gesundheitsverhältnisse in einem wichtigen Zweige unsrer nationalen Industrie.

Da ist es nun interessant, zu sehen, wie aus diesen industriellen Kreisen die *grösste* Prozentzahl Untauglicher hervorgeht. Von den *Spinnern, Webern und Stickern* sind nur ca. die Hälfte militärtauglich. Bei keinem andern Beruf finden wir so viele Leute mit ungenügender Körperentwicklung wie hier, in den 20 Jahren von 1884 bis 1903 je 18 vom Hundert, im letzten Jahrfünft noch 13. Die Hauptursache davon liegt gewiss darin, dass sich diesen Berufen mit Vorliebe kleine und schwächliche Leute zuwenden. Ich möchte aber bei dieser bequemen Erklärung nicht stehen bleiben, sondern in die Sache noch etwas tiefer eindringen. Dr. Wiesmann hat konstatiert, dass im Kanton Appenzell A.-Rh. von je 100 Untersuchten 12 wegen ungenügender Körperentwicklung ausgeschieden werden, mehr als in der übrigen Schweiz.

[1]) Der kleinern Zahlen wegen rechne ich hier mit Prozenten.

Zu dieser hohen Ziffer tragen dort ganz sicher vornehmlich die in der Stickerei beschäftigten Leute, die den Hauptteil der Bevölkerung ausmachen, bei. Könnte man für sie allein die betreffenden Zahlen eruieren, so würden sie ohne Zweifel noch viel höher sein. Tatsache ist, dass wir bei den Arbeitern der Textilbranche mehr als anderswo mangelhafte körperliche Entwicklung finden. Nun fällt es mir nicht ein, die Schuld daran, dass die betreffenden 19- bis 20jährigen Burschen häufig so klein und schmalbrüstig sind, in einer direkten Einwirkung ihrer noch nicht allzulange geübten Beschäftigung zu suchen. Aber darauf weise ich hin, dass gerade diese Berufe sich überaus häufig von den Eltern auf die Kinder sozusagen vererben, dass verschiedene Generationen nacheinander sich dieser gleichen Tätigkeit gewidmet haben. In diesem Sinne darf man doch wohl von einer Einwirkung des Berufes und der damit zusammenhängenden ökonomischen und sozialen Verhältnisse auf die Gesundheit der betreffenden Bevölkerungsklasse sprechen. So äusserte sich auch der hochverdiente, Ihnen allen bekannte verstorbene Fabrikinspektor Dr. Schuler in der 1872 erschienenen Abhandlung „Die glarnerische Baumwollindustrie und ihr Einfluss auf die Gesundheit der Arbeiter" folgendermassen: „Im Privat- und öffentlichen Leben, im eigenen Hause wie in der Fabrik macht sich der Einfluss der Fabrikarbeit geltend. Sie hat schon auf die Eltern und Grosseltern eingewirkt, sie hat die Rasse beeinflusst — beim einzelnen Individuum tut sie es alltäglich auf die verschiedenartigste Weise, nicht nur in bezug auf seine leibliche Beschaffenheit, sondern auch auf seinen Geist, sein Gemüt." Der hervorragend orientierte Verfasser nennt dann eine Reihe von schädlichen Einflüssen, denen die Arbeiter im Fabrikbetriebe ausgesetzt sind: in den Spinnereien wirkt die Öldämpfe, Staub und allerlei Baumwollfasern enthaltende Luft, ferner vieles Stehen und niedergebeugte Körperhaltung ungünstig; die Verdauung in dem geschlossenen Raum ist nicht energisch und daher oft der Appetit nicht gross. Dazu ist die Ernährung häufig — auch wenn der Lohn es ermöglichte — nicht rationell: viel Kaffee mit wenig Milch, wenig Fleisch, die Mehlspeisen oft nachlässig gekocht. Schon die Pflege der Säuglinge lässt zu wünschen übrig; die Mutter geht in die Fabrik, kann sie nicht selbst ernähren; das körperliche Gedeihen der Kleinen leidet darunter. Grossen Einfluss hat jedenfalls auch der Umstand, dass gerade unter der Fabrikbevölkerung vielfach sehr frühe Ehen geschlossen werden, dass Eltern, deren Wachstum noch nicht abgeschlossen ist, schon Kinder zeugen. Es würde zu weit führen, auf all diese Dinge, auch Wohn- und Ernährungsverhältnisse, näher einzugehen. Nur das sei noch bemerkt, dass Dr. Schuler feststellte, wie zwar in manchen Familien Not und Entbehrungen vorkamen, dass aber in der Mehrzahl der Fälle die Mangelhaftigkeit in der Ernährung der Arbeiter nicht durch geringe Löhnung in den Fabriken bedingt war. Er fasst seine Beobachtungen in den Worten zusammen: „Mag man von den Einflüssen der Fabrikarbeit auf die Kraft und Gesundheit einer Rasse auch denken, wie man will — so viel ist gewiss, dass sie in bezug auf Symmetrie des Baues, auf kräftige Entwicklung des ganzen Körpers nur einen verschlechternden Einfluss hat."

Zu diesen Bemerkungen Dr. Schulers bilden die Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenprüfungen treffende Belege. Es liegt mir aber ferne, daraus etwa eine Anklage gegen die betreffenden Industrien zu konstruieren. Sie waren und sind da und haben unserm Tal zu Wohlstand und vielen Vorteilen verholfen. Und gewiss ist auch, dass, seit Schuler jene Abhandlung veröffentlichte, wieder vieles getan wurde, um erkannten Übelständen abzuhelfen; die Ventilation der Luft, die Beleuchtung ist verbessert, die Arbeitszeit verkürzt worden. Vielerorts haben die Fabrikanten durch Bau von Arbeiterwohnungen für gesundere Behausung gesorgt und auch der Ernährung ihrer Arbeiter ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Die Lohnverhältnisse haben sich meistenorts gegenüber früher gehoben und erlauben auch dem Fabrikarbeiter eine genügende Ernährung, sofern er seinen Verdienst richtig einteilt und, was allerdings noch oft zu wünschen übrig lässt, in der Küche rationell gewirtschaftet wird. So dürfen die ungünstigen Rekrutierungsergebnisse bei den Textilarbeitern uns nicht zu müssigen Klagen veranlassen, sondern sollen vielmehr ein Ansporn sein, stets nach Mitteln zu suchen, wie sich die Nachteile industrieller Beschäftigung möglichst vermindern lassen. Eine Ermutigung mag dabei die Erscheinung sein, dass das letzte Jahrfünft gegenüber den vorausgegangenen Jahren bei der besprochenen Arbeiterklasse eine kleine Verbesserung der Tauglichkeitsverhältnisse ergibt, namentlich auch hinsichtlich Sehschärfe und Augenleiden.

Ganz ähnliche Verhältnisse wie die Spinner, Weber und Sticker weisen die in der Rubrik *„Andere Fabrikarbeiter und Handlanger"* zusammengefassten Leute auf, so dass ich darauf nicht weiter eintrete.

Dagegen müssen wir noch einen Blick auf die *Druckerei,* die lange die Hauptindustrie unseres Tales gebildet hat, werfen. Bekanntlich erreichte sie um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Glarnerland eine Zeit hoher Blüte, die einige Dezennien durch anhielt. Seit Ende der Achtzigerjahre jedoch trat infolge verschiedener zusammenwirkender Umstände, wie ungünstige Zollverhältnisse, Errichtung von Druckereien in bisherigen

Exportländern etc., ein rapider Rückgang ein. Immer spärlicher floss diese Quelle des Wohlstandes, die bis dahin nicht bloss den Fabrikbesitzern, sondern auch einem ganz grossen Teil der einheimischen Bevölkerung reiche Einnahmen gebracht und den Arbeitern zudem eine günstige Lebensweise mit relativ kurzer Arbeitszeit und der Möglichkeit, sich daneben viel im Freien, mit Feld- und Gartenarbeit zu beschäftigen, verschafft hatte. Durch gute Löhne und oft recht erheblichen Nebenverdienst aus landwirtschaftlichem Betrieb gestaltete sich die ökonomische Lage der Drucker ziemlich viel besser als etwa die der Spinner und Weber. In Wohnung und Lebensweise bildeten sie ein Mittelding zwischen landwirtschaftlicher und industrieller Bevölkerung und bewahrten sich so, wie Fabrikinspektor Schuler sagte, noch einen grossen Teil der Zähigkeit und Ausdauer, die sonst den Landbebauer vor dem Fabrikarbeiter so sehr auszeichnet. — Um so bedauerlicher war nun der unaufhaltsame Rückgang dieses Erwerbszweiges. Die Statistik der glarnerischen Fabrikindustrie redet da eine deutliche Sprache. Während sie für 1888 die Zahl der in der Druckerei beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter mit 3200 Personen angibt, sind es 1901 deren bloss noch 1960 und heute, da wiederum solche Etablissements den Betrieb eingestellt haben, noch weniger.

Und nun halten wir damit zusammen, was die sanitarischen Rekrutenuntersuchungen bei den jungen Druckern, Färbern und Stechern ergeben. Für die 20 Jahre 1884/1903 war das Resultat mit 30 % Untauglichen recht günstig im Verhältnis zu den übrigen Fabrikarbeitern. Das letzte Jahrfünft aber weist eine ganz auffallende Verschlechterung nach, indem von je 100 dieser Leute 49 in die Liste der Untauglichen eingestellt werden mussten. Während bei allen andern Berufsarten die Rubrik „Ungenügende Körperentwicklung“ kleinere Zahlen zeigt, ergibt sich bei den Druckern eine kleine Zunahme, womit sie nun diesbezüglich sich am ungünstigsten stellen. Auch Sehstörungen und Augenleiden sind bei ihnen häufig zu finden. Hierbei spielt nach Ansicht der glarnerischen medizinischen Gesellschaft vielleicht die seit Mitte der Neunzigerjahre eingeführte Verwendung basischer Anilinfarbstoffe, die in Essigsäure aufgelöst werden, eine Rolle. Die Anilinbindehautentzündung mit ihren häufigen Rückfällen muss allmählich eine Schwächung des Sehvermögens zur Folge haben. Existiert nun wirklich ein Zusammenhang zwischen dem Rückgang der Druckindustrie und den ungünstigern Tauglichkeitsverhältnissen bei den betreffenden Arbeitern? In gewissem Sinne scheint es mir der Fall zu sein. Nicht etwa in der Weise, dass die Gesundheit der einzelnen beeinflusst worden wäre. Aber ich glaube, dass heute viele kräftige und gesunde Leute, die früher gerne sich diesem Industriezweige zuwandten, ihm heute fern bleiben, da er nicht mehr so günstige Aussichten für ein gutes Fortkommen bieten kann. Dadurch wird aber natürlich auch die Prozentzahl der zum Heerdienst Tauglichen bei dieser Klasse kleiner.

Ist das Bild, das unsre Statistik uns von den Gesundheitsverhältnissen bei dem industriellen Bevölkerungsteil gibt, in manchen Punkten wenig erfreulich, so möchten wir wohl vermuten, dass um so günstiger dasjenige sei, das uns die *Landwirtschaft und Viehzucht* treibenden Leute vorstellt. Ist man doch gewohnt, diesen Beruf, der eine intensive Körpertätigkeit in freier Luft erfordert, bei dem Fabrikluft und Arbeit in heissen Räumen oder bei künstlicher Beleuchtung ausgeschlossen ist, als einen der gesundesten zu betrachten. Wie ich früher andeutete, kann hier auch mit Berechtigung von einer direkten Einwirkung der Berufsarbeit auf den jungen Menschen gesprochen werden. Die jungen Bauern und Hirten stammen meist auch wieder aus bäuerlichen Kreisen, die wenigsten haben eine lange Schulzeit, die sie in die Stubenluft bannte, hinter sich. So bin ich in dem Glauben, hier müsse sich die alte Volkskraft am besten erhalten haben, an meine Statistik herangetreten. Ich wurde eines andern belehrt. Traf es im Jahrzehnt 1884/93 auf je 100 junge Landwirte, Hirten etc. bloss 31 Untaugliche, so hat sich diese Verhältniszahl seither beständig vermehrt und ist im letzten Jahrfünft auf 40 vom Hundert angestiegen. Diese Erscheinung gibt zu denken, namentlich wenn man sich vor Augen hält, dass die Angehörigen dieses Standes einen ganz beträchtlichen Teil unsrer Bevölkerung ausmachen: von den 6600 glarnerischen Stellungspflichtigen der letzten 25 Jahre sind gegen 1900 aus ihm hervorgegangen, d. h. etwa $^2/_7$ aller Untersuchten. Es sind nicht einzelne Gebrechen, die sich hier durch besondere Häufigkeit auszeichnen, sondern es ist die Gesamtzahl der Defekte, die den hohen Prozentsatz ergibt. Ich möchte nicht unterlassen, hier anzuführen, wie vor 5 Jahren die hiesige medizinische Gesellschaft über diese Erscheinung sich geäussert hat. Sie sagt: „Was die wegen Sehschwäche ausgeschiedenen Landwirte anbelangt, so muss daran erinnert werden, dass sie meist nur Primarschulbildung genossen haben und als nicht Brillentragende mit der unkorrigierten Sehschärfe entlassen werden. Wenn etwas noch Einfluss haben kann, so dürfte der Umstand, dass die ekzematöse Augenbindehautentzündung sehr häufig bei den Bauern getroffen und daselbst gewöhnlich vernachlässigt wird, Erwähnung finden. Die mangelhafte Körperentwicklung hängt einesteils von der irrationellen Ernährung, anderenteils von der frühzeitigen Überanstrengung des Kindes

ab. Es ist zur Genüge bekannt, wie Landwirte ihre Produkte lieber insgesamt zu Geld machen, als ihren Angehörigen die einfachsten Nahrungsmittel, wie Milch und Butter, zurückzulassen. Bei den Bergbewohnern, die sich früh ans Tragen gewöhnen müssen, beobachten wir unter solchen Umständen Verkrümmungen der Wirbelsäure und schwere Folgezustände.“

Gewiss sind diese Worte sehr wahr, und wir können nur bedauern, dass dem so ist, und leider nicht bloss in unsrer Gegend, sondern in der ganzen Schweiz.

Etwas günstigere Verhältnisse finden wir in der Kategorie *„Handel, Bankwesen, Schreiber“;* mit durchschnittlich 36 % Untauglichen stehen sie unter dem glarnerischen und eidgenössischen Mittel. Ungenügende Körperentwicklung und Schwächlichkeit finden sich wenig; grössere Zahlen ergeben sich bei den Sehgebrechen und den Herzkrankheiten, die namentlich bei diesem Stande eine erhebliche Zunahme aufweisen.

Noch bessere Ergebnisse als bei den Handelsbeflissenen konstatieren wir bei den sogenannten gelehrten Berufsarten: *Studenten, Lehrern, Technikern* etc. Im Durchschnitt der 25 Jahre sind von diesen bloss 30 % untauglich erklärt worden, wegen mangelhafter Körperentwicklung nur 3 %. Allerdings gewährt die Instruktion für die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen ihnen vornehmlich hierin eine kleine Begünstigung durch die Bestimmung, dass hochgewachsene, sonst tadellos gesunde, nicht muskelschwache Jünglinge mit genügendem Brustspielraum und einem Brustumfang von 80 cm, aber *unter* der halben Körperlänge, als dienstauglich erklärt werden können, wenn bei ihnen der Mangel an Brustumfang durch gute Schulbildung oder ungewöhnliche Eignung für einen Dienstzweig aufgewogen wird. — Wenn wir aber auch den Einfluss dieser kleinen Konzession berücksichtigen, so bleibt doch der Eindruck bestehen, dass sich diesen Berufsarten meist körperlich gut gebaute Leute zuwenden. Dagegen hebt sich hier unter den Dienstbefreiungsgründen auffallend scharf die Zahl der Sehgebrechen hervor. Da scheint mir nun doch auch wieder der Beruf, d. h. die vielfache Inanspruchnahme der Augen, eine Rolle zu spielen. Die Leute, die, sei es an Myopie, sei es an andern Brechungsfehlern, leiden, haben ja diese Gebrechen gewiss nicht in der Schule oder bei den Studien erworben. Sie haben die Veranlagung dazu schon vorher gehabt; aber die Art ihrer Beschäftigung, vieles Lesen und Schreiben, oft wohl bei ungünstiger Beleuchtung, hilft mit dazu, diese Veranlagung weiter zu entwickeln, die Gebrechen zu verschärfen. — Nicht ausgeschlossen scheint mir, dass bei den gelehrten Ständen auch die Heredität, die Vererbung der Sehgebrechen, sich geltend macht. Tatsache ist ja, dass die Söhne von Leuten dieser Art sehr häufig sich ebenfalls den Studien zuwenden; auf sie ist die geschwächte Sehkraft der Eltern, resp. die Veranlagung dazu, übergegangen. — Wenn die an sich recht hohe Prozentzahl der Sehfehler bei den gelehrten Berufsarten sich im Laufe der Jahre *nicht* merklich vermehrt hat, so dürfen wir das gewiss zum Teil den Verbesserungen im Beleuchtungswesen in Schul- und Privathäusern, ferner frühzeitiger Behandlung des Übels und Korrektur durch Gläser zuschreiben. Ein erstrebenswertes Ziel aber muss es bleiben, die hohe Zahl allmählich herabzumindern durch den weitern Ausbau von Vorsichts- und Schutzmassregeln. Fassen wir unsre Beobachtungen in wenig Worte zusammen, so lauten sie: Unsre industrielle und landwirtschaftliche Bevölkerung liefert dem Heere verhältnismässig bedeutend weniger taugliche Leute, als der Handwerker- und Gewerbestand, als der Handelsstand und die gelehrten Berufsarten. Diese Tatsache ist für das letzte Vierteljahrhundert festgestellt, mag man auch über die Ursachen der Erscheinung verschiedener Ansicht sein.

Wir brauchen aber nicht hierauf das Schwergewicht zu verlegen; wir können ganz absehen von den Berufsarten, absehen von den Schwankungen innerhalb der 25 Jahre. Das eine bleibt bestehen: dass im Kanton Glarus sowohl wie in der ganzen Schweiz Jahr für Jahr bedeutend mehr als ein Drittel der Jungmannschaft zum Wehrdienst untauglich erklärt werden muss, fürwahr eine unerfreuliche Erscheinung. Die Schweizer galten ehedem als ein gesundes, kernhaftes Volk, von dem vor etwas mehr denn 400 Jahren der österreichische Dichter Veit Weber singen konnte:

Uf sie tat man fest luegen,
Es war von Volk ein Kern . . .
Sie waren all' stark, lang und gross;
Im Heere han ich nit gesehen
Von Grösse ihr Genoss.

Dieses Urteil müsste heutzutage stark eingeschränkt werden. Gewiss stehen wir ja hinsichtlich des Rückganges der Volkskraft nicht allein da. Auch bei den andern Kulturstaaten ist im Laufe der Jahrhunderte eine Verminderung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Bewohner eingetreten, zum grossen Teil gerade aus Ursachen, die mit der höher entwickelten Kultur, mit einer gewissen Verweichlichung, mit der Einführung der Fabrikarbeit, dann auch wieder mit gesteigerter Lebenstätigkeit und Aufregung, mit einseitig und übermässig betriebenem Sport und Alkoholmissbrauch im Zusammenhang stehen. Während in frühern Jahrhunderten hie und da gewaltige Epidemien den schwächern Teil des Volkes hinwegrafften, während es damals bei vielen Krankheiten noch nicht möglich war, einen tödlichen Ausgang zu verhindern, erhält heute die hoch entwickelte ärztliche Kunst eine Menge oft schwäch-

licher Leute am Leben. Diese aber und wieder ihre Nachkommen vergrössern die Zahl der Schwachen und Gebrechlichen, der zum Heerdienst Untauglichen. Es fällt uns selbstverständlich nicht ein, unsre gegenüber früher viel humanere und sozialere Denkart anzuschuldigen, hat sie doch gewiss unendlich mehr Gutes als Schlimmes bewirkt. Niemand wird auch der Ansicht sein, dass die mannigfachen Bedürfnisse des heutigen Lebens, das Treiben und Hasten unsrer Zeit so schnell wieder einer ruhigern und gesundern Lebensweise Platz machen werden. Darauf aber müssen wir unsre Aufmerksamkeit richten, das, was wir als schädigende Auswüchse an der Lebenstätigkeit unsers Volkes erkennen, zu beschneiden, zu beseitigen, anderseits durch Verbesserungen sozialer und hygienischer Natur den Gesundheitsstand der Gesamtheit zu heben und so nach Möglichkeit die Zahl der Schwachen und Gebrechlichen zu verringern.

Es wäre nun eine dankbare Aufgabe, auf die Lebensweise unsrer Bevölkerung noch näher einzugehen und nach Vorschlägen zu suchen, wie Übelständen abzuhelfen sei. Allein es scheint mir dies mehr Sache des Ärztestandes zu sein, dem hierin eine schätzenswerte Erfahrung zu Hülfe kommt; und in den Aufgabenkreis gemeinnütziger Vereine gehört es, aus den Ergebnissen der Statistik die Folgerungen für die Zukunft zu ziehen und in praktischer Betätigung sie für das Volkswohl nutzbar zu machen.

In diesem Sinne hat Herr Dr. Wiesmann von Herisau vor einem Jahre an der Versammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Frauenfeld Vorschläge gemacht, die auf Förderung einer rationellen Volksernährung und der Wohnungshygiene hinzielen, eine baldige Revision des Fabrikgesetzes und weitern Kampf gegen den Alkoholismus fordern und endlich die physische und moralische Kräftigung der Jugend durch Ausdehnung des Turnunterrichtes und verbesserte ethische Erziehung ins Auge fassen. Die letzte Forderung wurde namentlich auch vom damaligen thurgauischen Seminardirektor Dr. Häberlin eindringlich begründet. — Ob diese Verhandlungen bereits praktische Massnahmen gezeitigt haben, ist mir nicht bekannt.

Dagegen hat sich schon vor 3 Jahren die glarnerische Gemeinnützige Gesellschaft mit der Frage beschäftigt, wie eine Besserung der Gesundheitsverhältnisse der glarnerischen Jugend und des Volkes überhaupt erzielt werden könne. In ihrem Auftrag haben die Herren Schulinspektor Dr. Hafter und Dr. med. Wüthrich namentlich im Hinblick auf die im Wurf liegende Schulgesetzrevision eine Reihe medizinischer und pädagogischer Forderungen [1]) postuliert, die sich in und mittelst der Schule verwirklichen lassen. Inwiefern das neue Schulgesetz darauf Rücksicht nehmen wird, bleibt noch dahingestellt. Indessen hat der Regierungsrat des Kantons Glarus 1908 im Anschluss an jene Erörterungen ein Kreisschreiben an sämtliche Schulräte, Lehrer und Erzieher gerichtet, das eine Reihe von Massregeln zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose dringend empfiehlt und den Anstoss zu mancher Verbesserung gegeben hat [1]).

Überhaupt ist in neuester Zeit in unserm Kanton, wie ja auch anderwärts, der Kampf gegen diese Geissel der Menschheit seitens der Ärzte und der Gemeinnützigen Gesellschaft durch Abhaltung von Instruktionskursen und Errichtung von Fürsorgestellen energisch aufgenommen worden, und der Staat hat durch eine vom Landrat erlassene Verordnung seine Mithülfe zugesagt. Wenn im Zusammenhang mit solchen Bestrebungen hier wie anderwärts namentlich auch den Wohnverhältnissen die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und ungesunde Zustände aufgedeckt werden, so wird ein wohltätiger Einfluss auf die Gesundheitsverhältnisse des Volkes im ganzen nicht ausbleiben können.

Bundesgenossen im Kampf gegen Schädlinge des Volkslebens sind ferner die verschiedenen Verbände, deren Bestreben es ist, bei unserer Bevölkerung eine bessere Erkenntnis von der verderblichen Wirkung — ich will nicht sagen des Genusses — aber des übermässigen Genusses von Alkohol zu verbreiten.

Nicht weiter auszuführen brauche ich, dass auch die Schule nicht bloss durch Massregeln prophylaktischer Art, sondern auch durch Belehrung, Anregung und Gewöhnung an hygienische Sitten, sowie durch die Tätigkeit des Schularztes gesundheitfördernd wirken kann.

Besondere Erwähnung verdient noch die im Jahr 1900 gegründete Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, die durch Referate, Herausgabe eines reichhaltigen Jahrbuches und der Blätter für Schulgesundheitspflege sich mit Erfolg bemüht, gesundheitsschädliche Wirkungen des Schulbetriebes klarzustellen und Mittel und Wege anzugeben, um solche einzuschränken oder zu beseitigen.

Die Förderung körperlicher Kraft und Gewandtheit hat sich, neben den Turnvereinen, — namentlich auch die Vereinignng für Jugendspiele und Wanderungen zum Ziele gesetzt, und ihre Forderung, dass durch kräftigende Leibesübungen, Spiele, durch Wandern, Schwimmen usw. unsre Jugend gestärkt und zu gesunder Lebensfreude geführt werde, muss allgemeine Zustimmung und Unterstützung finden.

Ich will nicht weiter ausgreifen; ich wollte nur mit ein paar Worten darauf hinweisen, wo und wie

[1]) Abgedruckt in: Jahrbuch für Schulgesundheitspflege 1907, Heft VIII, 1.

[1]) Schweizer. Blätter für Gesundheitspflege 1908, pag. 89.

heute angesetzt wird, um eine Besserung unbefriedigender Zustände herbeizuführen; eine ganze Anzahl von Verbänden haben sich das schöne Ziel gesetzt, durch Aufklärung und Beispiele unserm Volk zu zeigen, wie es in leiblicher und geistiger Hinsicht zu gesündern Verhältnissen gelangen kann. Auch Ihre angesehene Vereinigung arbeitet in ihrer besondern Weise daran mit, indem sie durch die Statistik die Ursachen der mannigfaltigen Erscheinungen des Volkslebens zu ergründen sucht und durch ihr Material gleichsam die Bausteine liefert, um neue und gesündere Wohnungen zu errichten. Damit unter Ihrer Mitwirkung auch die vorliegende Arbeit etwas Positives schaffen helfe, erlaube ich mir, Ihnen einige Thesen zur Beratung vorzulegen.

Thesen.

1. Die sanitarischen Rekrutenuntersuchungen im Kanton Glarus wie in der übrigen Schweiz haben innert den letzten 25 Jahren im ganzen nicht befriedigende Resultate ergeben.

2. Diese Zahlen bilden einen schätzenswerten Beitrag zur Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse unter der männlichen Schweizerjugend. Damit sie neben ihrer militärischen Bedeutung noch mehr als bisher dem Zwecke dienen können, Licht über diese Zustände zu verbreiten und die Ursachen von Gebrechen und Übelständen erkennen zu lassen, werden als wünschenswert bezeichnet:

a) Ergänzung der bisher gebräuchlichen Aufzeichnungen in den Rekrutierungslisten durch Angaben über Entstehungszeit und Entstehungsursachen gewisser Gebrechen (so bei Blindheit, Taubheit, Ohren- und Augenleiden, Hautkrankheiten, Hernien, Verstümmelung und Verkrüppelung), ferner über den Grad der Gebrechen und die dadurch beeinflusste Verminderung der Arbeitsfähigkeit.

b) Ausgiebigere Verwertung des bisherigen Materials in dem Sinne, dass die Gesundheitsverhältnisse bestimmt abgegrenzter Teile, Kantone oder Kantonsteile, besonders eingehend studiert und spezielle Untersuchungen über Körperbau, Vorkommen von Tuberkulose, Herzkrankheiten, Kropf, geistiger Beschränktheit und über die Sehverhältnisse vorgenommen werden, wobei nicht bloss die vom Wehrdienst Dispensierten, sondern auch die tauglich Erklärten zu berücksichtigen wären.

3. Der Verband schweizerischer Statistiker und die Schweizerische statistische Gesellschaft beantragen beim schweizerischen Militärdepartement eine Ergänzung der Rekrutierungslisten in dem unter *a)* angegebenen Sinne und suchen für die Durchführung der unter *b)* genannten Aufgaben kompetente Persönlichkeiten, vorzugsweise aus dem Ärztestand, zu gewinnen.

Es wird mich nun freuen, wenn durch die Diskussion noch dieser oder jener Punkt aufgehellt oder richtiggestellt wird und wenn die Thesen eine Gestaltung erhalten, dass daraus etwas Erspriessliches hervorgehen kann. Gehört es auch nicht zu den angenehmern Aufgaben, Schäden und Gebrechen im Volksleben aufzudecken, so ist diese Tätigkeit doch nötig und nicht zu umgehen, wenn wir nicht im Bestehenden verharren, sondern fortschreiten wollen. Es handelt sich hier ja weniger um unsere Generation als um die kommenden. „Gedenket Eurer Enkel“ rief der Thurgauer Verfassungsfreund Thomas Bornhauser 1830 seinen Landsleuten zu, als er sie für die politische Befreiung begeisterte. „Gedenket eurer Söhne und Enkel“ soll es auch heute für uns heissen, wenn wir über leibliches und geistiges Wohlergehen der Schweizerjugend und des Schweizervolkes reden.

Dem Vortragenden wird von der Versammlung für die eingehende vorzügliche Arbeit der wärmste Dank ausgesprochen, und es eröffnet der Präsident über diesen Gegenstand die Diskussion.

Herr **Auer** schliesst sich dem Danke an Herrn Dr. Nabholz ganz besonders an; er begrüsst die Beiziehung der Frauen in der sanitarischen Fürsorge der Schulkinder und gestattet sich, der Versammlung folgenden Antrag zur Annahme vorzulegen:

Antrag.

„Der Verband schweizerischer Statistiker und die Schweizerische statistische Gesellschaft begrüssen die Mitwirkung der Frau bei der sanitarischen Überwachung der Schulkinder, sowie die Veranstaltung eines schweizerischen Kurses zur Ausbildung von Fürsorgerinnen für Gesundheitspflege in Schule und Haus.

Die sanitarische Überwachung der Kinder in Schule und Haus ermöglicht die frühzeitige Bekämpfung von Krankheiten und Gebrechen aller Art; sie ist daher ein wirksames Mittel, um eine durchgreifende Hebung der Gesundheitsverhältnisse der gesamten Jugend und bessere Ergebnisse bei den Rekrutenprüfungen zu erzielen.

Die bei der sanitarischen Überwachung der Kinder in Schule und Haus gewonnenen Resultate sollen behufs weiterer Verwertung den statistischen Ämtern in geeigneter Form übermittelt werden.“

M. le Dr **Guillaume** félicite le rapporteur d'avoir présenté un travail aussi complet sur l'examen sanitaire des recrues dans le canton de Glaris et d'avoir insisté sur l'utilité qu'il y aurait de rechercher les causes des motifs de réforme, afin de réduire le plus possible le

nombre des exemptions du service militaire. Les résultats d'une semblable enquête viendraient s'ajouter à ceux des examens sanitaires auxquels depuis quelques années on soumet les enfants arrivés à l'âge de scolarité et qui entrent pour la première fois à l'école. Les enfants reconnus atteints d'infirmités ou de maladie doivent déjà attirer l'attention des autorités locales, scolaires et sanitaires, et provoquer la recherche des causes de ces anomalies et affections. Ces enquêtes scolaires répondent à la thèse 2 *a* et *b* qui a été présentée, et il importerait de s'assurer qu'on procède à une étude approfondie des conditions hygiéniques au milieu desquelles vivent ces enfants et que des mesures sont prises en vue d'améliorer la situation. Nous savons que des commissions spéciales, nommées par la Société suisse d'utilité publique, s'occupent du placement des enfants sourds-muets, aveugles et faibles d'esprit, et le bureau de statistique, qui est chargé d'élaborer cette statistique, leur transmet la liste de tous les enfants atteints de l'une ou de l'autre de ces infirmités. Dans ces cas, on s'occupe plutôt du traitement individuel des enfants anormaux, mais non pas de la recherche des causes des affections et des anomalies. Lorsqu'il s'agit d'enfants atteints de maladies physiques, l'étude des conditions hygiéniques aurait un but curatif et surtout prophylactique, et en améliorant ces conditions, non seulement le nombre des enfants malades diminuerait, mais contribuerait aussi à réduire à un minimum les cas de réforme parmi les recrues: Les moyens préventifs et curatifs, appliqués dans la période de l'enfance, auraient plus de chances de succès. Les différentes catégories de maladies et d'infirmités cités dans la thèse 2 figurent dans le formulaire de l'examen sanitaire des enfants, et il vaudrait mieux prendre pour base de l'étude proposée les renseignements que l'on obtient ainsi, plutôt que de demander au département militaire fédéral de coopérer à cette étude dans le sens indiqué à la thèse n° 3.

La proposition que vient de faire M. Auer, vise ce but et doit être recommandée; car l'institution d'inspectrices d'hygiène scolaire qu'il est question de créer a précisément pour but, non seulement de s'assurer que les conditions dans les locaux scolaires ne laissent rien à désirer au point de vue sanitaire, mais aussi de répandre de saines notions d'hygiène au foyer domestique des élèves malades.

Il serait inutile de demander au département militaire de recueillir des renseignements relatifs aux causes des différents motifs de réforme; car le temps assigné aux conseils de réforme pour l'examen sanitaire des recrues est très limité et suffit à peine pour inscrire les données prévues par le formulaire du recensement. En revanche, ce qu'on peut désirer dans l'intérêt de la statistique et ce que demande aussi le rapporteur, c'est que par exemple le nom des maladies ou infirmités soit écrit lisiblement et soit accompagné du numéro de la nomenclature qui se rapporte au cas de réforme. Il ne suffit pas d'indiquer sommairement, par exemple: affection osseuse, affection de la peau, des yeux, des nerfs, des articulations, etc., sans autre indication, mais bien de déterminer le diagnostic d'une manière claire et précise et d'ajouter l'un des trente-huit numéros de la nomenclature se rapportant au cas. La feuille de contrôle indique la taille, le périmètre du thorax et du bras droit, le degré d'acuité visuelle de l'œil droit et de l'œil gauche, et en outre le nom et le domicile de chaque recrue, de sorte qu'avec ces renseignements tous ceux qui voudraient entreprendre ces enquêtes auraient les indications nécessaires pour commencer leur travail.

Herr **E. Näf:** Die Vorschläge des Herrn Referenten sind gut. Ihre Ausführung sollte dort vor allem erfolgen, wo grössere Zahlen auf abnormale Verhältnisse hinweisen. Man würde ohne Zweifel interessante Aufschlüsse über die Ernährungsverhältnisse, Aufziehung der Kinder und Kinderpflege, Wohnungsverhältnisse und Trinkwasser erhalten. Als Beispiel mögen die Untersuchungen von Dr. Bircher über die auffallende Häufigkeit von Kropf und Plattfuss in einzelnen Gegenden unseres Landes dienen, wo offenbar die Bodenbeschaffenheit und die Art des Trinkwassers einen sehr schädigenden Einfluss ausüben.

Herr Dr. **Mühlemann:** Die Ausführungen des Referenten sind nicht nur in bezug auf Belehrung über das Vorkommen der verschiedenen Krankheiten und Gebrechen als Dispensationsgründe, sondern auch hinsichtlich der Bekämpfung derselben ausserordentlich interessant und aktuell. Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung über die Ursachen eines in verschiedenen Gegenden der Schweiz ziemlich stark verbreiteten Gebrechens, nämlich des Kropfes. Wie Sie gehört haben, bezeichnete der Herr Referent den Kropf sehr richtig als eine Degenerationserscheinung, erwähnte indes als Ursache desselben nach allgemein bekannter Theorie das Wasser. Auch der Herr Vorredner brachte die Entstehung des Kropfes mit der Molasse in Zusammenhang. Ich bekenne mich dagegen zu der ketzerischen Ansicht, dass die Entstehung des Kropfes nicht im Wassergenuss, sondern in andern Einflüssen, vornehmlich in physischen, individuellen Ursachen, also in der Entartung der Rasse selbst zu suchen und dass somit die erstgenannte Annahme als eine verfehlte Hypothese oder gleichsam als ein Märchen zu betrachten ist. Ich erlaube mir daher den Wunsch zu äussern, es möchte die fragliche Hypothese gründlich revidiert werden,

indem Mediziner und Statistiker sich entschliessen würden, umfassendere Nachforschungen und Untersuchungen nach neuen Gesichtspunkten zu unternehmen. Man pflegt sonst dem Alkohol alles Unheil zuzuschreiben; aber nicht genug damit — auch das harmlose Wasser muss als verdächtiges Getränk und als Erzeuger bedenklicher Gebrechen herhalten.

Herr Dr. **Milliet** kann sich mit den Thesen Nabholz-Auer einverstanden erklären, weil sie der Tätigkeit und den Auffassungen von Behörden und Volk eine Richtung geben, die auf dem Wege einer zutreffenden, begrüssenswerten Weiterentwicklung liegt.

Dagegen ist er sehr skeptisch hinsichtlich der Ergebnisse, welche speziell aus der Durchführung von Ziffer 2 *a* der Thesen Nabholz zu erwarten sind. Die sanitarische Untersuchung der Rekruten ist vor allem ein militärisches Geschäft. Die Statistik arbeitet eigentlich nur mit den Abfallstoffen dieses Geschäftes. Schon bei der jetzt geltenden Ordnung der Dinge sind die Resultate, soweit es sich um Fragen handelt, die über das unmittelbare militärische Interesse hinausgreifen, mit grosser Vorsicht zu behandeln. Den Untersuchungsärzten wird zuviel zugemutet, quantitativ, weil die auf einen Arzt entfallende Zahl Stellungspflichtiger eine für ein gründliches Examen viel zu grosse ist, qualitativ, weil eine genauere Prüfung in verschiedenen Punkten bloss durch Spezialisten vorgenommen werden könnte.

Dr. Milliet zeigt an verschiedenen Beispielen, mit wieviel Zurückhaltung die statistische Ausbeutung der Prüfungsergebnisse erfolgen muss. Er reproduziert namentlich das, was er vor 22 Jahren am Hygienekongress in Wien hinsichtlich des *Kropfes* vorgetragen hat.

Herr Prof. Dr. **Schorer**: So reizend es wäre, auf das treffliche Referat näher einzugehen, welches mich als Bearbeiter des gleichen Themas für den Kanton Freiburg speziell interessiert, so will ich mich doch in Anbetracht der vorgerückten Zeit auf das Nichtaufschiebbare, auf die vorgelegten Thesen, beschränken. Hier möchte ich vorschlagen, Absatz 2 *a* und dementsprechend unter 3 die Eingabe an das eidg. Militärdepartement zu streichen. Nicht als ob ich die Aufzeichnung der Entstehungszeit wie Entstehungsursachen gewisser Gebrechen in den Rekrutierungslisten an sich nicht sehr begrüssen würde; meine Gründe gegen ein darauf zielendes Verlangen sind rein praktisch-taktischer Natur. Die erstrebte Erweiterung bedingte einen derartigen Mehraufwand an Zeit, dass das Untersuchungsgeschäft eine wesentliche Erweiterung erfahren müsste. Wenn wir aber einmal am heutigen System rütteln wollen, täten wir es dann besser nicht gleich gründlich, statt durch das wiederholte Verlangen kleiner Abänderungen, Zusätze usw. das Militärdepartement für Neuforderungen abgestumpft zu machen oder bestenfalls doch nur zu einem Flickwerk zu gelangen? Unser Ziel ist doch, die ärztliche Rekrutenuntersuchung und deren Niederschlag in den Rekrutierungslisten so gestaltet zu sehen, dass wir damit die physische Beschaffenheit der Bevölkerung zu messen vermögen. Das ist bei dem heutigen Untersuchungssystem, welches von rein militärischen Interessen geleitet wird, zum grössten Teil nicht durchführbar. Versuche, es gleichwohl zu tun, bauen auf schwankendem Grunde. Dennoch wollen wir derartige Untersuchungen auch auf Grund des heutigen so mangelhaften Materials nicht missen, und so begrüsse ich auch den übrigen Teil der Thesen, worin solche Studien warm befürwortet werden. Dieselben werden uns methodisch-kritisch schulen, und das ist für einstweilen die Hauptsache; sie werden uns zeigen, welche Anforderungen an die ärztliche Rekrutenuntersuchung vom demologisch-statistischen Standpunkt aus zu stellen sind, damit deren Ergebnisse für Untersuchung der Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung verwendet werden können. Arbeiten wir zunächst noch an der Methode einer unsern Zwecken dienenden Rekrutierungsstatistik und treten wir dann erst mit einem systematisch geschlossenen Gesamtplan an das Militärdepartement mit dem Ersuchen heran, wenigstens für einige Jahre unsere Gesichtspunkte bei der ärztlichen Rekrutenuntersuchung obwalten zu lassen. Verhehlen wir uns nicht, dass unsere Forderungen ziemlich umfangreich werden müssten; aber wir haben doch auch Viehzählungen mit genauen Rassenaufklärungen; warum sollte nicht auch eine durch etwa drei Jahre — mit folgender zehnjähriger Pause — durchgeführte Katasteraufnahme des physischen Zustandes eines so bedeutsamen Volksteiles der Opfer wert sein? Freilich müsste eine bedeutende Erweiterung des Untersuchungsgeschäftes eintreten, vor allem auch nach vorwärts, in die Zeit vor der Aushebung hinein. Zur pädagogischen Prüfung muss jeder Rekrut sein Schulbüchlein mitbringen; warum nicht auch zur sanitarischen Prüfung sein Gesundheitsbüchlein, in welchem frühere Krankheiten, der Befund der ärztlichen Untersuchung beim Schuleintritt usw., daneben auch die für detailgeographische Untersuchung der Verbreitung einzelner Untauglichkeitsursachen (Kropf) so wichtigen Wanderungen eingetragen sind?

Herr Präsident **Luchsinger** ersucht den Referenten, sich in bezug auf den gestellten Antrag betreffend Streichung von Artikel 2 *a* auszusprechen.

Herr Dr. **Nabholz** ersucht die Versammlung, diesen Artikel stehen zu lassen und ihn mit den übrigen zu genehmigen. Die heute üblichen Aufzeichnungen sind

absolut unzulänglich und müssen erweitert werden, wenn etwas Erspriessliches aus den Angaben dieser Rekrutierungslisten erzielt werden soll.

Herr Dr. **Hafter**: Wenn ich, ohne Mitglied Ihrer Gesellschaft zu sein, mir ein Wort erlauben darf, so möchte ich, auf das Votum meines Herrn Vorredners Bezug nehmend, mitteilen, dass das Militärdepartement schon jetzt darauf hinzielt, die Rekrutenaushebung in pädagogischer und sanitarischer Beziehung sorgfältiger zu gestalten. Am 1. Juli 1909 ist eine neue Verordnung provisorisch in Kraft getreten, die die Zahl der an einem Tage zu untersuchenden Rekruten von 80 auf 60 heruntersetzt. Dadurch wird es wohl eher möglich sein, die sanitarischen Untersuchungen im Sinne der These 2 *a* des Herrn Referenten zu vertiefen. — Was sodann die Anregung der Forderung von „Gesundheitsscheinen" anbelangt, so stellte seinerzeit die kantonale gemeinnützige Gesellschaft das Postulat auf, es sollten einmal überall Schulärzte angestellt werden und diese in Verbindung mit den Lehrern über die gesundheitliche Entwicklung der Schulkinder Buch führen. Die Ergebnisse dieser Beobachtungen wären in sogenannten *„Schülercharakteristiken"* zusammenzutragen. Überhaupt wird es notwendig sein, die Ursachen der Besserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Rekruten nach rückwärts bis in die Kindheit der Individuen zu verfolgen. Ich bin im Falle, Ihnen bald eine statistische Arbeit über die *Entwicklung des Schulturnens* im Kanton Glarus zu unterbreiten, und diese ergibt, dass die vom Herrn Referenten festgestellte Besserung in der Körperentwicklung (Nr. 1—3 der Gebrechen) im ganzen parallel geht mit der Einführung des Turnunterrichts in den Volksschulen und der stufenweisen Erzielung eines intensivern Turnbetriebs. Namentlich sind Körperlänge und Brustumfang durch ein in der Jugend betriebenes Turnen an Hang- und Stützgeräten gewiss entwicklungsfähig. Die Zunahme derselben folgt jeweilen vermehrten Anschaffungen solcher Turneinrichtungen und damit zusammenhängender besserer Pflege der entsprechenden Turnübungen. Natürlich ist darin nicht die einzige Ursache des bessern Standes der Körperentwicklung zu sehen, aber ein bescheidener Anteil daran dürfte doch dem intensivern Schulturnen zukommen.

Herr Dr. **Dumas**: On propose de procéder avant l'examen sanitaire des recrues à un examen sanitaire des écoliers. Ce serait fort utile et même indispensable pour se former une opinion sur les causes d'inaptitude au service militaire. Je laisse de côté les autres avantages qu'il y aurait à suivre à ce point de vue pour nos écoliers et sur le bien qu'il en résultera pour la santé de nos populations.

Malheureusement, il y a une différence essentielle entre les recrues et les écoliers. Dans l'examen médical des recrues, le médecin peut se borner à des constatations toutes extérieures ou déclarer la recrue inapte en donnant un motif plus ou moins exact. Pour l'écolier, la chose devrait être faite beaucoup plus soigneusement. On doit se demander si le médecin pourrait, sans violer le secret médical, livrer aux maîtres et aux autorités scolaires des renseignements détaillés sur l'état de santé des écoliers, pourra-t-il parler de maladies héréditaires. Je crains que le médecin ne s'attire de graves ennuis s'il parle de l'alcoolisme des parents ou de maladies vénériennes héréditaires. Pour ces raisons, quelque grands que soient l'intérêt et l'utilité d'un examen médical des écoliers, je crains que les causes d'ennuis soient énormes.

Abstimmung.

Die Thesen Nabholz und Auer werden mit 12 gegen 8 Stimmen ohne Kürzung von 2 *a* (Antrag Prof. Schorer) angenommen.

Es wird sofort zum zweiten Traktandum geschritten,

Die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen im Kanton Glarus.

Herr Präsident Luchsinger erteilt das Wort Herrn Sekundarlehrer Auer.

Herr **Auer** verbreitet sich über die pädagogischen Rekrutenprüfungen im Kanton Glarus. Das Ergebnis der „höher Geschulten" und der „blossen Primarschüler" erreicht im 10jährigen Durschnitte 1899—1908 folgende Rangordnung des Kantons unter allen 25 Kantonen:

	Rang des Kantons Glarus
Sehr gute Gesamtleistungen . . .	8
Sehr schlechte Gesamtleistungen .	16
Zahl der höher Geschulten . . .	8

Die Leistungen in den 4 Prüfungsfächern sind folgende:

Gute Noten (1 oder 2)	
a) Lesen	7
b) Aufsatz	6
c) Rechnen	12
d) Vaterlandskunde	14
Schlechte Noten (4 oder 5)	
a) Lesen	8
b) Aufsatz	11
c) Rechnen	13
d) Vaterlandskunde	15

Die Ergebnisse der nicht höher Geschulten zeigen folgende Rangordnung:

Sehr gute Gesamtleistungen . . . 15
Sehr schlechte Gesamtleistungen . 17

Die Leistungen in den 4 Prüfungstächern sind folgende:

Gute Noten (1 oder 2)

a) Lesen 8
b) Aufsatz 8
c) Rechnen 15
d) Vaterlandskunde 15

Schlechte Noten (4 oder 5)

a) Lesen 11
b) Aufsatz 14
c) Rechnen 16
d) Vaterlandskunde 16

Die Leistungen erscheinen exzessiv sowohl nach der guten wie nach der schlechten Seite hin. Diese schlimmen Resultate müssen bekämpft werden; die Möglichkeit hierzu wäre gegeben durch eine gründliche Reform des Sekundarschulgesetzes, des Fortbildungsschulgesetzes (Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule), ebenso des Lehrlingswesens und endlich durch das Zusammenarbeiten der schulfreundlichen Elemente im Kanton. Der prächtige Vortrag, der grossen Beifall gefunden hat, wird später in seinem Wortlaute in der Zeitschrift erscheinen.

Herr Dr. **Frey**: Die Arbeiten des Herrn Sekundarlehrer Auer über die Schulgesetzrevision im allgemeinen und die Art und Weise, in der er sich über die Statistik der Rekrutenprüfungs-Resultate äussert, verdienen allgemeine Anerkennung. So berechtigt indessen seine Vorschläge zum neuen Schulgesetz genannt werden müssen, und so sehr man jedem einzelnen baldige Verwirklichung wünschen möchte, — es ist leider zu befürchten, das Schulgesetz könnte auch in unserm Kanton fallen, wenn nicht eine gewisse Beschränkung auf das Mögliche und Notwendige eintritt. — In bezug auf die Rekrutenprüfungsergebnisse durch Herrn Sekundarlehrer Auer ist vor einer gewissen Überschätznng dieser Resultate zu warnen: Das geistige Leben eines Kantons, Landesteils oder einer Volksgruppe lässt sich doch nicht zahlenmässig erfassen: Es handelt sich hier doch um *Imponderabilia*. Die Arbeit des Herrn Sekundarlehrer Auer hat mich davon überzeugt, dass die Rekrutenprüfungsergebnisse einen grossen Einfluss auf die Entwicklung unseres Volksschulwesens ausübten. Dieser Einfluss ist grösser, als ich bis jetzt glaubte; aber *die Haupttriebfeder* des Fortschritts auf diesem Gebiete möchte ich die Rekrutenprüfungsergebnisse doch nicht nennen.

Herr Prof. Dr. **Hafter**: Der Protest des Herrn Dr. Frey gegen die Bedeutung der Rekrutenprüfungen als der einzigen Triebfeder im Volksschulwesen ist begründet. Indessen ist nicht zu übersehen, dass die Rekrutenprüfungen dadurch, dass sie einheitliche Forderungen an die Volksschule stellten, grossen Einfluss auf die Entwicklung dieses Institutes ausgeübt haben. Ich erinnere daran, dass sich z. B. in den paar Jahren in der Lehrerschaft und ihr nahen Kreisen eine Störung bemerkbar machte, die die ganze Systematik der Naturwissenschaften in die Volksschule hineinbringen wollte. Es ist, wenigstens zu einem Teil, das Verdienst der Rekrutenprüfungen, hierin die Volksschule in die Schranken gewiesen zu haben, die ihr naturgemäss sind.

Es folgt Traktandum 3:

Die Bewegung der Bevölkerung im Kanton Glarus.

(Siehe Beilage Nr. 2, pag. 52.)

Herr Präsident Luchsinger erteilt das Wort zu diesem Referate Herrn Dr. med. Felix Weber.

Herr Dr. med. **Felix Weber**:

Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeehrte Versammlung!

„Die Bewegung der Bevölkerung im Kanton Glarus" beansprucht namentlich aus dem Grunde ein besonderes Interesse, weil Glarus der einzige Kanton der Schweiz ist, der „seit der Volkszählung im Jahre 1870 eine ständige Abnahme der Wohnbevölkerung aufweist.

Bekanntermassen resultiert aber die Bevölkerungsbewegung eines Landes einerseits aus der Differenz zwischen seiner Ein- und Auswanderung und anderseits der Differenz zwischen der Zahl seiner Geburten und derjenigen der Todesfälle. Da die durch die Wanderungen hervorgerufenen Verschiebungen in der Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung — die willkürliche Bevölkerungsbewegung — andernorts des Genauern besprochen werden, haben wir uns hier nur mit der sogenannten natürlichen oder physiologischen Bevölkerungsbewegung zu befassen.

In meiner Arbeit: „Ehe, Geburt und Tod in der glarnerischen Bevölkerung", die in Ihren Händen liegt, haben die hierfür hauptsächlich in Betracht fallenden Verhältnisse eine ziemlich eingehende Würdigung erfahren. Mit Rücksicht auf diesen Umstand will ich daher hier Ihre kostbare Zeit nicht über Gebühr in Anspruch nehmen und nur noch einmal in rascher Folge die wichtigsten Punkte kurz beleuchten.

Aus der schweizerischen Statistik der letzten Jahrzehnte treten uns zunächst die Glarner als ein recht

heiratslustiges Völklein entgegen. Ja, als aussergewöhnlich hoch muss direkt die Heiratsziffer unseres Kantons während der Sechzigerjahre bezeichnet werden. Die vollständige zeitliche Koinzidenz mit der Blütezeit der glarnerischen Druckindustrie, die damals selbstverständlich auch die grösste Zahl Arbeiter beschäftigte, zeigt ohne weiteres die Abhängigkeit jener auffallenden Erscheinung von den Berufsverhältnissen unserer Bevölkerung.

Erweisen sich schon die gewerblichen Berufe überhaupt gegenüber der landwirtschaftlichen Betätigung infolge leichterer wirtschaftlicher Selbständigkeit für die Gründung eines eigenen Herdes im allgemeinen als günstiger, so vereinigen sich speziell bei der Druckindustrie direkt eine Reihe eheförderndes Momente (Zusammenarbeiten beider Geschlechter, relativ günstige Lohnverhältnisse, kurze Arbeitszeit und daherige Gelegenheit zu Nebenbeschäftigungen).

Aber nicht nur die Eheschliessung an sich finden wir hier bedeutend erleichtert, auch die Bedingungen für die frühzeitigen Eheschliessungen im besonderen dürften anderswo kaum in stärkerm Masse erfüllt sein. Daher erscheint es auch einigermassen begreiflich, wenn wir den Kanton Glarus nicht nur in bezug auf die Heiratsfrequenz überhaupt, sondern auch auf die Häufigkeit der frühzeitigen Eheschliessungen, freilich nicht ausschliesslich zum Wohle seiner Bevölkerung, im Wandel der Jahrzehnte fast immer im ersten Range finden.

Mit der Bedeutung dieser beruflichen Verhältnisse für das Zustandekommen der Eheschliessungen hängt aber auch die Tatsache zusammen, dass mit dem Rückgang der Druckindustrie auch ein Rückgang nicht nur der frühzeitigen Eheschliessungen, sondern auch der allgemeinen Heiratsfrequenz wenigstens teilweise Hand in Hand geht. Auch heute noch schreiten zwar die glarnerischen heiratsfähigen Männer in verhältnismässig bedeutend höherer Zahl zur Ehe als die Schweizer im allgemeinen. Dagegen erweist sich für die Angehörigen des weiblichen Geschlechtes infolge ihres von Jahrzehnt zu Jahrzehnt stärkern numerischen Überwiegens in letzter Zeit die Ehegelegenheit in unserm Kanton kaum mehr günstiger als in der Gesamtschweiz.

Dass in einem Lande, in welchem mehr als 98 % aller Geborenen ehelicher Herkunft sind, die Häufigkeit der Eheschliessungen nicht ohne Rückwirkung auf die Häufigkeit der Geburten bleibt, erscheint von vornherein begreiflich. Angesichts des konstatierten Rückganges in der Zahl der Eheschliessungen kann daher auch ein gewisser Rückgang in der Zahl der Geburten niemand befremden. Aber die Abnahme der allgemeinen Geburtenziffer erweist sich als bedeutend grösser, als dass sie durch die gleichzeitige doch nur mässige Abnahme der allgemeinen Heiratsziffer in genügender Weise erklärt werden könnte. Daraus ergibt sich von selbst, dass auch die eheliche Fruchtbarkeit, das ist die Zahl der Geborenen, welche auf eine Eheschliessung entfallen, in unserm Lande ganz bedeutend kleiner geworden sein muss. Und in der Tat wurden im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts im Kanton Glarus auf eine Eheschliessung durchschnittlich nur noch 3.2 Geburten gezählt, während in den Sechzigerjahren noch rund 4 Geburten auf eine Eheschliessung entfielen. Erwies sich die Druckindustrie ähnlich der Stickerei als eine Kindersegen begünstigende Berufsart, so musste ihr deutlicher Niedergang natürlich auch die Geburtenhäufigkeit des Landes in ungünstiger Weise beeinflussen, in welchem Sinne freilich auch noch eine Reihe anderer Verhältnisse meist wirtschaftlicher Natur ganz erheblich mitwirkten. So sehen wir denn auch Glarus, das bislang zu den geburtenreichsten Kantonen der Schweiz gehörte, innerhalb weniger Jahrzehnte auf die Rangstufe der geburtenärmsten Kantone herabsinken.

Aber trotz dieses gewaltigen Geburtenrückganges weist unser Kanton bis in die letzten Jahre hinein immer noch einen nicht unerheblichen wenn auch gegenüber früher bedeutend kleinern Überschuss der Zahl der Geburten gegenüber der Zahl der Todesfälle auf, er zeigt mit andern Worten immer noch eine deutliche natürliche Bevölkerungsvermehrung. Daraus folgt ohne weiteres, dass die seit 1870 konstatierte Abnahme seiner Wohnbevölkerung ganz ausschliesslich von einem starken Überwiegen der kantonalen Auswanderung gegenüber der Einwanderung herrühren muss.

Freilich kommt der erwähnte natürliche Bevölkerungszuwachs in den letzten Jahrzehnten nur zustande mit Rücksicht auf die gleichzeitige Abnahme der Mortalität, die ein erfreulicheres Blatt in der Statistik des Kantons Glarus darstellt. Der ganz bedeutende Rückgang der Sterblichkeit in unserm Kanton ist um so bemerkenswerter, als er, wie wir gesehen haben, zeitlich nicht gerade mit einer Periode allgemein zunehmender wirtschaftlicher Prosperität zusammenfällt. Und auch der Altersaufbau der Bevölkerung hat sich, wie eine diesbezügliche Untersuchung einwandsfrei darlegt, während unseres speziellen Beobachtungszeitraums durchaus nicht in einem das Sinken der Mortalität begünstigenden Sinne verändert, indem namentlich das stärker gefährdete höhere Alter bei uns numerisch immer mehr in den Vordergrund tritt. So erweist sich denn in der Tat die Abnahme der allgemeinen Sterbeziffer unseres Kantons als ausschliessliche Folge des Günstigerwerdens der Mortalität auf den einzelnen Altersstufen. Ob dieses erfreuliche Resultat mehr durch die vorbeugende Tätigkeit der Hygiene, sei diese nun öffentlicher (Fabrikgesetzgebung, soziale Fürsorge) oder individueller Natur

(allgemeine Aufklärung, rationellere Lebensweise, gesundere Wohnungen) gezeitigt wurde, oder mehr durch die Waffen, welche die moderne Medizin uns für den Kampf gegen eine Reihe früher fast sicher todbringender Krankheiten geschmiedet hat, soll hier unerörtert bleiben. Genug, dass sie alle ihr redlich Teil dazu beigetragen haben. Speziell hervorgehoben soll hier nur noch werden, dass namentlich alle auf eine Einschränkung der früher enorm hohen Kindersterblichkeit gerichteten Massnahmen von grossem Erfolge begleitet waren.

Die erhebliche Abnahme der Mortalität in unserm Kanton während der letzten Jahrzehnte hat denn auch bewirkt, dass wir diesbezüglich seit den Siebenzigerjahren beständig unter dem schweizerischen Durchschnitte stehen. Dieses günstigere Verhältnis gilt aber nicht nur für die Gesamtsterblichkeit, sondern auch für die Sterblichkeit auf den meisten Altersstufen. Eine Ausnahme hiervon wenigstens von mehr oder weniger konstantem Charakter machen einzig unsere Sterbeziffern beim weiblichen Geschlechte im Alter von 15—50 Jahren, die sich seit Jahrzehnten anhaltend ganz erheblich über dem schweizerischen Durchschnitte bewegen. Damit steht denn auch die Tatsache in voller Übereinstimmung, dass die Sterblichkeit infolge von Lungentuberkulose, welche ja die weitaus wichtigste Todesursache jener Altersstufe darstellt, einerseits im Kanton Glarus grösser ist als in der Schweiz im allgemeinen, anderseits aber bei uns das weibliche Geschlecht viel stärker gefährdet, als das männliche Geschlecht. Diese Erscheinung ist um so auffallender, als sonst doch die Lungentuberkulose in der Gesamtschweiz unter dem männlichen Geschlechte mehr Opfer fordert als unter dem weiblichen. Aber welches sind wohl die Ursachen, die ihr zu Grunde liegen? Auch hier möchte ich Ihnen wieder den Ausspruch wiederholen, der mir in den kritischen Bemerkungen zur Zusammenstellung der Trauungen, Geburten und Todesfälle des Kantons Glarus im Jahre 1868, als allerdings diese Erscheinung noch eklatanter war, begegnet ist, und er wohl auf den verstorbenen Landammann Heer zurückgeführt werden dürfte: „Man geht schwerlich irre, wenn man annimmt, dass diese jungen Weiber, die mit 18—19 Jahren Hochzeit machen, zum guten Teil Ursache der enormen Sterblichkeit sind, die sich in den Altersklassen von 20—30 und von 30—40 unter dem weiblichen Geschlecht zeigt. Schwächliche Konstitution, wie sie bei uns namentlich in den Fabrikgemeinden ziemlich häufig vorkommt, dann heiraten als halbe Kinder, häufige Wochenbette und daneben Fabrikarbeit bis an die Niederkunft und wieder sobald als möglich nach der Geburt, das ist was leider in gar vielen Fällen frühen Dahinsiechens und Sterbens das regelmässig wiederkehrende Bild des Lebenslaufes konstituiert". So weit unser Gewährsmann! Wer aber wollte bezweifeln, dass dies auch die Gründe sind, welche speziell die hohe Tuberkulosesterblichkeit des weiblichen Geschlechtes im Kanton Glarus bewirken. Wer wollte bezweifeln, dass das jugendliche Alter angesichts der verschiedenen eine Tuberkuloseentwicklung begünstigenden Momente gegenüber den delatären Einflüssen besonders gefährdet erscheint, welche Schwangerschaft und Puerperium bekanntermassen auf Ausbreitung und Verlauf sonst vielleicht latent gebliebener Tuberkulosen haben. Sollten aber wirklich die frühen Eheschliessungen in unserm Kanton zu einem erheblichen Teile schuld sein an der hierorts so ungünstigen Tuberkulosesterblichkeit des weiblichen Geschlechtes, so müsste das konstatierte Zurückgehen der frühzeitigen Eheschliessungen diesbezüglich auch schon eine günstige Wirkung gezeitigt haben, was denn auch in der Tat zutrifft. So plausibel nun diese Ausführungen aber auch erscheinen mögen, so genügen sie nicht, um unsere hohe Sterblichkeit des weiblichen Geschlechtes infolge von Lungentuberkulose völlig aufzuklären, da auch die ledigen Frauen unseres Kantons vom 15.—25. Altersjahr eine ganz auffallend hohe Sterblichkeit und damit wohl auch Tuberkulosesterblichkeit aufweisen. Hierfür wäre vielleicht in erster Linie die schon im jugendlichen Alter beginnende Fabrikarbeit des weiblichen Geschlechtes verantwortlich zu machen, in welchem Masse entzieht sich freilich einstweilen einer weiteren statistischen Betrachtung. Auf jeden Fall aber beansprucht die genannte für unser Land so eminent wichtige Erscheinung unser volles wachsames Interesse.

Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeehrte Versammlung!

Am Schlusse meiner Ausführungen angelangt, möchte ich mir erlauben, die Ergebnisse meiner Untersuchungen noch einmal kurz in ein paar Sätzen zusammenzufassen:

Unser Kanton zeichnet sich nach wie vor durch seine grosse Heiratsfrequenz überhaupt und die Häufigkeit seiner frühzeitigen Eheschliessungen aus.

In den letzten Jahrzehnten ist zwar, wohl hauptsächlich infolge des Rückganges der Druckindustrie, die Zahl der Eheschliessungen im allgemeinen und der frühzeitigen Eheschliessungen im besonderen deutlich zurückgegangen.

Der Kanton Glarus ist in den letzten Jahrzehnten vom früher vielleicht geburtenreichsten zum heute nahezu geburtenärmsten Kanton geworden. Für diese Erscheinung sind hauptsächlich die Abnahme der Heiratsfrequenz, mittelbar und unmittelbar der Rückgang der Druckindustrie und eine Reihe anderer wirtschaftlicher Umwälzungen verantwortlich zu machen.

Die Mortalität des Kantons Glarus weist in den letzten Jahrzehnten beständig eine erhebliche Abnahme auf; sie steht seit den Siebenzigerjahren anhaltend unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Diese Abnahme der Sterblichkeit rührt durchaus nicht von einem Günstigerwerden der Alterskomposition der Bevölkerung her, sondern ausschliesslich von einem Sinken der Sterbeziffern auf den einzelnen Altersstufen.

Zu diesem Resultate haben hauptsächlich unsere Fortschritte in der öffentlichen und privaten Hygiene, in erheblichem Masse wohl aber auch die Wirksamkeit neuerer Behandlungsmethoden einer ganzen Reihe von Krankheiten beigetragen.

Die Sterblichkeit infolge von Lungentuberkulose ist im Kanton Glarus bedeutend grösser als in der Schweiz im allgemeinen. Im Gegensatz zur Gesamtschweiz ist bei uns das weibliche Geschlecht gegenüber der Lungentuberkulose stärker gefährdet als das männliche Geschlecht — eine Erscheinung, die jedenfalls teilweise mit der Tatsache der hierorts so häufigen frühzeitigen Eheschliessungen zusammenhängt.

Lauter Beifall belohnt den Vortragenden für seine vortrefflichen Ausführungen.

Die Zeit ist aber inzwischen vorgerückt, so dass Herr Präsident *Luchsinger* sich genötigt sieht, die Sitzung hier zu unterbrechen und die übrigen Verhandlungen auf den Nachmittag zu verschieben.

Mittags 1 Uhr versammelten sich die Teilnehmer zum gemeinschaftlichen Mittagessen im Glarnerhof. Herr Pfarrer Dr. *Buss* ergreift als erster das Wort und heisst namens des Kantons und der Stadt Glarus die neugierigen Statistiker willkommen. Diese Neugierde ist aber von guten Wirkungen begleitet, denn sie bezweckt nicht bloss erfreuliche, sondern auch unerfreuliche Zustände aufzudecken, um eine gründliche Sanierung der zutage tretenden Missstände zu ermöglichen. Deshalb sollen die Statistiker in unserm kleinen Glarnerländchen auch recht willkommen sein. Er erhebt sein Glas auf das Vaterland, das gemeinsame Arbeitsfeld.

Herr Dr. *Kummer,* Präsident der schweizerischen statistischen Gesellschaft, weist darauf hin, wie sehr der Sinn für statistische Arbeiten in Glarus rege ist. Es war eine Pracht, wie die Versammlung heute mit Statistik, und zwar mit guter Statistik, regaliert worden ist. Zwei Glarner Männer, die sich um die Statistik besonders verdient gemacht haben, seien heute besonders ehrend erwähnt. Herrn Landammann *Heer* gebührt der Dank, in der Bundesversammlung die Gründung eines statistischen Bureaus angeregt zu haben, und ihm zur Seite, als guter Freund und Berater, stund der auch uns allen so lieb gewordene Dr. *Fridolin Schuler.* Herr Dr. Kummer bringt sein Hoch der Bevölkerung und den Behörden des Kantons Glarus.

Herr Dr. *Guillaume* bittet, dass es ihm gestattet sei, auf ein für seine Geburts- und Heimatgemeinde Verrières an der äussersten westlichen Grenze des Landes bedeutungsvolles historisches Ereignis hinzuweisen, in welchem ein Vertreter des Standes Glarus eine Rolle spielte, die ihm ein bleibendes dankbares Andenken seiner Mitbürger sichert. Im Kriege zwischen Frankreich und dem Herzog von Mailand, anfangs des 16. Jahrhunderts, kämpften die Eidgenossen gegen Frankreich, während der Graf von Neuenburg, ein Prinz von Orléans-Longueville, sich auf die Seite Frankreichs stellte. Die Eidgenossen rächten sich für dieses Verhalten ihres *combourgeois,* indem sie im Jahre 1512 von der Grafschaft Neuenburg Besitz ergriffen und dieselbe als Untertanenland erklärten. Die Verwaltung wurde durch einen Vogt ausgeübt, der abwechslungsweise von einem der 12 Kantone gestellt wurde und sein Amt während zwei Jahren ausübte. Im Jahre 1524 hatte Glarus einen Vogt zu ernennen, wobei die Wahl auf Bernhard Schiesser fiel. Die Leute von Verrières überreichten demselben eine Bittschrift, worin sie eine Erneuerung ihres Freiheitsbriefes von 1337 nachsuchten, der im Laufe der Zeit unleserlich geworden war. Der Vogt nahm das Gesuch wohlwollend entgegen, und auf seine Empfehlung hin beschlossen die in Neuenburg versammelten Ständeabgeordneten im Mai 1524, dem Gesuche zu entsprechen. Das Aktenstück ist von sämtlichen Abgeordneten und auch von einem Tschudi von Glarus unterzeichnet.

Nach dieser historischen Reminiszenz drückte der Redner allen glarnerischen Mitarbeitern seinen herzlichen Dank aus für ihre vorzüglichen Referate und Arbeiten, mit denen sie die Mitglieder der statistischen Gesellschaft erfreut haben, und er bittet die Anwesenden, auf ihr Wohl anstossen zu wollen.

Weitere Toaste werden noch ausgebracht von Herrn Dr. *Hafter,* Herrn Dr. *C. Mühlemann* und Herrn Landammann *Konrad.*

In den Zwischenpausen trug das Doppelquartett, dessen vorzügliche Leistungen die Gesellschaft schon Sonntag abends im Hotel zu den „Drei Königen“ zu geniessen Gelegenheit hatte, einige Lieder vor. Aber erst die kleine Leonie Trümpy wusste sich im Nu mit ihrer Deklamation in Glarner Mundart die Herzen aller Anwesenden zu erobern.

Das Glarnerländli.

Von **Zwicky-Laager.** — Vorgetragen von *Leonie Trümpy.*

1. Üsers Ländli ist nu chli,
Aber schü, was will mä mih?
Chänd, ihr liebe Lüt, emal,
Und es gfallt ech überal.

2. Wänd er Berg und Felse ha?
Lueged üsere Glärnisch a!
Schint äm Abed d'Sunne druf,
O, denn thüend er d'Auge uf!

3. Und der Tödi, säg was d'witt,
Ist e Berg, wie's wenig gitt.
Lueged au der Husstogg a,
Mit em Friberg vorne dra'.

4. Worum heisst er echt eso?
Ja, ihr wüssets villicht scho:
D'Gamstier sind da obe fri
Schu vor alte Zite gsi.

5. Dörft mäs schüsse, wie mä wett,
Gsäch mä bald, as kei mi hett,
Drum hät üsri Obrigkeit
Schweri Straf uf d's Jage gleit.

6. Zwüschet dene Berge lit
Mängs schüs Thäli, schmal und wit.
Und us jedem chunt e Bach,
Gschwind der ei, der ander gmach.

7. Mänge schüne Wasserfall
Springt dur d'Felse ab i d's Thal,
Der i Serft und der i d'Linth,
As mä keine wieder findt.

8. D's Chlünthal müender allweg gsieh,
S'ist mänges fründlis Plätzli dri.
Gwüss, das Thäli gfallt ech au
Und das Seeli, grün und blau.

9. Anders chan ech luege lu.
Gsähnd er dett die Papple stuh?
Und es Hus ist au derbi.
Das ist üseri Kolonie.

10. Z'Näfels enne ist es Guet,
Wo mä d'Fahrt nuch fire thuet;
Und da stünd nuch vu der Schlacht
D'Stei, wo d'Glarner Agriff gmacht.

11. Wenn er wänd gu Mollis chu,
Will ech d's Denggmal luege lu.
All die Gfallne ligged da,
Wie mäs selber lese cha.

12. Ist ech d's Stachelberg bekannt
Und der Brunwald rechter Hand?
Lueged Hus und Garten a!
Niene chänt mäs schüner ha!

Leonie Trümpy.

13. Da chunt mänge chrangg a d's Ort,
Lustig gaht er wieder fort.
D's Wasser frili ist nüd guet,
Doch es macht e frisches Bluet.

14. Zeiget han ech allerlei,
Wänd er iez schu wieder hei?
Nänd zum Chrame öppis mit,
Was ech üsers Ländli gitt.

15. So-n-es Ziegerstöggli wär
In es Chistli gar nüd schwer.
Und e guete Glarnerkäs,
Er ist feisst und nüd so räss.

16. Und es Päggli Glarnerthee
Müend er allweg mit ech neh.
Wenn ech öppis fehle thuet,
Ist das Thee gar grusam guet.

17. Und für d'Chind, das g'chunt nuch
Nänd au dere Tafeli. [dri,
Guet und wuelfeil kriegt mäs da,
Wie mäs niene sust cha ha.

18. Griffel hämmer läng und schü,
So-n-es Päggli müender nih.
Hundert Stugg, chänd zelleds nu,
Und mer wänd ech's billig lu.

19. Doch mer händ nuch allerlei,
Chäs und Zieger nüd allei!
Schäl, Halstüecher, gross und chli,
Thüend vu dem au öppis nih.

20. So-n-es Schnupftuech wär nüd leid,
Lueged, wenn er öppis weid.
Überbüte thuen ech nüt.
Chänd und fraged ander Lüt!

21. Türggechappe, prächtig schü,
Macht män au, thüend eini nih!
Wenn er sie nüd träge wänd,
Isch nu, dass er's zeige chänd.

22. Wänd er hei, ihr liebe Lüt?
B'hüet ech Gott, und zürnet nüt!
Chänd er mängmal öppe hi,
Rüehmed d's Glarnerland e chli!

23. S'ist nüd gross, mer wüsseds schu,
Doch mer dörfeds luege lu.
Säged nu, ihr hebeds gsih,
Und dernah, was wänd sie mih?

24. Wie-n-e Brut im Hochsetgwand
Ist im Summer d's Glarnerland.
Au der Winter staht em a:
Mer wänds guet in Ehre ha!

Um 3¼ Uhr werden die Verhandlungen wieder aufgenommen und zum Traktandum geschritten:

Die Organisation der nächsten eidg. Volkszählung.

M. le Dr **Guillaume:** Lors de la dernière réunion de la Société, à Hérisau, il a été décidé que la question du recensement de la population serait mise à l'ordre du jour de l'assemblée actuelle. Chargé de présenter un compte rendu sur les travaux préparatoires du prochain dénombrement, le rapporteur se bornera à mentionner brièvement les points sur lesquels on est généralement d'accord, pour s'arrêter sur les plus importants. Cela suffira pour ouvrir la discussion dans une réunion de statisticiens.

Le *système* adopté et suivi lors des derniers recensements a fait ses preuves, et tous ceux qui ont été

consultés récemment ont été d'avis de maintenir le bulletin individuel et l'enveloppe contenant les bulletins de ménage. Les gouvernements cantonaux aussi bien que les directeurs de leurs bureaux de statistique, ont été d'accord pour ne rien changer au système de recensement, c'est-à-dire pour maintenir le bulletin individuel et la liste de recensement. On peut donc envisager que le système est hors de cause, qu'il n'est plus en discussion et qu'il s'agit seulement d'examiner les modifications qu'il y aurait lieu d'apporter dans les détails, enfin s'il serait utile d'admettre au bulletin individuel l'une ou l'autre des nouvelles questions proposées.

Les formulaires 1 et 2 pour la délimitation du cercle de recensement et pour le tableau des localités et sous-divisions de la commune n'ont subi dans la conférence des directeurs de bureaux de statistique que quelques changements de rédaction. Le formulaire 3 *a* de l'enveloppe de ménage n'a pas non plus été critiqué. Il a été fait l'observation que l'on pourrait simplifier le tableau du relevé des personnes inscrites sur les bulletins que l'enveloppe contient.

Le gouvernement du canton de Lucerne propose de demander au chef de ménage s'il a assuré son mobilier contre l'incendie. Cette question, si elle est admise, pourrait figurer sur l'enveloppe, au pied du tableau qui vient d'être mentionné.

Le formulaire 3 *b* du *bulletin individuel* est le plus important; l'exemplaire distribué contient les anciennes questions posées en 1900 et les nouvelles qui ont été proposées de différents côtés. En élaborant cette liste, le bureau de statistique a tenu compte des vœux exprimés et des propositions faites par les gouvernements cantonaux et par des sociétés, ainsi que dans le sein de la conférence des statisticiens. Il a cherché à formuler les nouvelles questions de manière à les rendre claires et intelligibles. Cette liste avec la discussion qui aura lieu aujourd'hui sera communiquée à la commission préconsultative appelée à donner un préavis au département de l'intérieur, lequel fera des propositions au Conseil fédéral, qui prononcera en dernier ressort.

En passant en revue les questions, nous ne nous arrêterons pas à leur importance au point de vue de la législation et de l'administration. C'est dans des conférences qui seraient données aux recenseurs ou dans des communiqués à la presse que l'on devra mentionner les motifs qui ont fait conserver dans le formulaire les anciennes questions et en admettre de nouvelles. Un coup d'œil jeté sur les questions anciennes et nouvelles qui figurent sur la liste fait voir que les huit premières sont les mêmes que celles qui figuraient au bulletin de 1900. Elles se succèdent dans l'ordre naturel et s'adressent, sans aucune exception, à toutes les personnes à recenser. Les autres questions, accessoires ou nouvelles, visent certaines catégories de recensés.

La *1re question, nom et prénom,* n'a pas besoin de commentaire.

La *2e* relative au *sexe* a déjà, précédemment, provoqué des observations; mais, sur le préavis de la commission préconsultative, elle a été maintenue en 1900. Dans un certain nombre de cas, on donne aux enfants du sexe masculin et du sexe féminin le même nom de baptême, et le prénom des personnes d'origine slave n'indique pas toujours le sexe. La conférence des statisticiens a conservé la question.

Question 3. Afin de mieux faire comprendre ce qu'on entend par le mot *situation dans le ménage,* on a ajouté entre parenthèses quelques exemples qui seront, comme précédemment, complétés au verso du bulletin.

Question 4. On a de nouveau demandé s'il ne conviendrait pas de connaître le nombre des mariés vivant séparés et de compléter ainsi la question relative à l'*état civil.* Cette proposition fut combattue en 1900 dans le sein de la commission préconsultative. On disait qu'en l'admettant on serait obligé d'introduire une distinction plus détaillée du caractère de cette séparation en s'enquérant des motifs de cette dernière, motifs qui, assez souvent, sont différents de ceux qui donnent lieu au divorce.

Question 5. Date de la naissance. Cette question n'a pas besoin de commentaire.

Question 6. Confession. Déjà lors du recensement de 1888, on demandait de divers côtés la suppression de cette question. On alléguait entre autres qu'elle portait atteinte à la liberté de conscience. En 1900, il ne fut pas donné suite à une demande de distinguer entre catholiques romains et vieux-catholiques. Le conseil du synode catholique-chrétien exposait que la distinction entre adhérents de l'une ou l'autre fraction catholique dans le recensement n'était pas opportune et qu'il était préférable de s'en tenir pour le moment au mot „catholique". C'est ce qui fut adopté. Le moment de poser cette double question est-il arrivé? C'est ce que décidera en dernier ressort le Conseil fédéral, après avoir entendu le préavis de la commission préconsultative et avoir pris connaissance de la discussion qui aura lieu aujourd'hui. Si la question n'était pas admise au bulletin, les cantons qui désireraient connaître le nombre des personnes appartenant au culte catholique-chrétien pourront toujours demander au Conseil fédéral l'autorisation de procéder à un dénombrement spécial; cette autorisation ne serait certainement pas refusée.

Entwurf

☛ (Siehe Rückseite.)

festgestellt nach den eingereichten Vorschlägen.

Amtsbezirk ..... **Nummer des Zählkreises** .....

Nummer des Haushaltungs-Umschlags .....

Zählgemeinde ..... **Nummer der Karte** .....

Formular 3 B.

Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1910.

1. **Geschlechts-(Familien-)name:** .....
   Vor-(Tauf-)name: .....
2. **Geschlecht:** männlich* — weiblich*.
3. **Stellung in der Haushaltung:** (Haushaltungsvorstand, Verwandtschafts- oder sonstiges Verhältnis zu demselben) .....
4. **Familienstand:** ledig*, verheiratet*, verwitwet*, gerichtlich auf Lebenszeit geschieden*.
5. **Geburtsdatum:** Tag ..... Monat ..... Jahr 1 . . .
6. **Konfession:** protestantisch*, römischkatholisch*, altkatholisch*, israelitisch*, andere, welche? .....
7. **Muttersprache:** deutsch*, französisch*, italienisch*, romanisch*, wenn andere, welche? .....
8. **Geburtsort:** Gemeinde ..... Kanton od. Staat .....
9. **Wohnort:** Zur Zeit der Zählung in der Zählgemeinde wohnhaft? a) **Ja*** — b) **Nein***.
   Wenn **Nein,** ist der gewöhnliche Wohnort anzugeben und zwar:
   Gemeinde ..... Kanton od. Staat .....
   und die Dauer der Anwesenheit in der Zählgemeinde bis 1. Dezember: ..... Tage.
10. **Aufenthalt:** In der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in der Zählgemeinde anwesend? a) **Ja*** — b) **Nein***.
    Wenn **Nein,** ist möglichst genau anzugeben:
    Der derzeitige Aufenthaltsort: ..... Kanton od. Staat .....
    und die Dauer der Abwesenheit aus der Zählgemeinde bis 1. Dezember: ..... Tage.
11. **Bürger-(Heimats-)ort:** Gemeinde ..... Kanton od. Staat .....
    Wenn **Ausländer,** ist anzugeben:
    a) Seit wann in der Schweiz wohnhaft? .....
    b) Seit wann in der jetzigen Wohngemeinde ansässig? .....
12. **Beruf.** Bei mehr als 14 Jahre alten **erwerbenden** oder **erwerbsfähigen** Personen:
    A. a) **Hauptberuf** oder Hauptbeschäftigung: .....
    b) Stellung im Hauptberuf, Geschäft u. s. w. (Eigentums- oder Pacht-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis, Lehrling) .....
    c) Art und allfällige Firma des Geschäfts, der Unternehmung oder Verwaltung, bei der man angestellt ist: .....
    d) In welcher Gemeinde wird der Beruf oder die Beschäftigung ausgeübt? .....
    e) Arbeiter und Angestellte, die wegen Arbeitsmangel gegenwärtig ohne Beschäftigung sind, haben anzugeben, seit wann arbeitslos: .....

    B. a) **Nebenberuf** oder Nebenbeschäftigung: .....
    (sofern ein Erwerb damit verbunden ist).
    b) Stellung im Nebenberuf: (Eigentums- oder Pacht-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis) .....
13. **Allfällige Gebrechen.** a) Bei gebrechlichen Kindern und erwachsenen Personen ist anzugeben: Art des Gebrechens: blind*, taubstumm*, krüppelhaft*, epileptisch*, geisteskrank*, idiot*, schwachsinnig*, altersschwach*, andere Krankheiten oder Gebrechen*.
    b) Bei mehr als 14 Jahre alten gebrechlichen Personen ist zudem anzugeben: teilweise erwerbsunfähig*, gänzlich erwerbsunfähig*.

☛ * Die für diese Person zutreffenden Worte sind zu unterstreichen. ☚

Projet de questionnaire

☛ (Voir au verso.)

tenant compte des vœux exprimés.

District .....

Commune de recensement .....

Numéro du cercle de recensement .....
Numéro de l'enveloppe de ménage .....
Numéro du bulletin .....

1. **Nom de famille:** .....
   Prénom: .....
2. **Sexe:** *masculin** — *féminin**.
3. **Situation dans le ménage:** (Chef de ménage, parenté ou autre relation avec lui) .....
4. **Etat civil:** *célibataire** — *marié (ée)** — *veuf (veuve)** — *divorcé (ée)**.
5. **Date de la naissance:** jour ..... mois ..... année 1.....
6. **Confession:** *protestant*, catholique romain*, catholique chrétien*, israëlite**, autre, laquelle? .....
7. **Langue maternelle:** *allemande*, française*, italienne*, romanche**, autre, laquelle? .....
8. **Lieu de naissance:** Commune ..... Canton ou pays ....
9. **Résidence ordinaire (domicile) de la personne recensée:**
   a) dans la commune de recensement*,
   *b) dans une autre commune**, savoir à ..... Canton ou pays .....
   Dans ce dernier cas, depuis combien de jours la personne recensée séjourne-t-elle dans la commune de recensement? .....
10. **Séjour.** La personne recensée a passé la nuit du 30 novembre au 1er décembre:
    *a) dans la commune** de recensement,
    *b) hors de la commune** de recensement, savoir à: .....
    Canton ou pays ..... Dans ce dernier cas, depuis combien de jours est-elle absente de la commune de recensement? .....
11. **Lieu d'origine:** Commune ..... Canton ou pays .....
    Si la personne est **étrangère,** depuis quand réside-t-elle
    a) en Suisse? — depuis .....
    b) dans sa commune de résidence actuelle? — depuis .....
12. **Profession.** Pour toute personne de plus de 14 ans *se livrant à une occupation lucrative* ou *en état de s'y livrer:*
    A. *a)* **Profession** ou **occupation principale:** .....
    b) Situation dans cette profession ou entreprise, etc. (Propriétaire, fermier, chef, patron, employé, domestique, ouvrier, apprenti) .....
    c) Nature, genre, raison sociale de l'entreprise, de l'industrie, de l'administration où la personne est occupée: .....
    d) Dans quelle commune la profession ou occupation est-elle exercée? .....
    e) Si, par manque de travail, l'ouvrier ou l'employé est *sans ouvrage* le 1er décembre indiquer depuis quand? .....
    B. *a)* **Profession** ou **occupation accessoire:** .....
    (Pour autant que cette occupation est *lucrative*).
    b) Situation dans la profession ou l'occupation accessoire: (Propriétaire, fermier, chef, patron, employé, domestique, ouvrier) .....
13. **Infirmité.** *a)* Chez les enfants et les adultes, indiquer, en cas d'infirmité:
    le *genre d'infirmité:* aveugle*, sourd-muet*, estropié*, épileptique*, aliéné*, idiot*, faiblesse d'esprit*, faiblesse sénile*, autre maladie ou infirmité*.
    b) Pour les personnes de plus de 14 ans, indiquer en outre:
    si l'incapacité de travail est *partielle** ou *totale**.

☛ **Souligner les mots ou expressions avec astérisque * se rapportant à la personne.** ☚

Beispiele zur Frage nach dem Beruf.

Hauptberuf oder Hauptbeschäftigung Aa.	Stellung im Hauptberuf Ab.	Art des Geschäfts oder der Unternehmung Ac.	Nebenberuf oder Nebenbeschäftigung Ba.	Stellung im Nebenberuf Bb.
Steinbrecher	Arbeiter	Lägernsteinbruch, Regensberg	—	—
Landwirtschaft	Eigentümer	—	Torfstecherei	Eigenes Geschäft
Landwirtschaft	Pächter	—	Fuhrhalterei	Betriebsinhaber
Melker	Knecht	Bei A. Schweizer, Landwirt.	—	—
Landarbeiter	Taglöhner	—	Holzhacker, Waldarbeiter	Taglöhner
Handelsgärtnerei	Eigenes Geschäft	—	—	—
Gärtner	Angestellter	Hotel Viktoria, St. Beatenberg	—	—
Herrschaftsgärtner	Angestellter	Villa Alpina, Basel	—	—
Müllerei	Sohn d. Geschäftsinhabers	—	—	—
Bäcker	Meister	—	Fremdenpension	Eigenes Geschäft
Metzger	Meister	—	Gastwirtschaft	Eigenes Geschäft
Kakaorösterei	Fabrikarbeiter	Schokoladenfabrik Süß & Cie., Bern	—	—
Zigarrenmacher	Fabrikarbeiter	Cigarrenfabrik Füri, Reinach	—	—
Ausrippen von Rohtaback	Heimarbeiter	Cigarrenfabrik Rauch, Aarau	Gelegentlich Holzhandel	Auf eigene Rechnung
Maßschneiderei	Eigenes Geschäft	—	Magazin f. Herrenkonfektion	Geschäftsinhaber
Zuschneider	Angestellter	Maßgeschäft Roth, Solothurn	—	—
Giletmacher	Heimarbeiter	Verschiedene Konfektionsgeschäfte	Schulabwart	Angestellter
Schuhmacher	Meister	—	Sigrist	Angestellter
Coiffeur	Eigenes Geschäft	—	Parfumeriewarenhandel	Geschäftsinhaber
Küfer	Arbeiter	Weinhandlung Fäßler, Thun	—	—
Kaminfeger	Meister	—	Rebbau	Eigentümer
Wagner	Arbeiter	Feuerspritzenfabrik, Worblaufen	Gemüsebau	Inhaber
Zwicker	Fabrikarbeiter	Schuhfabrik Ledermann, Olten	—	—
Kämmlerei	Fabrikarbeiter	Florettspinnerei Angenstein	Landwirtschaft	Eigentümer
Seidenzwirner	Fabrikarbeiter	Schappeindustriegesellschaft, Basel	—	—
Schlichter	Fabrikarbeiter	Baumwollweberei Schnell & Cie., Zürich	—	—
Wickler	Fabrikarbeiter	Elektrotechnische Werkstätte, Mönchenstein	—	—
Rahmenmacher	Fabrikarbeiter	Papierfabrik Worblaufen	—	—
Leimkocher	Fabrikarbeiter	Papierfabrik Biberist	—	—
Schiffflisticker	Heimarbeiter	Verschiedene Firmen	Bienenzucht	Eigentümer
Seidenbandweber	Heimarbeiter	Schuhfabrik Nagel & Cie., Olten	—	—
Eisendreher	Arbeiter	Maschinenfabrik Töß.	—	—
Schlosser	Arbeiter	Zentralheizungsfabrik Ostermundigen	—	—
Heizer	Angestellter	Inselspital, Bern	—	—
Heizer	Arbeiter	Kriegspulverfabrik Worblaufen	—	—
Schalenmacher	Fabrikarbeiter	Uhrenfabrik Höfler, Biel	—	—
Uhrensteinschleifer	Heimarbeiter	Verschiedene Firmen	—	—
Schriftsetzer	Angestellter	Buchdruckerei Schwarz, Bern	Reporter	—

Hauptberuf oder Hauptbeschäftigung Aa.	Stellung im Hauptberuf Ab.	Art des Geschäfts oder der Unternehmung Ac.	Nebenberuf oder Nebenbeschäftigung Ba.	Stellung im Nebenberuf Bb.
Handelsreisender	Angestellter	Manufakturwarenhandlung Müller, Zürich	—	—
Tramwayangestellter	Wagenführer	Städtische Straßenbahnen, Bern	—	—
Eisenbahnangestellter	Bahnwärter	Schweizerische Bundesbahnen	Landwirtschaft	Eigentümer
Fuhrhalter	Eigenes Geschäft	—	—	—
Fuhrmann	Angestellter	Wegmühle, Bolligen	—	—
Fuhrmann	Angestellter	Speditionsgeschäft Schnell, Basel	—	—
Bankbeamter	Kassier	Kantonalbank Bern	—	—
Buchhalter	Angestellter	Chemische Fabrik Schweizerhall	Mobiliarversicherung	Agent
Bureaulist	Angestellter	Stickereiexportgeschäft Stickelberger, St. Gallen	—	—
Zeichner	Angestellter	Lokomotivfabrik Winterthur	—	—
Beamter	Registrator	Kantonale Forstverwaltung, Bern	—	—
Polizist	Angestellter	Städtische Polizeidirektion, Bern	—	—
Nachtwächter	Angestellter	Parketteriefabrik Rothaus	Schneckenzüchterei	Inhaber
Unterricht	Primarlehrer	Primarschule Adelboden	Bergführer	—
Primarschüler	—	—	Landwirtschaft	Sohn des Eigentümers
Sekundarschüler	—	—	Ausläufer	In einer Buchdruckerei
Student	—	—	Erteilung von Privatstunden	—
Handel	Lehrling	Getreidehandlung Körner & Cie., Romanshorn	—	—
Rentier	—	—	—	—
Bauhandlanger	Arbeiter	Baugeschäft Maurer, Interlaken	Kaninchenzüchterei	Inhaber
Handlanger	Taglöhner	Zementwarenfabrik Hartmann, Zug	—	—
Handlanger	Arbeiter	Städtisches Gaswerk, Bern	—	—
Gießereihandlanger	Arbeiter	Gießerei Bern	—	—
Erdarbeiter	Gruppenchef	Lötschbergbahnbau	—	—
Erdarbeiter	Taglöhner	Brunner, Wasserleitungsunternehmer, Zürich	—	—
Erdarbeiter	Taglöhner	Backsteinfabrik Zollikofen	Landwirtschaft	Eigentümer
Erdarbeiter	Vorarbeiter	Baugeschäft Ziegler, Biel	—	—
Erdarbeiter	Taglöhner	Straßenbauunternehmung Beltrami, Altdorf	Schindelmacher	Auf eigene Rechnung
Modistin	Eigenes Geschäft	—	Hausgeschäfte	Hausfrau
Weißnäherei	Eigenes Geschäft	—	Hausgeschäfte	Eigener Haushalt
Damenschneiderin	Angestellte	Konfektionsgeschäft Schönemann, Luzern	—	—
Glätterin	Angestellte	Feinwäscherei Blank, Bern	—	—
Schuhschäftenäherin	Heimarbeiterin	Schuhfabrik Baden	Hausgeschäfte	Bei den Großeltern
Hemdennäherei	Heimarbeiterin	Lingeriefabrik Reinle, Zürich	Hausgeschäfte	Hausfrau
Nachstickerin	Heimarbeiterin	Schifflistickerei Bommer, St. Gallen	Hausgeschäfte	Eigener Haushalt
Seidenzwirnerin	Fabrikarbeiterin	Schappespinnerei Zürich	—	—
Baumwollzettlerei	Fabrikarbeiterin	Baumwollweberei Sernftal	—	—

Hauptberuf oder Hauptbeschäftigung Aa.	Stellung im Hauptberuf Ab.	Art des Geschäfts oder der Unternehmung Ac.	Nebenberuf oder Nebenbeschäftigung Ba.	Stellung im Nebenberuf Bb.
Baumwollhasplerin	Fabrikarbeiterin	Baumwollspinnerei Spinnler & Cie., Aarau	—	—
Seidenwinderin	Heimarbeiterin	Schappespinnerei Luzern	Hausgeschäfte	Tochter des Hauses
Ladentochter	Angestellte	Spezereihandlung Meier, Burgdorf	—	—
Köchin	Angestellte	Gasthaus zur Krone, Bümpliz	—	—
Geburtshilfe	Hebamme	—	Hausgeschäfte	Hausfrau
Herrenpension und Zimmervermietung	Inhaberin	—	Hausgeschäfte	Eigener Haushalt
Hausgeschäfte	Hausfrau	—	Schuhverbändlerin	Heimarbeiterin
Hausgeschäfte	Tochter des Hauses	—	Strohgeflechtdrähteln	Heimarbeit
Hausgeschäfte	Enkelin	—	Häklerin	Heimarbeit für Maschinenstrickerei Bern
Hausgeschäfte	Sohnsfrau	—	Wäscherin	Taglöhnerin
Hausgeschäfte	Hausfrau	—	Spezereihandlung	Eigenes Geschäft
Hausgeschäfte	Magd	—	Landarbeit	Magd
Hausgeschäfte	Taglöhnerin (Spetterin)	Bei verschiedenen Familien	Aushülfskellnerin	—

Question 7. Langue maternelle. Cédant à différentes demandes émanant de quelques Suisses romands, objectant que le vocable „langue maternelle“ ne serait pas toujours compris et qu'il serait préférable de le remplacer par „langue habituellement parlée“, on supprima l'adjectif „maternelle“ et inscrivit au formulaire français le mot *„langue“*. Au verso, on donna comme instruction qu'en réponse à la question on devrait indiquer la langue habituellement parlée. Or, cette dernière n'est pas toujours ce qu'on entend généralement par langue maternelle, et n'est pas l'équivalent des mots „Muttersprache“, „lingua materna“, „Lungatg matern“, qui figuraient sur les bulletins destinés à la Suisse allemande et italienne. La question posée dans l'édition en langue française du bulletin a prêté à l'équivoque, et les résultats obtenus sur ce point ne peuvent pas être comparés avec ceux des recensements précédents ni avec ceux de la Suisse allemande, des Grisons et du Tessin. On devra nécessairement en revenir pour le formulaire français à l'ancienne désignation uniforme de „langue maternelle“, comme étant la langue naturelle, c'est-à-dire celle du foyer, et on aura soin de donner dans les instructions toutes les explications nécessaires. Il importe qu'en posant la question on obtienne des renseignements numériques exacts, qui puissent être utilisés pour les besoins législatifs et administratifs.

Question 8. Lieu de naissance. Déjà en 1900, sous prétexte de simplifier le formulaire et alléguant que la question n'était pas d'une grande importance, deux gouvernements cantonaux proposaient de la supprimer; mais la commission préconsultative fut unanime pour préaviser en faveur de son maintien. Comme on s'occupe actuellement des moyens de faciliter la naturalisation des étrangers, il est utile de connaître le nombre de ceux qui sont nés en Suisse et même le nombre de ceux qui y résident depuis un certain nombre d'années. Pour cette raison, la question doit être encore maintenue au formulaire du prochain recensement.

Questions 9 et 10. Lieu de résidence et séjour. Ces questions, telles qu'elles ont été admises en 1900 par la Commission préconsultative, ont été comprises par les recensés, qui, à peu d'exceptions près, ont donné des réponses satisfaisantes. Toutefois, un gouvernement cantonal et la préfecture d'un district ont trouvé qu'elles étaient compliquées et donnaient lieu à des malentendus. Ils désiraient que la question fût formulée plus simplement sans toutefois indiquer de quelle manière. Le dualisme du lieu de résidence et du lieu de séjour ou de présence au moment du recensement ne peut être évité. La répartition de la dîme de l'alcool a lieu d'après le chiffre proportionnel de la population de fait ou présente, tandis que la subvention scolaire et le nombre de sièges au Conseil national se basent sur celui de la population de résidence. Mais, abstraction faite de ces motifs, le chiffre de la population de résidence ne peut être fixé d'une manière exacte sans poser la question du lieu de présence à l'époque du dénombrement, pendant laquelle nombre de personnes sont momentanément absentes et en séjour dans une autre commune.

Dès lors, les deux questions, telles qu'elles étaient formulées en 1900, sont maintenues au projet.

Question 11. Lieu d'origine. Le Conseil d'Etat du canton de Genève a demandé que cette question soit dédoublée de la manière suivante:

A. Commune d'origine lors de la naturalisation? Pays: ....

B. Commune d'origine suisse? Canton: ....

Il observait que, conformément aux traités, nombre d'enfants de naturalisés ne peuvent prétendre à la nouvelle nationalité du père qu'après avoir rempli certaines formalités au moment de leur majorité.

„Dans un moment," dit-il, „où se débat dans plusieurs cantons la question de l'assurance-vieillesse, compliquée par le fait de nombreuses naturalisations, ce dédoublement de la question serait utile." Mais, comme cette proposition contribuerait à surcharger le formulaire et qu'elle n'intéresse qu'un nombre restreint de cantons, la conférence des statisticiens a donné un préavis négatif. Le bureau de statistique s'occupe dans ce moment d'élaborer la statistique des naturalisations qui ont eu lieu dans les cantons pendant les vingt dernières années, statistique qui donnera les renseignements que désire obtenir le gouvernement genevois.

D'un autre côté, on veut savoir la durée de résidence en Suisse des étrangers qui y sont domiciliés. C'est pour cette raison qu'on a admis les questions accessoires qui figurent au chiffre 11 *a* et *b*. Les renseignements qu'on obtiendra permettront de fixer le nombre des étrangers qui résident en Suisse depuis cinq ans, dix ans et plus. Ces renseignements, combinés avec ceux qu'on obtiendra de la question 8 (lieu de naissance), seront d'une grande utilité lors de la discussion que soulèvera le problème de la naturalisation des étrangers.

Question 12. Profession. Tous les membres présents de la société savent de longue date que l'enquête professionnelle est de toutes les branches du recensement celle qui offre le plus de difficultés. On désire obtenir des renseignements exacts sur la profession ou occupation individuelle de chacun, sa spécialité, surtout quand il s'agit d'un ouvrier occupé dans une entreprise collective (Arbeiterberuf), ensuite sur le rôle que chaque recensé joue dans une entreprise, sa situation dans la profession et la nature, le genre, la firme de l'entreprise, de l'administration, etc., dans laquelle la personne est occupée. Enfin, on désire obtenir des réponses à la question relative à la profession ou occupation accessoire. Déjà après le recensement de 1888, le bureau de statistique a examiné toutes ces questions et la meilleure manière de les formuler; le résultat de cette étude, basée sur l'expérience acquise, est exposé longuement dans l'introduction au 3e volume, qui contient la répartition de la population suivant les professions. Pour le recensement de 1900, on a distingué pour la première fois entre profession principale et profession accessoire, et ces deux questions ont été subdivisées et formulées à peu de chose près comme cela est indiqué dans le projet présenté, avec l'assentiment des membres de la conférence des statisticiens. Un membre proposait, il est vrai, d'employer pour la rédaction la forme interrogative directe et de donner un grand nombre d'exemples typiques de réponses. Cette dernière proposition fut admise et exécutée comme le prouve la longue liste d'exemples qui a été distribuée. La discussion suggérera peut-être une meilleure rédaction de toutes ces questions. En comparant la question telle qu'elle avait été posée en 1900 et telle qu'elle est formulée au projet, on verra comment on a cherché à la rendre plus intelligible.

Quant aux nouvelles questions A *d* et *e*, elles seront soumises à la commission préconsultative avec les observations auxquelles elles pourraient donner lieu dans la réunion d'aujourd'hui.

On doit encore mentionner la demande d'un gouvernement cantonal, qui désire obtenir des renseignements sur le local où la profession est exercée (fabrique, montage, travail à domicile, atelier, ferme, etc.). Un autre gouvernement émet le vœu qu'on s'enquière, non seulement de la profession exercée actuellement, mais aussi de celle qui aurait été apprise précédemment, puis abandonnée. Ces propositions seront également soumises à la commission préconsultative. Si elles étaient admises, elles donneraient lieu à de nouvelles questions qui, peut-être, chargeraient trop le formulaire.

Question 13. Infirmités. Quelques gouvernements cantonaux et différentes sociétés d'utilité publique et de bienfaisance ont adressé au département fédéral de l'intérieur une demande en faveur du dénombrement des personnes atteintes d'infirmités. Il s'agirait des infirmités qui figurent sous n° 13 dans le projet de questionnaire. Aucune n'a été omise, mais comme beaucoup de personnes se refuseront à donner une réponse, surtout quand il s'agira de cas de faiblesse d'esprit et d'aliénation mentale, il est probable que l'une ou l'autre de ces infirmités devront être biffées et qu'on ne demandera une réponse que pour les personnes atteintes de cécité, de surdi-mutité, afin que le chef de ménage ou le père de famille qui aura, dans ces cas, à remplir le bulletin individuel ne trouve pas la question indiscrète et ne s'indispose pas contre l'opération du recensement. D'ailleurs, malgré les instructions données, il ne serait pas toujours facile, avec la meilleure volonté, de déterminer les cas qui rentrent dans la catégorie des faibles d'esprit, ou ceux d'aliénation mentale. Il serait

plus facile, d'après l'instruction qui serait donnée, d'indiquer les enfants ou adultes qui sont estropiés.

La question accessoire 13 *b* est la même que la question 11 du bulletin de 1900, à laquelle on a, en général, très mal répondu. Telle qu'elle est maintenant formulée, elle sera mieux comprise et on obtiendra avec plus de chances de succès les renseignements désirés sur le nombre des personnes incapables d'une façon permanente ou partielle de se livrer à une occupation lucrative et sur les causes de cette incapacité de travail.

Formulaire 4. Il reste à dire quelques mots au sujet de la *liste de recensement,* qui doit être remplie par les agents recenseurs, au moyen des données contenues dans les bulletins individuels de leurs cercles de recensement. La conférence des directeurs de bureaux de statistique a été unanime pour maintenir ce formulaire et aucun gouvernement cantonal n'a demandé sa suppression. Il y en a même de ces derniers qui désirent que les communes puissent en prendre copie, attendu que cette liste peut leur être souvent d'une grande utilité. Il n'existe à cet égard qu'une divergence d'opinion sur le nombre de rubriques que l'on devrait admettre dans l'en-tête du tableau. La majorité des membres de la conférence était d'avis que l'on devait y faire figurer le plus grand nombre sinon toutes les réponses données aux questions du bulletin. Quelques-uns voulaient les simplifier afin d'alléger le travail du recenseur.

Le formulaire 4, qui est pour ainsi dire la photographie du cercle de recensement, offre encore un autre avantage. Comme les bulletins de chaque ménage d'un cercle de recensement sont inscrits et se suivent avec ordre sur la liste, celle-ci permet de faire la statistique des ménages.

On ne peut prétendre que l'élaboration de cette liste trouble et distrait le recenseur pendant l'opération du recensement. L'agent recenseur ne la dresse qu'après cette opération, alors qu'il a en main les bulletins de son cercle renfermés dans les enveloppes de ménage. Il procède à ce travail en toute quiétude et, comme il n'a habituellement qu'un nombre restreint de bulletins à contrôler et à inscrire sur la liste, il aura rempli en un temps relativement court la partie la plus importante et la plus utile de ses fonctions. Le remplissage du formulaire 4 d'institutions telles que orphelinats, hôpitaux, prisons, etc., est fait d'habitude par les soins de la direction de ces établissements, de sorte que le recenseur peut se borner à s'assurer que la copie est exacte.

La confection de la liste de recensement étant la copie ou le relevé des réponses données par chaque personne recensée, l'agent recenseur est obligé de prendre connaissance de la manière dont on a rempli les bulletins. Il exerce ainsi sur le contenu de ces derniers un contrôle que nul autre mieux que lui ne pourrait exercer. Il est rendu attentif aux lacunes qui peuvent se présenter ainsi qu'aux inexactitudes des réponses données et il est à même de rectifier et de compléter les matériaux. Les listes de tous les cercles de recensement d'une commune ainsi complétées permettront de remplir le tableau récapitulatif de la *commune (formulaire 5)* et les tableaux récapitulatifs des communes d'un *district* de dresser le tableau du *formulaire 6,* et celui-ci donnera rapidement les résultats généraux du recensement d'un *canton.*

Le bureau fédéral de statistique, auquel les matériaux sont ensuite adressés, les soumet à un premier contrôle qui lui permet de publier, peu de temps après le recensement, les résultats provisoires de l'opération, et ensuite il procède à un contrôle spécial, dans le but de déterminer d'une manière exacte le chiffre de la population de fait et de résidence ordinaire qui doit être soumis à la sanction des chambres fédérales.

On ne devra sans doute rien négliger dans le but de faciliter la besogne de l'agent recenseur, et on atteindra ce but en observant les règles fixées par l'ordonnance du Conseil fédéral, notamment:

en donnant aux recenseurs des instructions claires et bien détaillées et des exemples typiques de réponses aux principales questions du bulletin, en particulier à celles relatives à la profession;

en intéressant les élèves des écoles secondaires, ainsi que plusieurs gouvernements cantonaux le demandent expressément, et en leur faisant remplir, comme précédemment, le bulletin individuel (carte d'écolier) sous la direction du maître de classe;

en organisant dans les villes un bureau de renseignements ouvert à certaines heures, en particulier dans la soirée, où l'on donnerait les renseignements désirables sur la manière de répondre aux questions du formulaire;

en communiquant aux organes de la presse des articles sur l'opération du recensement, et enfin en donnant des conférences pour éclairer l'opinion publique.

Herr Dr. **Milliet** stellt den Ordnungsantrag, es sei die Diskussion getrennt zu halten:

a) über die Fragen des Systems der Erhebung und Bearbeitung.

b) über den Fragebogen:

α. soweit es für das *ganze Land* gelten soll.

β. soweit es *lokale* Spezialerhebungen angeht.

Herr Dr. **Thomann** wiederholt seine in Nr. 19 des Zentralblattes für Staats- und Gemeindeverwaltung vom 15. September 1909 unter dem Titel: „Zur nächsten Volkszählung" veröffentlichten Anregungen, wobei er

(Vorderseite des Haushaltungsumschlages.) Vorschlag Thomann-Zürich.

Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1910. **Kanton Zürich.**

(Formular 3 A.)

Haushaltungsumschlag.

Zählkreis Nr. .....
Umschlag Nr. .....

Bezirk ..... Polit. Gemeinde .....

(Kirchgemeinde .....) (Primarschulgemeinde .....)

(Zivilgemeinde .....) (Sekundarschulkreisgemeinde .....)

Ortschaft, Quartier, Viertel, Weiler .....

Straße, Gasse, kleinere Häusergruppe oder dgl. .....

Einzelnes Haus, Hof oder Hausnummer .....

Haushaltungsverzeichnis zum vorliegenden Umschlag

Nummer der Zählkarte	Geschlechts- (Familien-) Name (Für Ehefrauen und Witwen ist auch der frühere Name anzugeben)	Vor- (Tauf-) Name (Kann abgekürzt werden)	Stellung in der Haushaltung	In der Haushaltung: wohnhaft und anwesend		In der Haushaltung: nur vorübergehend anwesend		Aus der Haushaltung vorübergehend abwesend	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
			Total der Haushaltung						

☛ Dieses Verzeichnis wird erst ausgefüllt, nachdem die Zählkarten beantwortet sind. In den Spalten 4—9 werden die einzelnen Personen entsprechend den Antworten auf die Fragen 12 und 13 der Zählkarten durch einen senkrechten Strich (|) eingetragen.

Die Richtigkeit der Eintragungen in den Zählkarten und in diesem Haushaltungsverzeichnis bezeugt

Der Haushaltungsvorstand: .....

Kanton Zürich.

Formular 4.
Zähl-Liste.

Eidgenössische Volkszählung

Bezirk .....

Zusammenzug des „Totals der Haushaltungen" dieses Zähl-

Die Einträge haben mit Haushaltungsumschlag Nr. 1 zu beginnen und sind nach der laufenden Nummer fortzusetzen. In die der gezählten Personen hat für die **Wohn**bevölkerung zu geschehen. Zu diesem Zwecke werden die Zählkarten der „wohnhaften und erhaltene Anzahl von Heimatszugehörigen ist alsdann in die entsprechenden Spalten dieses Formulars einzutragen. Bei dieser findet. Das Total der männlichen Personen in Spalte 27 muß übereinstimmen mit der Summe der Spalten 5 + 9 und das Total

Ortschaft, Quartier, Viertel, Weiler, Straße, Gasse, Platz oder dergl.	Hausnummer	Geschlechts- und Vorname des Haushaltungsvorstandes bezw. Bezeichnung der Anstalt	Nr. des Haushaltungs-Umschlages	„Total der Haushaltung" (Übertrag aus dem Haushaltungsumschlag)					
				wohnhaft und anwesend		nur vorübergehend anwesend		vorübergehend abwesend	
				m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

u. s. w. zirka 30 Zeilen. — Seite 2: Kopf wie Seite 1 und zirka 35 Zeilen.

insbesondere die Wünschbarkeit der Erweiterung des Haushaltungsumschlags zu einem Haushaltungsverzeichnis und die Notwendigkeit einer Reduktion der Zählliste hervorhebt. Die von ihm vorgelegten Entwürfe sind voranstehend in ihrem Wortlaute wiedergegeben.

Herr Dr. **Grossmann**: Der Anregung des Herrn Direktor Milliet folgend, möchte ich mich zunächst nur über das *Erhebungssystem* äussern und der Kürze halber auch mit Bezug auf dieses nur zwei Punkte herausgreifen: den Haushaltungsumschlag und die Zählliste.

Der Vorschlag des Herrn Dr. Thomann, den *Haushaltungsumschlag* so zu erweitern, dass er als Zählkarte für eine Haushaltungsstatistik dienen kann, verdient gewiss alle Beachtung, obgleich nicht zu übersehen ist, dass die Kontrolle der Eintragungen auf diesem Umschlag dem Volkszähler wiederum eine Mehrarbeit bringen wird. Auch scheint es mir zweifelhaft, ob der Entwurf Thomann zu einem Haushaltungsumschlag in seiner gegenwärtigen Gestalt schon zur Anfertigung einer eigentlichen Haushaltungsstatistik ausreicht. Jedenfalls müsste durch die Erläuterungen dafür gesorgt werden, dass die Rubrik „Stellung in der Haushaltung" so ausgefüllt wird, dass man wirklich einen Einblick in soziale Verhältnisse von grösserer Bedeutung wie z. B. in das Aftermieterwesen erhält.

Mit Bezug auf die *Zählliste* sind mir die theoretischen wie die praktischen Einwände des Herrrn Dr. Thomann wohl verständlich. Die Gewinnung von Volkszählern wird in Städten wie z. B. Zürich durch die Verpflichtung des Zählers zu derartigen Arbeiten ganz unzweifelhaft erheblich erschwert. Man sollte also zum mindesten das Verlangen nach Reduktion des Inhaltes der Zählliste sehr ernstlich prüfen. Es wird freilich nicht leicht sein, hier eine allseitig unbestrittene Lösung zu finden. Gemischtsprachige Kantone werden der Streichung der Rubrik „Muttersprache" opponieren; andere Kantone bedürfen für Wahlen kirchlicher Natur der Rubrik „Konfession" etc. Schliesslich ist es auch zweifelhaft, ob ein Bedürfnis zu so detaillierter Verarbeitung der Nationalität schon in der Zählliste besteht, wie Herr Dr. Thomann vorschlägt.

vom 1. Dezember 1910.

Vorschlag Thomann-Zürich.

Gemeinde ..... Zählkreis Nr. .....

kreises und Zählung der Wohnbevölkerung nach der Heimat.

Spalten 5—10 ist das auf dem Haushaltungsumschlag enthaltene „Total der Haushaltung" einzutragen. Die Feststellung der Heimat anwesenden" und der „vorübergehend abwesenden" Personen nach den vorgeschriebenen Heimatsgruppen sortiert und gezählt; die Auszählung ist genau darauf zu achten, daß nicht eine Verwechslung von Geburtsort (Frage 5) und Heimatsort (Frage 7) statt- der weiblichen Personen in Spalte 28 mit der Summe der Spalten 6 + 10.

Heimat (Bürgerort) der zur Zeit der Zählung in diesem Zählkreis **wohnhaften** Personen
(wohnhafte und anwesende + vorübergehend abwesende Personen)
Nach den Fragen 7, 12 und 13 der Zählkarte

Schweiz						**Ausland**										**Total** wohnhafte Personen		
Zähl- gemeinde		andere Gemeinde des Zähl- kantons		anderer Kanton		Deutsches Reich		Österreich- Ungarn		Italien		Frank- reich		Übriges Ausland				
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	zus.
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29

Trotz diesen Schwierigkeiten wird aber der Versuch gemacht werden müssen, eine reduzierte Zählliste zustande zu bringen.

Herr Dr. **Mangold**: Ich bin ganz mit einer bessern Ausgestaltung des Haushaltungsumschlages nach den Anträgen von Dr. Thomann einverstanden, vorausgesetzt, dass das eidg. statistische Bureau die neu zu gewinnenden Ergebnisse auch wirklich zu verarbeiten gedenkt. Will es dies *nicht* tun, so nützt der bessere Haushaltungsumschlag nicht viel, d. h. er dient nur den Städten, die Haushaltungsstatistik betreiben wollen. In diesem Falle ist aber die bessere Ausgestaltung eine blosse nutzlose Belastung der übrigen Schweiz, und für die Städte wäre es wohl am besten, dass ihnen gestattet würde, eine eigene Haushaltungsliste zu verwenden, die neben den vom eidg. statistischen Bureau vorgeschlagenen Rubriken auch eine solche für die „Angabe der Stellung im Haushalte" enthält.

Mit der von Dr. Thomann angeregten Vereinfachung der Zählliste gehe ich ebenfalls einig. Die ganze Liste bringt dem Zähler viel Abschreibearbeit, und für die Städte wird die Gewinnung von Zählern, wie Dr. Thomann erwähnt hat, sehr erschwert, wenn man ihnen soviel Abschreiberei zumutet. Wir brauchen weder die Namen und Vornamen, noch den Beruf und Nebenberuf, sondern können uns mit der Rubrik zufrieden geben, in die das Erforderliche nur eingestrichelt werden kann. Das Einstricheln geht, wenn es auch zum Fehlermachen Gelegenheit bietet, leicht von statten und wird vom Zähler weit lieber vorgenommen, als das Abschreiben von 250 Namen und Vornamen und etwa 100 Berufen usw. Man vergesse nicht: die grossen Städte haben sehr viel Mühe, die erforderliche Zahl von Zählern zu gewinnen, 500—800 zum Beispiel, und je mehr wir sie mit wenig möglichen Arbeiten quälen, um so weniger gerne werden sie mitmachen.

Über die Details brauchen wir hier gar nicht zu debattieren; meines Erachtens genügt es, wenn wir beschliessen, die Zentralkommission möge dem eidg. statistischen Bureau beantragen, die Zählliste solle vereinfacht werden.

Herr Dr. **Milliet,** als Gründer der Zählkarte, kommt in ausführlichem Votum auf die Anträge zu sprechen, die er für die Zählung von 1888 gestellt hat. (Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1888, S. 121 ff.)

Er hebt hervor, dass sein damaliger Vorschlag zur Zählliste dem Gedankengange des Herrn Dr. Thomann sehr nahe steht.

Dr. Milliet ist der Ansicht, sein Vorschlag zur Zählliste von 1888 könne, unter Streichung der Rubriken Geburts- und Heimatsort und Ersetzung derselben durch eine durch Einstrichelung zu behandelnde Fassung dieser beiden Punkte, zweckmässig für die Censur von 1910 Verwendung finden. Er schliesst mit dem Antrage, die Proposition Thomann sei der Zentralkommission zuhanden des eidgenössischen statistischen Bureaus unpräjudizierlich zuzuweisen.

Herr Dr. **Mühlemann:** Ich erlaube mir, meine Meinung dahin zu äussern, dass ich den Vorschlägen des Herrn Dr. Thomann, soweit sie auf eine zweckentsprechende Gestaltung der Formulare und Vereinfachung des Zahlgeschäfts abzielen, ebenfalls sympathisch gegenüberstehe. Was zunächst den Haushaltungsumschlag anbetrifft, so halte ich ein namentliches Verzeichnis auf demselben im Interesse der Erstellung einer Haushaltungsstatistik für empfehlenswert; dagegen könnte ich der neuen Haushaltungsliste als Ersatz der bisherigen Zählliste (Form. 4), nicht ohne weiteres beistimmen, obschon dem Nachweis der Nationalität angesichts der unheimlichen Zunahme der Ausländer und der immer dringender werdenden Behandlung und Lösung der Einbürgerungsfrage auf gesetzgeberischem Wege eine grosse Bedeutung zukommt. Das, was Herr Kollege Thomann mit diesem Nachweis bezweckt, lässt sich übrigens meines Erachtens auch in der Weise erreichen, dass das eidgenössische statistische Burau bald nach der Volkszählung, eventuell nach definitiver Feststellung der Volkszahl in erster Linie eine Bearbeitung der Heimatzugehörigkeit vornehmen und die bezüglichen Ergebnisse vorläufig summarisch, d. h. nach Kantonen, Bezirken und grössern Städten publizieren würde. Im übrigen fasse ich die Vorschläge des Herrn Dr. Thomann im Sinne der Anregung zuhanden des eidgenössischen statistischen Bureaus und der spätern Expertenkommission auf und bedaure nur, dass derselbe seine Abänderungsvorschläge nicht schon früher eingebracht, so dass sie bereits in unserer ersten Fachkonferenz hätten erwogen werden können.

Herr Nationalrat **Greulich:** Ein schöner Teil der Anwesenden gehört der jüngern Generation an, daher möchte ich kurz begründen, wie man zur Zählkarte gekommen ist. Bei den ersten Volkszählungen musste man die Klassifizierung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Zivilstand und Beruf aus den Zähllisten ausstricheln. Diese Methode war unzuverlässig, unkontrollierbar und liess nötige Kombinationen nicht zu. Für das Material von 1888 behalf man sich mit der Ausschreibung von Zählblättchen für die Personen über 14 Jahre, das aber eröffnet neue Fehlerquellen. Daher kam man zur Zählkarte, die eine kontrollierbare Übertragung vom Urmaterial auf die Tabelle ermöglicht. Dabei müssen wir aus technischen Gründen verbleiben und können trotz Autoritäten nicht zur Haushaltungsliste zurückkehren. Allerdings soll durch eine etwelche Erweiterung des Haushaltungsumschlages eine genügende Bearbeitung der Haushaltungsstatistik ermöglicht werden. Dagegen stimme ich unbedingt für bedeutende Vereinfachung der Zähllisten und deren Beschränkung auf die Rubriken, die zu den Zusammenträgen für die Bekanntgabe der provisorischen Ergebnisse nötig sind und die gleichzeitig genügend sind, den Zähler zur Kontrolle der Zählkarten zu veranlassen. Eine sorgfältige Ausscheidung dessen, was zu möglichst rascher vorläufiger Bekanntgabe nötig ist, unter Weglassung alles Überflüssigen — auch der Namen — wird zur Konstruktion einer Zählliste führen, dessen Ausfüllung dem Zähler nicht zu viel Arbeit aufbürdet, und die doch zu den nötigen Zusammenzügen verwendet werden kann.

Herr Dr. **Milliet** spricht gegen die Aufnahme neuer Fragen. Unser Ideal muss die *Einfachheit* sein. Je weniger wir den Wagen beladen, um so sicherer fahren wir. Im übrigen sind die *alten* Fragen (Häuserstatistik) noch lange nicht genügend bearbeitet.

Herr **E. Näf,** Kantonsstatistiker, ist ebenfalls der Ansicht des Vorredners, dass die Fragestellung im Interesse der Zuverlässigkeit der Angaben möglichst einfach gehalten werde und sich an das bisherige System halte, was nicht ausschliesse, dass den Vorschlägen des Herrn Thomann, insofern sie ja selbst Vereinfachung bringen, Rechnung getragen werde. Was die Erweiterung der Fragestellung betrifft, so wäre die bessere Unterscheidung nach Konfessionen wünschenswert, aber man wird sich auf unzuverlässige Angaben gefasst machen müssen, weil viele sich scheuen, hier offen Farbe zu bekennen. Wichtig ist die Frage nach der Erwerbsfähigkeit mit Hinsicht auf die Bestrebungen für Einführung der Alters- und Invalidenversicherung. Die Frage nach den Gebrechen würde nur dann von Nutzen sein, wenn die Angaben der Ärzte näher geprüft würden, was wohl schwerlich überall zu machen sein wird.

Herr **Jenny-Studer,** Präsident der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus:

Hochgeehrte Versammlung!

Wenn ich es wage, im Gegensatz zu dem ablehnenden Beschlusse des hohen Bundesrates und des Rates gewiegter Statistiker für die definitive Aufnahme der Ziffer 13 *a* des Entwurfs „Allfällige Gebrechen" in den Fragebogen zur Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ein Wort einzulegen, geschieht dies, um mich meiner Pflicht gegenüber dem Zentralverein für das Blindenwesen zu entledigen und von der Überzeugung getrieben, dass die Zählung aller mit geistigen oder körperlichen Gebrechen behafteten Personen auf die Fürsorge für diese mächtig fördernd wirken müsste, dadurch, dass sie die Dringlichkeit der Fürsorge ins volle Licht stellen würde. Gegenüber dem im Entscheide des h. Bundesrates und in der Meinung einflussreicher Statistiker, bei aller Sympathie für die gute Sache, enthaltenen Bedenken, die Abneigung des Volkes gegen solche Fragen lasse eine zuverlässige Beantwortung als zweifelhaft erscheinen, der Erfolg möchte nicht im richtigen Verhältnis zu der aufgewandten Arbeit stehen und die Zählung der Gebrechlichen die ganze Zählarbeit stark belasten, spricht sich der Zentralverein für das Blindenwesen in der für alle Formen der Gebrechen gültigen Weise wie folgt aus:

„Die geäusserte Befürchtung einer unzuverlässigen Beantwortung trifft sicherlich nur teilweise zu, denn, nachdem eine ganze Reihe von Fürsorgevereinen und Anstalten sich der Pflege und Heilung der Gebrechlichen annimmt, erwacht für viele Familien ein Schimmer von Hoffnung auf Hülfe, wenn das Gebrechen ihres Familiengliedes den Mitmenschen bekannt wird. Bei Wohlhabenden ist die Verheimlichung noch viel weniger zu befürchten, da sie sowieso für eine zweckmässige Versorgung anormaler Personen sorgen."

Ich füge dem Gesagten bei, dass durch die seit mehreren Jahren eingeführten Untersuchungen aller in die Primarschule eintretenden Kinder schon viel Gutes gestiftet und manches Vorurteil überwunden und damit der eidgenössischen Zählung vorgearbeitet worden ist.

Und ermutigend dürfte auch sein, was der Zentralverein über die internationalen Bestrebungen im gleichen Sinne schreibt:

„Dass wir mit unsern Wünschen nicht allein stehen, mag die Tatsache beweisen, dass auf den Antrag der Kommission für internationale Blindenstatistik das internationale statistische Institut bei seinem jüngsten Kongresse in Paris den Beschluss gefasst hat, allen europäischen Staaten zu empfehlen, bei den künftigen Volkszählungen die Blinden zu erheben und an diese Volkszählungen eine durch die Ärzte vorgenommene Spezialerhebung anzuschliessen, wobei die von der Kommission für internationale Blindenstatistik ausgearbeiteten Frageformulare zu verwenden wären. Nach den schon jetzt vorliegenden Zusicherungen wird diese Neuerung bei der nächsten Volkszählung in Frankreich und Österreich durchgeführt werden."

Das durch unsere Volkszählung gewonnene Material würde ebenfalls in der Nacherhebung mit besondern einlässlichern Fragebogen, die auch prophylaktische Fragen zu enthalten hätten, durch die zuständigen Fachleute überprüft und nachkontrolliert werden.

„Durch Wiederholung derartiger Zählungen alle Jahrzehnte erhielten wir", wie der Zentralverein sich weiter äussert, „schliesslich ein Material, das mit immer grösserer Sicherheit auf die Ursachen der verschiedenen Gebrechen und die nötigen Verhütungsmassregeln schliessen liesse. Gelingt es der öffentlichen Fürsorge mit der Zeit, auch die schädigenden Ursachen der verschiedenen Gebrechen zu beseitigen oder doch einzudämmen, so wäre dadurch der Menschheit eine unendliche Wohltat erwiesen. Dem Ziele dieses kaum je erreichbaren Grades der Vollkommenheit bringen uns die wiederholten Zählungen näher."

Welch eine grosse Aufgabe hat die Statistik da zu erfüllen!

Ich schliesse meine Ausführungen mit dem Antrag:

„Die Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft möge beschliessen, der definitiven Aufnahme der Ziffer 13 *a* in den Fragebogen für die eidgenössische Volkszählung am 1. Dezember 1910 zuzustimmen und sie dem hohen Bundesrate zu empfehlen."

Herr Prof. Dr. **Schorer**: Mit lebhaftem Bedauern zwar, aber nichtsdestoweniger entschieden muss ich mich gegen den Herrn Vorredner wenden, der für die Verbindung einer Blindenzählung mit der nächsten Volkszählung so wacker eine Lanze gebrochen. Nicht als ob ich für die Bestrebungen der Blindenfürsorgevereine nicht volle Sympathie hätte. Aber ich meine, mit einer gesonderten selbständigen Blindenstatistik wäre ihnen besser gedient; dieselbe kann ihnen auch viel mehr Aufschlüsse liefern als die blosse nackte Zahl, wie sie im Zählkartenformular postuliert wird. An der Gebrechenzählung wird nun schon seit drei Volkszählungen herumgedoktert; 1888 war es Frage 10, 1900 11, und im Entwurf 1910 ist es erweitert die Unglücksnummer 13 geworden. Die Zählkarte beruht auf Selbstangaben. Die Erfahrung lehrt, dass Gebrechen sehr ungern von der damit behafteten Person angegeben werden. Gelegentlich der Erhebung über Gebrechen von Kindern beim Eintritt ins schulpflichtige Alter erhielten wir wiederholt vom Lande her Zuschriften, worin die mit der Untersuchung betrauten Lehrer dieselbe verweigerten, da sie sich nicht mehr persönlichen Differenzen mit den Eltern aussetzen wollten, die ihre Kinder nun einmal nicht als mit Gebrechen behaftet

signalisiert wissen wollen. Gebrechenstatistik muss, soweit es irgendwie möglich ist, auf indirekter Befragung sich aufbauen. Von dem Prinzip der Fremdbeobachtung geleitet, hat auch das kantonale statistische Bureau des Kantons Freiburg auf Ersuchen der dortigen Sektion des Blindenfürsorgeverbandes im April d. J. eine umfangreiche Blindenerhebung veranstaltet, welche über Erwarten gut gelungen ist.

Zur Frage nach dem Beruf möchte ich im Vorübergehen bemerken, ob diese Frage nicht auch auf die weniger als 14 Jahre alten beschäftigten Personen ausgedehnt werden könnte, wodurch nicht uninteressante Aufschlüsse über Verbreitung der Kinderarbeit ermöglicht wären.

Im allgemeinen muss ich mich mit Nachdruck gegen eine Neubelastung der Volkszählung erklären. Je einfacher, kürzer die gestellten Fragen sind, desto bessere Beantwortung steht zu erwarten; die vom Zählpersonal allmählich gewonnene Routine sorgt für immer tadellosere Ergebnisse. Ständige Neuerungen verwirren. In eine Volkszählung soll man nicht alles mögliche hineinstopfen, was an sich hochinteressant sein mag, aber ebensogut einer besonderen Erhebung vorbehalten werden kann und anderswo meist auch wird. Ja ich möchte fast sagen: Solange nicht schreiende Missstände sich fühlbar machen, ändere man an dem einmal angenommenen Zählformular möglichst wenig, nicht zuletzt im Interesse wissenschaftlicher Verarbeitung des Zählungsmaterials. Wo die Vergleichbarkeit der Ergebnisse verschiedener Zählungen behindert ist, ist auch der Nachweis von Entwicklungslinien, ursächlichen Zusammenhängen, innern Beziehungen erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht.

Herr Regierungsrat **Nägeli**: Einem Beschlusse des zürcherischen Regierungsrates nachkommend, möchte ich Ihnen ebenfalls die Beibehaltung resp. Aufnahme dieser Frage sehr empfehlen und zwar aus den Gründen, welche vorhin von Herrn Jenny-Studer in Glarus in so trefflicher Weise dargelegt worden sind und unter Hinweis auf die Ausführungen in der Zuschrift des Regierungsrates an das tit. eidg. Departement des Innern. Es ertönt so häufig der Ruf nach Schaffung neuer Anstalten für Gebrechliche aller Art, dass es für die Behörden der Kantone und für weitere Kreise äusserst erwünscht sein muss, wenn ihnen durch eine statistische Erhebung eine sichere Grundlage für die Beurteilung der Bedürfnisfrage geboten wird. Wenn (vom Herrn Vorredner) vor einer Überlastung des Fragenschemas gewarnt wird, so ist dem Streben nach weitestgehender Vereinfachung des Erhebungsformulars doch entgegenzuhalten, dass solche statistische Erhebungen ja nur alle zehn Jahre stattfinden und jedesmal sowieso einen solchen Aufwand an Arbeit bedingen, dass es nur gerechtfertigt ist, die Erhebungen jeweilen auch möglichst fruchtbringend zu gestalten. Die Frage ist übrigens keineswegs neu, sondern sie wurde in der vorliegenden Fassung nur zweckmässig erweitert.

Herr Dr. **Milliet** warnt nochmals vor einer Überlastung der Fragekarte. Die Unglücksfrage 13 sollte man fallen lassen; dabei fehlt es nicht im geringsten an Wohlwollen für die Gebrechlichen; die Aussichtslosigkeit aber auf einen guten Erfolg und die damit verbundene Gefährdung einer guten Beantwortung der Fragen überhaupt mahnen zur Vorsicht.

Herr Präsident **Luchsinger** teilt die Ansicht, dass die in der Diskussion gefallenen Äusserungen als Wünsche zuhanden des Zentralvorstandes aufzufassen seien und dass demnach von einer Abstimmung Umgang genommen werden könne.

Herr Dr. **Guillaume** dankt für alle Anregungen, die die wohlgenährte Diskussion zutage gefördert hat; eine Abstimmung ist in der Tat nicht notwendig, da alle heute geäusserten Wünsche einer später einzuberufenden Volkszählungskommission vorgelegt werden sollen.

Herr Dr. **Thomann** hätte doch gewünscht, dass die Versammlung über die Angelegenheit abgestimmt und speziell auch das Gesuch unterstützt hätte, dem eidg. Departement des Innern die Verbindung der Wohnungsstatistik mit der Volkszählung zu empfehlen.

Herr Präsident **Luchsinger** erteilt nun das Wort Herrn Dr. jur. J. Steiger zu seiner Arbeit:

Die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Konsumgenossenschaften.

Herr Dr. **Steiger** skizzierte in Kürze die Grundzüge der von ihm bearbeiteten *Steuerstatistik des schweizerischen Städteverbandes betreffend die Aktiengesellschaften und Konsumgenossenschaften*. Er wies auf die Publikation des für Glarus ausgearbeiteten Referates über diese Statistik im „Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“ hin. (Das Referat ist in Nr. 21 und 22 des Zentralblattes, X. Jahrgang, sowie in Separatausgabe, Verlag Stämpfli & Cie. in Bern, erschienen.)

Herr Präsident **Luchsinger** ersucht noch Herrn Näf, der Versammlung einige kurze Mitteilungen über seine Arbeit:

Das Lotteriewesen in der Schweiz

(siehe Beilage Nr. 3, pag. 85)

machen zu wollen.

Herr **E. Näf:** Die Arbeit stützt sich auf die Beobachtungen und Erfahrungen, welche ich als Referent der Finanzdirektion für das Lotteriewesen gemacht habe. Als mir dann der Auftrag erteilt wurde, den Entwurf zu einem neuen Lotteriegesetz aufzustellen, glaubte ich, es dürfte auch weitere Kreise interessieren, in welcher Weise in den Kantonen und im Bund das Lotteriewesen gesetzlich geregelt ist und wie wir nun im Aargau vorzugehen gedenken.

Erfahrungsgemäss ist am verderblichsten die *gewerbsmässig* betriebene Lotterie, zu welcher vor allem *Lotto* und *Klassenlotterie* gehören. Diese sind daher mit allen Mitteln zu unterdrücken. Der Handel mit *Prämienlosen* wird ebenfalls gewerbsmässig betrieben, kann aber nicht verboten werden, weil es sich um reelle Werttitel handelt. Doch nötigt der Missbrauch und die Beschwindlung, die mit diesen Losen häufig betrieben wird, zur schärfsten Kontrolle. Die *gelegentliche,* ausschliesslich zu *gemeinnützigen, wohltätigen* oder auch *künstlerischen* Zwecken bestimmte Lotterie, auch *Zwecklotterie* genannt, bedarf ebenfalls einschränkender Kontrolle, soll sie nicht ebenso gefährlich wie die gewerbsmässig betriebene Lotterie werden.

Am besten wäre eine *einheitliche* Regelung des Lotteriewesens durch den *Bund,* wenigstens soweit es die gewerbsmässig betriebene Lotterie, inkl. Prämienlotterien und Lose, betrifft und eventuell auch die Zwecklotterie in grösserm Umfange. Will der Bund nichts tun — er liebt es, solche Geschäfte den Kantonen zuzuschieben, und die Kantone ihrerseits vertrösten sich auf den Bund, so dass gewöhnlich gar nichts geschieht — so sollten sich die Kantone wenigstens vereinbaren, das Lotteriewesen nach jenen Leitsätzen zu regeln, wie sie im Referat aufgestellt sind. Die gegenwärtige Gesetzgebung ist höchst mangelhaft und ungenügend, sie schadet fast mehr als sie nützt, indem solche Kantone, welche ihre Lotteriegesetze verbessern wollen, in ihren Reformen durch die Nachbarkantone, die nichts tun, gehemmt werden.

Die Traktanden sind erschöpft. Herr Präsident Luchsinger benachrichtigt noch die Versammlung von der erfolgten Einladung des Kantons Obwalden durch Herrn Landammann Vonmoos, den nächstjährigen Verhandlungsort nach Sarnen zu verlegen. Diese Einladung wird von der Versammlung lebhaft verdankt und mit Freuden angenommen.

Herr Dr. **Guillaume** spricht hierauf Herrn Präsident Luchsinger im Namen der Versammlung den herzlichsten Dank aus für die vorzügliche Leitung der Geschäfte und ebenso für die so freundliche Aufnahme, welche die Gesellschaft in Glarus gefunden.

Herr Präsident **Luchsinger** seinerseits verdankt allen Anwesenden den an den Tag gelegten Fleiss bei den Verhandlungen und erklärt um 6 Uhr die diesjährige Versammlung der Gesellschaft als geschlossen.

Glarus, 27. September 1909.

Der Präsident:
C. Luchsinger-Trümpy, Regierungsrat,

Die Sekretäre:
B. Trümpy, Ratsschreiber.
G. Lambelet.

Beilage Nr. 1.

Die Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenuntersuchungen im Kanton Glarus seit 1884

(speziell die Jahrfünfte 1899—1903 und 1904—1908).

Von Dr. phil. **Adolf Nabholz.**

Im Frühjahr 1904 legte der Verfasser der glarnerischen Kantonallehrerkonferenz die Ergebnisse einer statistischen Zusammenstellung vor, die sich auf die Untersuchung der glarnerischen Stellungspflichtigen aus den 20 Jahren 1884—1903 gründete. Veranlasst wurde die Arbeit dadurch, dass infolge der besonders ungünstigen Rekrutierungsergebnisse von 1903 von verschiedenen Seiten Warnungsrufe laut wurden. Man suchte nach den Ursachen der in die Augen springenden Verschlechterung. Um eine einigermassen sichere Grundlage für eine solche Untersuchung zu schaffen, habe ich damals einerseits die Dienstbefreiungsgründe, die für die glarnerischen Rekruten in Frage kamen, nach Jahrfünften zusammengestellt, woraus sich ergab, dass wirklich die Jahre 1899—1903 gegenüber den früheren Perioden beträchtlich unbefriedigendere Ergebnisse aufwiesen. Ich habe dann ferner eine Statistik über die Beteiligung der verschiedenen Berufsarten an den vom Dienst befreienden Gebrechen erstellt.

Die Ergebnisse jener Untersuchung fasste ich in folgende Sätze zusammen:

1. Das Mittel aus den Ergebnissen der ärztlichen Rekrutenuntersuchungen im Kanton Glarus in der Periode 1884—1903 ergibt gegenüber der ganzen Schweiz (1883—1901) kein ungünstiges Resultat: 353 ‰ Untaugliche im Kanton Glarus gegenüber 370 ‰ in der ganzen Schweiz.

2. Ungünstiger als die Schweiz im ganzen stellt sich der Kanton Glarus besonders hinsichtlich folgender Gebrechen: Mangelhafte Körperentwicklung, Sehschwäche und Augenleiden, Schwindsucht und andere Atmungskrankheiten, Verkrümmungen der Wirbelsäule und des Brustkorbes, mangelhafte Hörschärfe, geistige Beschränktheit.

Bezüglich der übrigen Gebrechen steht der Kanton Glarus ungefähr gleich oder besser.

3. Die glarnerischen Untersuchungsergebnisse weisen für die ersten drei Jahrfünfte der in Betracht gezogenen zwanzigjährigen Periode eine zunehmende Besserung nach, für das Jahrfünft 1898—1903 dagegen einen erheblichen Rückschritt (bis auf 390 ‰ Untaugliche), wozu namentlich die Resultate der letzten drei Jahre beigetragen haben.

4. Gegenüber früher haben sich im letzten Jahrfünft verbessert die Gesundheitsverhältnisse bei den Leuten, die mit der Erzeugung von Lebensmitteln und mit der Holzverarbeitung beschäftigt sind, ferner bei denjenigen, die gelehrten Berufsarten angehören, und bei den Personen, die sich im Handel und Bankwesen oder als Schreiber betätigen.

5. Zu den ungünstigeren Resultaten der Rekrutenaushebungen im letzten Jahrfünft haben vorzüglich folgende Berufe und Gebrechen beigetragen:

a) Spinner, Weber und Sticker (Vermehrung der Gehörleiden, der Sehschwäche und der Augenleiden, sowie der Herzkrankheiten).

b) Schlosser, Schmiede, Kupferschmiede, Giesser, Mechaniker, Spengler (Leistenbrüche, Kropf, Herzkrankheiten, Verstümmelung der untern Gliedmassen).

c) Zeugdrucker, Färber, Stecher (Gehörleiden, Sehschwäche und Augenleiden, Kropf, Schwindsucht und andere Atmungskrankheiten).

d) Schneider und Schuhmacher (Verstümmelung der untern Gliedmassen).

e) Eine Anzahl Berufe mit verhältnismässig wenig Vertretern (Rückgratsverkrümmungen, Schwindsucht, Herzkrankheiten, Schweissfuss).

6. Die Ursachen sind je nach den Berufen verschiedene: Teils zu wenig Bewegung im Freien, Aufenthalt in staubiger oder heisser Luft, ungenügende Ernährung, Überanstrengung der Augen, ungünstige Beleuchtung; teils das Heben schwerer Lasten, häufigere mechanische Verletzungen, zuviel stehende Beschäftigung und daher allzu grosse Belastung der Füsse; teils wohl auch zu frühzeitiger Genuss von Alkohol und Tabak.

Die Resultate der statistischen Zusammenstellung und die daraus gezogenen Schlüsse wurden im Jahre 1904 von verschiedenen glarnerischen Vereinigungen besprochen, so von der kantonalen Lehrerkonferenz, der gemeinnützigen Gesellschaft, dem Offiziersverein

und ganz besonders eingehend von der medizinischen Gesellschaft, die den Folgerungen teils zustimmte, teilweise aber sie als nicht zutreffend oder zu weitgehend erklärte, mit der Begründung, dass das Zahlenmaterial von 20 Jahren nicht ausreiche, um sichere Schlüsse zu ziehen, dass ferner in den Neunzigerjahren die Vorschriften betreffend die Tauglichkeit wechselten und so gewisse Ungleichheiten in der Beurteilung vorliegen; dass der Abfluss einheimischer Mannschaft und das Zuströmen auswärtiger Elemente nicht berücksichtigt sei; dass ferner die verschiedenen Influenzaepidemien unzweifelhaft einen schlimmen Einfluss auf die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse hinterlassen hätten; dass endlich eine direkte Einwirkung der Berufsarbeit auf den Gesundheitszustand der 20jährigen Leute nicht anzunehmen sei.

Soviel Begründetes in diesen Aussetzungen liegt, ebenso bestimmt muss hervorgehoben werden, dass die genannten Einflüsse eben durchaus unmessbar sind und aus den Rekrutierungstabellen unmöglich herausgelesen werden können. Was die Beteiligung der einzelnen Berufsarten an den vom Dienst befreienden Gebrechen anbetrifft, so bin auch ich der Ansicht, dass nicht etwa die Berufe als solche hauptsächlich und in nachweisbarem Masse die Ursachen dieser Gebrechen in sich tragen. Immerhin möchte ich darauf hinweisen, dass, wenn sich Jahr für Jahr ganz regelmässig gewisse Gebrechen bei diesem oder jenem Berufe in besonders auffälligem Prozentsatz vorfinden, dies zur Aufmerksamkeit mahnt und die Frage entstehen lässt, ob da vielleicht die Beschäftigung der Betreffenden teilweise mitwirke. In diesem Sinne scheint mir eine Zusammenstellung der Dienstuntauglichkeitsgründe nach Berufen nicht ohne Interesse zu sein.

Aus der Meinungsäusserung der medizinischen Gesellschaft Glarus zu schliessen, hätte es jedenfalls weniger Wert, die statistischen Zusammenstellungen in der Weise zu vervollständigen, dass sie noch hinter das Jahr 1884 zurück ausgedehnt würden, indem jene die Rekrutierungsergebnisse nachteilig beeinflussenden Faktoren hauptsächlich von den Neunzigerjahren an einsetzen. Viel wichtiger muss es sein, die Statistik über die folgenden Jahre auszudehnen, in denen diese Faktoren ungefähr in gleicher Weise wie im Jahrfünft 1899—1903 zur Geltung kommen, so dass die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen aus nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen hervorgehen. Die Beeinflussung durch die abgeänderten Tauglichkeitsvorschriften, der Bevölkerungszufluss und -abfluss, die Einwirkung der Influenzaepidemien sind bis heute wohl annähernd dieselben geblieben. Da nun seit dem Abschluss jener ersten Arbeit wieder ein Jahrfünft verflossen ist, so habe ich die betreffende Statistik fortgeführt und lege sie als *Ergänzung* zu jener früheren Zusammenstellung, deren wichtigste Ergebnisse der Vollständigkeit halber hier wiederholt werden, vor.

Um eine Vergleichung mit den Ergebnissen der ganzen Schweiz zu ermöglichen, sind die entsprechenden Zahlen für die Perioden 1884—1908 und 1904—1908 beigefügt. Ich habe sie aus dem Zahlenmaterial berechnet, das ich der freundlichen Mitteilung des Herrn Dr. Guillaume, Direktors des eidg. statistischen Bureaus, verdanke. Sie widerlegen teilweise eine von der medizinischen Gesellschaft des Kantons Glarus geäusserte Ansicht, dass dem für den Kanton Glarus konstatierten höhern Prozentsatz einiger Gebrechen in den letzten Jahren auch eine ungefähr gleiche Erhöhung des eidgenössischen Mittels entspreche.

Im übrigen mache ich hier aufmerksam auf das an der Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Frauenfeld 1908 vorgetragene Referat des Herrn Dr. P. Wiesmann, Spitalarztes in Herisau, über „die neuern sanitarischen Rekrutenuntersuchungen in der Schweiz", publiziert in der „Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit", Jahrgang 47, Heft 4. Seinen Bemerkungen über die mehr oder weniger grosse Zuverlässigkeit des statistischen Materials (vgl. pag. 366 und 367 jenes Referats) pflichte ich durchaus bei; sie gelten auch für meine Zusammenstellungen.

Zu diesen übergehend, hebe ich namentlich folgende Punkte hervor:

1. Untauglichkeit und deren Gründe im allgemeinen.

(Vgl. Tabellen I und II.)

Die aus diesem oder jenem Grunde auf 1—2 Jahre *zurückgestellten Stellungspflichtigen* sind nicht besonders berücksichtigt, sondern figurieren je nach ihrer *endgültigen* Beurteilung entweder unter den Tauglichen oder den Untauglichen.

Im letzten Jahrfünft 1904—1908 hat sich im Kanton Glarus die Zahl der bleibend Untauglichen gegenüber dem vorangehenden Jahrfünft wieder etwas erhöht, von 390 auf 397 Promille, während die ganze Schweiz — vielleicht infolge intensiverer Rekrutenaushebung — von 383.8 ‰ (1887—1901) auf 381.6 ‰ (1904—1908) hinuntergegangen ist. Diese in entgegengesetzter Richtung sich bewegende Entwicklung der glarnerischen und der schweizerischen Untauglichkeitsziffer ist für das Land Glarus nicht gerade ein erfreuliches Zeichen.

Von den Dienstbefreiungsgründen dürfen wir hier, da sie mit ganz kleinen Zahlen auftreten, ohne weitere Beachtung lassen Nr. 4 (Fettleibigkeit), 5 (Skrofulose,

Rachitis, Karies und deren Folgen), 6 (Rheumatismus), 7 (Syphilis), 8 (Alkoholismus), 9 (andere Intoxikationen), 10 (Hautkrankheiten), 11 (Missbildung oder Krankheit des Schädels), 13 (Geisteskrankheit), 14 (Epilepsie), 15 (andere Krankheiten des Nervensystems), 16 (Taubheit, Stummheit), 18 (Blindheit beider Augen), 22 (Nasen-, Mund- und Rachenleiden), 23 (Stottern), 30 (Leiden der Verdauungsorgane, exklusive Hernien), 31 (Krampfaderbruch), 32 (andere Leiden der Harn- und Geschlechtsorgane), 34 (Krampfadern und Beingeschwüre), 38 (allerlei nicht besonders angeführte Krankheiten und Gebrechen).

Hinsichtlich der in grösseren Prozentzahlen auftretenden Dienstbefreiungsgründe ergibt sich aus der Gegenüberstellung der beiden letzten Jahrfünfte folgendes:

Eine teilweise beträchtliche, teilweise nur unbedeutende *Abnahme der Prozentzahlen* ist in den letzten fünf Jahren zu konstatieren bei:

Nr. 1—3. Zu geringe Körperlänge, zu geringer Brustumfang, Schwächlichkeit, Anämie, Konvaleszenz.

Diese Abnahme ist vielleicht dadurch zu erklären, dass bei den Aushebungen mehr Sorgfalt der Untersuchung der einzelnen Organe gewidmet wird und Leute mit zu geringer Körperlänge oder zu wenig Brustumfang unter andern Dienstbefreiungsgründen angeführt werden.

Nr. 12. Geisteskrankheit.

Nr. 17. Mangelhafte Gehörschärfe und andere Gehörleiden.

Nr. 24. Difformitäten der Wirbelsäule und des Thorax.

Nr. 36. Schweissfuss.

Dagegen ergibt sich eine *Zunahme* bei:

Nr. 19 und *20.* Sehschwäche infolge Myopie und anderer Refraktionsfehler.

Nr. 25. Kropf.

Nr. 26. Schwindsucht.

Nr. 28. Krankheiten des Herzens und der grossen Gefässe.

Nr. 29. Hernien.

Nr. 33. Verstümmelung und Gebrechen der obern Gliedmassen.

Nr. 35. Plattfuss.

Nr. 36. Schweissfuss.

Nr. 37. Andere Gebrechen oder Verstümmelung der untern Gliedmassen.

Bestimmte Folgerungen aus dieser Abnahme, resp. Zunahme der Prozentzahlen zu ziehen, wäre wohl angesichts des relativ kurzen Zeitraums, der der Statistik zugrunde liegt, etwas gewagt. Die betreffenden Erscheinungen seien hier immerhin konstatiert.

2. Gründe der Untauglichkeit nach Berufsarten.

(Vgl. Tabellen III—VI.)

Günstigere Tauglichkeitsverhältnisse im ganzen weisen im letzten Jahrfünft gegenüber dem vorhergehenden (neben den in Tabelle IV genannten numerisch weniger wichtigen Bäckern, Metzgern, Schneidern und Schuhmachern) namentlich folgende Berufsarten auf:

Nr. 5. Schlosser, Schmiede, Kupferschmiede, Giesser, Mechaniker, Spengler.

Infolge *Verminderung* der Untauglichkeitsgründe: Ungenügende Körperentwicklung, Epilepsie, Krankheiten des Herzens und der grossen Gnfässe, Hernien, Schweissfuss, andere Gebrechen oder Verstümmelung der untern Gliedmassen.

(Dagegen *Vermehrung* in: Mangelhafte Hörschärfe, Sehschwäche und Augenleiden, Difformitäten der Wirbelsäule und des Thorax, Kropf, Schwindsucht, Plattfuss.)

Nr. 6. Spinner, Weber und Sticker.

Infolge *Verminderung* in: Ungenügende Körperentwicklung, Epilepsie, mangelhafte Hörschärfe, Sehschwäche und Augenleiden, Difformitäten der Wirbelsäule und des Thorax, Krankheiten des Herzens, Gebrechen der untern Gliedmassen.

(Dagegen *Vermehrung* in: Difformitäten der Wirbelsäule, Kropf, Hernien, Platt- und Schweissfuss.)

Nr. 8. Andere Fabrikarbeiter und Handlanger.

Wegen *Verminderung* in: Ungenügende Körperentwicklung, Sehschwäche und Augenleiden, Difformitäten der Wirbelsäule und des Thorax, Schwindsucht, Hernien.

(Dagegen *Vermehrung* in: Kropf, Krankheiten des Herzens, Platt- und Schweissfuss, Gebrechen der untern Gliedmassen.)

Ungünstiger geworden sind die Tauglichkeitsziffern bei allen andern Berufsarten, und zwar:

Nr. 1. Landwirtschaft, Viehzucht, Gärtnerei.

Infolge *Vermehrung* in: Mangelhafte Hörschärfe, Sehschwäche und Augenleiden, Kropf, Schwindsucht, Hernien, Gebrechen der untern Gliedmassen.

(Dagegen *Besserung* in: Ungenügende Körperentwicklung, Herzkrankheiten, Platt- und Schweissfuss.)

Nr. 4. Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Drechsler, Glaser.

Infolge *Vermehrung* in: Epilepsie, mangelhafte Hörschärfe, Sehschwäche und Augenleiden, Kropf, Schwindsucht, Hernien, Plattfuss.

(Dagegen *Verminderung* in: Ungenügende Körperentwicklung und Schwächlichkeit, Difformitäten der Wirbelsäule und des Thorax, Schweissfuss, Gebrechen der untern Gliedmassen.)

Nr. 7. Zeugdrucker, Färber, Stecher.

Wegen *Vermehrung* in: Ungenügende Körperentwicklung und Schwächlichkeit, Difformitäten der Wirbelsäule und des Thorax, Krankheiten des Herzens, Hernien, Plattfuss.

(Dagegen *Verminderung* in: Mangelhafte Hörschärfe, Sehschwäche und Augenleiden, Kropf, Schwindsucht.)

Nr. 9. Handel, Bankwesen, Schreiber.

Hier nur unbedeutende Schwankungen; *Vermehrung* in: Kropf, Schwindsucht, Krankheiten des Herzens, Hernien, Schweissfuss, Gebrechen der untern Gliedmassen.

(*Verminderung* in: Ungenügende Körperentwicklung, Epilepsie, Sehschwäche und Augenleiden.)

Nr. 10. Gelehrte Berufsarten (Lehrer, Studenten, Techniker etc.).

Infolge *Vermehrung* in: Ungenügende Körperentwicklung und Schwächlichkeit, Kropf, Krankheiten des Herzens, Gebrechen der untern Gliedmassen.

(Dagegen *Verminderung* in: Difformitäten der Wirbelsäule und des Torax, Krankheiten des Herzens, Plattfuss.)

Wie schon oben bemerkt, halte ich es nicht für zulässig, aus der Vergleichung zweier so nahe aneinander liegender und verhältnismässig kurzer Zeiträume bestimmte Schlüsse zu ziehen, hier um so weniger, als es schwierig halten dürfte, den Zusammenhang mit der Berufsarbeit einwandfrei nachzuweisen; blosse Vermutungen, die vielleicht da und dort sich aufdrängen, aufzustellen, hätte keinen grossen Wert. Die Angaben haben denn auch nur den Zweck, den durch die Rekrutenaushebungen für die letzten Jahrfünfte konstatierten Gesundheitszustand in den verschiedenen Berufsständen vor Augen zu führen. Vielleicht veranlassen sie ärztliche Kreise, sich über diese oder jene Erscheinung auszusprechen.

Tabelle I.

Übersicht über die endgültigen Resultate.

Diese ergeben sich durch Addition der bei der ersten Untersuchung und der bei spätern Untersuchungen als tauglich oder untauglich erklärten Stellungspflichtigen.

	I 1884 bis 1888	II 1889 bis 1893	III 1894 bis 1898	IV 1899 bis 1903	V 1904 bis 1908	Total 1884 bis 1908	I 1884 bis 1888	II 1889 bis 1893	III 1894 bis 1898	IV 1899 bis 1903	V 1904 bis 1908	Total 1884 bis 1908
							Von je 1000 endgültig Beurteilten waren					
Endgültig Beurteilte .	1412	1310	1465	1207	1216	6610						
Tauglich	875	859	1021	736	733	4224	620	656	697	610	603	639
Untauglich	537	451	444	471	483	2386	380	344	303	390	397	361

Tabelle II. **Gründe der**

Dienstbefreiungsgründe	Zahl der als untauglich Erklärten					
	Kanton Glarus					
	1884 bis 1888	1889 bis 1893	1893 bis 1898	1899 bis 1903	1904 bis 1908	**1884 bis 1908**
1. Zu geringe Körperlänge	(67)	(51)	(32)	(24)	(27)	(201)
2. Zu geringer Brustumfang	(36) 153	(16) 109	(14) 95	(12) 93	(8) 69	(86) 519
3. Schwächlichkeit, Anämie, Konvaleszenz	(50)	(42)	(49)	(57)	(34)	(232)
4. Fettleibigkeit	—	2		1	2	5
5. Skrofulose, Rachitis, Karies und deren Folgen	3	8	6	6	5	28
6. Rheumatismus, Gicht	—	—	—	1	—	1
7. Syphilis	—	—	—	—	—	—
8. Alkoholismus	—	—	—	—	—	—
9. Andere Intoxikationen	—	—	—	—	—	—
10. Hautkrankheiten	1	1	—	7	3	12
11. Missbildung oder Krankheit des Schädels	—	3	3	3	1	10
12. Geistige Beschränktheit	17	19	14	14	13	77
13. Geisteskrankheit	1	—	2	1	—	4
14. Epilepsie	5	4	1	4	4	18
15. Andere Krankheiten des Nervensystems	3	—	2	5	1	11
16. Taubheit, Stummheit	1	2	1	1	1	6
17. Mangelhafte Gehörschärfe und andere Gehörleiden	4	11	17	19	16	67
18. Blindheit beider Augen	—	—	—	—	—	—
19. Sehschwäche infolge Myopie	(40)	(42)	(43)	(42)	(41)	(208)
20. Sehschwäche infolge anderer Refraktionsfehler	(68) 124	(29) 99	(36) 118	(34) 92	(44) 94	(211) 527
21. Andere Augenleiden	(16)	(28)	(39)	(16)	(9)	(108)
22. Nasen-, Mund- und Rachenleiden	5	4	6	2	4	21
23. Stottern	2	4	4	2	—	12
24. Difformitäten der Wirbelsäule und des Thorax	14	9	15	17	13	68
25. Kropf	58	58	35	54	72	277
26. Schwindsucht	5	9	9	13	20	56
27. Andere Atmungskrankheiten	—	2	5	9	9	25
28. Krankheiten des Herzens und der grossen Gefässe	9	12	14	26	28	89
29. Hernien	38	22	31	33	41	165
30. Andere Leiden der Verdauungsorgane	3	2	4	1	—	10
31. Krampfaderbruch	1	1	1	3	—	6
32. Andere Leiden der Harn- und Geschlechtsorgane	1	1	2	2	5	11
33. Verstümmelung oder Gebrechen der obern Gliedmassen	7	10	8	3	10	38
34. Krampfadern und Beingeschwüre	6	3	1	1	4	15
35. Plattfuss	31	17	15	15	21	99
36. Schweissfuss	11	8	16	20	19	74
37. Andere Gebrechen oder Verstümmelung der untern Gliedmassen	34	30	17	22	24	127
38. Andere Krankheiten und Gebrechen	—	1	2	1	4	8
Total	537	451	444	471	483	2386
Zahl der endgültig beurteilten Rekruten	1412	1310	1465	1207	1216	6610

Untauglichkeit.

Tabelle II.

Von je 1000 endgültig Beurteilten wurden als untauglich erklärt								
Kanton Glarus						Schweiz		
1884 bis 1888	1889 bis 1893	1893 bis 1898	1899 bis 1903	1904 bis 1908	**1884 bis 1908**	1904 bis 1908	**1884 bis 1908**	
(47.5) (25.5) 108.4 (35.4)	(38.9) (12.2) 82.2 (31.1)	(21.8) (9.6) 64.8 (33.4)	(19.9) (9.9) 77.0 (47.2)	(22.2) (6.5) 56.7 (28.0)	(30.4) (13,0) 78.5 (35.1)	(15.9) (8.1) 50.4 (26.4)	(20.9) (9.9) 55.6 (24.8)	1. 2. 3.
—	1.5	—	0.8	1.6	0.7	2.4	1.6	4.
2.1	6.1	4.1	4.9	4.1	4.2	4.7	5.4	5.
—	—	—	0.8	—	0.1	0.8	0.7	6.
—	—	—	—	—	—	0.1	0.1	7.
—	—	—	—	—	—	—	0.1	8.
—	—	—	—	—	—	—	0.1	9.
0.7	0.8	—	5.8	2.5	1.8	1.4	1.8	10.
—	2.3	2.0	2.5	0.8	1.5	0.9	1.0	11.
12.0	14.5	9.6	11.6	10.7	11.6	11.4	9.5	12.
0.7	—	1.4	0.8	—	0.6	0.8	0.9	13.
3.5	3.1	0.7	3.3	3.3	2.7	2.5	2.7	14.
2.1	—	1.4	4.1	0.8	1.7	1.6	1.5	15.
0.7	1.5	0.7	0.8	0.8	0.9	3.1	2.6	16.
2.8	8.4	11.6	15.6	13.2	10.1	8.3	7.3	17.
—	—	—	—	—	—	0.2	0.3	18.
(28.3) (48.1) 87.7 (11.3)	(32.1) (22.1) 75.6 (21.4)	(29.4) (24.6) 80.6 (26.6)	(34.8) (28.1) 76.1 (13.2)	(33.7) (36.2) 77.3 (7.4)	(31.4) (31.9) 79.7 (16.3)	(30.0) (25.7) 71.2 (15.5)	(29.0) (21.9) 69,0 (18.1)	19. 20. 21.
3.5	3.1	4.1	1.7	3.3	3.1	2.4	2.3	22.
1.4	3.1	2.7	1.7	—	1.8	1.6	1.6	23.
9.9	6.9	10.2	14.1	10.7	10.3	8.3	8.8	24.
41.1	44.3	23.9	44.7	59.2	41.9	59.0	60.9	25.
3.5	6.9	6.1	10.8	16.4	8.5	9.6	6.9	26.
—	1.5	3.4	7.4	7.4	3.8	2.3	2.1	27.
6.4	9.2	9.6	21.5	23.0	13.5	24.2	16.0	28.
26.9	16.8	21.2	27.3	33.7	24.9	27.9	29.0	29.
2.1	1.5	2.7	0.8	—	1.5	1.8	1.6	30.
0.7	0.8	0.7	2.5	—	0.9	1.0	1.6	31.
0.7	0.8	1.4	1.7	4.1	1.7	3.5	2.9	32.
5.0	7.6	5.4	2.5	8.2	5.7	6.8	8.8	33.
4.2	2.3	0.7	0.8	3.3	2.2	7.2	6.1	34.
22.0	13.0	10.2	12.4	17.2	14.9	34.6	33.1	35.
7.8	6.1	10.9	16.6	15.6	11.2	14.5	14.0	36.
24.1	22.9	11,6	18.2	19.7	19.2	16.1	18.6	37.
—	0.7	1.4	0.8	3.3	1.3	2.0	1.5	38.
380	344	303	390	397	361	381.6	376.3	
1412	1310	1465	1207	1216	6610	142231	665349	

Tabelle III. **Gründe der Untauglichkeit nach Berufen**

I = 1884—1903. II = 1904—1908. (Effektive

Berufsarten	1. Landwirtschaft, Viehzucht, Gärtnerei		2. Bäcker, Zuckerbäcker, Metzger		3. Schneider und Schuhmacher		4. Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Glaser, Drechsler	
	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
Endgültig Beurteilte	**1498**	**365**	**215**	**97**	**109**	**22**	**257**	**52**
Davon untauglich	471	147	47	7	56	9	82	22
Gründe der Untauglichkeit:								
1—3. Ungenügende Körperentwicklung, Schwächlichkeit	93	18	4	—	15	1	15	2
4. Fettleibigkeit	1	1	1	—	—	—	—	—
5. Skrofulose, Rachitis, Karies etc.	2	2	—	—	—	—	—	—
6. Rheumatismus, Gicht	—	—	—	—	—	—	1	—
7—9. Syphilis, Alkoholismus und andere Intoxicationen	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Hautkrankheiten	4	—	—	—	—	—	1	—
11. Missbildung oder Krankheit des Schädels	2	1	—	—	—	—	2	—
12. Geistige Beschränktheit	23	4	—	—	1	—	—	1
13. Geisteskrankheit	1	—	—	—	—	—	—	—
14. Epilepsie	4	—	—	—	—	1	—	1
15. Andere Krankheiten des Nervensystems	3	—	—	—	—	—	—	—
16. Taubheit, Stummheit	—	—	—	—	1	—	2	—
17. Mangelhafte Gehörschärfe und andere Gehörleiden	10	7	3	—	2	—	—	2
18. Blindheit beider Augen	—	—	—	—	—	—	—	—
19—21. Sehschwäche infolge Myopie und anderer Refraktionsfehler Augenleiden	103	28	8	1	14	2	16	7
22. Nasen-, Mund- und Rachenleiden	4	1	—	—	1	—	—	—
23. Stottern	4	—	—	—	—	—	—	—
24. Difformitäten der Wirbelsäule und des Thorax	24	5	1	—	3	—	4	—
25. Kropf	53	25	1	2	8	1	13	4
26. Schwindsucht.	7	4	2	2	—	—	2	1
27. Andere Atmungskrankheiten	5	5	1	—	—	—	—	—
28. Krankheiten des Herzens und der grossen Gefässe	12	4	1	2	1	—	2	1
29. Hernien	30	18	9	—	2	1	3	1
30. Andere Leiden der Verdauungsorgane	1	—	—	—	—	—	1	—
31. Krampfaderbruch	2	—	—	—	—	—	—	—
32. Andere Leiden der Harn- und Geschlechtsorgane	1	1	—	—	—	—	—	—
33. Verstümmelung oder Gebrechen der obern Gliedmassen	8	3	—	—	—	—	2	—
34. Krampfadern und Beingeschwüre	5	1	—	—	—	1	—	—
35. Plattfuss	26	6	5	—	1	—	5	1
36. Schweissfuss	21	5	3	—	—	1	5	—
37. Andere Gebrechen oder Verstümmelung der untern Gliedmassen	21	8	7	—	7	1	8	1
38. Andere Krankheiten und Gebrechen	1	—	1	—	—	—	—	—

1884—1903 und 1904—1908. Tabelle III.

Zahlen.) I = 1884—1 03. II = 1904—1908.

5. Schlosser, Schmiede Kupferschmiede, Giesser, Mechaniker, Spengler		6. Spinner, Weber, Sticker		7. Zeugdrucker, Färber, Stecher		8. Andere Fabrikarbeiter und Handlanger		9. Handel, Bankwesen, Schreiber		10. Gelehrte Berufsarten (Lehrer, Studenten, Techniker etc.)		11. Andere Berufe oder kein Beruf		Total		
I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	
386	**110**	**666**	**151**	**267**	**72**	**662**	**126**	**391**	**127**	**248**	**66**	**695**	**88**	**5394**	**1216**	
87	29	349	74	81	35	300	57	144	46	69	21	217	36	1903	483	
17	3	120	19	22	7	84	10	30	1	9	2	41	6	450	69	1—3
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	3	2	4
1	—	8	—	2	1	5	1	2	—	1	1	2	—	23	5	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7—9
—	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	1	2	—	9	3	10
—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	9	1	11
—	1	12	3	1	—	12	2	—	—	—	—	15	2	64	13	12
—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	4	—	13
1	—	—	—	—	—	1	—	4	1	—	—	4	1	14	4	14
1	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	1	10	1	15
—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	5	1	16
3	2	10	3	4	—	8	1	6	—	—	—	5	1	51	16	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
17	6	64	7	25	6	70	13	36	10	29	8	51	6	433	94	19—21
1	1	4	—	—	—	1	1	4	—	1	1	1	—	17	4	22
—	—	4	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	12	—	23
—	1	5	2	2	1	6	1	2	1	1	—	7	2	55	13	24
9	6	41	11	8	3	33	7	13	10	3	1	23	2	205	72	25
—	1	7	3	1	2	5	2	2	2	4	2	6	1	36	20	26
—	—	1	—	1	—	3	1	2	—	—	—	3	3	16	9	27
5	—	9	2	1	4	6	3	11	7	6	1	7	4	61	28	28
13	—	22	9	4	4	19	1	6	4	5	3	11	—	124	41	29
1	—	—	—	1	—	2	—	3	—	—	—	1	—	10	—	30
—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	31
—	—	1	1	—	—	2	2	—	1	1	—	1	—	6	5	32
—	2	5	2	—	1	6	1	2	1	3	—	2	—	28	10	33
—	—	1	—	—	1	3	—	—	1	—	—	2	—	11	4	34
11	4	7	4	3	3	7	2	3	1	3	—	7	—	78	21	35
4	1	3	3	1	1	6	5	4	2	—	—	8	1	55	19	36
3	1	15	2	4	1	15	3	7	2	2	1	14	4	103	24	37
—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	2	4	4	38

Tabelle IV. **Gründe der Untauglichkeit nach Berufen**

I = 1884—1903. II = 1904—1908. (In

Berufsarten	1. Landwirtschaft, Viehzucht, Gärtnerei		2. Bäcker, Zuckerbäcker, Metzger		3. Schneider und Schuhmacher		4. Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Glaser, Drechsler	
	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
Endgültig Beurteilte	**1498**	**365**	**215**	**97**	**109**	**22**	**257**	**52**
Davon untauglich	471	147	47	7	56	9	82	22
Gründe der Untauglichkeit:	%	%	%	%	%	%	%	%
1—3. Ungenügende Körperentwicklung, Schwächlichkeit	6.2	4.9	1.9	—	13.8	4.5	5.8	3.9
4. Fettleibigkeit	0.1	0.3	0.5	—	—	—	—	—
5. Skrofulose, Rachitis, Karies etc.	0.1	0.6	—	—	—	—	—	—
6. Rheumatismus, Gicht	—	—	—	—	—	—	0.4	—
7—9. Syphilis, Alkoholismus und andere Intoxikationen	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Hautkrankheiten	0.3	—	—	—	—	—	0.4	—
11. Missbildung oder Krankheit des Schädels	0.1	0.3	—	—	—	—	0.8	—
12. Geistige Beschränktheit	1.5	1.1	—	—	0.9	—	—	1.9
13. Geisteskrankheit	0.1	—	—	—	—	—	—	—
14. Epilepsie	0.3	—	—	—	—	4.5	—	1.9
15. Andere Krankheiten des Nervensystems	0.2	—	—	—	—	—	—	—
16. Taubheit, Stummheit	—	—	—	—	0.9	—	0.8	—
17. Mangelhafte Gehörschärfe und andere Gehörleiden	0.7	1.9	1.4	—	1.8	—	—	4.0
18. Blindheit beider Augen	—	—	—	—	—	—	—	—
19—21. Sehschwäche infolge Myopie und anderer Refraktionsfehler. Augenleiden	6.9	7.7	3.7	1.0	12.8	9.1	6.2	13.5
22. Nasen-, Mund- und Rachenleiden	0.3	0.3	—	—	0.9	—	—	—
23. Stottern	0.3	—	—	—	—	—	—	—
24. Difformitäten der Wirbelsäule und des Thorax	1.6	1.4	0.5	—	2.7	—	1.6	—
25. Kropf	3.5	6.8	0.5	2.0	7.3	4.5	5.0	7.7
26. Schwindsucht	0.5	1.1	0.9	2.0	—	—	0.8	1.9
27. Andere Atmungskrankheiten	0.3	1.4	0.5	—	—	—	—	—
28. Krankheiten des Herzens und der grossen Gefässe	0.8	1.1	0.5	2.0	0.9	—	0.8	1.9
29. Hernien	2.0	4.9	4.2	—	1.8	4.5	1.2	1.9
30. Andere Leiden der Verdauungsorgane	0.1	—	—	—	—	—	0.8	—
31. Krampfaderbruch	0.1	—	—	—	—	—	—	—
32. Andere Leiden der Harn- und Geschlechtsorgane	0.1	0.3	—	—	—	—	—	—
33. Verstümmelung oder Gebrechen der obern Gliedmassen	0.5	0.8	—	—	—	—	0.8	—
34. Krampfadern und Beingeschwüre	0.3	0.3	—	—	—	4.5	—	—
35. Plattfuss	1.7	1.6	2.3	—	0.9	—	2.0	1.9
36. Schweissfuss	1.5	1.4	1.4	—	—	4.5	2.0	—
37. Andere Gebrechen oder Verstümmelung der untern Gliedmassen	1.5	2.2	3.3	—	6.4	4.5	3.1	1.9
38. Andere Krankheiten und Gebrechen	0.1	—	0.5	—	—	—	—	—
	31.4	40.3	21.9	7.2	51.4	40.9	31.9	43.3

1884—1903 und 1904—1908.

Tabelle IV.

Prozenten.) I = 1884—1903. II = 1904—1908.

5. Schlosser, Schmiede, Kupferschmiede, Giesser, Mechaniker, Spengler		6. Spinner, Weber, Sticker		7. Zeugdrucker, Färber, Stecher		8. Andere Fabrikarbeiter und Handlanger		9. Handel, Bankwesen, Schreiber		10. Gelehrte Berufsarten (Lehrer, Studenten, Techniker etc.)		11. Andere Berufe oder kein Beruf		Total		
I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	
386	110	666	151	267	72	662	126	391	127	248	66	695	88	5394	1216	
87	29	349	74	81	35	300	57	144	46	69	21	217	36	1903	483	
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
4.4	2.7	18.0	12.6	8.2	9.7	12.7	7.0	7.7	0.8	3.6	3.0	5.9	6.8	8.3	5.7	1—3
—	—	—	—	—	—	—	—	0.3	0.8	—	—	—	—	0.1	0.2	4
0.3	—	1.2	—	0.7	1.4	0.8	0.8	0.5	—	0.4	1.5	0.3	—	0.4	0.4	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.0	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7—9
—	—	0.2	1.3	—	—	—	—	0.3	—	—	1.5	0.3	—	0.2	0.2	10
—	—	0.4	—	—	—	0.2	—	—	—	0.4	—	—	—	0.2	0.1	11
—	0.9	1.8	2.0	0.4	—	1.8	1.6	—	—	—	—	2.2	2.3	1.2	1.1	12
—	—	0.2	—	—	—	—	—	0.3	—	—	—	0.1	—	0.1	—	13
0.3	—	—	—	—	—	0.2	—	1.0	0.8	—	—	0.6	1.1	0.3	0.3	14
0.3	—	0.3	—	—	—	—	—	0.8	—	—	—	0.1	1.1	0.2	0.2	15
—	—	—	0.7	—	—	0.2	—	—	—	—	—	0.1	—	0.1	0.2	16
0.8	1.8	1.5	2.0	1.5	—	1.2	0.8	1.5	—	—	—	0.7	1.1	0.9	1.3	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
4.4	5.5	9.6	4.6	9.4	8.3	10.6	10.3	9.2	7.9	11.7	12.1	7.3	6.8	8.0	7.7	19—21
0.3	0.9	0.6	—	—	—	0.2	0.8	1.0	—	0.4	1.5	0.1	—	0.3	0.3	22
—	—	0.6	—	0.4	—	0.5	—	—	—	—	—	—	—	0.2	—	23
—	0.9	0.8	1.3	0.7	1.4	0.9	0.8	0.5	0.8	0.4	—	1.0	2.3	1.0	1.1	24
2.3	5.5	6.1	7.3	3.0	4.2	5.0	5.6	3.3	7.9	1.2	1.5	3.3	2.3	3.8	5.9	25
—	0.9	1.0	2.0	0.4	2.8	0.8	1.6	0.5	1.6	1.6	3.0	0.9	1.1	0.7	1.6	26
—	—	0.2	—	0.4	—	0.5	0.8	0.5	—	—	—	0.4	3.4	0.3	0.7	27
1.2	—	1.4	1.3	0.4	5.6	0.9	2.4	2.8	5.5	2.4	1.5	1.0	4.5	1.1	2.3	28
3.4	—	3.3	6.0	1.5	5.6	2.9	0.8	1.5	3.1	2.0	4.5	1.6	—	2.3	3.4	29
0.8	—	—	—	0.4	—	0.3	—	0.8	—	—	—	0.1	—	0.2	—	30
—	—	0.4	—	—	—	0.2	—	—	—	—	—	—	—	0.1	—	31
—	—	0.2	0.7	—	—	0.3	1.6	—	0.8	0.4	—	0.1	—	0.1	0.4	32
—	1.8	0.8	1.3	—	1.4	0.9	0.8	0.5	0.8	1.2	—	0.3	—	0.5	0.8	33
—	—	0.2	—	—	1.4	0.5	—	—	0.8	—	—	0.3	—	0.2	0.3	34
2.8	3.5	1.0	2.6	1.1	4.2	1.1	1.6	0.8	0.8	1.2	—	1.0	—	1.4	1.7	35
1.0	0.9	0.4	2.0	0.4	1.4	0.9	4.0	1.0	1.6	—	—	1.2	1.1	1.0	1.6	36
0.8	0.9	2.2	1.3	1.5	1.4	2.3	2.4	1.8	1.6	0.8	1.5	2.0	4.5	1.9	2.0	37
—	—	—	—	—	—	—	0.8	0.3	0.8	—	—	0.1	2.3	0.1	0.3	38
22.5	26.4	52.5	49.0	30.3	48.6	45.3	45.2	36.8	36.2	27.8	31.8	31.2	40.9	35.3	39.7	

Tabelle V. **Übersicht über die Veränderungen der sanitarischen Verhältnisse bei den verschiedenen Berufsarten.**

Berufsarten:		Landwirtschaft, Viehzucht, Gärtnerei	Bäcker, Zuckerbäcker, Metzger	Schneider und Schuhmacher	Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Drechsler, Glaser	Schlosser, Schmiede, Kupferschmiede, Giesser, Mechaniker, Spengler	Spinner, Weber, Sticker	Zeugdrucker, Färber, Stecher	Andere Fabrikarbeiter und Handlanger	Handel, Bankwesen, Schreiber	Gelehrte Berufsarten	Andere Berufe oder kein Beruf	Total
1884—1893	Endgültig beurteilte Rekruten	781	108	69	114	142	332	149	413	178	106	330	2722
	Davon untauglich	241	28	34	40	30	173	53	185	68	38	98	988
	Auf je 100 vom betreffenden Berufe trifft es	*30.9*	*25.9*	*49.3*	*35.1*	*21.1*	*52.1*	*35.6*	*44.8*	*38.2*	*35.8*	*29.7*	*36.3*
1894—1903	Endgültig beurteilte Rekruten	717	107	40	143	244	334	118	249	213	142	365	2672
	Davon untauglich	230	19	22	42	57	176	28	115	76	31	119	915
	Auf je 100 vom betreffenden Berufe trifft es	*32.1*	*17.8*	*55.0*	*29.4*	*23.4*	*52.7*	*23.7*	*46.2*	*35.7*	*21.8*	*32.6*	*34.2*
1899—1903	Endgültig beurteilte Rekruten	330	44	11	61	120	160	61	103	100	67	150	1207
	Davon untauglich	116	8	6	19	40	104	19	50	34	16	59	471
	Auf je 100 vom betreffenden Berufe trifft es	*35.2*	*18.2*	*54.5*	*31.2*	*33.3*	*65.0*	*31.1*	*48.5*	*34.0*	*23.9*	*39.3*	*39.0*
1904—1908	Endgültig beurteilte Rekruten	365	97	22	52	110	151	72	126	127	66	88	1216
	Davon untauglich	147	7	9	22	29	74	35	57	46	21	36	483
	Auf je 100 vom betreffenden Berufe trifft es	*40.3*	*7.2*	*40.9*	*43.2*	*26.4*	*49.0*	*48.6*	*45.2*	*36.2*	*31.8*	*40.9*	*39.7*

Gegenüberstellung der 20jährigen Periode 1884—1903 und der Jahrfünfte 1898—1903 und 1904—1908 hinsichtlich der numerisch wichtigsten Berufsarten und Gebrechen.

Tabelle VI.

I = Durchschnitt der 20jährigen Periode.
II = Durchschnitt des Jahrfünfts 1898—1903.
III = Durchschnitt des Jahrfünfts 1904—1908.

Von je 100 Rekruten des betreffenden Berufs waren untauglich wegen	1. Landwirtschaft, Viehzucht, Gärtnerei			4. Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Drechsler, Glaser			5. Schlosser, Schmiede, Kupferschmiede, Giesser, Mechaniker, Spengler			6. Spinner, Weber, Sticker			7. Zeugdrucker, Färber, Stecher			8. Andere Fabrikarbeiter und Handlanger			9. Handel, Bankwesen, Schreiber			10. Gelehrte Berufsarten (Lehrer, Studenten, Techniker etc.)		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
1—3. Ungenügende Körperentwicklung, Schwächlichkeit	6.2	7.3	4.9	5.8	8.2	3.9	4.4	3.3	2.7	18.0	18.1	12.6	8.2	4.9	9.7	12.7	11.6	7.9	7.7	6.0	0.8	3.6	1.5	3.0
14 und 15. Epilepsie und andere Krankheiten des Nervensystems	0.5	0.6	—	—	—	1.9	0.6	1.7	—	0.3	1.2	—	—	—	—	0.2	—	—	1.8	2.0	0.8	—	—	—
17. Mangelhafte Hörschärfe	0.7	1.5	1.9	—	—	4.0	0.8	1.7	1.8	1.5	3.1	2.0	1.5	3.3	—	1.2	1.0	0.8	1.5	2.0	—	—	—	—
19—21. Sehschwäche und Augenleiden	6.9	4.2	7.7	6.2	—	13.5	4.4	4.1	5.5	9.6	12.5	4.6	9.4	11.5	8.3	10.6	11.6	10.3	9.2	10.0	7.9	11.7	12.0	12.1
24. Difformitäten der Wirbelsäule und des Thorax	1.6	1.8	1.4	1.6	3.3	—	—	—	0.9	0.8	0.7	1.3	0.7	—	1.4	0.9	2.9	0.8	0.5	—	0.8	0.4	1.5	—
25. Kropf	3.5	4.2	6.8	5.0	3.3	7.7	2.3	5.0	5.5	6.1	6.2	7.3	3.0	4.9	4.2	5.0	4.9	5.6	3.3	4.0	7.9	1.2	1.5	1.5
26 und 27. Schwindsucht und andere Atmungskrankheiten	0.8	2.1	2.5	0.8	—	1.9	—	—	0.9	1.2	1.9	2.0	0.7	3.3	2.8	1.2	3.9	2.4	1.0	1.0	1.6	1.6	—	3.0
28. Krankheiten des Herzens und der grossen Gefässe	0.8	1.8	1.1	0.8	1.6	1.9	1.2	2.5	—	1.4	3.7	1.3	0.4	—	5.6	0.9	—	2.4	2.8	4.0	5.5	2.4	3.0	1.5
29. Hernien	2.0	2.4	4.9	1.2	—	1.9	3.4	7.5	—	3.3	3.8	6.0	1.5	—	5.6	2.9	3.9	0.8	1.5	1.0	3.1	2.0	—	4.5
35. Plattfuss	1.7	2.1	1.6	2.0	1.6	1.9	2.8	2.5	3.5	1.0	—	2.6	1.1	1.6	4.2	1.1	—	1.6	0.8	1.0	0.8	1.2	3.0	—
36. Schweissfuss	1.5	1.8	1.4	2.0	—	—	1.0	1.7	0.9	0.4	0.7	2.0	0.4	1.6	1.4	0.9	2.9	4.0	1.0	—	1.6	—	—	—
37. Andere Gebrechen oder Verstümmelung der untern Gliedmassen	1.5	1.5	2.2	3.1	6.6	1.9	0.8	2.5	0.9	2.2	2.5	1.3	1.5	—	1.4	2.3	2.0	2.4	1.8	—	1.6	0.8	—	1.5
Zusammen	27.7	31.3	36.4	28.5	24.6	40.5	21.7	32.5	22.6	45.8	54.4	43.0	28.4	31.1	44.6	39.9	44.7	39.0	32.9	31.0	32.4	24.9	22.5	27.1

Beilage Nr. 2.

Ehe, Geburt und Tod in der glarnerischen Bevölkerung.

Im Lichte schweizerischer Statistik dargestellt von Dr. med. **Felix Weber** in Netstal.

Vorwort.

Vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung der Anregung des eidgenössischen statistischen Bureaus, das hierfür auch in bereitwilligster Weise das nötige Zahlenmaterial lieferte. Ausser den einfachen Zahlen standen aber dem Verfasser in den offiziellen Veröffentlichungen über Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung, die wenigstens inhaltlich bis zum Jahre 1890 reichend in vollständiger Form vorliegen, auch eine Reihe tabellarischer Übersichten mit interpretierendem Text zur Verfügung. Es galt also im wesentlichen eine analoge zusammenfassende Darstellung für den Kanton Glarus zu liefern und die in mehrfacher Hinsicht, wie wir sehen werden, etwas eigenartigen Verhältnisse aus den lokalen Eigentümlichkeiten heraus zu erklären. Dass in der ganzen Darstellung neben der nationalökonomischen nur noch die physiologisch-medizinische Seite zur Geltung kommt, während die rechtlichen, moralischen und religiösen Fragen möglichst unberücksichtigt bleiben, wird ohne Weiteres begreiflich erscheinen.

Dem Kenner der glarnerischen Zivilstandsstatistik wird vielleicht auffallen, dass die den Kanton Glarus betreffenden Zahlen der schweizerischen Statistik mit den Zahlen jener erstern nicht vollständig übereinstimmen. Es rührt diese Differenz in erster Linie davon her, dass die glarnerische Statistik die unmittelbar gewonnenen Zahlen wiedergibt, während das eidgenössische statistische Bureau, das von jeder Zivilstandseintragung eine individuelle Zählkarte erhält, sich also diesbezüglich in einer viel günstigern Lage befindet, an diesen Zahlen eine Reihe logischer Korrekturen vornimmt und durch nachherige Erkundigungen einen möglichst hohen Grad von Zuverlässigkeit zu gewinnen sucht. So sind, wie ich mich überzeugte, z. B. bei den Sterbefällen des Jahres 1881 in der glarnerischen Statistik von den beim Bergsturz in Elm Verunglückten nur die als Leichen Aufgefundenen gezählt, während die schweizerische Zahl alle dabei mutmasslich ums Leben Gekommenen mitumfasst. Ein prinzipieller Unterschied besteht ferner darin, dass die kantonale Statistik die Zusammenstellung nach dem Trauungs-, Geburts- und Sterbeort, die schweizerische Statistik dagegen wenigstens seit dem Jahre 1891 die Ausscheidungen nach dem Wohnort, bei den Eheschliessungen demjenigen des Bräutigams, macht, wodurch der Einfluss beliebter Trauungsorte, von Gebäranstalten und Spitälern auf diese Zahlen ausgeschaltet wird. Da aber diese Abweichungen, ausgenommen bei den Eheschliessungen, im allgemeinen nicht besonders gross sind, wurden für einzelne Berechnungen auch die glarnerischen Zahlen mitbenutzt. Immerhin konnten aus den genannten Gründen die statistischen Betrachtungen nicht in dem Masse, wie es vielleicht wünschenswert gewesen wäre, auf die einzelnen Kantonsteile oder gar die einzelnen Gemeinden ausgedehnt werden.

I. Teil.

Die Eheschliessungen und Geburten.

Drei Reihen trockener Zahlen sind es, die die Kurventabelle uns bietet, und doch spiegelt sich darin das Leben eines Volkes während eines ganzen Jahrhunderts. Denn einen genauern zahlenmässigen Ausdruck für das Wohl und Weh einer Bevölkerung als durch die Geburten- und Sterbeziffern werden wir wohl kaum erwarten können. Und zwar sind wir von vornherein geneigt aus der Erhöhung der Sterbeziffern — ceteris paribus — auf ungünstige, aus der Erhöhung der Geburtenziffern auf günstige Einflüsse zu schliessen.

Dass hier neben Geburt und Tod, diesen rein physiologischen Ereignissen, auch die Eheschliessungen berücksichtigt werden, hat ein ausschliesslich praktisches Interesse, indem dieselben einerseits schon aus kirchlichen Motiven von jeher mit derselben Genauigkeit registriert wurden und uns anderseits namentlich für das Verständnis der Geburtenziffern wichtige Fingerzeige liefern.

Wenden wir uns nun unsern Zahlen zu!

Was uns bei der Betrachtung der drei Kurven gleich auffällt, ist der Umstand, dass dieselben in ihrem zeitlichen Verlaufe eine ziemlich weit reichende Übereinstimmung zeigen, und zwar ist dieselbe eine grössere, als dass sie durch die allen zugrunde liegende gleichsinnige allgemeine Bevölkerungsbewegung erklärt werden könnte. Setzen wir die Zahl der Eheschliessungen gleich 1, so ergibt sich in grossen Zügen die Zahl der Sterbefälle als ungefähr gleich 3 und die Zahl der Geborenen als ungefähr gleich 4, und dieses Verhältnis bleibt, abgesehen von einer Reihe nicht allzu bedeutender Abweichungen, während des ganzen Jahrhunderts, mit Ausnahme der letzten zwei Jahrzehnte, wo diese Verhältniszahlen etwas kleiner wurden, nahezu konstant. Sehen wir ab von den ausnahmsweisen, weiter unten noch zu erörternden Verhältnissen, welche die Jahre 1817 und 1818 bieten, so finden wir, dass sich die extremen Schwankungen aller drei Ordinaten zwischen 1 und 2 bewegen und dass zudem bei den Eheschliessungen und Geburten Minima und Maxima ziemlich genau zusammenfallen. Der Zusammenhang zwischen diesen beiden letztern ist selbstverständlich klar, waren doch während des ganzen vergangenen Jahrhunderts stets 97—99 % aller Geborenen ehelicher Herkunft. Mit dem Steigen und Sinken der Heiratsfrequenz steigt und sinkt naturgemäss auch die Zahl der Geburten, und zwar zeigt sich diese Beeinflussung derart, dass im gleichen oder nächstfolgenden Kalenderjahre die Zahl der Erstgeborenen, welche nach früherem ungefähr ein Viertel aller Geborenen ausmachen, und im allgemeinen hauptsächlich im Verlaufe der nächstfolgenden zehn Jahre die Zahl der Spätergeborenen in entsprechender Weise verändert wird.

Etwas auffallender erscheint im Gegensatz hierzu die unzweifelhafte Beziehung zwischen der Zahl der Geburten und derjenigen der Sterbefälle für die einzelnen Jahrgänge; scheinen es ja doch gegenteilige Einflüsse zu sein, die diese Ziffern bestimmen. Sehen wir uns aber die Totenregister früherer Jahrzehnte bis zu den 70er Jahren an, so wird uns des Rätsels Lösung nicht schwer fallen. Unter den Sterbefällen jener Zeiten finden wir nämlich eine unverhältnismässig hohe Zahl von Kindern unter 1 Jahr oder mit andern Worten eine enorm hohe Kindersterblichkeit. Ja, es ist durchaus nicht übertrieben, wenn wir annehmen, dass bis zum Jahre 1870 durchschnittlich ungefähr ein Viertel — Ende der 60er Jahre beträgt die Zahl noch 20—25 % — aller Geborenen das 1. Lebensjahr nicht erreichte oder nach anderer Rechnungsart nicht vollendete. Danach wird ohne weiteres klar, dass die Zahl der Geburten, und zwar in frühern Jahrzehnten mehr als heutzutage, direkt auch die Zahl der Sterbefälle beeinflusst.

Neben dieser gewissen Übereinstimmung im zeitlichen Verlaufe der Natalität und Mortalität fallen uns aber bei denselben doch auch eine Reihe bedeutender Unterschiede auf. Bezeichnen wir die Differenz zwischen der Zahl der Geburten und Sterbefälle als Geburtenüberschuss, so sehen wir denselben namentlich infolge der starken Schwankungen der Mortalität während des ganzen Jahrhunderts zu drei verschiedenen Malen oder während vier Jahrgängen negative Werte erreichen, nämlich in den Jahren 1801 und 1811 und den beiden aufeinander folgenden Jahren 1817 und 1818. Zur Erklärung dieser abnormen Erscheinungen bietet uns nun die Geschichte des Kantons Glarus genügenden Aufschluss. Herrschte doch, nachdem Glarus im Jahre 1799 längere Zeit der Kriegsschauplatz fremder Heere gewesen, in den darauf folgenden Jahren die bitterste Not, so dass die abnorm hohe Sterblichkeitsziffer vom Jahre 1801 begreiflich erscheint. Das gleiche gilt vom Jahre 1817, das, wie Ständerat Gottfried Heer in seiner „Geschichte des Landes Glarus“ schreibt, nicht etwa nur im Kanton Glarus, sondern im weitesten Umkreis ein böses Jahr war, in welchem infolge ungünstiger Witterung und Misswachs des vorhergehenden Jahres die Getreidepreise eine furchtbare Höhe erreichten. Nach einem Zeitgenossen, den er anführt, sollen in jener Zeit „auf dem engen Raum unserer Grenzen 6000 unserer Mitbürger in der trostlosesten Armut geschmachtet haben und dem wütendsten Hunger und allen Qualen garstiger ansteckender Krankheiten preisgegeben gewesen sein“. Dass unter diesen Umständen nicht nur die Sterbeziffer stark in die Höhe schnellte, sondern auch die Zahl der Geburten namentlich in dem darauf folgenden Jahre ganz erheblich unter die Norm sank, wird daher niemand befremden. Was endlich das Jahr 1811 anbetrifft, so raffte damals nach der monographischen Darstellung des Kantons Glarus von Prof. Oswald Heer und Dr. J. J. Blumer die „rote Ruhr“, eine ansteckende Krankheit, die seither nicht mehr aufgetreten sein soll, viele Menschen hinweg. Nach der gleichen Quelle (das betreffende Kapitel ist von zwei Ärzten der 40er Jahre bearbeitet) dürfte die hohe Sterblichkeitsziffer im Jahre 1837 durch das Wüten einer Influenzaepidemie (Gripp) zu erklären sein. Die hohe Mortalitätsziffer des Jahres 1869 endlich, die höchste des ganzen Jahrhunderts, wird in den kritischen Bemerkungen zur kantonalen Statistik des folgenden Jahres mit einer stark verbreiteten Scharlachepidemie in Verbindung gebracht.

Auf die auffallend niedrigen Geburtenziffern der Jahre 1817 und 1818 wurde schon aufmerksam gemacht. Es ist wohl kein Zufall, wenn sich dieselbe Erscheinung, wenn auch nicht in so schroffer Form,

Grundtabelle.

Jahr	Wohnbevölkerung, berechnet auf Mitte des Jahres	Eheschliessungen	Ehelösungen durch		Geburten					Sterbefälle ohne Totgeburten		
			Tod eines Ehegatten	Scheidung oder Nichtigerklärung	Im ganzen	Von der Gesamtzahl der Geburten sind				Im ganzen	Davon	
						männlich	weiblich	lebend geboren	totgeboren	unehelich		männlich	weiblich
1871	35,150	274	.	.	1161			1105	56	10	942		
1872	35,054	276	.	.	1117	5jähriger Durchschnitt		1069	48	16	718	5jähriger Durchschnitt	
1873	34,958	258	.	.	1096	579	532	1027	69	13	789	408	398
1874	34,862	262	.	.	1037			989	48	15	761		
1875	34,765	271	.	.	1144			1087	57	9	822		
1876	34,669	309	241	34	1080			1036	44	16	740		
1877	34,573	314	225	23	1061			1027	34	16	916		
1878	34,476	290	254	23	1040	537	497	1001	39	26	826	384	376
1879	34,380	287	204	24	1048			1015	33	24	652		
1880	34,284	280	198	19	942			892	50	17	666		
1881	34,211	245	243	14	898			861	37	12	795		
1882	34,159	257	225	23	897			858	39	16	669		
1883	34,107	248	229	23	834	447	409	784	50	10	637	331	346
1884	34,055	267	203	17	805			754	51	12	580		
1885	34,003	264	226	21	846			806	40	20	702		
1886	33,951	277	202	16	844			806	38	10	621		
1887	33,899	298	208	22	849			797	52	21	573		
1888	33,847	277	251	22	906	441	411	860	46	16	682	317	333
1889	33,795	260	223	22	837			799	38	19	640		
1890	33,743	255	231	13	825			784	41	23	734		
1891	33,641	313	198	19	843	433	410	803	40	21	576	287	289
1892	33,504	235	229	16	845	435	410	808	37	10	581	292	289
1893	33,367	237	176	9	848	449	399	814	34	18	554	298	256
1894	33,229	252	239	14	817	421	396	778	39	19	672	336	336
1895	33,092	251	214	11	859	452	407	827	32	20	595	303	292
1896	32,955	256	232	11	775	406	369	748	27	19	621	325	296
1897	32,818	247	174	10	833	440	393	808	25	14	548	284	264
1898	32,681	256	199	15	793	402	391	764	29	20	578	287	291
1899	32,544	225	192	16	778	393	385	740	38	19	540	262	278
1900	32,407	246	213	11	805	417	388	768	37	12	584	305	279
1901	32,277	239	202	10	819	410	409	783	36	15	539	268	271
1902	32,154	312	191	15	749	399	350	719	30	15	532	247	285
1903	32,031	245	172	19	767	371	396	731	36	20	532	265	267
1904	31,908	257	205	17	786	405	381	764	22	12	636	305	331
1905	31,785	242	218	14	781	416	365	739	42	17	582	289	293
1906	31,662	261	197	6	783	386	397	749	34	20	548	297	251

Grundtabelle.

Sterbefälle, zurückgelegtes Alter

Altersjahre

weniger als 1		1—11		1—4		5—14		15—19		20—29		30—39		40—49		50—59		60 und mehr	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
5jährige Durchschnittszahlen																			
122	97	·	·	42	38	17	15	7	11	22	32	22	38	28	29	35	35	113	103
102	70	·	·	43	38	27	30	9	13	14	28	21	29	26	27	35	32	107	109
72	57	·	·	28	26	17	16	6	16	23	32	22	25	28	29	35	36	100	109
65	52	·	·	21	21	12	11	7	14	22	28	17	28	22	25	39	40	112	114

Monate

weniger als 1		1—11																	
M.	W.	M.	W.																
31	10	33	40	17	23	8	6	5	11	15	30	13	14	28	20	41	39	96	96
17	17	24	28	23	14	18	15	8	7	23	16	13	24	26	23	41	38	99	107
34	15	40	19	11	14	18	14	7	9	21	21	6	24	17	18	34	35	110	87
18	23	36	33	24	29	10	8	4	7	18	27	26	14	29	14	46	34	125	147
28	11	46	27	22	15	5	8	11	16	20	22	15	27	20	20	31	36	105	110
29	23	22	19	13	13	13	8	9	12	23	13	23	23	23	24	55	34	115	127
24	15	38	22	12	12	14	3	3	11	15	19	15	14	13	21	36	26	114	121
30	15	32	20	13	17	12	7	5	9	9	36	10	14	23	22	38	35	115	116
20	7	18	20	19	19	11	8	1	9	14	20	18	22	25	19	30	31	106	123
27	18	30	29	15	15	4	9	4	3	28	13	16	18	18	21	30	32	133	121
31	8	20	20	7	10	9	7	3	6	20	18	10	20	23	26	31	23	114	133
21	15	19	24	16	11	6	8	11	9	11	23	13	21	19	19	27	25	104	130
22	18	22	21	5	6	11	6	7	11	17	15	11	10	11	12	26	31	133	137
26	24	37	25	17	20	9	17	4	15	23	30	14	17	24	18	26	25	125	140
22	13	23	12	7	8	8	13	5	7	11	21	15	18	24	26	26	31	148	144
15	10	23	16	18	7	17	8	6	5	24	16	15	17	16	12	36	19	127	141

30 Jahre später wiederholte. Zeigte sich doch noch bei der eidgenössischen Volkszählung im Jahre 1900, dass namentlich der Jahrgang 1818 bei der glarnerischen Bevölkerung auffallend schwach vertreten war. In wie viel höherm Grade musste sich noch in der zweiten Hälfte der 40er Jahre die äusserst schwache Besetzung verschiedener für die Eheschliessung günstigster Jahrgänge geltend machen und sich in einem Sinken der Geburtenzahl äussern. Und in der Tat entspricht auch eine in jene Jahre fallende Abnahme der Ehefrequenz durchaus dieser Annahme. Ja, zum zweiten Male sehen wir, wohl aus den gleichen Gründen, eine ähnliche Erscheinung sich in der ersten Hälfte der 70er Jahre wiederholen, während umgekehrt der hohen Eheschliessungs- und Geburtenzahl vom Ende der 30er und Anfange der 40er Jahre die gleiche Erscheinung in der Mitte der 60er Jahre entspricht.

Aber die Heranziehung jenes Typus der Wiederholung entsprechender Erscheinungen in der Geburten- und Ehehäufigkeit in Intervallen von 25 bis 30 Jahren genügt nicht, um den Verlauf der Geburtenkurve völlig aufzuklären. In einem gewerblichen Kanton par excellence wird man daran denken dürfen, dass auch der Gang der Industrie seine Wirkung ausüben werde. Diesbezüglich finden wir nun in „Handel und Industrie des Kantons Glarus, geschichtlich dargestellt von Dr. Adolf Jenny-Trümpy“, erschöpfende Auskunft. Danach nahm die Glarner Industrie in den 20er Jahren einen deutlichen Aufschwung, um in den 30er Jahren ihre erste Blütezeit zu erreichen. In den 40er und im Beginne der 50er Jahre zeigte sich ein Stillstand und momentaner Rückgang in der Industrie, die der glarnerischen Auswanderung nach Amerika (Neu-Glarus 1845) riefen. Ihren höchsten Stand erreichte dann die Glarner (vorzüglich Druck-) Industrie von der Mitte der 50er bis zur Mitte der 70er Jahre, während die 60er Jahre als die allergünstigsten bezeichnet werden.

Von dieser Zeit an ist, wie allgemein bekannt, ein beständiger deutlicher Niedergang in der Druckindustrie zu konstatieren, und zwar in dem Grade, dass, während dieselbe in den 60er Jahren ca. 5500 bis 6000 Arbeiter beschäftigte zur Zeit der Jahrhundertwende kaum mehr die Hälfte dieser Zahl in ihr tätig war.

Gewiss, eine grössere zeitliche Übereinstimmung zwischen Geburtenziffer und wirtschaftlicher Prosperität liesse sich überhaupt nicht denken.

Fragen wir uns aber, wodurch diese Beeinflussung der erstern durch die letztere zustande komme, so werden wir dieselbe neben der günstigen Wirkung auf die allgemeine Volksgesundheit und andere einer rechnerischen Betrachtung sich entziehende Faktoren namentlich in einer günstigeren Komposition der Bevölkerung suchen. Die vermehrte Arbeitsgelegenheit bewirkt ein Zuströmen von namentlich im erwerbs- und damit auch im heiratsfähigen Alter stehenden Personen und verändert infolgedessen den Altersaufbau der Bevölkerung in einem der Geburtenvermehrung günstigen Sinne. In ähnlicher Weise wird nun aber auch die Mortalität durch den Altersaufbau der Bevölkerung beeinflusst, und zwar in gerade entgegengesetztem Sinne. Während nämlich beim Prävalieren des erwerbsfähigen Alters die Sterbeziffer herabgedrückt wird, steigt dieselbe in einer Bevölkerung, bei der nicht nur die Neugeborenen und ganz kleinen Kinder, sondern auch die Greise in besonders erheblicher Anzahl vorkommen.

Aber ausser durch diese immerhin eine gewisse Regelmässigkeit zeigenden Faktoren wird die Mortalität im Gegensatz zur Natalität auch noch durch eine Reihe von Einflüssen mehr transitärer Natur bestimmt, nämlich durch, wie der geschichtliche Exkurs uns lehrte, Kriegs- und Hungersnot, Teuerung und namentlich durch Krankheitsepidemien, dann aber auch durch elementare Naturereignisse. Daher erscheint es auch verständlich, dass, während die Geburtenkurve mehr allgemeine grosse Richtungslinien erkennen lässt, die Mortalität im ganzen grössere jährliche Schwankungen aufweist, etwas mehr Sprunghaftes hat. (Freilich gelten diese letztern Überlegungen ausschliesslich für die Verhältnisse eines kleinen Kantons, der wie der unsrige eine gewisse geschlossene Einheit darstellt. Eine Betrachtung der gesamtschweizerischen Verhältnisse zeigt uns, dass die Epidemien mit seltenen Ausnahmen meist nur mehr oder weniger lokalisiert auftreten und daher die Gesamtmortalität nicht stark zu beeinflussen vermögen. Anderseits können aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse in einem grossen Gebiete lokal stark wechseln und keine so bestimmten Grundzüge erkennen lassen.) Aber aus dem Verlaufe unserer Kurven können wir immerhin herauslesen, dass sich in den letzten Jahrzehnten der allgemeine Grundzug des Stabilerwerdens der Verhältnisse geltend macht, indem trotz des rascher pulsierenden Lebens durch den modernen Verkehr alle Schroffheiten mehr ausgeglichen werden und zunehmende Kultur uns nicht nur die Epidemien eindämmen lehrt, sondern auch die Kriegsgefahr immer seltener macht.

Während uns nun aber bis zum Jahre 1870 nur die einfachen Zahlen zur Verfügung stehen, besitzen wir seither und mehr noch seit dem 1. Januar 1876, d. i. dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes betreffed Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe, eine Reihe detaillierter Angaben, die uns einen tiefern Einblick in die Verhältnisse und eine genauere Erklärung für den Aufbau der Gesamtzahlen ermöglichen.

Ehe, Geburt und Tod in der glarnerischen Bevölkerung während des Zeitraumes 1801—1906.

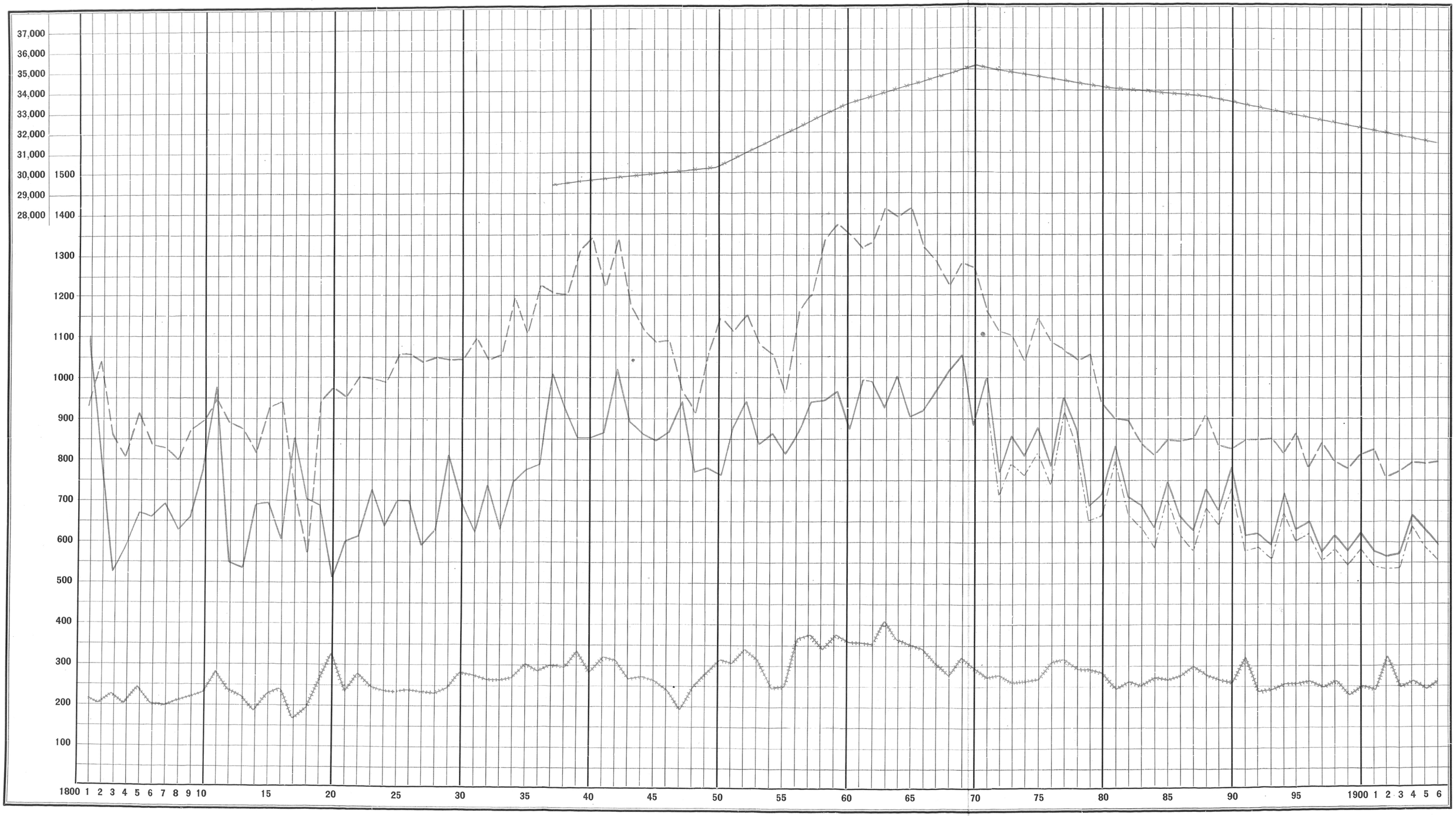

Bevölkerungsbewegung (Volkszählungen).
Geburten, Gesamtzahl der Gebornen (inkl. Totgeborne).
Todesfälle (inkl. Totgeborne).
Todesfälle (ohne Totgeborne).
Eheschliessungen.

Die Eheschliessungen.

Was zunächst die Eheschliessungen anbetrifft, so zeichnen sich dieselben während des beobachteten Zeitraumes durch eine gewisse Konstanz der Gesamtzahlen aus, bewegen sich doch die grössten Schwankungen zwischen 225 im Jahre 1899 und 314 im Jahre 1877. Nur viermal wird die Zahl 300 überschritten, nämlich in den Jahren 1876 und 1877, 1891 und 1902. Die hohe Heiratsfrequenz des Jahres 1891 ist wahrscheinlich mit den um 25 bis 30 Jahre zurückliegenden hohen Geburtenziffern in Beziehung zu bringen, während für die erheblichen Zahlen der beiden ersterwähnten Jahrgänge wohl die Einführung der Ziviltrauung einigermassen verantwortlich zu machen ist, die wenigstens in Kantonen mit relativ vielen Mischehen als ein gewisses eheerleichterndes Moment anzusehen ist. Dagegen fällt auf, dass das Bundesgesetz vom Jahre 1874, welches die Verehelichungsfreiheit brachte, in unserm Kanton ohne jede Rückwirkung blieb. Daraus erhellt zur Genüge, wie gering früher daselbst, im Gegensatz zu einer Reihe anderer Kantone, die hemmenden Schranken waren.

Aber neben der erwähnten Konstanz der Gesamtzahlen ist doch auch eine Tendenz zum Rückgang deutlich erkennbar. Ja, dieselbe wird noch deutlicher, wenn wir (Tab. A) die für die einzelnen Jahrzehnte berechneten Durchschnittszahlen betrachten. Die geringfügige Erhöhung der Heiratsfrequenz in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts ist wohl hauptsächlich mit der grossen Zahl sich meist nur vorübergehend hier aufhaltenden Italiener (Löntschwerk, Sernftalbahn) in Beziehung zu bringen. Dass für diesen Rückgang die gleichsinnige Bevölkerungsbewegung allein verantwortlich zu machen sei, trifft nicht zu, indem auch die betreffenden Verhältniszahlen eine merkliche Abnahme erkennen lassen. Ja, ziehen wir zum Vergleich noch die Verhältniszahlen früherer Jahrzehnte hinzu, so sehen wir, dass der Beginn dieser rückläufigen Bewegung schon weiter zurückdatiert. Diese Erscheinung ist um so auffallender, als sich sonst in der Schweiz im ganzen für den gleichen Zeitraum eher eine Zunahme der Ehefrequenz ergibt. Zum bessern Verständnis derselben ist es notwendig, die allgemeine Heiratsfrequenz, die sich als Resultante aus verschiedenen Komponenten erweist, in dieselben zu zerlegen. Die jährliche Zahl der Eheschliessungen auf 1000 Personen der Wohnbevölkerung muss naturgemäss davon abhangen, in welchem Grade die heiratsfähigen Männer, worunter wir sämtliche ledigen, verwitweten und geschiedenen Männer jenseits des 18. Altersjahres verstehen, in jener letzteren vertreten sind, dann aber auch von der Häufigkeit, mit welcher dieselben zur Ehe schreiten. Dividieren wir nun die Zahl der jährlichen Eheschliessungen, die es auf 1000 Personen der Wohnbevölkerung trifft (z. B. 7.8) durch die Zahl der heiratsfähigen Männer, welche auf ebendieselbe Bevölkerung entfallen (z. B. 104.8), so erhalten wir eine bestimmte Verhältniszahl (in unserm Beispiel 0.0749), die mit 1000 multipliziert (= 74.9) die jährliche Zahl der Eheschliessungen auf je 1000 heiratsfähige Männer angibt und so am genauesten die allgemeine Ehelust ausdrückt. Um die exzeptionellen Verhältnisse, die der Kanton Glarus nun hierbei darbietet, besser darzulegen, empfiehlt es sich wohl, eine diesbezügliche Zusammenstellung sämtlicher Kantone (Tab. B) für den ganzen Zeitraum 1870—1900 folgen zu lassen. Wir sehen hier, dass, während die allgemeine Heiratsziffer im Kanton Glarus als eine recht günstige bezeichnet werden kann, die verhältnismässige Zahl der heiratsfähigen Männer von allen Kantonen am geringsten, dafür aber auch die eigentliche Ehelust von allen Kantonen am grössten ist.

Tabelle A.

Durchschnittliche jährliche Zahl der Eheschliessungen in den einzelnen Jahrzehnten 1831—1900.

Periode	Im ganzen	Auf 1000 Personen der Wohnbevölkerung	
	Kt. Glarus	Kt. Glarus	Schweiz
1831—1840	284	9.7	.
1841—1850	270	9.0	.
1851—1860	327	10.3	6.7
1861—1870	340	9.9	7.3
1871—1880	282	8.1	7.7
1881—1890	265	7.8	7.0
1891—1900	252	7.6	7.5

Fragen wir uns zunächst, warum Glarus in bezug auf die Zahl der heiratsfähigen Männer im letzten Range figuriert, so werden wir uns sagen müssen, dass dafür in erster Linie die nicht unbeträchtliche Auswanderung während der letzten 35 Jahre, die selbstverständlich vorwiegend das männliche Geschlecht umfasst, verantwortlich zu machen ist, dann aber auch gerade jene grosse, eben schon früher bestandene Heiratslust. Dieselbe hat nämlich bewirkt, dass ein grösserer Prozentsatz der gesamten männlichen ehemündigen Bevölkerung verheiratet ist, wodurch naturgemäss die Zahl der unverheirateten oder heiratsfähigen Männer verringert wird.

Sehen wir nun aber zu, welchen Einflüssen es zuzuschreiben ist, dass die Heiratslust unter der glarnerischen Bevölkerung so gross ist, so gross, dass sie von allen Schweizerkantonen während des Zeitraumes

1871—1900 den höchsten Wert erreicht. Ein Blick auf die Tabelle zeigt uns, dass die höchsten Heiratsziffern sich finden in den Kantonen mit einerseits vorwiegend protestantischer und anderseits mit vorwiegend gewerblicher Bevölkerung, und die kleinen Ziffern in Kantonen mit vorwiegend katholischer und mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung, und zwar derart, dass jeder der genannten Faktoren für sich allein die Zahlen in dem angedeuteten Sinne zu beeinflussen vermag. Die geringe Ehefrequenz bei den Katholiken rührt wohl nicht zum geringsten Teile von der Wirkung her, die das Zölibat der Geistlichkeit und der Ordensleute an sich und als Beispiel auf die Gesamtbevölkerung ausübt. Der Einfluss des Berufes

Tabelle B.

Die allgemeine Heiratsziffer als gemeinsames Ergebnis aus der Häufigkeit der heiratsfähigen Männer und aus der Häufigkeit ihrer Verheiratung. 1871—1900.

Kantone	Auf je 1000 Personen der Bevölkerung kommen Ehen	Auf je 1000 Personen der Bevölkerung kommen heiratsfähige Männer	Auf je 1 heiratsfähigen Mann kommen Ehen
Schweiz . .	**7.4**	**141.3**	**0.0524**
1. Obwalden . .	5.9	159.8	0.0369
2. Wallis . . .	6.0	163.7	0.0365
3. Tessin . . .	6.2	115.4	0.0533
4. Graubünden .	6.2	153.3	0.0407
5. Uri	6.4	173.9	0.0366
6. Freiburg . .	6.4	164.5	0.0390
7. Nidwalden . .	6.7	154.4	0.0433
8. Aargau . . .	6.9	135.7	0.0505
9. Luzern . . .	7.0	180.2	0.0389
10. Schaffhausen .	7.0	115.4	0.0609
11. Bern	7.2	139.5	0.0517
12. Baselland . .	7.2	131.9	0.0549
13. Schwyz . . .	7.3	142.0	0.0512
14. Thurgau . . .	7.3	140.1	0.0522
15. Waadt . . .	7.3	149.3	0.0491
16. Zug	7.4	156.1	0.0471
17. Innerrhoden .	7.4	124.8	0.0591
18. Solothurn . .	7.5	135.7	0.0552
19. St. Gallen . .	7.5	137.3	0.0546
20. Glarus . . .	**7.8**	**104.8**	**0.0749**
21. Neuenburg . .	8.0	131.6	0.0611
22. Ausserrhoden .	8.1	116.6	0.0696
23. Genf	8.7	148.8	0.0587
24. Zürich . . .	8.8	132.0	0.0670
25. Baselstadt . .	9.2	135.4	0.0683

auf die Heiratsfrequenz dagegen zeigt sich wohl darin, dass der landwirtschaftliche Betrieb ein mehr kollektiver ist und daher nicht so leicht eine wirtschaftliche Selbständigkeit sich erreichen lässt wie bei der industriellen Beschäftigung. Die schweizerische Statistik hat aber ferner schon gezeigt, dass die Ehefrequenz eine besonders hohe ist in den Bezirken, in denen einerseits die Uhrenindustrie und anderseits die Stickerei heimisch ist, und diese Industrien selbst speziell für diese Erscheinung verantwortlich gemacht. Es dürfte nun wohl nicht zu gewagt sein, die Druckindustrie, die zwar im Gegensatz zu den beiden andern keine Hausindustrie ist, dennoch als dritte, besonders ehefördernde Industrie anzureihen. Denn nicht nur fiel die grösste Ehehäufigkeit mit der Blütezeit der Druckindustrie zusammen, die Art und Weise des Betriebes vereinigt schon an sich eine Reihe ehefördernder Momente (Zusammenarbeiten der beiden Geschlechter, kurze Arbeitszeit, Gelegenheit zu anderweitiger Beschäftigung, verhältnismässig hoher Lohn, relativ frühe wirtschaftliche Selbständigkeit u. a. m.). Endlich dürfte auch die in der schwachen Vertretung des männlichen Geschlechtes innerhalb der Gesamtbevölkerung liegende äusserst günstige Ehegelegenheit im Kanton Glarus die Heiratslust der Männer in höherm Grade als anderswo wecken.

Eine jahrzehnteweise Betrachtung der Ehehäufigkeit nur mit Rücksicht auf die Zahl der heiratsfähigen Männer (Tab. C) zeigt uns nun aber, dass dieselbe, mithin auch die eigentliche Ehelust, seit den 70er Jahren ebenfalls in steter Abnahme begriffen ist, und zwar in noch höherm Masse als die allgemeine Heiratsfrequenz. Ja, im letzten Jahrzehnt wurde unserm Kanton der 1. Rang, den er diesbezüglich lange eingenommen hatte, von Baselstadt und Zürich streitig gemacht und Glarus auf die 3. Rangstufe herabgedrückt.

Bis zu einem gewissen Grade ist diese Abnahme aber nur eine scheinbare, indem die Altersbesetzung der heiratsfähigen Männer seit dem Jahre 1870 eine etwas ungünstigere geworden ist. Während nämlich die glarnerische Gesamtbevölkerung und speziell die für eine Eheschliessung am meisten in Betracht fallende Bevölkerung im Alter von 20—50 Jahren vom Jahre 1870 bis 1900 ganz bedeutend abgenommen hat, weist die Bevölkerung jenseits des 50. Jahres sowohl beim weiblichen als auch beim männlichen Geschlecht eine nicht unerhebliche Zunahme auf.

	1870	1900
Gesamtbevölkerung	35,150	32,349
Bevölkerung über 50 Jahre . .	5,425	6,824

Demgemäss werden wir denn auch unter den gesetzlich heiratsfähigen Männern der 80er und 90er Jahre einen beträchtlich höhern Prozentsatz von Ledigen

und Witwern jenseits des 50. Altersjahres mit selbstverständlich kleiner Heiratsfrequenz haben als in den 70er Jahren, wo aber auch auf allen andern Altersstufen infolge der abnorm grossen Heiratsfrequenz der 60er Jahre eine geringe Zahl von heiratsfähigen Männern vorhanden war. Es ist aber auch daran zu denken, dass sich im beobachteten Zeitraum das Verhältnis der beiden Konfessionen sehr zu ungunsten der sonst ehefreudigern Protestanten verschoben hat. An der immerhin aber noch restierenden wirklichen Abnahme der Heiratslust ist wohl auch der Rückgang der Druckindustrie in direkter Weise am meisten Schuld.

Bislang haben wir die Ehehäufigkeit nur mit Rücksicht auf die Zahl der heiratsfähigen Männer betrachtet, als dem Teil, von dem ja naturgemäss die Initiative zur Ehe ausgeht. Es erübrigt nun aber auch, die entsprechenden Zahlen für das weibliche Geschlecht darzustellen. Dass die relative Ehefähigkeit beim weiblichen Geschlecht, im ganzen betrachtet, kleiner ausfallen wird als beim männlichen, ist von vornherein zu erwarten, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil eben die Zahl der weiblichen heiratsfähigen Bevölkerung eine grössere ist als die männliche, erstens mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Ehemündigkeit beim weiblichen Geschlecht 2 Jahre früher, d. h. mit dem erfüllten 16. Jahre beginnt und ferner in Anbetracht der erheblich grösseren Sterblichkeit beim männlichen Geschlecht, wenigstens in vorgerückteren Jahrzehnten. Diese Tatsache wird denn auch durch die gesamtschweizerischen Zahlen dokumentiert, welche in unserer Tabelle C in Klammern neben die glarnerischen gesetzt sind. Was nun speziell die glarnerischen Verhältnisse anbetrifft, so ist früher erwähnt worden, dass an der Auswanderung, die, wie uns schon die vergleichsweise Betrachtung der Volkszählungsergebnisse lehrt, namentlich seit dem Jahre 1870 in stärkerem Masse eingesetzt haben muss, sich selbstverständlich das männliche Geschlecht mehr beteiligt hat. Und in der Tat erweist sich diese Annahme bei einer Analyse der glarnerischen Bevölkerung nach Geschlechtern als durchaus richtig.

Tabelle C.

Die Eheschliessungen im Kanton Glarus in den einzelnen Jahrzehnten zwischen 1870 bis 1900 im Verhältnis zur Gesamt- und zur ehemündigen Bevölkerung.

(In Klammern die schweizerischen Zahlen.)

Periode	Durchschnittliche jährliche Zahl der Eheschliessungen auf 1000			
	Einwohner	unverheiratete		
		Personen	Männer	Frauen
		im ehemündigen Alter		
1891—1900	7.6 (7.5)	26 (23)	70 (54)	41 (41)
1881—1890	7.8 (7.0)	28 (22)	74 (51)	44 (38)
1871—1880	8.1 (7.7)	31 (23)	81 (53)	51 (42)

Tabelle D.

Das Verhältnis der männlichen zur weiblichen Bevölkerung im Kanton Glarus bei den Volkszählungen 1860—1900.

	Auf je 100 weibliche Einwohner kamen männliche				
	1900	1888	1880	1870	1860
Schweiz	96	94	96	96	97
Kanton Glarus . .	87	90	90	91	96
	Auf je 100 weibliche Einwohner im Alter von 20 bis 49 Jahren kamen männliche im gleichen Alter				
Kanton Glarus . .	81	83	86	87	95

Wir finden nämlich seit einigen Dezennien ein beständiges Ungünstigerwerden des Zahlenverhältnisses zwischen der männlichen und weiblichen Bevölkerung. Ja mit dem Verhältnis 87 : 100 im Jahre 1900 rangiert Glarus ausser dem Tessin (83 : 100), welcher Kanton für seine grosse Auswanderung bekannt ist, unter sämtlichen Schweizerkantonen an letzter Stelle. (Machen wir nach der Volkszählung vom Jahre 1900 die entsprechende Ausscheidung für unsere drei glarnerischen Landesteile, so ergibt sich für das Hinterland das Verhältnis 89 : 100, für das Mittelland 84 : 100 und für das Unterland 87 : 100.) Aber das Verhältnis zwischen der numerischen Besetzung der beiden Geschlechter wird, wie übrigens auch im Tessin, bei uns noch ungünstiger, wenn wir nur die für eine Eheschliessung hauptsächlich in Betracht fallenden Altersstufen, d. h. die männliche und weibliche Bevölkerung vom 20. bis 49. Altersjahr, einander gegenüberstellen. Nach alledem kann es also nicht befremden, wenn im Kanton Glarus die relative Zahl der jährlichen Eheschliessungen im Verhältnis zur weiblichen heiratsfähigen Bevölkerung bedeutend geringer ist als im Verhältnis zur männlichen Bevölkerung und sich auch in den letzten Jahrzehnten noch ungünstiger gestaltet hat. Einstweilen stehen wir zwar immer noch auf dem schweizerischen Durchschnitt, sollte die gleichsinnige Bewegung aber noch länger andauern, so dürfte dies wohl bald nicht mehr der Fall sein.

In unsern Untersuchungen haben wir das Alter der Eheschliessenden ganz unberücksichtigt gelassen. Es dürfte sich aber wohl lohnen, dasselbe auch noch etwas in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen, um so mehr, als diesbezüglich der Kanton Glarus auch wieder eine exzeptionelle Stellung einnimmt. Nach

der schweizerischen Gesetzgebung beginnt das ehemündige Alter beim männlichen Geschlecht mit dem erfüllten 18., beim weiblichen Geschlecht mit dem erfüllten 16. Altersjahr. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die physiologische Entwicklung beim männlichen Geschlecht, das uns hier auch wieder in erster Linie interessiert, durchschnittlich erst um das 24. Altersjahr herum ihren vollständigen Abschluss erreicht, empfiehlt es sich aber, Eheschliessungen von Männern bis und mit dem 24. Altersjahr mit dem Prädikat frühzeitige und speziell solche von Männern unter dem 20. Altersjahr mit dem Prädikat vorzeitige zu belegen. In Übereinstimmung mit der schweizerischen Statistik werden wir ferner Eheschliessungen von Männern im Alter von 25—34 Jahren, die im ganzen zirka 50 % aller Eheschliessungen ausmachen, als rechtzeitige, im Alter von 35—59 Jahren als spätzeitige und jenseits des 60. Altersjahres als späte oder verspätete bezeichnen. Sehen wir uns nun die Eheschliessungen von diesem Gesichtspunkte aus an, so konstatieren wir, dass Glarus in bezug auf die verhältnismässige Häufigkeit der vor- und frühzeitigen Eheschliessungen den 1. Rang behauptet. Was dagegen die rechtzeitigen Eheschliessungen anbetrifft, so stand Glarus in den beiden Dezennien 1871—1880 und 1880—1890 ebenfalls an 1. Stelle, um dann im letzten Dezennium des vergangenen Jahrhunderts von Baselstadt und Zürich und damit auch bei der Gesamtzahl der Eheschliessungen überholt zu werden. Bei den spätzeitigen Eheschliessungen tritt Glarus auf den 6. Rang zurück, und bei den späten Heiraten finden wir, was gewiss niemand beklagen wird, die glarnerischen Zahlen unter dem schweizerischen Durchschnitt. Tabelle E illustriert uns deutlich die zahlenmässige Bedeutung, welche die vor- und frühzeitigen Eheschliessungen in unserem Kanton erlangen. Sehen wir uns aber nach den Ursachen um, welche diese auffallende Erscheinung bedingen, so sind es offenbar dieselben, welche schon der abnorm hohen allgemeinen Heiratsfrequenz unseres Kantons zugrunde gelegen haben. Forschen wir nämlich in der schweizerischen Statistik nach den Berufszweigen, in welchen die frühzeitigen Eheschliessungen vorherrschen, so sind es wieder die Uhrenindustrie und Stickerei und namentlich auch die Druckindustrie, welche drei wir schon mit der hohen allgemeinen Heiratsfrequenz in Beziehung gebracht haben. Auch in Bezug auf die Motivierung ist jenen früheren Bemerkungen nichts Besonderes mehr zuzufügen. Der allenfalls mögliche Einwand, die schweizerischen Baumwollfärber und Drucker zeichnen sich nur darum durch ihre vielen frühzeitigen Eheschliessungen aus, weil sie sich zum grossen Teile aus Glarnern rekrutieren, wird hinfällig im Hinweis auf die Tatsache, dass bei denselben die frühzeitigen Eheschliessungen eben verhältnismässig noch viel mehr in den Vordergrund treten als bei der glarnerischen Gesamtbevölkerung. Während nämlich bei der glarnerischen Bevölkerung auf 100 Eheschliessungen im Alter von 25—29 Jahren 126 solche im Alter von 20—24 Jahren entfallen, ist das entsprechende Verhältnis bei den Druckern und Färbern für den gleichen Zeitraum 100 : 168. Ausgeschlossen ist freilich nicht, dass auch dem glarnerischen, ähnlich wie vielleicht auch dem appenzellischen Naturell etwelche Bedeutung für das Zustandekommen der ganzen Erscheinung beizumessen ist. Jedenfalls ist dabei aber weniger an eine physiologische Frühreife, als an eine besondere geistige Beweglichkeit zu denken.

Da die eheschliessende Frau durchschnittlich 3—4 Jahre (im Kanton Glarus laut Volkszählung 1900 mindestens um so viel wie in der Gesamtschweiz) jünger ist als der Mann, so ist es auch selbstverständlich, wenn hierbei, wie uns Tabelle F zeigt, die Eheschliessungen unter dem 25. Altersjahr prävalieren. Während aber die glarnerischen Männer mit ihrer im allgemeinen sehr grossen Heiratsfrequenz bis zum 60. Altersjahr eine grössere Ehelust als der schweizerische Durchschnitt zeigen, finden wir bei den Frauen, welche im ganzen die gleiche Ehefrequenz wie der schweizerische Durchschnitt haben, die Eheaussichten bis zum 25. Jahre auffallend günstig, um schon jenseits dieses Zeitpunktes ganz bedeutend unter die schweizerische Norm herabzusinken. Fassen wir die zeitlichen Unterschiede ins Auge, so erkennen wir unschwer ein beständiges Häufigerwerden der rechtzeitigen Eheschliessungen; d. h. hauptsächlich ein Hinaufrückendes Alters der Eheschliessenden. Es ist dies eine allgemeine Erscheinung der heutigen Zeit, die eben an die Gründung eines eigenen Hausstandes bedeutend höhere, in vielen Kreisen zu hohe Anforderungen stellt. Teilweise mag dieselbe zwar auch mit dem Umstande zusammenhangen, dass die Berufe mit späteren Eheschliessungen relativ mehr in den Vordergrund treten.

Tabelle E.

Die Eheschliessungen von heiratsfähigen Männern nach dem Alter derselben. 1891—1900.

	Jährliche Zahl der Eheschliessungen auf je 1000 heiratsfähige Männer im Alter von					
	Durchschnitt	18—19 vorzeitig	20—24 frühzeitig	25—34 rechtzeitig	35—59 spätzeitig	60 u. mehr verspätet
Kt. Glarus	70	11	86	142	54	5
Schweiz .	54	3	50	115	46	6

Tabelle F.

Verhältnis der Eheschliessungen zu den heiratsfähigen Männern und Frauen, unterschieden nach dem Alter der Getrauten, für die einzelnen Jahrzehnte zwischen 1871—1900.

	Periode	Jährliche Durchschnittszahl der Eheschliessungen auf je 1000 heiratsfähige																	
		Männer									Frauen								
		Zurückgelegte Altersjahre									Zurückgelegte Altersjahre								
		Durchschnitt	18 bis 19	20 bis 24	25 bis 29	30 bis 34	35 bis 39	40 bis 49	50 bis 59	60 und mehr	Durchschnitt	16 bis 19	20 bis 24	25 bis 29	30 bis 34	35 bis 39	40 bis 49	50 bis 59	60 und mehr
Kanton Glarus	1871–1880	81	17	99	165	115	110	76	54	7	51	38	128	97	61	49	24	3	0
	1881–1890	74	12	98	152	121	75	67	37	7	44	29	115	96	54	35	17	4	0
	1891–1900	70	11	86	146	133	92	50	32	5	41	26	107	90	50	27	16	4	1
Schweiz	1891–1900	54	3	50	115	115	78	45	22	6	41	14	87	110	80	46	20	5	1

NB. Die Zahl der heiratsfähigen Männer und Frauen der verschiedenen Altersstufen ergibt sich aus den verschiedenen Volkszählungen; für einen bestimmten Zeitraum zwischen den einzelnen Volkszählungen berechnet man sie, indem man die Differenzen zwischen zwei Resultaten gleichmässig auf die verschiedenen dazwischen liegenden Jahrgänge verteilt, wie man überhaupt der Einfachheit halber der Bevölkerungsbewegung ohne bemerkenswerten Fehler rechnerisch die arithmetische Progression zugrunde legt.

Dass Glarus als stark paritätischer Kanton eine verhältnismässig beträchtliche Zahl konfessioneller Mischehen aufweist und diesbezüglich etwas über dem schweizerischen Durchschnitt steht, wird wohl niemand befremden; auch nicht die Tatsache, dass sich, wie die verschiedenen Volkszählungen ergeben, in den letzten Jahrzehnten, entsprechend dem Verhalten aller übrigen Kantone eine deutliche Zunahme derselben konstatieren lässt. Dieser Erscheinung liegt selbstverständlich eine stärkere Durchmischung der Anhänger beider Konfessionen zugrunde. Dass sich hierin nebenbei auch eine gewisse Ausgleichung konfessioneller Gegensätze ausdrücke, dürfte wohl für die Verhältnisse grosser Städte mit auffallend vielen Mischehen zutreffen, für die mehr ländlichen Verhältnisse dagegen kaum. Dass die seit 30 Jahren bestehende Ziviltrauung wohl in einer die Mischehen relativ begünstigenden Weise wirkt, wurde früher schon erwähnt.

In ähnlicher Weise unter dem Zeichen der Zeit und des modernen Verkehrs, der die Bevölkerung durcheinander würfelt, steht die Tatsache, dass bei den Eheschliessungen auch die heimatrechtlichen Verhältnisse immer weniger eine ausschlaggebende Rolle spielen. Sogar von Jahrfünft zu Jahrfünft lässt sich unter den hiesigen Eheschliessungen eine Zunahme der Trauungen zwischen Kantonsbürgern und Schweizerbürgerinnen anderer Kantone sowohl als auch Ausländerinnen konstatieren.

Tabelle G.

Verhältnismässige Häufigkeit der Mischehen bei den Volkszählungen 1870—1900.

	Von je 100 Ehepaaren waren konfessionell gemischt			
	1900	1888	1880	1870
Kanton Glarus . .	11	9	6	5
Schweiz	9	7	5	3

Tabelle H.

Die Eheschliessungen im Kanton Glarus nach dem Heimatverhältnisse der Brautleute im Jahrzehnt 1891—1900.

Heimat des Bräutigams	Gesamtzahl der Getrauten	Heimat der Braut		
		Kanton Glarus	Übrige Schweiz	Ausland
Gesamtzahl der Getrauten .	—	2566	—	—
Kanton Glarus . .	2620	1484=57 %	1027=39 %	109=4 %
Übrige Schweiz . .	—	961	—	—
Ausland	—	121	—	—

Dass im Kanton Glarus die Trauungen unter Kantonsbürgern der Zahl nach unter dem schweizerischen Durchschnitt stehen, hängt wohl ausschliesslich mit der Enge der Kantonsgrenzen im Vergleich zu den meisten andern Kantonen zusammen. Ja ein direkt konservativer Zug lässt sich in einer besondern hierher gehörenden Erscheinung durchaus nicht verkennen. Im Vorwort wurde gesagt, dass die kantonale Statistik die Ausscheidung der Eheschliessungen nach dem

Tabelle J. **Die Eheschliessungen im Kanton Glarus, einerseits nach dem Trauungsort (kantonale Statistik) und anderseits nach dem Wohnort des Bräutigams (schweizerische Statistik) in den einzelnen Jahren zwischen 1891–1900.**

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Kantonale Statistik	321	240	251	266	262	278	270	275	233	258
Schweizerische Statistik . . .	313	235	237	252	251	256	247	256	225	246

Trauungsort, die schweizerische dagegen nach dem Wohnort des Bräutigams macht.

Bei einer vergleichsweisen Betrachtung der jeweilen entsprechenden Zahlen ergibt sich nun, dass die Zahlen der kantonalen Statistik durchwegs, und zwar zum Teil erheblich über den schweizerischen Zahlen stehen. Es müssen mithin im Kanton eine beträchtliche Anzahl von Trauungen auswärts wohnender Männer stattgefunden haben. Diese Tatsache erklärt sich aus dem Umstande, dass ein gewisser Prozentsatz auswärts wohnender Glarner sich ihre Lebensgefährtin wieder in ihrem Heimatkanton und meist auch in der Heimatgemeinde suchen, wo dann auch die Trauung stattfindet.

Ich möchte das Kapitel der Eheschliessungen, wo wir so vielfach nur der Wirkung rein wirtschaftlicher Faktoren begegnet sind, nicht verlassen, ohne auch eines gewissen poetischen Zuges zu gedenken, der sich bei denselben in der Wahl des Trauungsmonates ausdrückt. Setzen wir die tägliche Durchschnittszahl der Eheschliessungen gleich 100, so ergeben sich für die einzelnen Monate während des Jahrzehnts 1891 bis 1900 die folgenden Verhältniszahlen.

Tabelle K. **Verhältnismässige monatliche Häufigkeit der Eheschliessungen im Jahrzehnt 1891—1900.**

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Kanton Glarus .	46	86	100	136	168	98	77	91	106	145	97	51
Schweiz . . .	67	99	71	126	154	97	79	76	94	135	134	70

Ähnlich wie bei den gesamtschweizerischen Zahlen, nur noch viel ausgeprägter, lassen sich in unserm Kanton zwei ausgesprochene Maxima, die auf den Mai und Oktober fallen, erkennen, während die Wintermonate in ihrer Ehehäufigkeit ganz gewaltig, die Sommermonate etwas weniger zurücktreten. Unschwer lassen sich zwei bestimmte Termine erkennen, nämlich der Beginn des Sommers und der Beginn des Winters. Warum aber dabei für die Trauungen oder sagen wir besser für die Hochzeiten gerade die beiden Monate Mai und Oktober in so auffallender Weise bevorzugt werden, dafür dürfte sich keine bessere Erklärung finden, als dass eben dann die Natur unseres Landes in ihrem schönsten Gewande sich zeigt, in frischer Blütenpracht und im buntfarbigen Herbstzauber.

Die Dauer der Ehe, der wir noch eine kurze Betrachtung widmen wollen, umfasst die Zeit von der Eheschliessung bis zur Ehelösung, die durch den Tod eines Ehegatten und in einem kleinen Prozentsatz der Fälle durch Scheidung erfolgt. Sie lässt sich mit annähernder Genauigkeit berechnen, wenn wir die Zahl der in einem gewissen Zeitraum bestehenden Ehen (= Zahl der verheirateten Frauen, die sich für die einzelnen Volkszählungen ergibt) durch die halbe Summe der in diesem Zeitraum erfolgten mittleren Zahl der Eheschliessungen und Ehelösungen dividieren. Um den ziffermässigen Einfluss der Scheidungen auf diese Zahl, der in den verschiedenen Kantonen ein sehr ungleicher ist, auszuschalten, wollen wir hier nur die Dauer der durch den Tod eines Ehegatten gelösten Ehen betrachten. Nach der erwähnten Berechnungsart ergibt sich, die mittlere Zahl der Ehen mit 6443 angenommen, für die Ehen im Kanton Glarus während des Zeitraumes 1876—1900 eine durchschnittliche Dauer von 26.6 Jahren, d. h. um 1.8 Jahre mehr als der schweizerische Durchschnitt beträgt. In der Reihenfolge der Kantone figuriert damit Glarus im sechstgünstigsten Rang. In Berücksichtigung der Tatsache, dass aber die Eheschliessungen im Kanton Glarus von allen Kantonen durchschnittlich auf der frühesten Altersstufe erfolgen und die Mortalität im ganzen daselbst, wie wir noch sehen werden, relativ keine ungünstige ist, hätte man füglich noch einen bessern Rang erwarten sollen. Vermutlich machen sich dabei aber von der starken Wanderung herrührende Einflüsse in verschiedener Weise geltend, indem einerseits im Verhältnis zur Zahl der Eheschliessungen die Zahl der bestehenden Ehen zu klein wird, anderseits aber, da vorwiegend die Ehepaare jüngerer Jahrgänge aus-

wandern, die Zahl der Ehelösungen relativ zu hoch. Der Umstand, dass wir in den Kantonen Tessin, Wallis und Obwalden (Tessin fällt infolge seiner eigentümlichen Verhältnisse hier ausser Betracht), von denen die beiden letztgenannten sich durch einen auffallend kleinen Prozensatz zur Ehe schreitender heiratsfähiger Männer auszeichnen, die längste Ehedauer besitzen, liesse daran denken — immerhin vorausgesetzt, dass eben im allgemeinen der gesündere, lebenskräftigere Teil der Bevölkerung sich verheirate — es sei daselbst die natürliche Auslese eine weitergehende als in den Kantonen mit grosser Ehefrequenz, zu denen auch Glarus gehört. Doch fehlen für eine solche Annahme noch weitere Anhaltspunkte.

Die Geburten.

Die im frühern für die einzelnen Jahrzehnte des Zeitraumes 1870—1900 konstatierte Abnahme der Eheschliessungen im Kanton Glarus lässt von vornherein auch eine Abnahme der Geburten während der gleichen Zeitperiode erwarten. Ein Blick auf die eingangs dargestellte Grundtabelle zeigt uns aber, dass diese Abnahme eine viel stärkere ist, als dass sie durch jene soeben betrachtete Erscheinung in genügender Weise erklärt werden könnte. Wir finden bei derselben ein erst sehr rasches, dann langsamer werdendes beständiges Absinken der Geburtenziffern, das durch keine einzelnen weder auffallend hohen noch niedrigen Zahlen in erheblicher Weise gestört wird. Immerhin kommt diese rückläufige Bewegung auch wieder bei einer jahrzehnteweisen Betrachtung noch deutlicher zum Ausdruck, auch wenn die Zahlen mit der jeweiligen Bevölkerungsziffer in Beziehung gesetzt werden. Im Unterschied zur Abnahme der Eheschliessungen, die sich in Gegensatz stellte zur allerdings geringen, wohl mit dem Gewerblichwerden der Bevölkerung zusammenhängenden Zunahme in der Gesamtschweiz handelt es sich aber bei der Abnahme der Geburtenzahl um eine Erscheinung, die weit über unsere Kantonsgrenzen hinausreicht. Ja nicht nur in der Schweiz, sondern auch in allen benachbarten Ländern, die über eine genaue Statistik verfügen (siehe „Questions d'hygiène“ von Professor Courmont im „Monde médical“, numéro 343 1909) lässt sich in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Geburtenrückgang konstatieren. Aber mit dem Hinweis auf diese Tatsache können wir uns durchaus nicht beruhigen, indem eben die Abnahme der Geburtenziffer bei uns eine viel grössere ist als in der Gesamtschweiz. Es müssen sich daher bei uns entweder die diesem Rückgang zugrunde liegenden Umstände in besonders erheblichem Masse geltend machen oder noch spezielle zur Erklärung dienende Verhältnisse nachweisen lassen.

Tabelle L.

Durchschnittliche jährliche Zahl der Geburten in den einzelnen Jahrzehnten zwischen 1831–1900.

Periode	Im ganzen	Auf 1000 Personen der Wohnbevölkerung	
	Kt. Glarus	Kt. Glarus	Schweiz
1891—1900	820	24.8	29.1
1881—1890	854	25.1	29.4
1871—1880	1073	30.9	32.3
1861—1870	1322	38.6	31.4
1851—1860	1176	37.0	28.9
1841—1850	1111	37.2	.
1831—1840	1176	40.2	.

Wie die allgemeine Heirats-, so erweist sich auch die allgemeine Geburtenziffer als Produkt verschiedener Faktoren, die wir daher auch wieder einer gesonderten Betrachtung unterwerfen wollen. Es liegt auf der Hand, dass die Geburtenzahl eines Landesteiles stark abhängig ist von dem Verhältnis, in welchem die Frauen des fortpflanzungsfähigen Alters in der Gesamtbevölkerung vertreten sind, dann aber auch von dem Verhältnis, in welchem sich dieselben (wir können die unehelichen Geburten bei ihrer hierseits statistisch geringen Bedeutung füglich beiseite lassen) verehelicht haben. Während aber das Alter der Ehemündigkeit ein scharf umschriebener juristischer Begriff ist, müssen wir betreffs Alter der Fortpflanzungsfähigkeit, das ein Kapitel der Physiologie beschlägt, mit einem weniger genau zahlenmassig ausdrückbaren Begriffe rechnen. Obschon nun zwar die schweizerische Statistik der Todesursachen für den Zeitraum 1881—1890 nachweist, dass in der ganzen Schweiz 9 Frauen im Alter von 50—59 Jahren an den Folgen der Geburt starben, mithin um so mehr die Geburten überhaupt jenseits des 50. Altersjahres nicht als ganz ausserordentliche Ereignisse anzusehen sind, so dürfen wir doch aus praktischen Gründen, um die Vergleichung wertvoller zu gestalten, diese Altersstufe ganz unberücksichtigt lassen. Ja mit dem vollendeten 49. Altersjahr scheint die obere Grenze der praktisch in Betracht kommenden Fortpflanzungsfähigkeit wenigstens für unsere kantonalen Verhältnisse noch recht hoch gegriffen zu sein. Neben dem Anteil, den diese Frauen im fortpflanzungsfähigen Alter und unter diesen speziell wieder die verheirateten am Aufbau der gesamten Bevölkerung nehmen, kommt nun aber noch als weiterer Faktor die eheliche Fruchtbarkeit in Betracht, unter welcher wir die durchschnittliche Zahl der jährlich auf 1, respektive auf 1000 verheiratete Frauen im fortpflan-

zungsfähigen Alter entfallenden Geburten verstehen. Während nun dank der nicht ungünstigen Vertretung der erwähnten Frauen im glarnerischen Gesamtbilde die allgemeine Geburtenziffer sich noch nicht als so ganz ungünstig herausstellte, finden wir betreffs ehelicher Fruchtbarkeit unsern Kanton ausser Genf mit seinem starken französischen Bevölkerungskontingent während des Zeitraumes 1871—1890 im letzten Range. Wie erklärt sich diese für unser kleines Land so ungünstige Erscheinung? Bei einem genauern Studium der Tabelle finden wir, dass in direktem Gegensatz zur Heiratslust die eheliche Fruchtbarkeit, nicht aber auch die allgemeine Geburtenziffer, am grössten ist einerseits in den landwirtschaftlichen und anderseits

Tabelle M.

Die allgemeine Geburtenziffer als gemeinsames Ergebnis aus der Häufigkeit der Frauen, aus der Häufigkeit ihrer Verheiratung und aus der Fruchtbarkeit. 1871—1890.

Kantone	Frauen im fortpflanzungsfähigen Alter auf 1000 Einwohner	Häufigkeit der Verheiratung	Eheliche Fruchtbarkeit	Eheliche Geburten auf 1000 Einwohner	Geburten im ganzen auf 1000 Einwohner
Schweiz, Durchschnitt	**258**	**0.459**	**0.248**	**29.3**	**30.8**
1. Innerrhoden .	255	0.523	0.272	36.3	37.0
2. Baselland . .	253	0.457	0.291	33.6	34.8
3. Ausserrhoden	254	0.539	0.244	33.3	34.5
4. Bern . . .	239	0.478	0.280	32.0	33.9
5. Uri	248	0.420	0.315	32.8	33.8
6. Neuenburg .	271	0.442	0.267	32.0	33.5
7. Solothurn . .	244	0.459	0.280	31.3	32.9
8. Freiburg . .	241	0.421	0.302	30.6	32.7
9. Baselstadt .	323	0.392	0.231	29.2	32.7
10. Schaffhausen.	248	0.483	0.253	30.3	31.7
11. Schwyz . .	254	0.457	0.265	30.9	31.7
12. St. Gallen .	266	0.470	0.240	30.0	31.0
13. Nidwalden .	250	0.418	0.287	30.1	30.8
14. Wallis . . .	242	0.429	0.281	29.3	30.4
15. Tessin . . .	278	0.423	0.247	29.1	29.9
16. Thurgau . .	247	0.489	0.236	28.5	29.6
17. Zürich . . .	277	0.479	0.210	27.8	29.4
18. Waadt . . .	249	0.486	0.230	27.8	29.3
19. Aargau . .	251	0.438	0.255	27.9	29.0
20. Zug	273	0.423	0.245	28.3	28.9
21. Glarus . . .	277	0.529	0.189	27.5	28.0
22. Luzern . .	245	0.410	0.260	26.2	27.8
23. Obwalden .	239	0.403	0.273	26.4	27.1
24. Graubünden .	257	0.420	0.234	25.3	26.3
25. Genf . . .	311	0.449	0.155	21.6	24.3

in den katholischen Landesteilen, wobei sich freilich der Einfluss der Berufsverhältnisse als bedeutend grösser als derjenige der Konfession erweist. Dieser ziemlich auffallende Zusammenhang lässt es für unsere schweizerischen Verhältnisse als wahrscheinlich erscheinen, dass die kantonalen Unterschiede in der ehelichen Fruchtbarkeit weniger durch die grössere oder geringere Lebenskraft und Gesundheit der Bevölkerung als vielmehr durch naheliegende wirtschaftliche und zum Teil vielleicht religiöse Motive zustande kommen. Der Umstand, dass dieselbe in denjenigen Kantonen ihre geringsten Werte erreicht, welche in bezug auf den pädagogischen Teil der Rekrutenprüfung am günstigsten dastehen, legt einigermassen den Schluss nahe, dass da, wo auf die Erziehung der Nachkommenschaft grössere finanzielle Mittel angewendet werden, eine besondere freiwillige Beschränkung der Kinderzahl eintrete. Berücksichtigen wir ferner, dass die eheliche Fruchtbarkeit aus begreiflichen Gründen in einem gewissen reziproken Verhältnis zur Heiratslust der Bevölkerung steht, so wird es nicht mehr allzusehr befremden, den Kanton Glarus trotz seiner frühzeitigen Eheschliessungen betreffs ehelicher Fruchtbarkeit auf einer ungünstigen Rangstufe zu treffen.

Haben wir so die wichtigsten Bedingungen kennen gelernt, welche die allgemeine Geburtenziffer zu modifizieren geeignet sind, so wollen wir nun aber auch noch untersuchen, worauf speziell jener auffallend starke Geburtenrückgang in unserm Kanton beruht, jener Rückgang, welcher bewirkt hat, dass Glarus vom früher vielleicht geburtenreichsten zum heute nahezu geburtenärmsten Kanton geworden ist.

Dass bei einer Bevölkerung, in der von Jahrzehnt zu Jahrzehnt der weibliche Teil immer mehr prävaliert, auch die Frauen im fortpflanzungsfähigen Alter nicht zurücktreten werden, war von vornherein zu erwarten. Dagegen lässt sich entsprechend der Abnahme der Heiratsfrequenz ein beständiges Ungünstigerwerden des

Tabelle N.

Der Geburtenrückgang im Kanton Glarus in den einzelnen Jahrzehnten zwischen 1860—1900.

Periode	Frauen im fortpflanzungsfähigen Alter auf je 1000 Einwohner	Häufigkeit ihrer Verheiratung	Eheliche Fruchtbarkeit	Jährliche Zahl der ehelichen Geburten auf je 1000 Einwohner
1891–1900	278	504	173	24.3
1881–1890	279	517	171	24.7
1871–1880	275	543	204	30.5
1861–1870	274	538	258	38.0

Zahlenverhältnisses zwischen verheirateten und unverheirateten Frauen konstatieren, das mit einen der Gründe für die Geburtenabnahme darstellt. Am stärksten aber wird das Sinken der Geburtenziffer bewirkt durch das gleichzeitige Sinken der ehelichen Fruchtbarkeit. Wie bei der Heiratslust, so ist auch hier wieder diese Abnahme wenigstens teilweise eine mehr theoretische, indem bei den verheirateten Frauen im Alter von 15—49 Jahren von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer mehr die für die Fortpflanzung praktisch weniger in Betracht kommenden jenseits des 35. Altersjahres numerisch in den Vordergrund treten. Es wurde früher schon darauf hingewiesen, dass die Abnahme der Geburtenziffer eine allgemein verbreitete Erscheinung sei, und da dieselbe wenigstens für die Gesamtschweiz nicht von einem Sinken der Heiratsziffer herrührt, muss ihr auch hauptsächlich ein deutliches Sinken der ehelichen Fruchtbarkeit zugrunde liegen. Während aber Pessimisten hierin ein Schwinden persönlicher Opferfreudigkeit und altruistischer Gefühle, Optimisten dagegen das Erwachen eines erhöhten Verantwortlichkeitsgefühls, den Nachkommen gegenüber, erkennen wollen, erblickt der nüchterne Beobachter darin hauptsächlich die wechselseitige Wirkung des später noch zu besprechenden ständigen Zurückgehens der Mortalität, namentlich auch im frühen Kindesalter. Da auch im Kanton Glarus die Mortalität erheblich kleiner geworden ist, so wird auch ein entsprechendes Zurückgehen der Natalität nicht allzusehr verwundern.

Tabelle O.

Verhältnismässige Zahl der Glarner Ehefrauen, nach Altersstufen unterschieden, in den einzelnen Jahrzehnten zwischen 1860—1900.

Periode	Von je 1000 Glarner Ehefrauen von 15 bis 49 Jahren stunden im Alter von:		
	15—24	25—34	35—49
1888—1900	114	372	514
1880—1888	127	359	514
1870—1880	127	381	492
1860—1870	135	411	454

Neben dieser allgemeinen Erscheinung müssen wir bei uns aber noch eine Reihe spezieller Ursachen für das Sinken der ehelichen Fruchtbarkeit verantwortlich machen.

Im einleitenden Teile wurde schon des Zusammenhanges, und zwar auch des weniger leicht ziffermässig darstellbaren, gedacht, der besteht zwischen Geburtenhäufigkeit und wirtschaftlicher Prosperität. Es mag daher genügen, hier noch einmal darauf hinzuweisen, dass dieselbe im Kanton Glarus im allgemeinen wohl in den 60er Jahren ihren höchsten Stand erreichte. Daneben ist aber mehr als wahrscheinlich, dass der durch die Tabelle P illustrierte Niedergang der glarnerischen Druckindustrie und damit die nicht unerhebliche Auswanderung der in derselben früher beschäftigten Bevölkerung auf die Verhältnisse auch noch einen direkteren Einfluss ausgeübt habe. In einer

Tabelle P.

Der Niedergang der glarnerischen Druckindustrie seit 1865, illustriert durch statistische Übersichten aus: Handel und Industrie von Dr. Adolf Jenny-Trümpy in Ennenda.

Periode	In der Druckerei beschäftigte Arbeiter		
	im ganzen	männliche	weibliche
1868—1869	5516	2840	2676
1888	3202	1672	1530
1901	1958	1047	911

NB. Von den 5516 Arbeitern in den Jahren 1868 bis 1869 waren 1009 im Unterland, 3698 im Mittelland und 809 im Hinterland tätig.

Abhandlung über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz (referiert bei Nabholz: Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenuntersuchungen im Kanton Glarus, 1884—1903) macht nämlich der verstorbene Fabrikinspektor Dr. Schuler darauf aufmerksam, dass der in der Druckerei beschäftigte Arbeiter infolge der kürzern Arbeitszeit und daheriger Nebenbeschäftigung in mehrfacher Hinsicht ein Mittelding zwischen der landwirtschaftlichen und industriellen Bevölkerung darstelle. Da diese Nebenbeschäftigung eben hauptsächlich in Landwirtschaft und Feldarbeit besteht, die einerseits die wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeiters geringer machen, anderseits aber durch die Hülfe schon ziemlich junger Kinder wirksam gefördert werden können, so ist es sehr naheligend, auch in bezug auf die Geburtenhäufigkeit eine Annäherung an die landwirtschaftlichen Verhältnisse zu suchen. Ferner muss aber auch die für die Drucker nachgewiesene frühzeitige Verheiratung als ein Kindersegen begünstigendes Moment angesehen werden.

Die Annahme des Zusammenhanges zwischen Geburtenrückgang und Rückgang der Druckindustrie und daheriger Änderung in der Komposition der Bevölkerung nach beruflichen Gesichtspunkten gewinnt aber noch an Wahrscheinlichkeit in Anbetracht der Tatsache, dass jener erstere sich am stärksten geltend macht im Glarner Mittellande, dem frühern Haupt-

sitze der Druckindustrie. Und dies trotz der im Jahre 1906 der kantonalen Krankenanstalt angegliederten geburtshülflichen Abteilung, für welche der Spitalbericht 1907 20 dem Unter- und Hinterland zugehörige Geburten nachweist und auch trotz der erheblichen Anzahl von Italienergeburten der letzten Jahre. Seit 1905 ist nämlich die Zahl der Geburten von Ausländern, die vorher durchschnittlich etwa 45 betrug, auf ca. 90 gestiegen, welche Vermehrung fast ausschliesslich mit der Italienerkolonie des Mittellandes (Löntschwerk) in Beziehung gebracht werden muss.

Tabelle Q.

Die Geburtenhäufigkeit im Kanton Glarus, unterschieden nach den drei Landesteilen, in den einzelnen Jahrzehnten zwischen 1878—1907 [1]).

	Durchschnittliche Zahl der Geburten					
	im ganzen			Auf je 1000 Wohnbevölkerung		
	1878 bis 1887	1888 bis 1897	1898 bis 1907	1878 bis 1887	1888 bis 1897	1898 bis 1907
Unterland .	244	230	251	26.8	25.1	27.4
Mittelland .	339	312	264	26.1	25.0	23.0
Hinterland .	316	298	266	26.4	25.6	23.4

[1]) Berechnungen nach der seit 1878 vollständigeren kantonalen Statistik der Zivilstandsnachrichten; die Statistik vor 1876 konnte, weil damals die Zusammenstellungen nach Kirchgemeinden gemacht worden waren, hiefür leider nicht benutzt werden.

Nach der Tabelle Q zwar fast gleich stark, in Würdigung der erwähnten zwei Momente aber bedeutend geringer, ist der Geburtenrückgang im Glarner Hinterland, während das Unterland eher eine kleine Geburtenzunahme aufweist. Freilich ist dabei zu bedenken, dass, wenn jener Anteil, den die Frauen im fortpflanzungsfähigen Alter und unter ihnen speziell wieder die verheirateten am Aufbau der Gesamtbevölkerung nehmen, für die drei Landesteile gesondert dargestellt werden könnte, wir im Mittellande jedenfalls auch noch ein bedeutend ungünstigeres Verhältnis in bezug auf die verheirateten Frauen, wenigstens des besten fortpflanzungsfähigen Alters, erhalten würden.

Für das Hinterland, dessen Auswanderung sich hauptsächlich auf die der Landwirtschaft und Feldarbeit angehörige Bevölkerung erstreckt, muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die gleichzeitige dortige Einwanderung und sonstige Vermehrung von Spinnern und Webern für die erstere in mehrfacher Hinsicht keinen vollwertigen Ersatz bietet. In seinen vorerwähnten Ergebnissen der ärztlichen Rekrutenuntersuchungen hat Dr. Nabholz ziffermässig die körperliche Minderwertigkeit der Spinner und Weber (= 52.2 % Untaugliche) wenigstens innerhalb unserer glarnerischen Bevölkerung (= 35.3 % Untaugliche), und zwar im Gegensatz zu den in der Druckerei beschäftigten Arbeitern (= 30.3 % Untaugliche) nachgewiesen. Es ist daher wohl nicht zu gewagt, die Abnahme der Geburtenhäufigkeit auch damit in teilweisen Zusammenhang zu bringen, und zwar um so mehr, als die gewerbliche Bevölkerung aus schon früher erwähnten, allgemeinen Gründen sich gegenüber der landwirtschaftlichen durch eine geringere Geburtenziffer auszeichnet.

Ferner wurde im frühern kurz des Einflusses Erwähnung getan, den vermehrte pekuniäre Aufwendungen für die Erziehung der Nachkommenschaft naturgemäss auf eine freiwillige Beschränkung der Kinderzahl haben. Nun ist aber in unserm Kanton das beständig zunehmende Bestreben weitester Bevölkerungskreise unverkennbar, ihre Kinder einem Berufe zuzuführen, der über die gewohnte Familientradition hinausweist. Ist dies ja doch einer der wichtigsten Gründe, warum ein so beträchtlicher Teil der geistigen und körperlichen Elite unserer Jungmannschaft sein Auskommen ausserhalb der Kantonsgrenzen suchen muss.

So dürfen wir denn wohl im Rückgang der allgemeinen Geburtenziffer und speziell der ehelichen Fruchtbarkeit in unserm Kanton hauptsächlich das Resultat tiefgehender wirtschaftlicher Umwälzungen während der letzten Jahrzehnte erblicken, die sich nur dank eines meist früher erworbenen Wohlstandes der Allgemeinheit in nahezu friktionsloser und darum

Tabelle R.

Die Geburtenhäufigkeit nach heimatrechtlichen Verhältnissen. 1886—1890.

	Jährliche Zahl der Lebendgeborenen auf je 1000		
	Kantonsbürger	sonstige Schweizer	Ausländer
Schweiz	26.8	29.8	31.0
Kanton Glarus . .	22.6	28.3	30.3
	Jährliche Zahl der Lebendgeborenen auf je 1000 Bürger, welche wohnen		
	in der Schweiz überhaupt	im Heimatkanton	in andern Kantonen
Schweizer	27.3	26.8	29.8
Glarner	23.5	22.6	26.8

auch in einer weniger beachteten Weise vollziehen konnten. Jedenfalls aber liegt keine ernstliche Veranlassung zur Annahme vor, dass jene für den Staat als solchen ja allerdings beklagenswerte Erscheinung etwa in einer körperlichen Degeneration seines Volkes begründet sei. Dieselbe möchte sich zwar vielleicht aufdrängen bei der Untersuchung der Geburtenziffer nach heimatrechtlichen Verhältnissen, die in der schweizerischen Statistik bis jetzt erst für den Zeitraum 1886 bis 1890 durchgeführt ist. Zu den dabei sich ergebenden, von vornherein etwas auffallenden Resultaten ist aber zu bemerken, dass in der ortsfremden Bevölkerung, und zwar unter den Ausländern noch mehr als unter den kantonsfremden Schweizerbürgern, eben der im besten erwerbs- und daher auch fortpflanzungsfähigen Alter stehende Teil stark prävaliert, während umgekehrt bei den im Kanton wohnenden Bürgern die ältern Jahrgänge unverhältnismässig stark vertreten sind. Aus dem gleichen Grunde zeigen denn auch die ausserhalb ihrer Kantonsgrenzen in der Schweiz wohnenden Glarner eine höhere Geburtenziffer als ihre im Lande zurückgebliebenen Brüder. Dass dieselbe aber noch unter derjenigen der kantonsfremden Schweizerbürger unseres Kantons zurückbleibt, dürfte angesichts der kurzen Beobachtungsdauer und der relativ kleinen Zahlen zufälligen Einflüssen zuzuschreiben sein. Dies scheint nämlich auch aus einer Betrachtung der glarnerischen Statistik, die einschlägigen Verhältnisse für die spätern Jahrfünfte betreffend, hervorzugehen. Zwar geht es nicht an, die kantonalen Geburtenziffern mit den gleichzeitigen Bevölkerungsziffern der entsprechenden Bürgerklassen direkt in Beziehung zu setzen. Im Gegensatz nämlich zur glarnerischen Statistik, die auch auswärts heimatberechtigte Bürger noch zu den ihrigen zählt, berücksichtigt die schweizerische Statistik der Volkszählungen, um Doppelzählungen vorzubeugen, bei Doppelbürgerrechten nur dasjenige Bürgerrecht, das dem Wohnort oder letzten Wohnort entspricht. Aus diesem Grunde mag daher von einer tabellarischen Darstellung der diesbezüglichen Verhältnisse abgesehen werden. Die auffallend vielen ausser Landes, zum grossen Teil in Amerika wohnenden und in beträchtlichem Prozentsatz der Viehzucht und Landwirtschaft obliegenden Glarner müssen wir hier selbstverständlich ganz unberücksichtigt lassen; stünden uns aber die betreffenden Zahlen auch zur Verfügung, so würde sich ganz sicher das Gesamtresultat der glarnerischen Geburtenziffer erheblich günstiger gestalten.

In anschaulicherer Form noch als bis anhin lässt sich nun aber die eheliche Fruchtbarkeit, der die erwähnten Betrachtungen gewidmet waren, darstellen durch die Berechnung der Anzahl Geburten, oder besser Kinder, die auf eine Eheschliessung entfallen. Dividiert man, der Einfachheit halber, direkt die Geburten durch die Eheschliessungsziffer, so ergibt sich für den Zeitraum 1871—1890, dass im Kanton Glarus auf eine Eheschliessung 3.5 Kinder kommen, während der schweizerische Durchschnitt 4.0 beträgt und einerseits Uri mit 5.4 und anderseits Genf mit 2.5 Kindern die stärksten Extreme darstellen. Dass Glarus hierbei im viert- und nicht zweitletzten Range figuriert und somit noch vor Zürich und Baselstadt kommt, rührt hauptsächlich davon her, dass Ende der 60er Jahre im Kanton Glarus noch auffallend viele Eheschliessungen vorkamen, ein Umstand, der die Geburtenzahl während der genannten Zeitperiode selbst erhöhen half. Anderseits muss aber auch erwähnt werden, dass durch die beträchtliche Auswanderung glarnerischer Ehepaare eine Anzahl hierher gehöriger Geburten für den Kanton verlustig ging.

In einem Lande, wie Glarus, in welchem die weibliche Bevölkerung gegenüber der männlichen so überaus stark vertreten ist, muss es doppelt auffallen, bei den Geburten ein noch bedeutend stärkeres Überwiegen des männlichen Geschlechtes zu finden als in der Gesamtschweiz. Und was an der ganzen Erscheinung besonders interessant ist, die gleichen Verhältniszahlen erhalten sich mit einer gewissen Zähigkeit im Wandel der Jahrzehnte. Da aber die geschlechtsbestimmenden Ursachen noch immer in nicht einmal durch Hypothesen erhelltes Dunkel gehüllt sind, mag es genügen, auf diese Tatsachen hingewiesen zu haben.

Tabelle S.

Das Zahlenverhältnis der männlich Geborenen zu den weiblich Geborenen in den einzelnen Jahrzehnten. 1871—1900.

	Durchschnittliche Zahl der Knabengeburten auf je 100 Mädchengeburten		
	1891—1900	1881—1890	1871—1880
Kanton Glarus	108	108	109
Schweiz . .	105	106	106

Ähnlichen, durch Zahlen ausdrückbaren Äusserungen von Gesetzmässigkeiten, deren innere Natur uns aber auch noch ziemlich verborgen bleibt, begegnen wir auch bei den mehrfachen Geburten. Ja die arithmetischen Beziehungen in der Häufigkeit der Mehrgeburten sind so prägnante, dass sie einzelne Geburtsstatistiker (Hellin; referiert bei Bumm, Grundriss der Geburtshilfe) dazu geführt haben, dieselben durch eine einfache Formel auszudrücken. Berechnen wir z. B. nach den beträchtlichen Zahlen der schweizerischen

Tabelle T. **Die Gesamtzahl der Mehrgeburten und ihr Geschlechtsverhältnis für den Zeitraum 1871—1890 (resp. 1871—1900 [1]).**

Periode	Mehrgeburten im ganzen	Zwillingsgeburten				Drillingsgeburten					Vierlinge	Entbindungen im ganzen	Auf 100 Entbindungen kommen Mehrgeburten
		im ganzen	2 Knaben	2 Mädchen	1 Knabe und 1 Mädchen	im ganzen	3 Knaben	3 Mädchen	2 Knaben und 1 Mädchen	1 Knabe und 2 Mädchen			
Schweiz (1871—1890) .	20,767	20,560	6750	6377	7433	204	49	57	57	41	3	1,711,377	1.2
Kt. Glarus (1871—1900)	287	285	99	89	97	2	—	—	—	—	—	27,183	1.05

[1]) Um für den Kanton Glarus etwas grössere Zahlen zu erhalten, wurde die schweizerische Statistik noch durch die glarnerische für das Jahrzehnt 1891—1900 ergänzt.

Tabelle U. **Verhältnismässige monatliche Häufigkeit aller Geburten im Jahrzwanzig 1871—1890.**

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Kanton Glarus .	103	100	102	101	96	101	103	101	104	96	99	94
Schweiz . . .	101	103	104	102	100	100	101	100	101	97	97	96

Statistik die Anzahl der Entbindungen, auf welche eine Zwillingsgeburt entfällt, mit 83, so sollten wir eine Drillingsgeburt auf $83^2 = 6889$, eine Vierlingsgeburt auf $83^3 = 571{,}787$ Entbindungen usw. erwarten. (Nach Bumm liegt bis jetzt ein einziger beglaubigter Fall von Sechslingen vor.) Wie nun eine genauere Betrachtung lehrt, würden diese Zahlen für die schweizerischen Verhältnisse wenigstens in bezug auf die Vierlingsgeburten ($1{,}711{,}377 : 3 = 570{,}459$) sehr genau stimmen, während in bezug auf die Drillingsgeburten ($1{,}711{,}377 : 204 = 8389$) sich allerdings eine erhebliche Abweichung herausstellt.

Was speziell die glarnerischen Zahlen anbetrifft, so mag hier einigermassen auffallen, dass die Mehrgeburten relativ seltener vorkommen als in der Schweiz überhaupt, indem z. B. 1 Zwillingsgeburt erst auf 95 Entbindungen entfällt. Für diese Erscheinung lässt sich nun aber auch wieder eine statistische Erklärung beibringen. Eine zehnjährige Beobachtung der Mehrgeburten im Grossherzogtum Finnland liess nämlich zur Evidenz erkennen, dass neben den andern prädisponierenden Momenten, wie Familienanlage, Vererbung mütterlicher- und väterlicherseits, für dieselben auch eine im Alter der Mutter liegende Disposition in Betracht komme, und zwar in dem Sinne, dass die relative Häufigkeit der Mehrgeburten bis zum 40. Altersjahre der Mutter von Jahrfünft zu Jahrfünft beständig steige, um nachher wieder zurückzugehen. Dass nun der Kanton Glarus, der im allgemeinen so viele frühzeitige Eheschliessungen und damit naturgemäss auch viele junge Mütter aufweist, auch verhältnismässig weniger Mehrgeburten zählt, erscheint daher leicht begreiflich. Finden wir doch dasselbe Verhalten auch bei den übrigen für ihre frühzeitigen Eheschliessungen bekannten Kantonen, wie z. B. Appenzell, während Luzern und Graubünden mit ihren vielen in reiferen Jahren geschlossenen Ehen notorisch einen höhern Prozentsatz von Mehrgeburten aufweisen als die Gesamtschweiz.

Was endlich die monatliche Häufigkeit der Geburten im Kanton Glarus anbetrifft, so finden wir bei den einzelnen Monaten nur ganz geringe Unterschiede, und auch die Vergleichung mit den schweizerischen Verhältnissen zeigt diesbezüglich eine weitreichende Übereinstimmung.

Unter den Totgeburten versteht die schweizerische Statistik die sowohl vor als auch während der Geburt verstorbenen, tot zur Welt gekommenen Kinder. Wie aus Tabelle V ersichtlich, kommen dieselben in unserm Kanton etwas häufiger vor als in der Gesamtschweiz.

Tabelle V.

Durchschnittliche jährliche Zahl der Totgeburten in den einzelnen Jahrzehnten zwischen 1871—1900.

Periode	Im ganzen	Auf je 100 Geborene im ganzen	
	Kt. Glarus	Kt. Glarus	Schweiz
1891—1900	34	4.1	3.6
1881—1890	43	5.0	3.8
1871—1880	48	4.5	4.3

Teilweise mag dies zwar davon herrühren, dass die Registrierung nicht überall eine ganz gleichmässige ist. So wurde statistisch durch Gegenüberstellung der in der ersten Viertelstunde verstorbenen Kinder nachgewiesen, dass namentlich in katholischen Kantonen mehr als bei uns die psychologisch leicht verständliche Neigung vorherrscht, in den durchaus nicht seltenen einigermassen zweifelhaften Fällen das Kind als kurz nach der Geburt gestorben und damit der Vorteile einer Nottaufe teilhaftig zu bezeichnen. Möglich ist allerdings auch, worauf die schweizerische Statistik schon hingewiesen, dass infolge der geringen Kinderzahl, die bei uns auf eine Eheschliessung entfällt, die Erstgeborenen verhältnismässig stärker vertreten sind als in der Gesamtschweiz und durch ihre

Tabelle W.

Durchschnittliche jährliche Zahl der unehelichen Geburten auf je 1000 Personen der Bevölkerung. 1861—1890 [1]).

Kantone	1881—1890	1871—1880	1861—1870
Schweiz, Durchschnitt . .	1.4	1.6	?
1. Zürich	1.5	1.6	1.6
2. Bern	1.8	2.0	2.4
3. Luzern	1.2	1.9	3.7
4. Uri	1.1	1.0	?
5. Schwyz	0.8	1.6	1.5
6. Obwalden	0.6	0.8	1.2
7. Nidwalden	0.7	0.9	1.4
8. Glarus	0.5	0.5	0.7
9. Zug	0.7	0.7	1.0
10. Freiburg	2.0	2.1	2.3
11. Solothurn	1.4	1.9	2.7
12. Baselstadt	3.1	4.0	2.4
13. Baselland	1.0	1.4	
14. Schaffhausen	1.3	1.6	2.3
15. Ausserrhoden . . .	1.1	1.2	1.3
16. Innerrhoden	0.7	0.8	0.9
17. St. Gallen	1.1	1.3	1.4
18. Graubünden	1.0	1.1	?
19. Aargau	0.9	1.3	2.2
20. Thurgau	1.1	1.1	1.4
21. Tessin	0.8	0.8	?
22. Waadt	1.5	1.6	1.8
23. Wallis	1.2	1.2	?
24. Neuenburg	1.5	1.5	1.6
25. Genf	2.4	2.9	2.8

[1]) Das letzte Jahrzehnt wurde ausser acht gelassen, weil für dasselbe eine Vergleichung mit den übrigen Kantonen noch nicht möglich gewesen wäre.

grössere Totgebürtigkeit das Resultat ungünstig beeinflussen. So braucht denn wegen des etwas höhern Prozentsatzes der Totgeburten in unserm Kanton noch nicht ohne weiteres an ungünstigere Verhältnisse bei den Entbindungen überhaupt gedacht zu werden.

Hat uns im frühern die glarnerische Geburtenstatistik manchen Einblick in namentlich wirtschaftlich vielfach ungünstige Verhältnisse gewährt, so wollen wir doch am Schlusss auch noch eines Lichtblickes gedenken, der uns zwischen den zum Teil etwas düstern Zahlenreihen entgegenleuchtet. Was nämlich die Zahl der unehelich Geborenen betrifft, jener unglücklichen Geschöpfe, welche man nach dem bekannten lucus a non lucendo auch „Kinder der Liebe" genannt hat, so nimmt diesbezüglich Glarus den günstigsten Rang ein. Ja seit den 30er Jahren, d. h. der Zeit, seit welcher eine grössere Anzahl von Kantonen über eine einigermassen geordnete Statistik verfügen, finden wir, dass Glarus im Verhältnis zur Gesamtzahl der Geborenen trotz seiner hohen Gewerblichkeit stets am wenigsten Uneheliche aufweist. Man geht wohl nicht fehl, in dieser sehr erfreulichen Erscheinung hauptsächlich eine günstige Wirkung der grossen hiesigen Heiratsfrequenz, namentlich des männlichen Geschlechtes, zu erblicken. Ist doch auch statistisch nachgewiesen, dass in denjenigen Kantonen, z. B. in Luzern, welchen das Bundesgesetz vom Jahre 1874 mit seiner Verehelichungsfreiheit wirklich etwas Neues brachte, die Zahl der unehelichen Kinder infolgedessen erheblich sank. Daneben wollen wir freilich gerne anerkennen, dass in der geringen Zahl unehelicher Geburten auch die gesunde, natürliche sexuelle Moral unseres Landes zum Ausdruck gelange.

II. Teil.

Die Sterbefälle.

Wenn auch in unserm speziellen Beobachtungszeitraum die Schwankungen der Mortalität wenigstens gegenüber den ersten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts mehr und mehr kleiner geworden sind, so zeichnen sich immerhin auch während derselben eine Reihe von Jahren gegenüber den andern durch auffallend hohe Sterbeziffern aus. Als besondere Sterbejahre für unsern Kanton können wir so die Jahrgänge 1871, 1877/78, 1881, 1890, 1894 und 1904 bezeichnen, die als solche sich der Hauptsache nach auf einheitliche Ursachen zurückführen lassen. So ist die hohe Sterblichkeit des Jahres 1871 mit den vielen französischen Internierten in Beziehung zu bringen, die einerseits selbst in grosser Zahl verschiedenen von ihnen eingeschleppten Krankheitsepidemien erlagen,

anderseits dieselben auch unter der einheimischen Bevölkerung verbreiteten. Die hohen Sterbeziffern der Jahre 1877 und 1878 sind der Hauptsache nach durch Scharlachepidemien bedingt, die unter der damaligen Kinderwelt schreckliche, seither nicht mehr beobachtete Verheerungen anrichteten. Die ungünstige Beeinflussung der glarnerischen Mortalitätsziffer des Jahres 1881 durch den Bergsturz von Elm, dem 115 Personen aller Altersstufen zum Opfer fielen, steht noch in aller Erinnerung. Für die hohen Sterbeziffern der Jahre 1890, 1894 und 1904 endlich ist stets wieder die seit der Pandemie des Jahres 1890 auch bei uns endemisch gewordene Influenza hauptsächlich verantwortlich zu machen. Die bekannte Erscheinung, dass die Mortalität nach ausgesprochenen Sterbejahren zunächst häufig subnormale Werte erreicht, kommt auch hier zum Ausdruck. Sie erklärt sich durch die Tatsache, dass die Epidemien ihre Opfer doch meist unter den Schwachen der Bevölkerung suchen, die zum grossen Teil sowieso in den nächsten Jahren eine Beute des Todes geworden wären.

Während so die Mortalität der einzelnen Jahre doch noch nicht ganz unerhebliche Schwankungen erkennen lässt, zeigt sich bei einer jahrzehnteweisen Betrachtung derselben seit 1870 ein beständiges Sinken sowohl der absoluten als auch der relativen Zahlen.

Tabelle X.

Durchschnittliche jährliche Zahl der Sterbefälle in den einzelnen Jahrzehnten 1831—1900.

Periode	Im ganzen	Auf 1000 Personen der Wohnbevölkerung	
	Kt. Glarus	Kt. Glarus	Schweiz
	Sterbefälle inkl. Totgeborene		
1831—1840	804	27.1	?
1841—1850	862	28.8	?
1851—1860	890	28.0	23.6
1861—1870	966	28.2	24.2
1871—1880	831	24.0	24.8
1881—1890	706	20.8	21.9
1891—1900	619	18.7	20.0
	Sterbefälle ohne Totgeborene		
1871—1880	783	22.6	23.4
1881—1890	663	19.5	20.8
1891—1900	585	17.7	19.0

Aber aus Tab. X ersehen wir nicht nur, dass die Sterbeziffern günstiger geworden sind, sondern wir konstatieren auch mit Genugtuung, dass unsere Mortalität seit dem genannten Zeitpunkte beständig etwas unter dem schweizerischen Durchschnitte geblieben ist.

Wie die allgemeine Heirats- und Geburtenziffer, so erweist sich aber auch die allgemeine Sterbeziffer nicht als einfacher, unteilbarer Begriff, sondern auch wieder als Produkt verschiedener Faktoren, die wir nun einer gesonderten Betrachtung unterwerfen wollen.

Da die Menschheit nicht auf allen Altersstufen und innerhalb beider Geschlechter in gleicher Weise dem Sterben ausgesetzt ist, so muss naturgemäss die Mortalität eines Landes in hohem Masse vom Altersaufbau und der Geschlechterverteilung seiner Bevölkerung abhängig sein. Namentlich in relativ kleinen Gebietsteilen kann sich der Einfluss dieser Verhältnisse in erheblichem Masse geltend machen. Um in der Mortalität einen einigermassen zuverlässigen Ausdruck der uns hier interessierenden sanitarischen Verhältnisse einer Bevölkerung zu erhalten, ist es daher unumgänglich notwendig, die Sterbefälle, nach den beiden Geschlechtern getrennt, für die verschiedenen Altersstufen gesondert darzustellen und sie mit der Anzahl Lebenden desselben Alters in Relation zu setzen. Diese Berechnungen, aus denen sich direkt ergibt, welcher Sterbegefahr die Bevölkerung beider Geschlechter auf den verschiedenen Altersstufen im Kanton Glarus im Vergleich zu den übrigen Kantonen und zur Gesamtschweiz ausgesetzt ist, sind bis jetzt für die beiden Jahrzehnte 1871—1880 und 1881—1890 veröffentlicht. Uns interessiert hier, der grossen ausgeglichenen Zahlen wegen, nur der Vergleich mit der Gesamtschweiz.

Bei Betrachtung dieser Zusammenstellungen finden wir nun vorerst für den uns näherliegenden Zeitraum 1881—1890, dass, während die glarnerische allgemeine Sterbeziffer deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitte steht, dieses günstige Verhältnis wohl für die Mehrzahl, nicht aber für alle Altersstufen gilt. Sehen wir ab von der höchsten Altersstufe, deren Sterbeziffer angesichts der kleinen Zahl Lebender sowieso geringe Bedeutung beansprucht, indem sie durch jeden einzelnen Todesfall stark verändert wird, so erscheint die Männerwelt im Kanton Glarus einzig in den 20er Jahren erheblich stärker als in der Gesamtschweiz gefährdet. Beim weiblichen Geschlechte dagegen erweist sich die Mortalität vom 15. bis über das 50. Altersjahr hinaus, d. i. im besten, leistungstähigsten Lebensalter gegenüber dem schweizerischen Durchschnitt als unverhältnismässig hoch. Ja, wie eine Vergleichung mit den entsprechenden Zahlen des frühern Jahrzehnts uns zeigt, scheint es sich hierbei geradezu um eine konstante Erscheinung zu handeln, während die hohe Sterblichkeit der 20er Jahre beim männlichen Geschlecht vielleicht nur zufälligen Einflüssen zuzu-

Tabelle Y.

Das Zahlverhältnis der Gestorbenen zu den Lebenden derselben Altersklasse für die beiden Jahrzehnte 1871—1890.

	Von je 1000 Personen der betreffenden Altersklasse starben durchschnittlich jährlich																
	weniger als 1	1 bis 4	4 bis 9	10 bis 14	15 bis 19	20 bis 24	25 bis 29	30 bis 34	35 bis 39	40 bis 44	45 bis 49	50 bis 54	55 bis 59	60 bis 64	65 bis 69	70 bis 74	75 bis 79	80 und mehr
1881—1890																		
Schweiz M.	180.0	18.2	5.4	3.0	4.5	7.0	7.8	9.2	11.1	14.1	16.9	21.9	30.5	43.2	59.9	98.3	145.2	213.7
Kt. Glarus M.	162.8	17.5	5.9	2.7	4.7	9.1	8.7	8.3	10.5	12.2	13.9	20.9	29.2	40.4	54.9	99.8	119.4	222.5
Schweiz W.	150.0	17.9	5.4	3.4	5.5	7.1	7.9	9.0	10.3	11.3	12.7	17.1	25.4	39.1	57.8	95.6	140.9	203.5
Kt. Glarus W.	139.7	17.1	5.8	2.4	8.7	9.6	9.2	10.4	11.2	11.4	13.4	17.8	27.5	33.5	52.7	90.7	128.4	203.7
1871—1880																		
Schweiz M.	208.9	21.9	6.4	3.7	5.5	8.8	9.8	11.0	12.3	14.5	18.1	24.3	30.8	45.3	65.0	103.0	145.0	207.3
Kt. Glarus M.	210.3	27.2	9.4	2.7	5.6	7.0	7.7	7.6	11.5	11.2	16.6	23.0	28.8	47.7	51.4	113.0	134.0	213.9
Schweiz W.	176.2	21.2	6.2	4.2	5.9	7.2	9.1	10.5	11.4	11.8	13.9	18.9	25.8	40.4	63.5	101.8	139.9	200.2
Kt. Glarus W.	168.7	24.2	7.8	4.0	6.8	9.3	10.4	12.3	13.3	10.8	15.3	19.6	25.7	40.1	67.0	92.7	119.2	172.1

schreiben ist, indem wir im Jahrzehnt 1871—1880 gerade ein gegenteiliges Verhalten finden. Dass wir im gleichen Jahrzehnt die Sterblichkeit der Kinder beiderlei Geschlechts bis zum 9. Altersjahre so auffallend hoch finden, dafür dürfte jener früher erwähnten Scharlachepidemie der Jahre 1877/78 die Hauptschuld beizumessen sein.

Vergleichen wir nun aber die entsprechenden Zahlen für die beiden Geschlechter, so ergibt sich in Übereinstimmung mit der schweizerischen Statistik, dass das männliche Geschlecht namentlich im Säuglings-, in geringerm Masse aber aber auch noch im frühen Kindes- und ersten schulpflichtigen Alter einer stärkern Sterblichkeit als das weibliche unterworfen ist. Dagegen erscheint in den Entwicklungsjahren und teilweise auch im ersten fortpflanzungsfähigen Alter das weibliche Geschlecht mehr exponiert, während sich im spätern Lebensalter die Mortalität für dasselbe allmählich wieder bedeutend günstiger gestaltet. Was aber speziell die glarnerischen Zahlen charakterisiert ist hauptsächlich der Umstand, dass hierbei die Mortalität beim weiblichen Geschlecht während des ganzen fortpflanzungsfähigen Alters, und zwar für beide Jahrzehnte in ähnlicher Weise erheblich grösser ist als beim männlichen Geschlechte derselben Altersstufen. Eine Erklärung freilich für diese auffallende Erscheinung kann erst an Hand der Kenntnis der Todesursachen, die später noch im Zusammenhang besprochen werden sollen, versucht werden. Was endlich den Verlauf der Sterbegefahr für die verschiedenen Altersstufen anbetrifft, so zeigt sich hier eine sehr weitgehende Übereinstimmung zwischen den glarnerischen und gesamtschweizerischen Verhältnissen. Vom ersten Lebensjahre an, das auch heute noch dem Tode einen schrecklich hohen Tribut zollt, sinkt hier wie dort die Mortalität beständig bis zum 3. Lebensjahrfünft, in welchem sie ihren tiefsten Stand erreicht. Von da an nimmt dann die Sterbegefahr von Jahrfünft zu Jahrfünft beständig zu, um ungefähr beim 50. Altersjahr die allgemeine Sterbeziffer zu erreichen und, in immer rascherm Tempo sich vergrössernd, ungefähr vom 80. Lebensjahr an sogar die hohe Mortalität des ersten Jahres zu übertreffen.

Die allgemeine Sterbeziffer einer Bevölkerung erweist sich aber nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Sterbeziffern der einzelnen Altersstufen, sondern für das Zustandekommen derselben spielt, wie schon erwähnt, das Verhältnis, in welchem die verschiedenen Altersstufen mit ihrer günstigern und ungünstigern Mortalität in der Gesamtbevölkerung vertreten sind, auch eine wichtige Rolle. Erst diese Verhältniszahl für eine gewisse Altersstufe, mit der Mortalitätsziffer der gleichen Altersstufe multipliziert, bezeichnet uns den Anteil, mit welchem diese bestimmte Altersstufe an der Gesamtsterblichkeit partizipiert. Und erst die Summe dieser Anteile muss wieder identisch sein mit der allgemeinen Sterbeziffer.

In Tab. Z. sind diese Verhältnisse für den Kanton Glarus in übersichtlicher Weise für die einzelnen Jahrzehnte zwischen 1871—1900 und teilweise auch für das Jahrfünft 1866—1870 dargestellt. Was zunächst die Sterbeziffer der einzelnen hier etwas zusammen-

Tabelle Z. **Ableitung der Gesamtsterblichkeit aus der Sterblichkeit in den einzelnen Altersstufen, 1865—1901.**

Alter Jahre	Männliches Geschlecht: Bevölkerung nach Altersgruppen berechnet auf Mitte des Jahrzehnts (Jahrfünfts)	Von 1000 Personen der Bevölkerung kommen auf die einzelnen Altersgruppen	Von 1000 Personen einer Altersgruppe starben durchschnittlich während eines Jahres	Index ‰ Gesamtsterblichkeit	Weibliches Geschlecht: Bevölkerung nach Altersgruppen berechnet auf Mitte des Jahrzehnts (Jahrfünfts)	Von 1000 Personen der Bevölkerung kommen auf die einzelnen Altersgruppen	Von 1000 Personen einer Altersgruppe starben durchschnittlich während eines Jahres	Index ‰ Gesamtsterblichkeit
A. Jahrzehnt 1891—1900.								
weniger als 1	405	26.2	142.4	3.72	381	21.7	108.0	2.34
1—4	1,182	76.3	14.3	1.09	1,178	67.1	14.5	0.97
5—14	3,183	205.5	3.6	0.74	3,146	179.3	2.7	0.49
15—19	1,322	85.4	4.3	0.37	1,532	87.3	6.1	0.53
20—29	2,451	158.3	7.6	1.20	3,130	178.3	6.9	1.24
30—39	2,104	135.8	7.4	1.00	2,438	138.9	8.0	1.11
40—49	1,734	112.0	12.8	1.43	2,101	119.7	9.6	1.15
50—59	1,518	98.0	25.2	2.47	1,750	99.7	19.4	1.94
60 und mehr	1,588	102.5	70.4	7.22	1,895	108.0	60.9	6.58
	15,487	1000.0	19.24	19.24	17,551	1000.0	16.35	16.35
B. Jahrzehnt 1881—1890.								
weniger als 1	421	26.2	162.8	4.26	390	21.8	139.7	3.05
1—4	1,326	82.5	18.3	1.51	1,321	73.8	17.8	1.31
5—14	3,393	211.1	4.3	0.91	3,406	190.4	4.1	0.78
15—19	1,474	91.7	4.7	0.43	1,738	97.1	8.7	0.84
20—29	2,532	157.5	8.9	1.40	3,164	176.8	9.4	1.66
30—39	2,064	128.4	9.4	1.21	2,363	132.1	10.8	1.43
40—49	1,928	119.9	12.9	1.55	2,203	123.1	12.4	1.53
50—59	1,524	94.8	24.5	2.32	1,707	95.4	22.1	2.11
60 und mehr	1,414	87.9	74.7	6.57	1,602	89.5	69.9	6.26
	16,076	1000.0	20.15	20.16	17,894	1000.0	18.97	18.97
C. Jahrzehnt 1871—1880.								
weniger als 1	532	32.3	210.3	6.79	493	27.1	168.7	4.57
1—4 [1])	1,452	88.2	29.5	2.60	1,512	83.2	25.2	2.10
5—14	3,608	219.3	6.1	1.34	3,718	204.5	6.1	1.25
15—19	1,377	83.7	5.8	0.49	1,733	95.3	6.9	0.66
20—29	2,501	152.0	7.2	1.09	3,091	170.0	9.7	1.65
30—39	2,321	141.0	9.3	1.31	2,579	141.9	13.0	1.84
40—49	1,954	118.7	13.8	1.64	2,144	118.0	13.1	1.55
50—59	1,371	83.3	25.5	2.12	1,490	82.0	22.5	1.84
60 und mehr	1,341	81.5	82.0	6.68	1,417	78.0	74.8	5.83
	16,457	1000.0	24.06	24.06	18,177	1000.0	21.29	21.29
D. Jahrfünft 1866—1870.								
20—29 [2])	2,727	164.1	6.9	1.13	3,260	181.1	9.3	1.68
30—39	2,465	148.4	7.1	1.05	2,639	146.5	11.7	1.71
40—49	1,790	107.8	13.6	1.47	1,924	106.8	14.0	1.50
50—59	1,338	80.5	27.8	2.24	1,363	75.7	21.1	1.60
60 und mehr	1,322	79.6	81.7	6.50	1,341	74.5	79.9	5.95
	16,613		27.11		18,006		24.14	

[1]) Die Berechnungen für dieses Jahrzehnt wurden nicht nach den Originalzahlen, sondern nach den 5jährigen Durchschnittszahlen gemacht.

[2]) Da in der kantonalen Statistik dieses Jahrfünfts die Todesfälle nur nach Lebensjahrzehnten dargestellt sind, so konnten zur Vergleichung nur die angegebenen Zahlen herbeigezogen werden.

gezogenen Altersgruppen betrifft, so zeigt uns eine Vergleichung des ersten und letzten dieser Jahrzehnte, dass dieselbe bei einer einzigen Altersgruppe, nämlich bei den Männern von 20—29 Jahren etwas ungünstiger geworden ist. Dass es sich dabei nicht um eine bloss zufällige Erscheinung, sondern eher um eine bestimmte Entwicklungsrichtung handelt wird durch den Umstand bewiesen, dass die Mortalität auf jener Altersstufe auch Ende der 60er Jahre eine relativ günstige, in den 80er Jahren dagegen auch schon ungünstig gewesen ist. Möglicherweise spielen da ebenfalls jene beim Kapitel Geburten erwähnten Einflüsse eine Rolle, welche gegenüber früher eine gewisse auch durch die sanitarische Rekrutenuntersuchung dokumentierte körperliche Minderwertigkeit unserer Jungmannschaft bedingen. Freilich weitgehende Schlüsse werden aus dieser immerhin geringen Änderung in der Sterblichkeit nicht gezogen werden dürfen.

Im Gegensatz zu dieser Altersgruppe zeigen nun aber beim männlichen Geschlecht alle übrigen und, wie wir besonders hervorheben wollen, beim weiblichen Geschlecht überhaupt alle Altersgruppen gegenüber früher eine bemerkenswerte, teilweise, d. h. namentlich im kindlichen Alter, sogar eine ganz gewaltige Sterblichkeitsabnahme. Diese Wandlung ist eine um so erfreulichere, als sie hier durchaus nicht mit einer grössern allgemeinen wirtschaftlichen Prosperität Hand in Hand geht, sondern zeitlich mit einem unleugbaren industriellen Rückgang zusammenfällt. Ob dieses günstige Resultat mehr durch die vorbeugende Tätigkeit der Hygiene, sei diese nun öffentlicher (Fabrikgesetzgebung, soziale Fürsorge) oder individueller Natur (allgemeine Aufklärung, rationellere Lebensweise, gesundere Wohnungen), gezeitigt wurde, oder mehr durch die Waffen, welche die moderne Medizin uns für den Kampf gegen eine Reihe früher fast sicher todbringender Krankheiten geschmiedet hat, soll hier unerörtert bleiben. Genug, dass sie alle ihr redlich Teil zum schönen Erfolge beigetragen. Spezielle Erwähnung soll hier aber noch der günstige Einfluss finden, welchen der seit 1881 eröffnete Kantonsspital unmittelbar und mittelbar in reichem Masse auf alle diese Verhältnisse ausgeübt hat.

Was endlich den zweiten, die allgemeine Sterbeziffer ebenfalls mitbestimmenden Faktor, nämlich die Alterskomposition der Bevölkerung anbetrifft, so ist dieselbe gegenüber früher namentlich durch zwei Veränderungen charakterisiert: erstens durch die bedeutend geringere Zahl kleinster und kleiner Kinder und zweitens durch das numerisch stärkere Hervortreten der Personen jenseits des 50. Altersjahres.

Dementsprechend finden wir denn auch, dass der Index der Gesamtsterblichkeit namentlich für das früheste Kindesalter bedeutend kleiner, für die beiden letzten Altersgruppen dagegen trotz nicht unerheblicher Abnahme der Sterbeziffer grösser geworden ist. Da aber infolge numerisch stärkerer Besetzung der Sterblichkeit im höhern Alter eine grössere Bedeutung als der Kindersterblichkeit zukommt, so können wir sagen, dass der Altersaufbau der Bevölkerung in bezug auf die Sterbegefahr innerhalb unserer speziellen Beobachtungsperiode ungünstiger geworden ist. Wäre er von Anfang an bis in die 90er Jahre derselbe geblieben, so wäre die Gesamtsterblichkeit dieses Jahrzehnts noch erheblich kleiner geworden. Es rührt also das Sinken der allgemeinen Sterbeziffer ganz ausschliesslich davon her, dass die Sterbeziffern für die einzelnen Altersstufen günstiger geworden sind.

Haben wir so die allgemeine Sterbeziffer unseres Kantons nach verschiedenen Richtungen hin etwas genauer analysiert, so dürfte es von Interesse sein, dieselbe auch noch mit den Sterbeziffern aller übrigen Kantone zu vergleichen. Um gleichzeitig aber auch ein Bild von der jeweiligen natürlichen Bevölkerungsbewegung zu erhalten, wollen wir diese Ziffern noch mit den entsprechenden Zahlen der Natalität in Beziehung setzen. Der Unterschied zwischen der Gesamtzahl der Geborenen und der Zahl der Sterbefälle samt Totgeborenen oder zwischen der Zahl der Lebendgeborenen und der Zahl der Sterbefälle allein bezeichnet nämlich den Geburtenüberschuss oder den natürlichen Bevölkerungszuwachs.

Wie aus der Tab. AA ersichtlich, nimmt unser Kanton betreffs Mortalität in der Reihenfolge der Kantone eine recht günstige Stelle ein. Immerhin steht infolgedessen Glarus in bezug auf den Geburtenüberschuss um eine einzige Rangstufe höher da als bei der allgemeinen Geburtenziffer. Da eben, wie aus der Zusammenstellung hervorgeht, die Mortalität in den einzelnen Kantonen im allgemeinen geringere Unterschiede aufweist als die Natalität, — durch eine ganz auffallend hohe Sterblichkeit zeichnet sich einzig Appenzell-Innerrhoden aus — so erscheint naturgemäss die Rangordnung dieser letztern auch von massgebendem Einfluss auf diejenige des Geburtenüberschusses. Dass übrigens bei dieser kantonsweisen Betrachtung auch zwischen Mortalität und Natalität sich eine gewisse, freilich nicht allgemein durchgehende Beziehung, herausstellt, wird nach dem im einleitenden Teil Gesagten in Anbetracht der erheblichen Kindersterblichkeit niemand befremden. Daneben kommt aber für die Mortalitätsziffer, wie die schweizerische Statistik dies noch überzeugender an Hand von Zusammenstellungen nach Bezirken nachweist — die Ursachen dieser Erscheinung festzustellen würde wieder eine Aufgabe für sich bilden — auch noch die Konfession insofern in Betracht, als dieselbe in den katholischen Bezirken

Tabelle AA.

Durchschnittlicher jährlicher Geburtenüberschuss als Unterschied zwischen der Zahl der Lebendgeborenen und der Sterbefälle, auf je 1000 Personen der Bevölkerung. 1871—1890.

	Auf je 1000 Personen der Bevölkerung kommen jährlich		
	Lebendgeborene	Sterbefälle	Geburtenüberschuss
1. Baselland	33.2	22.5	10.7
2. Bern	32.2	21.6	10.6
3. Baselstadt	31.0	21.4	9.7
4. Neuenburg	31.5	22.0	9.5
5. Solothurn	31.7	22.4	9.4
6. Schaffhausen	30.2	21.2	9.0
7. Wallis	29.8	21.0	8.7
8. Ausserrhoden	32.8	24.7	8.1
9. Freiburg	31.5	23.8	7.8
10. Schwyz	30.5	22.9	7.6
11. Nidwalden	29.8	22.4	7.5
12. Uri	30.0	22.6	7.4
13. Obwalden	26.4	19.2	7.2
14. St. Gallen	29.7	22.8	6.9
15. Thurgau	28.3	21.6	6.8
16. Innerrhoden	35.8	29.3	6.5
17. Zürich	27.7	21.3	6.4
18. Aargau	27.7	21.8	5.9
19. Waadt	27.7	21.9	5.8
20. Glarus	**26.8**	**21.1**	**5.7**
21. Zug	27.9	22.4	5.5
22. Tessin	29.0	23.7	5.3
23. Luzern	26.6	22.5	4.1
24. Graubünden	25.3	21.4	3.9
25. Genf	22.7	22.6	0.1
Schweiz, Durchschnitt	**29.4**	**22.1**	**7.3**

durchschnittlich etwas grösser ist als in den protestantischen. Hauptsächlich aus diesem Grunde finden wir denn auch den Geburtenüberschuss im allgemeinen in den protestantischen Landesteilen etwas grösser als in den katholischen, während anderseits der Einfluss des Berufes sich in dieser Beziehung kaum nennenswert geltend macht. Dass endlich von allen schweizerischen Sprachgebieten das deutsche ebenso wie in bezug auf die Geburtenhäufigkeit auch betreffs Geburtenüberschuss am günstigsten dasteht, erscheint angesichts der bekannten Tatsache, dass auch die Deutschen von allen benachbarten Völkern den grössten Geburtenüberschuss aufweisen, als selbstverständlich.

Aber wie in der Gesamtschweiz, so zeigen auch innerhalb unserer Kantonsgrenzen nicht alle heimatrechtlichen Bevölkerungsklassen denselben Geburtenüberschuss. Der Altersaufbau der kantonsfremden Schweizerbürger und der Ausländer erweist sich eben gegenüber demjenigen der Kantonsbürger aus schon erörterten Gründen nicht nur in bezug auf die Geburtenhäufigkeit, sondern auch in bezug auf die Mortalität und damit in noch höherm Masse auf den Geburtenüberschuss als viel günstiger. So erklärt es sich denn, wie in aller Stille unsere Bevölkerung auch nach dieser Richtung hin immer mehr ihre Zusammensetzung ändert, und wie die Kantonsbürger im Verhältnis zu den übrigen Klassen numerisch immer mehr in den Hintergrund treten.

Über die Schwankungen endlich, welche der glarnerische Geburtenüberschuss im Wandel der Jahrzehnte durchmacht, ist, nachdem Geburten sowohl als auch Sterbefälle eine eingehende Würdigung erfahren, wenig mehr Neues beizufügen. Nach Tab. CC hat es den Anschein, als ob dieser Geburtenüberschuss, der in den 80er Jahren seinen geringsten Wert erreichte, sich in der letzten Zeit wieder etwas günstiger gestalten möchte, was auch einer gleichsinnigen Bewegung in der Gesamtschweiz entsprechen würde. Dass diese Zunahme während des letzten Jahrzehnts hier wie dort aber trotz geringerer Geburtenziffer sich zeigte, wird gewiss jedermann als erfreulichen kulturellen Fortschritt begrüssen.

Hatten wir seinerzeit gefunden, dass die Jahreszeit ohne bemerkenswerten Einfluss auf die Geburtenhäufigkeit ist, so lässt sich dasselbe nicht von der

Tabelle BB. **Der Geburtenüberschuss nach heimatrechtlichen Bevölkerungsklassen, 1886—1890.**

	Jährliche Zahl der Lebendgeburten auf je 1000			Jährliche Zahl der Gestorbenen auf je 1000			Jährlicher Geburtenüberschuss auf je 1000		
	Kantonsbürger	sonstige Schweizerbürger	Ausländer	Kantonsbürger	sonstige Schweizerbürger	Ausländer	Kantonsbürger	sonstige Schweizerbürger	Ausländer
Schweiz	26.8	29.8	31.0	21.2	17.6	18.7	5.6	12.2	12.3
Kanton Glarus	22.6	28.3	30.3	20.4	14.8	16.4	2.2	13.6	13.9

Tabelle CC.

Durchschnittlicher jährlicher Geburtenüberschuss in den einzelnen Jahrzehnten zwischen 1831—1900.

	Im ganzen	Auf je 1000 Personen der Wohnbevölkerung	
	Kt. Glarus	Kt. Glarus	Schweiz
1831—1840	372	12.7	?
1841—1850	249	8.3	?
1851—1860	286	9.0	5.3
1861—1870	356	10.4	7.2
1871—1880	242	7.0	7.3
1881—1890	148	4.3	7.3
1891—1900	201	6.1	9.1

Mortalität sagen. Ist es doch eine bekannte Erfahrungstatsache, dass sich jeweilen im Winter und Frühlingsanfang infolge vermehrter Erkältungsgelenheit und einer Reihe anderer Ursachen nicht nur die Krankeits- — in erster Linie diejenigen der Atmungsorgane —, sondern auch die Todesfälle in sonst nie beobachteter Weise häufen. Ebenso bekannt ist, dass sowohl Morbidität als auch Mortalität während des Sommers allmählich abnehmen, um dann im Herbste ihren tiefsten Stand zu erreichen. In bezug auf diese monatlichen Schwankungen finden wir nun eine auffallend grosse Übereinstimmung zwischen den glarnerischen und schweizerischen Zahlen. Eine einzige Ausnahme scheint der Monat September zu machen, indem derselbe wenigstens während der 80er Jahre für den Kanton Glarus eine von vornherein unerklärlich hohe Mortalität aufweist. Wenn wir uns aber erinnern, dass der Bergsturz von Elm, der 115 Menschenleben kostete, auf den September 1881 fiel, so dürfte auch diese Abweichung genügend erklärt sein.

a. Die Kindersterblichkeit.

Eine gesonderte Betrachtung verlangt infolge einer Reihe von Eigentümlichkeiten in erster Linie die Sterblichkeit der Kinder, worunter wir hier im engern Sinne nur die Kinder im ersten Lebensjahre verstehen. Eine vergleichende Zusammenstellung der diesbezüglichen Verhältnisse in den einzelnen Kantonen soll uns

Tabelle EE.

Verhältnis der im 1. Lebensjahr Gestorbenen zu den Lebendgeborenen und der Lebendgeborenen zur Bevölkerung, 1871—1890.

Kanton	Von je 100 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahr	Auf je 1000 Einwohner kommen Lebendgeborene
1. Obwalden	12.9	26.4
2. Graubünden	14.0	25.3
3. Nidwalden	14.5	29.8
4. Bern	15.7	32.2
5. Wallis	15.7	29.8
6. Genf	15.9	22.7
7. Luzern	16.4	26.6
8. Waadt	17.0	27.7
9. Glarus	**17.3**	**26.8**
10. Aargau	17.8	27.7
11. Tessin	18.1	29.0
12. Zürich	18.3	27.7
13. Uri	18.5	30.0
14. Solothurn	18.6	31.7
15. Thurgau	18.7	28.3
16. Neuenburg	18.7	31.5
17. Schaffhausen	18.9	30.2
18. Baselstadt	19.3	31.0
19. Schwyz	19.3	30.5
20. Zug	19.4	27.9
21. Freiburg	21.3	31.5
22. Baselland	21.4	33.2
23. St. Gallen	21.8	29.7
24. Ausserrhoden	23.6	32.8
25. Innerrhoden	28.0	35.8
Schweiz, Durchschnitt	**17.9**	**29.4**

vorläufig über allgemeine, statistisch nachweisbare Beziehungen orientieren. Als eine solche Beziehung erweist sich zunächst die Abhängigkeit der Kindersterblichkeit von der Grösse der allgemeinen Geburtenziffer, und zwar in dem Sinne, dass in kindergesegneten Landen nicht nur, wie leicht begreiflich, der Tod unter diesen kleinen Wesen mehr Opfer fordert, son-

Tabelle DD. **Verhältnismässige monatliche Häufigkeit der Sterbefälle für das Jahrzehnt 1881—1890.**

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Schweiz	119	117	122	118	105	94	89	86	82	82	86	99
Kanton Glarus	119	114	122	116	100	99	85	88	98	81	87	91

dern auch, dass von einer bestimmten Zahl Lebendgeborener daselbst ein grösserer Prozentsatz das erste Lebensjahr nicht erfüllt. Was dagegen die grössere Kindersterblichkeit in den katholischen Landesteilen gegenüber den protestantischen anbetrifft, so erklärt sich dieselbe hauptsächlich durch die grosse Zahl der „kurz nach der Geburt Gestorbenen", die wir, wie schon erwähnt, in den protestantischen Kantonen vielfach als „totgeborene Kinder" registriert fanden. Von deutlich nachweisbarem Einfluss auf unsere Zahlen sind die Berufsverhältnisse, indem die Kindersterblichkeit in den vorwiegend gewerblichen Kantonen, — auffallender wird dies zwar noch bei einer Zusammenstellung nach Bezirken, — erheblich grösser ist als in den vorwiegend landwirtschaftlichen. Der Umstand, dass namentlich bei den Todesfällen infolge Erkrankung der Verdauungsorgane (Magen-, Darmkatarrh) sich das Verhältnis für die gewerblichen Kantone besonders ungünstig gestaltet, lässt den Hauptgrund dieser Erscheinung in der ungleichen Ernährung der Kinder suchen. Nicht nur scheint bei landwirtschaftlicher Betätigung die natürliche Ernährung an der Mutterbrust geringern Schwierigkeiten zu begegnen, auch die Beschaffung des besten Ersatzmittels, der Milch der Haustiere, geschieht hier leichter und in frischerm Zustande.

Tabelle FF.

Die Kindersterblichkeit, unterschieden nach den beiden Geschlechtern, während des Jahrzehnts 1881—1890.

	Von je 1000 Lebendgeborenen starben während des 1. Lebensjahres		
	männlich	weiblich	beide Geschlechter zusammen
Schweiz . .	180.0	150.0	165.3
Kanton Glarus	162.8	139.7	151.7

Auffallend ist die überall nachweisbare grössere Sterblichkeit des männlichen Geschlechtes während des ersten Lebensjahres. An eine grössere Gefährdung desselben infolge äusserer Verhältnisse, wie dies für die spätern Altersstufen zutrifft, ist im Ernste gewiss nicht zu denken, ebenso im allgemeinen durchaus nicht an eine geringere Pflege und Fürsorge von seiten der Eltern. Gegen eine gewisse, allenfalls denkbare Prädisposition für einzelne Krankheiten infolge organischer Eigentümlichkeiten spricht die Tatsache, dass sich diese höhere Mortalität des männlichen Geschlechtes in ziemlich gleichmässiger Weise bei allen wichtigen Erkrankungen zeigt, denen der Mensch im zartesten

Tabelle GG.

Die Kindersterblichkeit im Kanton Glarus, dargestellt nach der kantonalen Statistik, 1867—1873.

Alter	Gesamtzahl der Sterbefälle während des 1. Lebensjahres	
	männlich	weiblich
Weniger als 1 Monat .	343	224
1.—5. (2.—6.) Monat .	529	402
6.—11. (7.—12.) Monat .	196	195
	1068	821

Alter ausgesetzt ist. Es bleibt also nichts anderes, als zur Erklärung dieser Erscheinung an eine, trotz grösserer Körperlänge und grössern Gewichtes, verminderte innere Widerstandskraft der männlichen Neugeborenen gegenüber allen körperlichen Insulten der Aussenwelt zu denken. Die Annahme einer geringern Lebensfähigkeit gewinnt auch noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass die relativ grössere Sterbegefahr des männlichen Geschlechtes während des ersten Lebensjahres sozusagen von Monat zu Monat abnimmt. Diese Tatsache wird durch eine Zusammenstellung illustriert, welche die diesbezüglichen Ergebnisse der glarnerischen Mortalitätsstatistik aus den Jahren 1867—1873 an Hand eines nur allzu reichen Materials wiedergibt. Es schien mir empfehlenswert, diese Resultate festzuhalten, da aus der gleichen Zeit wohl nicht allzu viele gleich zuverlässige Statistiken existieren dürften. Übrigens werden dieselben auch durch die Statistik des letzten Jahrzehnts bestätigt, nach welcher wir auf 100 Todesfälle von Knaben des ersten Lebensmonats 60 Todesfälle von Mädchen gleichen Alters, auf

Tabelle HH.

Die Abnahme der Kindersterblichkeit während des Zeitraumes 1866—1900.

	Von 1000 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahr			
	männlich	weiblich	beide Geschlechter zusammen	beide Geschlechter zusammen
	Kanton Glarus			Schweiz
1866—1870	261.7	218.1	240.4	?
1871—1880	210.3	168.7	190.3	193.0
1881—1890	162.8	139.7	151.7	165.3
1891—1900	142.4	108.0	125.7	148.8

100 Todesfälle von Knaben vom 2.—12. Lebensmonat dagegen 80 zählen.

Nach Tab. HH ergibt sich, dass die Kindersterblichkeit in unserm Kanton während der letzten Jahrzehnte eine ganz bedeutende Abnahme erfahren hat. Und zwar lässt sich diese Sterblichkeitsabnahme, die grösser als die gesamtschweizerische ist, für das männliche und weibliche Geschlecht in ungefähr gleicher Weise konstatieren. Während wir in den 60er Jahren noch in bezug auf die Kindersterblichkeit gewiss über dem schweizerischen Durchschnitte standen, hat nun ein deutlicher Umschwung zu unsern Gunsten stattgefunden. Dass sich diese Abnahme sowohl auf die Sterblichkeit während des ersten, als auch der spätern Lebensmonate erstreckt, geht aus nachstehender Zusammenstellung hervor:

	Von 1000 Lebendgeborenen starben im Alter von:	
	weniger als 1 Monat	1—11 Monaten
1867—1873 . .	71.2	165.9
1891—1900 . .	52.4	73.3

Dieselbe lässt es auch als mehr als wahrscheinlich erscheinen, dass ebenfalls alle für die Kindersterblichkeit hauptsächlich in Betracht fallenden Todesursachen: Lebensschwäche, Krankheiten der Verdauungs- und Atmungsorgane, an dieser Abnahme partizipieren. Fragen wir uns aber, worauf wir dieses Sinken der Mortalität zurückzuführen haben, so ist in erster Linie darauf hinzuweisen, dass die Geburtenhäufigkeit, der ja hierbei ein erheblicher Einfluss zukommt, im gleichen Zeitraum stark zurückgegangen ist. Ja, angesichts dieser zeitlich zusammenfallenden Veränderungen könnte man gewiss versucht sein, die alltägliche Beobachtung, dass da wo der Kindersegen ein geringerer ist auch das Leben eines Einzelnen im allgemeinen höher gewertet wird, statistisch bestätigt zu finden. Ein erheblicher Anteil an der Abnahme der Kindersterblichkeit gebührt aber in allen gewerblichen Kantonen auch dem in der Gesetzgebung festgelegten erhöhten Wöchnerinnenschutz, der ebensogut als Säuglingsschutz bezeichnet werden könnte. Nicht geringer sind in dieser Beziehung auch die günstigen Wirkungen einzuschätzen, welche unsere heutige Kinderpflege der genauern Kenntnis der Physiologie des Säuglings in bezug auf Ernährung und alle übrigen Funktionen verdankt. Die Unsumme aber geopferten Schlafes und sorgender Pflege von seiten der Mütter, welche doch in der Hauptsache uns diese erfreuliche Abnahme erzielen liess, dürfte unsere sonst vielfach als egoistisch verschrieene Zeit vielleicht in etwas günstigerm Lichte erscheinen lassen.

b. Die Sterblichkeit im höhern Alter.

In gewissem Sinne das Gegenstück zur Sterblichkeit in zartester Jugend bildet die Sterblichkeit im höhern Alter. Hier wie dort zeigt sich eben der Mensch hinfälliger denn sonst allen äussern Anstürmen gegenüber. Während es aber, wie wir gesehen haben, einer umsichtigen Pflege gelingt, einen immer grössern Prozentsatz dieser kleinen, ausschliesslich unserer wachsamen Sorge anvertrauten Wesen über diese vielen Fährlichkeiten hinwegzuleiten, zeigen sich Wissen und Kunst ohnmächtig, wo es gelten sollte, einen Greis dem Tode abzuringen. Auch der Mensch, der glücklich allen im Leben ihm trotzenden Gefahren entgangen, von allen Krankheiten stets verschont geblieben ist, geht darum doch wie alle organischen Geschöpfe auf einer gewissen, innerhalb enger Grenzen wechselnden, Altersstufe seiner endlichen natürlichen Auflösung entgegen. Sämtliche Gewebe des menschlichen Körpers fallen, wenn auch zeitlich verschieden, auf einer gewissen Stufe der Entwicklung einer allmählichen, gesetzmässigen Rückbildung anheim, die langsam fortschreitend schliesslich einen solchen Grad erreicht, dass sie mit dem Leben des Individuums unvereinbar erscheint. Da diese natürliche senile Rückbildung am frühesten beim Gehirn mit seinem Gewebe höchster Dignität auftritt, so muss nach Ribbert[1]) der natürliche oder physiologische Tod auch als Hirntod aufgefasst werden, womit die Tatsache gut übereinstimmt, dass der Lebensabschluss jener hochbetagten Greise uns von der Umgebung stets als dem Einschlafen nach langer mühevoller Arbeit gleichend geschildert wird. Aber dieser Tod aus Altersschwäche im naturwissenschaftlichen Sinne ist nach dem Urteil kompetentester Beobachter äusserst selten. Ja, wenn wir dem verstorbenen Kliniker Nothnagel[2]) glauben sollen, stirbt unter Hunderttausend kaum einer dieses Todes, weshalb dieses Ereignis sich von selbst einer begrenzteren statistischen Betrachtung entzieht. Aber auch wenn wir, wie dies in der Praxis tagtäglich geschieht, die Bezeichnung „Tod aus Altersschwäche“ freier anwenden und darüber jeden Sterbefall im höhern Alter ohne vorausgegangene schwere, in der Regel als todbringend aufgefasste Störung verstehen, so tritt einer genauen zahlenmässigen Betrachtung dieses häufigern Lebensabschlusses der Umstand hindernd entgegen, dass wir es hier eben mit einem mehr durch negative Kriterien bestimmten und daher einigermassen willkürlichen Begriffe zu tun haben. Ohne freilich die Bedeutung anzuzweifeln, welche die ziffermässige Feststellung dieser Todesart (siehe Kapitel Todesursachen)

[1]) Ribbert: Der Tod aus Altersschwäche.
[2]) Nothnagel: Das Sterben.

besitzt, so dürfte uns doch auf die Frage, wie viele Menschen eigentlich bei uns ihre natürliche Bestimmung erreichen, das Alter der Gestorbenen immerhin ebenso zuverlässige Auskunft geben. Nehmen wir hier im Sinne des Psalmisten das 70. Jahr als Schwelle des höhern Alters an, so zeigt uns die Tab. JJ, wie viele Todesfälle im Greisenalter der Kanton Glarus in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnen hatte. Leider decken sich diese Altersjahrzehnte nicht mit denen der schweizerischen Statistik, die von Anfang an volle Lebensjahrzehnte umfassen. So wird beispielsweise aus unserer Zusammenstellung nicht ersichtlich, ob sich unter den Gestorbenen auch jemand findet, der das 100. Lebensjahr überschritten hat. Persönlich ist mir aus unserm Betrachtungszeitraum im Kanton Glarus kein solcher Fall bekannt, während dagegen im Jahre 1875 ein Hundertjähriger daselbst das Zeitliche segnete.

Tabelle JJ.

Die Sterblichkeit im Greisenalter im Kanton Glarus während des Zeitraumes 1878—1907.

(Nach der kantonalen Statistik.)

	Gesamtzahl der Sterbefälle im Alter von					
	71—80		81—90		91—100	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1878—1887	396	445	191	189	10	15
1888—1897	437	441	168	176	12	26
1898—1907	452	550	208	224	19	20

Die Zahl der Sterbefälle in den einzelnen Jahrzehnten des Greisenalters mit der Zahl Lebender der entsprechenden Altersstufen in Beziehung zu setzen, ist deswegen von geringer Bedeutung, weil die Berechnung dieser Verhältniszahlen in Anbetracht der kleinen Gesamtzahlen grossen Zufälligkeiten ausgesetzt ist. Dann ist aber für die Untersuchung der Sterblichkeit im Greisenalter auch die Sterblichkeit auf den frühern Altersstufen insofern zu berücksichtigen, als bei günstigeren Sterbeziffern derselben ein grösserer Prozentsatz von Haus aus nicht allzu resistenter Personen ein höheres Alter erreicht und dann die Sterblichkeit desselben im ungünstigen Sinne belastet. In sanitarischer sowohl als auch volkswirtschaftlicher Hinsicht wichtiger als die Feststellung, wie viele Greise einer bestimmten Altersklasse durchschnittlich jährlich vom Tode ereilt worden ist, die Berechnung, wie viele von einer bestimmten Zahl Lebendgeborener durchschnittlich jene früher angegebene Schwelle des Greisenalters überschreiten, was an Hand der Sterbeziffern aller frühern Altersstufen in approximativer Weise möglich ist. Während nun unter Zugrundelegung der Mortalität der 70er Jahre von 1000 Lebendgeborenen ungefähr 220 das 70. Altersjahr erreichen, beträgt diese Zahl an Hand der Mortalität der 80er Jahre ungefähr 266. Angesichts der noch günstigern Sterbeziffern der 90er Jahre würde die Zahl für dieses Jahrzehnt gewiss noch entsprechend günstiger ausfallen.

Mit der Abnahme dieser Sterbeziffern in den letzten Jahrzehnten stimmt denn auch die Tatsache überein, dass das Greisenalter in der glarnerischen Bevölkerung numerisch immer mehr in den Vordergrund tritt, wenn freilich dabei auch noch eine Reihe anderer Momente, wie beispielsweise die Auswanderung jüngerer Jahrgänge, eine Rolle spielen. Gewiss mit Genugtuung können wir aber konstatieren, dass die Sterblichkeit im höhern Alter einen immer grössern Prozentsatz der Gesamtsterblichkeit des Kantons Glarus bildet. Inwiefern wir von der Zukunft ein weiteres Günstigerwerden dieses Verhältnisses erhoffen dürfen, sollen uns auch noch die folgenden Ausführungen zeigen.

c. Die speziellen Todesursachen.

Während das menschliche Leben im frühen Kindes- und im Greisenalter so häufig relativ unbedeutenden Störungen des körperlichen Gleichgewichtes erliegt, sind die übrigen Alterstufen durch eine erheblich grössere Resistenzfähigkeit gekennzeichnet. Nur schwerere traumatische Insulte und das ganze Heer der eigentlichen Krankheiten vermögen hier, sei es durch ein rasches Zerstörungswerk oder durch ein langsames Siechtum, den Tod herbeizuführen. Ein jedes Alter kennt hierin nicht nur infolge einer Reihe in der Organisation begründeter Eigentümlichkeiten, sondern auch mit Rücksicht auf Besonderheiten der Lebensweise seine besonderen Gefahren, die, wie es scheint, den Menschen als unerwünschte Beigabe der Kultur von Anbeginn begleiten. Bedenken wir nun, dass wir einerseits unter Krankheit in der Mehrzahl der Fälle im Sinne Ribberts[1]) eine Störung der Anpassung zu verstehen haben, dass aber anderseits der harte Kampf ums Dasein sich stets an der Grenze menschlicher Anpassungsfähigkeit bewegen wird, so ergibt sich ohne weiteres, in welchem Masse all unsere Bestrebungen, die Krankheiten aus der Welt zu schaffen, auf Erfolg rechnen dürfen. Dass aber immerhin diese Bestrebungen wenigstens bei einer Reihe von Todesursachen nicht aussichtslos sind, dürfte eine genaue Statistik derselben am ehesten darzutun in der Lage sein. In einer beachtenswerten Studie: Zur Stellung der Statistik in der Medizin hat Dr. med. Fischer, Montana, auf die

[1]) Ribbert: Die Grundlagen der Krankheiten.

Schwierigkeiten hingewiesen, welchen die Statistik begegnet, sobald sie das Gebiet der Medizin betritt. Denn nicht nur kann sich dieselbe in bezug auf die Krankheitsdiagnosen nicht auf festgegründete, umwandelbare Prämissen stützen, es dürfte auch schwer halten, die so mannigfach verknüpften Beziehungen des Lebens in einfache mathematische Formeln zu kleiden. Bei voller Würdigung dieser Gründe soll aber zugunsten der folgenden Betrachtungen geltend gemacht werden, dass hier fast ausschliesslich solche Todesursachen eine statistische Beleuchtung finden werden, welche mit grosser Sicherheit festgestellt werden können und über deren Begriffsbestimmung sich während unserer Beobachtungszeit kein nennenswerter Wandel der Anschauungen vollzogen hat. Anderseits soll auch darauf hingewiesen werden, dass hier eben nur die Feststellung einfachster Beziehungen in Betracht kommen kann. Als ein nicht in der Natur der Sache selbst liegender Mangel unserer Statistik der Todesursachen muss dagegen der Umstand bezeichnet werden, dass dieselben, wie übrigens aus der Tabelle hervorgeht, namentlich während der ersten Jahrfünfe in einem erheblichen Prozentsatz der Fälle nicht ärztlich bescheinigt wurden. Freilich finden wir diese lückenhafte Registrierung der Todesursachen namentlich bei Sterbefällen im frühen Kindes- und Greisenalter, also wohl vorwiegend bei Fällen, die sich bei Lebzeiten einer ärztlichen Behandlung entzogen hatten. Immerhin spielt sie auch auf den andern Altersstufen eine gewisse Rolle, so dass sie nur bei einem Teil der hier dargestellten Todesursachen für den ganzen Beobachtungszeitraum unberücksichtigt bleiben darf.

In bezug auf: *Angeborene Lebensschwäche, Magen-, Darmkatarrh der kleinen Kinder* und *Altersschwäche* ist dem in frühern Kapiteln Gesagten nichts Besonderes mehr beizufügen, umsomehr als sich die Statistik dieser Todesursachen aus den angeführten Gründen als am unzuverlässigsten erweist. Was beispielsweise die beiden erstgenannten anbetrifft, so hatte die ganz gewaltige Abnahme der Kindersterblichkeit während der letzten Jahrzehnte höchstwahrscheinlich gemacht, dass dieselben als die beiden wichtigsten Todesursachen dieser Altersstufe an zahlenmässiger Bedeutung verloren haben müssen. Demgegenüber weisen aber in unserer Tabelle die beiden Rubriken für die letzten Jahre eher eine geringe Zunahme auf, was selbstverständlich nur von einer regelmässigeren Bescheinigung herrühren kann.

Im Gegensatz hierzu können sämtliche Todesfälle traumatischen Ursprungs während des ganzen Beobachtungszeitraums als bescheinigte angesehen werden, indem hierfür, weil es sich nicht um eine medizinische Diagnose handelt, auch jede amtliche Konstatierung als beweiskräftig angesehen wird. Was zunächst die Todesfälle infolge *Selbstmord* anbetrifft, so erscheinen dabei die erheblichen Schwankungen innerhalb der einzelnen Jahrgänge angesichts der kleinen Zahlen als selbstverständlich. Dagegen drängt sich uns gleich die weitere Beobachtung auf, dass die Zahl dieser Todesfälle in den 90er Jahren eine gewisse durchschnittliche Zunahme aufweist, um sich seither auf ungefähr gleicher Höhe zu halten. Diese Erscheinung ist vielleicht mit dem Umstand in Zusammenhang zu bringen, dass seit dem Jahre 1891 die Ausscheidung der Sterbefälle nach dem Wohnort geschieht. Dementsprechend fallen wahrscheinlich seit diesem Zeitpunkte die in ausserkantonalen Irrenanstalten von Glarnern begangenen Suicide zu lasten unseres Kantons. Während sich die entsprechenden glarnerischen Verhältniszahlen bis zum Jahre 1890 unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitte bewegten, dürften sie denselben seither um ein Geringes überschritten haben.

Die Todesfälle infolge *Verunglückung* zeichnen sich während unseres ganzen Beobachtungszeitraums durch eine grosse Konstanz der Gesamtzahlen aus. Eine einzige Ausnahme macht hierbei das Jahr 1881, in welchem eben 115 Personen (68 männlichen und 47 weiblichen Geschlechts) ihren Tod unter den Schuttmassen des Bergsturzes von Elm fanden.

Aber auch unter den übrigen Todesfällen machen die Opfer, welche die Berge fordern, einen erheblichen Prozentsatz aus, wie denn überhaupt die Gebirgskantone in bezug auf die verhältnismässige Häufigkeit tödlicher Verunglückungen die höchsten Rangstufen einnehmen. Ganz unerheblich erscheint dagegen trotz hoher Gewerblichkeit die Zahl der tödlichen Betriebsunfälle in unserm Kanton.

Bei einer Analyse der Verunglückungen nach dem Alter der Verstorbenen zeigt sich nach der schweizerischen Statistik, dass aber auch die Kinder in unserm Kanton verhältnismässig sehr gefährdet sind. Namentlich der Tod durch Ertrinken spielt hierbei eine grosse Rolle. Man geht wohl nicht fehl, wenn man die gewerblichen Zwecken dienenden, und daher, meist offen, mitten durch die Ortschaften fliessenden Bäche und Kanäle hauptsächlich für diese Todesfälle verantwortlich macht. Die Gefahren nennen, heisst auch die dagegen zu richtenden Massnahmen angeben. Dass das männliche Geschlecht bei all diesen Todesarten in erheblich höherm Masse vertreten ist, wird, angesichts der aus mehrfachen Gründen stärkern Gefährdung desselben, niemand befremden.

Relativ günstiger erscheinen die statistischen Resultate unseres Kantons bei den Todesfällen durch *fremde strafbare Handlung*. Denn nicht nur wies der Kanton Glarus diesbezüglich in den 80er Jahren von allen Kantonen fast die kleinsten Verhältniszahlen

Die Sterbefälle im Kanton Glarus, unterschieden nach einer Reihe

	Angeborene Lebensschwäche		Magen-, Darmkatarrh kleiner Kinder		Altersschwäche		Selbstmord		Fremde strafbare Handlung		Verunglückung		Pocken		Masern		Keuchhusten		Scharlach	
			M.	W.			M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1876	12		10	9	58		3	1	1	—	13	3	—	—	—	—	2	1	—	—
1877	13		2	2	47		6	—	2	—	13	7	—	—	7	4	4	5	48	41
1878	15		3	1	60		4	—	—	1	21	2	—	—	—	1	1	2	36	38
1879	6		8	5	33		5	1	—	—	21	5	—	—	—	1	—	—	—	3
1880	6		7	7	35		4	—	—	1	16	5	—	—	5	7	—	2	—	2
1881	7		3	5	24		—	2	—	2	91	48	—	—	6	8	5	6	2	—
1882	10		8	9	32		8	—	—	—	16	7	—	—	—	—	1	3	—	—
1883	12		10	6	39		5	1	—	1	16	4	3	3	—	—	—	—	2	—
1884	22		5	6	30		2	2	1	—	12	5	—	—	—	—	1	4	1	1
1885	27		7	8	41		1	1	—	—	6	4	—	1	12	5	—	—	2	1
1886	26		9	9	36		2	3	—	—	17	1	—	1	5	7	—	—	1	1
1887	27		10	3	50		3	2	1	—	15	2	—	—	2	—	—	—	—	—
1888	32		13	8	32		8	—	—	—	18	4	—	—	—	—	7	6	4	1
1889	29		7	9	30		5	5	—	—	20	5	—	—	3	4	2	3	10	9
1890	38		28	11	37		5	2	1	—	12	3	—	—	—	3	2	—	—	3
	M.	W.			M.	W.														
1891	23	7	6	8	17	18	6	2	1	—	14	1	—	—	—	3	3	2	—	—
1892	14	11	6	5	10	18	4	2	1	1	18	3	—	—	—	—	6	1	—	—
1893	23	8	10	7	25	16	8	2	—	—	16	4	—	—	2	2	3	2	—	—
1894	12	12	8	10	24	33	7	2	—	—	19	2	—	—	5	9	3	5	—	—
1895	23	10	15	7	13	20	6	4	—	—	17	2	—	—	—	—	3	—	—	—
1896	19	17	9	10	17	23	6	4	—	—	16	8	—	—	—	—	—	—	1	—
1897	17	9	9	8	15	27	6	2	1	2	18	2	—	—	1	1	5	2	—	—
1898	16	12	16	11	24	27	4	3	—	—	14	3	—	—	—	2	—	1	—	—
1899	11	6	12	10	25	29	7	1	1	—	11	4	—	—	3	1	1	4	—	—
1900	17	9	7	15	26	29	6	—	—	—	19	3	—	—	2	1	1	2	—	—
1901	22	5	18	11	11	14	4	2	—	1	10	3	—	—	—	1	—	2	—	—
1902	13	9	11	17	6	20	9	1	—	—	21	4	—	—	1	2	—	—	—	1
1903	16	15	10	8	16	19	4	5	1	—	17	10	—	—	—	—	—	3	—	1
1904	19	16	21	13	15	18	7	3	—	—	15	5	—	—	5	1	5	6	1	5
1905	15	8	11	9	17	16	9	2	—	—	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—

wichtiger Todesursachen während des Zeitraums 1876—1905.

Diphtherie		Typhus		Rotlauf		Kindbettfieber	Akute Krankheiten der Atmungsorgane		Carcinom		Tuberkulöse Krankheiten exklusive Lungentuberkulose		Lungentuberkulose		Andere Todesursachen	Total Sterbefälle ohne Totgeborne	Davon unbescheinigte Todesursachen	
																	absolut	in %
M.	W.	M.	W.	M.	W.		M.	W.					M.	W.				
14	7	11	8	—	—	6	36	40	30		11		26	44	394	740	202	27
11	11	10	8	1	2	—	34	20	19		19		32	31	517	916	335	37
7	9	5	6	—	—	1	29	30	10		11		36	46	451	826	235	28
2	3	6	2	2	—	2	21	29	24		8		21	57	387	652	195	30
4	11	3	5	—	—	3	29	29	22		19		20	40	384	666	226	34
16	10	1	4	—	1	—	30	27	20		14		27	42	394	795	249	31
8	12	3	3	1	1	2	19	28	25		21		34	48	370	669	192	29
2	7	3	1	1	1	2	16	26	34		23		40	48	331	637	143	22
6	3	2	1	—	—	3	20	24	27		25		37	59	281	580	133	23
7	4	6	8	—	—	3	28	21	33		28		49	60	339	702	147	21
7	8	1	—	2	1	3	22	22	44		17		34	58	284	621	125	20
1	4	1	2	—	3	3	22	25	41		19		28	41	268	573	103	18
4	3	2	3	—	—	5	44	25	53		16		30	64	300	682	117	17
5	6	—	—	1	2	2	23	24	44		22		33	51	286	640	108	17
1	4	—	—	1	—	3	28	29	43		30		46	66	338	734	132	18
									M.	W.	M.	W.						
6	10	1	—	1	—	5	38	41	22	14	10	15	37	34	231	576	89	15
10	12	—	1	1	1	2	32	32	23	13	9	13	38	46	248	581	91	16
5	3	3	1	—	1	—	33	19	16	12	11	9	19	48	246	554	90	16
4	8	—	1	1	—	3	37	35	25	16	20	10	43	37	281	672	98	15
3	1	—	—	—	1	2	18	21	27	13	13	15	34	42	285	595	95	16
1	2	—	—	—	—	—	33	29	27	24	7	7	43	37	281	621	69	11
2	—	1	—	1	1	2	29	25	27	11	17	18	28	36	225	548	69	13
1	—	1	—	—	—	2	17	26	29	16	13	16	31	39	254	578	77	13
1	—	—	—	1	1	1	16	23	18	16	17	15	23	48	234	540	65	12
1	1	—	—	—	—	3	30	30	23	15	8	10	33	32	261	584	58	10
1	4	—	—	—	1	—	12	9	32	21	14	19	30	54	238	539	35	6
—	1	1	1	—	—	5	21	20	17	21	13	14	26	43	234	532	37	7
—	1	—	—	—	1	—	16	21	33	23	10	9	27	42	224	532	9	2
—	1	—	—	2	1	1	25	22	31	21	11	18	31	41	276	636	34	5
1	1	1	—	—	1	1	15	12	43	29	9	26	29	45	268	582	10	2

auf, auch seither ist noch etwelche Besserung eingetreten.

Was die Gruppe der *akuten Infektionskrankheiten* betrifft, so können wir annehmen, dass, weil hier dem Tode stets schwere Krankheitserscheinungen vorauszugehen pflegen, wohl die meisten Fälle in ärztlicher Behandlung stunden und dementsprechend die Todesursache fast stets ärztlich bescheinigt wurde. Wenn schon, freilich mehr infolge günstiger äusserer Umstände, in den letzten 15 Jahren keine Todesfälle an *Pocken* konstatiert wurden, so weist doch immerhin unsere Tabelle für den ganzen Beobachtungszeitraum 8 solche auf. Vergleichen wir damit die Tatsache, dass in Deutschland mit seiner strengen Impfgesetzgebung auf 1 Million Einwohner in 5 Jahren noch nicht einmal ein tödlich verlaufender Pockenanfall gezählt wird, so erscheint ohne weiteres klar, was in dieser Beziehung bei uns noch geschehen könnte.

Für die *Masern* weist unsere Statistik bedeutende Schwankungen in der Zahl der Todesfälle auf. Während die Gesamtzahl der tödlich endenden Erkrankungen für die einzelnen Jahrfünfe nahezu die gleiche geblieben ist, hat sich dieselbe in der letzten Zeit mehr und mehr auf die einzelnen Jahrgänge verteilt. Wir können daher wohl annehmen, dass jene über grössere Landesteile ausgedehnten Epidemien seltener geworden sind, diese dafür aber häufiger die einzelnen Gemeinden der Reihe nach absuchen.

Ähnliche Beobachtungen lassen sich, zwar nicht so ausgeprägt, auch beim *Keuchhusten* machen, nur mit dem Unterschied, dass diese Krankheit in bezug auf die Todesfälle, welche wie bei den Masern meist auf Lungenkomplikationen zurückzuführen sind, durchaus keine Tendenz zur Abnahme zeigt. Jedenfalls haben wir allen Grund, sowohl die Masern als den Keuchhusten, die übrigens häufig vergesellschaftet auftreten, in ihrer Bedeutung für die Sterblichkeit der Kinder (am meisten sind dieselben bis zum 4. Lebensjahr gefährdet) nicht zu unterschätzen und sie als durchaus ernst zu nehmende Krankheiten zu betrachten.

Demgegenüber scheint das *Scharlachfieber* wenigstens als todbringende Krankheit in unserm Kanton — und in ziemlich gleicher Weise gilt dies auch als Bestätigung für die Gesamtschweiz — viel von ihrem frühern Schrecken verloren zu haben. Seit jener vorerwähnten mörderischen Epidemie in der zweiten Hälfte der 70er Jahre haben sich die Scharlachtodesfälle im Kanton Glarus nur noch im Jahre 1889 in bemerkenswerter Weise gehäuft. Ja, in den 90er Jahren scheint diese Krankheit hier überhaupt ein einziges Opfer gefordert zu haben, während freilich die dauernden körperlichen Schädigungen, welche dieselbe namentlich für das Gehörorgan so häufig im Gefolge hat, sich hier einer statistischen Betrachtung entziehen. Ob wir aber in dem Seltenerwerden der Scharlachtodesfälle einen Erfolg unserer strengen Isolierungsmassnahmen erblicken dürfen, ja, ob überhaupt dieser Mortalitäts- auch eine Morbiditätsabnahme entspricht oder ob nur der Genius epidemicus ein milderer geworden ist, lässt sich selbstredend an Hand dieser Zahlen nicht entscheiden.

Weniger zweifelhaft erscheint die Bedeutung eines ähnlichen Resultates bei der *Diphtherie,* deren Mortalitätsabnahme ein eigentliches Ruhmesblatt in der neueren Geschichte der Medizin darstellt. Verfolgen wir in unserer Tabelle die Todesfallziffern dieser Krankheit, so finden wir, dass dieselbe im Gegensatz zum sprunghaften Auftreten des Scharlachfiebers, mit dem sie ihre Hauptlokalisation im Rachen gemein hat, im Kanton Glarus eine ständige und sogar mehr oder weniger gleichmässige Erscheinung bildet. Um so mehr muss es daher auffallen, wenn wir mit dem Jahre 1895 eine plötzliche Abnahme der Todesfallziffern konstatieren und diese sich seither stets auf der gleichen, gegenüber früher recht niedrigen Stufe halten, während doch allenfalls mögliche statistische Ungleicheiten vollständig auszuschliessen sind. Die blosse Annahme eines plötzlichen dauernden Sinkens der Virulenz des Erregers der in Frage stehenden Krankheit muss gewiss in Anbetracht ihrer sonstigen Gleichmässigkeit als absurder Gedanke zurückgewiesen werden. Schon infolge Ausschlusses aller übrigen in Frage kommenden Momente muss sich daher der Blick auf allfällige wirksame Änderungen in der Behandlung dieser Krankheit richten. Und in der Tat fällt mit dieser Wendung der Dinge zeitlich vollständig überein die Bekanntgabe des unter Führung des Kantonsspitals seither von den meisten hiesigen Ärzten angewandten Diphtherieheilserums durch seinen Entdecker Behring (1894). Berücksichtigen wir nun, dass bis zum Jahre 1894 im Lande Glarus bei nicht allzu grossen Schwankungen durchschnittlich jährlich 13.5 Personen (naturgemäss meist Kinder unter 5 Jahren) an Diptherie starben, seither dagegen, trotz alljährlichen Auftretens der Krankheit und trotz einer gewissen Vernachlässigung der nicht zu unterschätzenden lokalen Behandlung, bloss 2, so muss gewiss „die brutale Überzeugungskraft der Zahlen", wie Virchow sich ausdrückt, auch dem Ungläubigsten die Wirksamkeit dieses neuen segensreichen Heilmittels beweisen.

Ähnlich günstige Resultate hat auch die *Typhusmortalität* in unserm Lande aufzuweisen, die zwar nicht einer einzelnen Grosstat, sondern sämtlichen Fortschritten in der öffentlichen Hygiene (Trinkwasserversorgung, Regelung der Abwasser und Ähnliches mehr) zuzuschreiben sind. Während die Doktoren J. Trümpy und Chr. Streiff in dem Kapitel Krankheiten der eingangs erwähnten monographischen Darstellung unseres Kantons von Oswald Heer und J. J. Blumer den Typhus als eine in den 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts hierzulande noch ziemlich verbreitete Krankheit erwähnen, ja dieser sich bis in die 80er Jahre als Todesursache noch ziemlich stark geltend machte, können wir unsern Kanton seither als direkt typhusfrei bezeichnen. Die wenigen später beobach-

teten Todesfälle dürften wohl sämtlich von aussen eingeschleppt worden sein.

Der *Rotlauf* oder die „*Wundrose*", die nach alten Berichten früher namentlich in den Krankenhäusern stark „blühte", weist während des ganzen Beobachtungszeitraums stets ungefähr dieselbe Zahl Todesfälle auf. Wenn wir aber berücksichtigen, dass gemäss der schweizerischen Statistik dieselben zum grossen Teil auf das Säuglings- und Greisenalter entfallen, so dürfen wir annehmen, dass angesichts der früher lückenhafteren Registrierung doch auch für diese Todesursache etwelches Sinken als wahrscheinlich angenommen werden darf. Denn daran, dass die von Lister inaugurierte Ära der Anti- und Asepsis schon anfangs der 70er Jahre eine überhaupt als sicher vorauszusetzende Besserung der Verhältnisse bewirkt habe, ist kaum zu denken.

In gleicher Weise werden die statistischen Ergebnisse beim *Kindbettfieber,* das eine Wundinfektion mit besonderer Lokalisation darstellt, erst dann verständlich, wenn wir für das erste Jahrfünft entweder Ungenauigkeiten in der Erhebung oder dann ganz ausnahmsweise günstige Verhältnisse annehmen. Für die spätere Zeit lässt sich eine auch anderwärts konstatierte Sterblichkeitsabnahme nachweisen, auch wenn man folgerichtig die Todesfälle mit der Zahl der gleichzeitigen Geburten in Beziehung setzt. Mit 2.4 Todesfällen infolge von Kindbettfieber auf 1000 Geburten in den 90er Jahren, und 3.2 Todesfällen in den 80er Jahren steht der Kanton Glarus etwas günstiger da als die Gesamtschweiz und zeigt ungefähr die Sterbeziffern, welche v. Herff[1]) für Deutschland für die entsprechenden Jahrzehnte berechnet.

Das Sinken der Mortalität bei den *akuten Erkrankungen der Atmungsorgane* dürfte hauptsächlich mit der Abnahme der Gesamtsterblichkeit im Säuglingsalter, das an dieser Todesursache (Bronchitis) mit einem hohen Prozentsatz partizipiert, in Zusammenhang gebracht werden. Ob daneben unsern neuern Behandlungsmethoden der Lungenentzündung (Pneumonie) bei Erwachsenen auch etwelche Bedeutung für die Erzielung dieses günstigen Resultates zukommt, lässt sich an Hand unserer Zahlen selbstredend nicht entscheiden.

Eine vielumstrittene Frage ist die, ob das *Karzinom* in letzter Zeit häufiger auftrete als früher. Nach unserer Tabelle möchte man zunächst versucht sein, diese Frage ohne weiteres zu bejahen. Wenn wir aber berücksichtigen, dass erstens unsere Bevölkerung jenseits des 50. Altersjahres, d. i. des eigentlichen Karzinomalters, in den letzten 20 Jahren eine bedeutende Vermehrung aufweist, dass ferner die Todesursachen in den 80er Jahren namentlich bei alten Leuten noch nicht so regelmässig ärztlich bescheinigt wurden, und dass endlich die Diagnose des Karzinoms namentlich der inneren Organe heute leichter gestellt werden kann, so werden wir uns der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit dieser Beantwortung selbst für unser kleines Land mit seinen übersichtlichen Verhältnissen wohl bewusst.

Erwägungen ähnlicher Natur gelten auch für die *tuberkulösen Erkrankungen mit Ausschluss der Lungentuberkulose,* wobei speziell auf die Fortschritte hingewiesen werden soll, welche wir in der Erkennung der Bauchfell- und Nierentuberkulose und der tuberkulösen Hirnhautentzüngung gemacht haben.

Mehr als geschlossene Einheit im Sinne des Medizinstatistikers präsentiert sich die *Lungentuberkulose,* die hier deshalb auch eine gesonderte Betrachtung finden soll. Dieselbe beansprucht von allen Todesursachen das grösste volkswirtschaftliche Interesse und zwar nicht nur, weil sie von allen Krankheiten am meisten Opfer fordert, sondern namentlich auch, weil sie dieselben stets im besten erwerbsfähigen Alter sucht. Macht nämlich die Sterblichkeit infolge der Lungentuberkulose allein für die Gesamtschweiz während der 80er Jahre einen Zehntel, mit Berücksichtigung der 10 Prozent unbescheinigter Todesursachen vielleicht einen Neuntel der Gesamtsterblichkeit aus, so beträgt dieser Anteil im dritten Lebensjahrzehnt ungefähr zwei Fünftel, im vierten Lebensjahrzehnt ein Drittel und im fünften Jahrzehnt ein Viertel aller Todesfälle. Daraus erhellt auch der Einfluss, welchen die Häufigkeit dieser schrecklichen Volksseuche auf die Sterblichkeit jener Altersstufen ausübt. Vergleichen wir mit jenen früheren Zahlen die Tuberkulosesterblichkeit in unserem Kanton, so finden wir, dass dieselbe hier noch bedeutend grössere Verheerungen anrichtet. Finden wir doch, dass in den 80er Jahren, für welche die entsprechenden Zahlen eben am allseitigsten verwertet sind, im Kanton Glarus schon auf weniger als 8 Todesfälle ein solcher infolge von Lungentuberkulose gezählt wird, ja, in Anbetracht der hierseits grösseren Zahl unbescheinigter Todesursachen gewiss schon einer auf weniger als 7 Todesfälle kommt. Bringen wir statt dessen die Schwindsuchtstodesfälle mit der Zahl der Lebenden in Beziehung, so ergibt sich, dass in der Gesamtschweiz von 10,000 Lebenden durchschnittlich jährlich 21 an Lungentuberkulose starben, im Kanton Glarus dagegen 26. Nun liesse sich vielleicht zu gunsten des Kantons Glarus geltend machen, dass hier, wie die schweizerische Statistik zeigt, die Todesfälle an chronischer Bronchitis und Bronchiektasis, mit denen einzelne Fälle von Lungentuberkulose gewiss verwechselt werden können, unverhältnismässig schwach vertreten seien, dass mithin anderwärts eine beträchtliche Zahl von Schwindsuchtsfällen sich unter dieser Diagnose verberge. Berücksichtigen wir aber den Umstand, dass auf 10,000 Lebende im Alter von 15—59 Jahren, bei welchen die Todesfälle an chronischer Bronchitis und Bronchiektasis nachgewiesenermassen sehr selten vorkommen, in der Gesamtschweiz 29.3 jährliche Todesfälle infolge von

[1]) v. Herff: Das Kindbettfieber, in Winckel: Handbuch der Geburtshülfe.

Lungentuberkulose zählen, im Kanton Glarus dagegen 36.4, so fällt jener Einwand als ziemlich irrelevant dahin. *Es darf daher als absolut feststehende Tatsache gelten, dass die Todesfälle an Lungentuberkulose in unserm Kanton verhältnismässig häufiger sind als in der Gesamtschweiz.* Dass an dieser Erscheinung zum beträchtlichen Teil die hohe Gewerblichkeit unseres Landes schuld ist, wird durch den Umstand wahrscheinlich gemacht, dass nicht nur allgemein die vorwiegend gewerblichen Kantone eine höhere Tuberkulosesterblichkeit als die vorwiegend landwirtschaftlichen Kantone aufweisen, sondern dass direkt auch die in Land- und Milchwirtschaft beschäftigten Personen gegenüber allen andern diesbezüglich die günstigsten Verhältnisse zeigen. Um aber noch allfällig weitere Gründe ausfindig zu machen, welche dieses für den Kanton Glarus so ungünstige Resultat bewirkten — Glarus steht nämlich nach Genf und Baselstadt im letzten Range — wollen wir nun die Tuberkulosesterblichkeit für beide Geschlechter getrennt untersuchen. Dabei zeigt sich die überraschende Erscheinung, dass während in der Schweiz im allgemeinen die Tuberkulosesterblichkeit des männlichen Geschlechts überwiegt, wir in unserm Kanton das gegenteilige Verhalten treffen. Während nämlich in der Gesamtschweiz in den 80er Jahren 31,260 männliche und 30,057 weibliche Personen der Lungentuberkulose zum Opfer fielen, verzeichnet der Kanton Glarus während des nämlichen Zeitraumes 358 Todesfälle des männlichen und 537 Todesfälle des weiblichen Geschlechtes. Nun ist freilich zu berücksichtigen, dass das weibliche Geschlecht, und zwar namentlich auf den für die Lungentuberkulose hauptsächlich in Betracht kommenden Altersstufen innerhalb der Gesamtbevölkerung, bei uns erheblich stärker vertreten ist als das männliche Geschlecht. Aber auch wenn wir diesem Umstande in vollem Masse Rechnung tragen, *so erweist sich die Tuberkulosesterblichkeit unseres Landes beim weiblichen Geschlecht doch noch ganz erheblich grösser als beim männlichen Geschlecht, im schroffen Gegensatz zur Gesamtschweiz.*

Diese Tatsache steht denn auch in voller Übereinstimmung mit der Erscheinung, dass die glarnerischen Sterbeziffern beim weiblichen Geschlecht auf den mittleren Altersstufen auffallend hohe sind, worauf im frühern Teil ausdrücklich hingewiesen wurde.

Mit grosser Bestimmtheit müssen daher im Kanton Glarus auch spezielle, ausschliesslich oder vorwiegend auf das weibliche Geschlecht wirkende Einflüsse angenommen werden, welche dasselbe der Tuberkulose stärker exponieren. In den interessanten kritischen Bemerkungen zur Zusammenstellung der Trauungen, Geburten und Todesfälle des Kantons Glarus im Jahre 1868, die wohl auf den verstorbenen Landammann Heer zurückzuführen sind, findet sich nun diesbezüglich folgender denkwürdige Ausspruch: „Man geht schwerlich irre, wenn man annimmt, dass diese jungen Weiber, die mit 18 bis 19 Jahren Hochzei machen, zum guten Teil Ursache der enormen Sterb lichkeit sind, die sich in den Altersklassen voi 20—30 und von 30—40 unter dem weiblichen Ge schlechte zeigt. Schwächliche Konstitution, wie sie be uns namentlich in Fabrikgemeinden ziemlich häufi vorkommt, dann heiraten als halbe Kinder, häufig Wochenbette und daneben Fabrikarbeit bis an di Niederkunft und wieder sobald als möglich nach de Geburt, das ist, was leider in gar vielen Fällen frühe Dahinsiechens und Sterbens das regelmässige wieder kehrende Bild des Lebenslaufes konstituiert."

Wer erkennt nicht hinter diesen kurzen Umrisse das schreckliche Bild des Tuberkulosen-Elendes! Un anderseits, wer wollte leugnen, dass das jugendlich Alter angesichts der verschiedenen, eine Tuberkulose entwicklung begünstigenden Momente (siehe Cornet „Die Tuberkulose") gegenüber den deletären Einflüsse besonders gefährdet erscheint, welche Schwangerschaf

Tabelle KK.

Die Tuberkulosesterblichkeit im Kanton Glarus, 1876—1905

	Gesamtzahl der Tuberkulosetodesfälle		
	männlich	weiblich	beide Geschlechter zusammen
1876—1890	493	755	1248
1891—1905	472	624	1096

und Puerperium bekanntermassen auf Ausbreitung und Verlauf sonst vielleicht latent gebliebener Tuber kulosen haben. Sollten aber in der Tat die frühe Eheschliessungen in unserm Kanton zu einem erheb lichen Teile schuld sein an der hierseits so ungünstige Tuberkulosesterblichkeit des weiblichen Geschlechtes so müsste das konstatierte Zurückgehen der früh zeitigen Eheschliessungen — im Jahracht 1866—187 standen 29 % glarnerische Bräute im Alter vor 20 Jahren und darunter, im Jahrzehnt 1891—190 nur noch 14 % — auch schon eine günstige Wirkung gezeitigt haben. Dies trifft nun auch wirklich zu, wi Tabelle KK beweist. Aus derselben ist ersichtlich, das die Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit, die al erfreuliche Erscheinung auch in unserm Kanton konstatiert werden kann, fast ausschliesslich durch Abnahme der Tuberkulosetodesfälle des weiblichen Geschlechtes zustande kommt.

Aber auch heute noch ist die Zahl der Opfer, welche die Lungentuberkulose unter den Vertretern beider Geschlechter fordert, so entsetzlich gross, dass ein allgemeiner zielbewusster Kampf gegen diese Geissel der Menschheit speziell bei uns sehr gerechtfertigt erscheint. Den Erfolg desselben ziffermässig festzustellen, muss freilich der Zukunft vorbehalten bleiben.

Beilage Nr. 3.

Das Lotteriewesen in der Schweiz.

Referat von **E. Naef**, Kantonsstatistiker, Aarau.

Arbeit allein ist das rechte Mittel, Wohlstand zu erlangen, und die Sparkasse ist die gute Fee, welcher die Lotterie als böse gegenübersteht. *v. Taur.*

I. Entwicklung der Lotterie.

Das Lotteriewesen hat in unserem Lande eine Ausdehnung genommen und Auswüchse schlimmster Art gezeitigt, dass es begreiflich erscheint, wenn Mittel und Wege gesucht werden, um Abhülfe zu schaffen. Hierfür eine Handhabe zu bieten, ist der Zweck dieses Referates. Es soll die bestehenden Verhältnisse aufklären, zeigen, was bis jetzt zur Regelung des Lotteriewesens getan worden ist, welche Resultate damit erzielt wurden, und in welcher Richtung eine gründliche Sanierung möglich und nötig erscheint.

Unter Lotterie versteht man allgemein die planmässige Veranstaltung eines Glückspiels, bei dem die Verteilung von Gewinn und Verlust im voraus festgesetzt ist, unter Anrufung des Zufalls durch Ziehen von Losen oder Nummern erfolgt und nicht aus der Tätigkeit der Spieler und den besonderen Umständen des Spieles selbst hervorgeht. Je nachdem der zu erwartende Gewinn in einer Geldsumme oder aber in unbeweglichen bezw. beweglichen Sachen besteht, liegt eine *Geldlotterie*, d. h. eine Lotterie im engern Sinne, oder eine *Warenlotterie* vor. Ebenso ist eine Verbindung beider Formen möglich. Die Warenlotterie ist die ältere Form und war zu mildtätigen Zwecken bestimmt. 1521 finden wir eine solche als städtische Unternehmung in *Osnabrück* erwähnt. Später kamen Geldgewinnste an die Reihe, und 1530 wurde eine Geldlotterie zum besten des Staates in *Florenz* errichtet. Die ältere Form der Geldlotterie, die *Klassenlotterie,* dürfte schon im 16. Jahrhundert in Holland aufgekommen sein, von wo aus sie vornehmlich in den germanischen Ländern Verbreitung fand. Der andere Typus, das *Lotto,* stammt aus *Genua.* Dort wurden zu Anfang des 17. Jahrhunderts unter 100 Senatoren erst halbjährlich, dann jährlich 5 durch das Los für die höchsten Ehrenstellen bestimmt. Ein Ratsherr, Benedetto Gentile — die Florentiner haben ihn in Maledetto umgetauft, und die Sage erzählt, dass ihn der Teufel lebendig genommen und mit ihm zur Hölle gefahren sei — führte Wetten darauf ein, dass dieser oder jener Name werde gezogen werden, und einige genuesische Bankiers versprachen jedem, der eine solche Wette zu wagen geneigt sei, den 20,000fachen Betrag seines Einsatzes, wenn er alle 5 Namen rate, entsprechend weniger, wenn nur 4 oder 3 Namen erraten werden sollten. Allmählich übernahm der Staat selbst dieses für den Unternehmer höchst gewinnreiche Spiel, indem an die Stelle der 100 Namen 90 Nummern traten, deren 5 gezogen wurden, und so entstand wahrscheinlich im Jahre 1620 das genuesische Zahlenlotto. Es fand vielfache Nachahmung in Italien, in Österreich, in Frankreich, in Preussen, in andern deutschen Staaten, in der Schweiz in Genf und im Tessin, wo überall ein grosser Gewinn aus dem Spiele gezogen wurde. Allmählich aber erkannte man die Schädlichkeit dieser Einrichtung für den Volkswohlstand und für die öffentliche Moral, und ein Staat nach dem andern schaffte das Lotto wieder ab. In Bayern, als dem letzten deutschen Staate, welcher noch das Lottospiel besass, wurde es 1861 aufgehoben. Heute dürfte es nur noch in Österreich und in Italien geduldet sein. Dagegen gedeiht die Klassenlotterie noch üppig in Preussen, Sachsen, Meklenburg-Schwerin, Hessen, Thüringen-Anhalt, Braunschweig, Hamburg und Lübeck; ferner in Ungarn, Holland, Spanien, Dänemark und Serbien. England und Frankreich haben ihre Lotterien aufgehoben.

Es konnte nicht ausbleiben, dass unser Land als ergiebiges Absatzgebiet für die fremdländischen Lotterielose dienen musste. Wie den Osten mehr die trügerischen Lockungen des Lottos umstrickten, so das Zentrum und den Westen die Klassenlotterien. An behördlichen Verboten fehlte es nicht. Der Rat in Bern und später auch das helvetische Direktorium erliessen spezielle Mandate. Einzelne Kantone nahmen zum Mittel Zuflucht, der Lotterie Konkurrenz zu machen und die für fremde Lose ausgegebenen Gelder in die eigene Kasse fliessen zu lassen. So hatte z. B. *Genf* bis zur Restauration von 1815 nicht nur sein eigenes Lotto, sondern noch andere Lotterien. *Neuenburg* besass viele Jahre eine eigene regelmässige Kantonal-

lotterie, die anfangs der 30er Jahre mit ihrer 70sten Ziehung aufgehoben wurde; ebenso *Waadt,* eine Zeitlang schon unter Bern, regelmässig seit 1808, bis auch sie mit ihrer 37sten Ziehung endete. Diese beiden Lotterien emittierten je 8000 Lose, wovon eines für alle fünf Klassen Fr. 30 kostete. Sie warfen bei Fr. 200,000 ab und wurden auf 4000 Gewinne verteilt. Von jedem derselben bezog der Staat ein Benefiz von 10 Prozent, woraus er aber die Administration und die Kollekteure besolden musste. Auch *Schaffhausen* und *Basel* hatten zeitweilig ihre Lotterien. Im Kanton *Tessin* bestand früher ebenfalls eine durch die Regierung geleitete Klassenlotterie zu gunsten eines Waisen- und Armenhauses. Später wurde daselbst ein förmliches Kantonallotto nach den Grundsätzen des mailändischen errichtet und an einen Unternehmer auf 12 Jahre (bis 1838) für den jährlichen Zins von Fr. 4000 verpachtet. In den 40er Jahren wurden aber diese Anstalten als dem Volkswohle höchst gefährlich erkannt und aufgehoben. Aus dem Zentrum der Schweiz sind bekannt die Lotterien von *Uri, Schwyz* und *Zug.* In letzterem Kanton erfolgte 1848 die Abschaffung, während sich in den beiden anderen die Lotterien noch zwei Jahrzehnte als die einzigen in der Schweiz hielten, bis auch sie der Macht der öffentlichen Meinung weichen mussten. Anfänglich zu wohltätigen Zwecken, zur Unterstützung der Armen errichtet, verloren sie immer mehr diesen Charakter und wurden reiche Goldquellen spekulativer Unternehmer, deren Charakter sie nicht verwischen konnten, wenn sie auch jährlich einige tausend Fränklein zu Armenzwecken und an die Regierung — ein gewiss kleiner Teil des Gewinns — als Stipendium des gesetzlichen Schutzes zu entrichten hatten.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gesellten sich zu den gewöhnlichen Lotterielosen die sogenannten *Prämienlose,* die seither eine grosse Verbreitung genommen haben. Es handelt sich hier um Anteilscheine von *Lotterieanleihen.* Unter einem solchen versteht man ein in bestimmten Fristen heimzuzahlendes Anleihen, dessen einzelne Anleihensscheine bei der Heimzahlung bald mit einer grösseren, bald mit einer kleineren Summe eingelöst werden, indem der Einlösungspreis des einzelnen Scheines durch eine Verlosung bestimmt wird. Bis zum Augenblicke der Einlösung trägt das Los entweder Zins oder nicht. Man darf das Lotterieanleihen nicht mit Anleihen verwechseln, welche einen Amortisationszuschlag in Aussicht stellen. Der Amortisationszuschlag kommt jedem zur Heimzahlung einberufenen Anleihensscheine in gleicher Weise zu gut, während bei den Lotterieanleihen gerade die Verschiedenheit des Einlösungspreises für die gleichzeitig zur Heimzahlung gelangenden Anleihensscheine das Kennzeichnende ist.

Neben der Prämien- oder Zinsenlotterie ist bei uns gesetzlich einzig noch die *Zwecklotterie* zulässig. Für diese Art von Lotterien ist es charakteristisch, dass ihre Gestattung von der ausschliesslichen Verwendung des erzielten Reinertrages zu *wohltätigen* oder *gemeinnützigen Zwecken* abhängig gemacht wird. Die Gewinne bestehen entweder in *Geldgaben* oder *Naturalgaben.* In mehreren Kantonen dürfen sie nur in Naturalgaben bestehen und sind die Geldgewinnste verboten.

II. Die Arten der Lotterien.

Treten wir auf die Einrichtungen der vorstehend erwähnten Lotteriearten näher ein, so müssen auch Lotto und Klassenlotterie kurz besprochen werden, weil sie trotz allgemeinem Verbot auf allen möglichen Schlichwegen in unser Land dringen und mit ihren trügerischen Verheissungen zum ungesunden Spiel verlocken.

1. Das Lotto.

Bei diesem Spiel wettet man darauf, dass 1, 2, 3, 4, 5 Nummern unter den 5 aus einem Gefässe mit 90 Nummern blindlings gezogenen Nummern sich befinden sollen. Man nennt das Erraten *einer* Nummer einen *Auszug,* das Erraten *zweier* Nummern eine *Ambe,* das Erraten *dreier, vierer, fünfer* Nummern eine *Terne,* eine *Quaterne,* eine *Quine.* Bei den Auszügen unterscheidet man noch den *unbestimmten Auszug* von dem *bestimmten;* jener fordert das Erraten einer Nummer ohne weitere Zusatzbedingung, dieser das Erraten einer Nummer an bestimmter Stelle als erste, zweite .... fünfte gezogene Nummer. Nach der Zahl der besetzten Nummern steigt die Grösse des zu hoffenden Gewinnes. Das Herauskommen einer einzelnen Nummer, Auszug, wird nämlich mit einem geringeren Gewinne bezahlt, als das Erraten zweier Nummern, noch höher das Erraten von drei, vier und fünf Nummern; denn die Wahrscheinlichkeit, nur eine Nummer zu erraten, ist eine viel grössere, als die 2, 3, 4 oder alle 5 Nummern. Es verhält sich nämlich so:

die Wahrscheinlichkeit, eine Nummer zu errraten, ist . . . . . = $^1/_{18}$
also 18 Nieten gegen einen Treffer;
die Wahrscheinlichkeit, eine Ambe zu erraten . . . . . = $^2/_{801}$
also 801 Nieten gegen zwei Treffer;
die Wahrscheinlichkeit, eine Terne zu erraten . . . . . = $^1/_{11748}$
eine Quaterne zu erraten = $^1/_{511038}$
eine Quine zu erraten . = $^1/_{43949268}$

In Italien wird nach den zurzeit bestehenden Gesetzen ein unbestimmter Auszug mit $10^1/_2$, ein bestimmter Auszug mit $52^1/_2$, eine Ambe mit 250, eine Terne mit 4250, eine Quaterne mit 60,000 bezahlt, falls der Einsatz 1 betrug. Mehr als 400,000 Lire wird auf einen Gewinn überhaupt nicht ausgezahlt. In Österreich sind die Vervielfachungszahlen bei dem unbestimmten Auszuge 14, bei dem bestimmten 67, bei der Ambe 240, bei der Terne 4800. Wer 4 oder 5 Nummern besetzen will, kann es nur in Gestalt von Ternen. Aus dem Gesagten geht die augenscheinlichste und ärgste Benachteiligung der Spieler klar hervor, selbst noch abgesehen von dem Umstande, dass ihnen, den Lottounternehmern gegenüber, gar zu wenig Wahrscheinlichkeit des Gewinnens eingeräumt ist, indem die Spieler höchstens mit 5 Nummern spielen, die Spielunternehmer dagegen mit 85.

2. Die Klassenlotterie.

Bei der Klassenlotterie wird eine Geldsumme in eine bestimmte Anzahl von Losen verschiedener Grösse (ganze, halbe, viertel) eingeteilt und zu einem im voraus festgesetzten Preise an die Spiellustigen verkauft. Die Ausspielung der im Geschäftsplane ausgewiesenen Geldgewinne erfolgt nach ihrer Zusammengehörigkeit in einzelnen Abteilungen (Serien, Klassen) und in zeitlich getrennten Ziehungen. Am Ziehungstage werden aus dem Nummernrade die Nummern und aus dem Glücksrade die Gewinne für jedes aus dem Nummernrade gezogene Los gezogen. Die im Nummernrade zurückbleibenden, nichtgezogenen Lose sind Nieten. Als Anreiz zur Beteiligung am Spiel pflegt man in den letzten Ziehungen bei weniger mitwirkenden Losen die grösseren Gewinne in Aussicht zu stellen. Der Staat nimmt von den Gewinnsten beziehungsweise von den auszuspielenden Summen gewisse, von vornherein in ihrer Höhe ausbedungene Prozente als Unternehmergewinn, welche ihm bei genügendem Absatz der Lose eine feste Einnahme gewähren.

Sehen wir uns den verlockenden Prospektus der *Hamburger Lotterie,* welche neben der *ungarischen* mit ihren Losen unser Land am meisten überschwemmt, etwas näher an, so finden wir folgendes:

Die Lotterie soll in sieben Ziehungen (Klassen), welche sich auf einen Zeitraum von 5 Monaten erstrecken, stattfinden. Sie besteht aus 118,000 Stammlosen und 58,820 Freilosen. Welche Bewandtnis es mit den sogenannten Freilosen hat, ist im Prospektus nicht näher angegeben. Gewöhnlich erhält der Spieler für jedes in den drei ersten Klassen mit Gewinn gezogene Los ausser dem planmässigen Gewinnbetrage noch ein für die nächstfolgende Klasse einsatzfreies Los, bei dessen Annahme jedoch für die schon gezogenen Klassen der Einsatz und die Gebühren nachzuzahlen sind, auch für die laufende Klasse die Schreibgebühr entrichtet werden muss. Bei der Hamburger Lotterie beziffert sich die Zahl der Gewinne auf 2000 in der ersten, 3000 in der zweiten, 4500 in der dritten, 5000 in der vierten, 5000 in der fünften, 3000 in der sechsten, 36,680 und dazu noch eine Prämie in der siebenten Klasse, also im ganzen 59,180. Der niedrigste Gewinn beziffert sich auf 21 Mark, der höchste auf 200,000 Mark, die Prämie beträgt 300,000 Mark. Die Einsatzpreise eines Loses variieren je nach der Klasse (Ziehung) zwischen 6 Mark und 26 Mark.

Wer den Prospektus oberflächlich liest, könnte leicht auf den Gedanken kommen, er dürfe mit einem Einsatz von 6 Mark an allen sieben Ziehungen teilnehmen, für welche Gewinne im Gesamtbetrag von 11,764,525 Mark ausgesetzt sind. Dem ist aber nicht so, sondern er hat nur ein Anrecht auf die *erste* Ziehung, für welche nur 2000 Gewinne im Betrage von 119,150 Mark ausgesetzt sind. Die Gewinnaussichten schrumpfen somit ganz bedenklich zusammen. Wer an allen sieben Ziehungen teilnehmen will, muss im ganzen einen Einsatzpreis von 114 Mark oder Fr. 142. 50 bezahlen. Die verlockende Prämie von 500,000 Mark ist erst für die siebente Ziehung vorgesehen. Der jährliche Gewinn, den die Stadt Hamburg aus der Lotterie zieht, beziffert sich auf zirka 3 Millionen Franken, für die sämtlichen deutschen Staaten, welche Staatslotterien besitzen, auf zirka 25 Millionen Franken.

3. Die Prämienlotterie.

Die Prämienlotterie ist das charakteristische Merkmal der *Prämien-Anleihe,* die mit den gewöhnlichen Anleihen das Gemeinsame hat, dass sie auf Grundlage bestimmter Annuitäten verzinst und getilgt wird, deren Eigentümliches dagegen zunächst darin besteht, dass die Zinsen nicht regelmässig von Jahr zu Jahr an die Obligationenbesitzer ausgezahlt, sondern bis zur Auslosung der Obligationen aufgespart und dann erst zugleich mit den Tilgungsbeträgen zur Auszahlung gebracht werden. Weiter kommt hinzu, dass die Zuteilung der aufgesparten Zinsen an die Obligationen nicht gleichmässig stattfindet, sondern in verschieden grossen Beträgen (Prämien), über deren spezielle Zuweisung das Los zu entscheiden hat. Der letztere Umstand hat den Obligationen, welche für eine derartige Anleihe ausgegeben werden, die Bezeichnung „Lose“ eingetragen.

Im grossen ganzen teilt man die Lose in zwei Gruppen: in verzinsliche und unverzinsliche. Der

letztere Ausdruck ist nicht etwa so zu verstehen, als ob bei der betreffenden Anleihe überhaupt keine Zinsen in Rechnung kämen. Es ist mit ihm nur gemeint, dass die Zinsen samt und sonders in Prämien verwandelt und den Obligationen nicht früher als zur Zeit ihrer Rückzahlung zugeteilt werden. Bei den verzinslichen Losen dagegen wird ein bestimmter Teil der Anleihezinsen schon vorher regelmässig auch als Zins zur Auszahlung gebracht und erst, was übrig geblieben ist, den Obligationen bei deren Rückzahlung in Form von Prämien überwiesen.

Vielfach werden die Lose in Gruppen, *Serien* genannt, eingeteilt und erhalten dann Doppelnumerierung, welcher entsprechend eine zweifache Ziehung stattfindet, nämlich zuerst die *Serienziehung* und dann die *Prämienziehung*. Die in der ersteren Ziehung gezogenen Lose heissen von da an *Serienlose,* und man weiss nun schon, dass sämtliche Serienlose am folgenden Fälligkeitstag zur Einlösung gelangen, wenn man auch den Einlösungspreis jedes einzelnen noch nicht kennt, weil darüber erst die Prämienziehung entscheidet. Es kommt vor, dass Banken oder Losbankiers Vereinigungen von Personen unter dem Namen von *Serien-Los-Gesellschaften* bilden, welche gemeinschaftlich Serienlose von 20 bis 30 verschiedenen Lotterieanleihen ankaufen, um in ihrem Besitze in den Prämienziehungen mitzuspielen. Das unternehmende Bankhaus verpflichtet sich, die Serienlose anzuschaffen und Verlosung und Auszahlung der Prämien zu überwachen und zu vermitteln, während die Gesellschafter ohne Rücksicht auf den börsenmässigen Ankaufspreis der Serienlose eine zum voraus bestimmte feste Summe einzahlen.

Eine andere Art, sich vorübergehend an dem Lotteriespiele zu beteiligen, ist folgende. Man *mietet* gegen ein bestimmtes Mietgeld oder *Heuergeld* ein Los, bevor die Ziehung erfolgt. Kommt das Los nicht heraus, so ist jenes Heuergeld für den Spieler verloren. Kommt es dagegen heraus, so verspricht der Vermieter dem Spieler den ganzen Betrag, mit welchem das Los eingelöst wird. Dieses Versprechens wegen heisst das geschilderte Geschäft eine *Promesse.* Die Promesse kann auch gewisse Einschränkungen erleiden, wie z. B. dass man auf den niedersten Treffer verzichte und nur die höheren Treffer beanspruche.

4. Die Zwecklotterie.

Diese Lotterie dient, wie bereits früher bemerkt, ausschliesslich einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck. Der Spielunternehmer pflegt hier ein Privater, eine Gesellschaft, ein Verein, eine öffentlich rechtliche Korporation (Kirchenverwaltung, Gemeinde), mitunter auch der Staat zu sein. Ein bestimmter Betrag wird in eine grosse Anzahl von Losen in meist kleinen Beträgen (1 Fr. bis herunter auf 20 Rp.) eingeteilt. Die Niedrigkeit des Preises soll dabei den Absatz der Lose erleichtern. Von dem Erlöse werden zunächst die Verwaltungs- und Betriebsauslagen bestritten, dann wird die für den Wohltätigkeitszweck bestimmte Summe in Abzug gebracht und endlich der verbleibende Rest für einige wenige grosse Treffer zur Anlockung des Publikums und für eine Reihe kleinerer Gewinne verwendet. Die Gewinne bestehen entweder in Geldgaben oder in Naturalgaben. Die letzteren überwiegen. Da der Begriff Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit sehr weit ausgedehnt wird, muss man sich nicht wundern, dass die Lotterien dieser Art, sowohl nach Grösse als nach Zweck ein sehr kunterbuntes Bild bieten. Die harmloseste Form ist diejenige, wo Naturalgaben eingesammelt und diese zum Barwert verlost werden. Der Erlös der Lose, abzüglich der erwachsenen Unkosten, bildet dann das Benefiz zu gunsten des bestimmten Zweckes. Oft werden aber auch Naturalgaben zugekauft, weil die geschenkten Gaben nicht ausreichen, oder die letzteren fehlen ganz, so dass alle für Gewinne bestimmten Gaben gekauft werden müssen, wobei höchstens etwa in Ansehung des Zweckes Rabatt erhältlich ist. Derartige Gabenverlosungen, die man gewöhnlich mit dem Namen Tombola bezeichnet, spielen sich vielfach im Schosse von geschlossenen Vereinen und Gesellschaften ab. Es handelt sich im letzteren Falle meistens nur um geringere Beträge. Dieses gilt gleichfalls von den sogenannten Ausspielungen von Esswaren, wie z. B. Lebkuchen an den Kilbenen (Kirchweih), oder sonstigen geringfügigen Gegenständen, deren Wert gewöhnlich zwanzig bis dreissig Franken nicht übersteigt.

Von Bedeutung wird die Zwecklotterie erst, wenn sie über den geschlossenen Vereinskreis hinausgeht und an ein weiteres grösseres Publikum appelliert, weil der Zweck, dem die Lotterie zu dienen hat, grösserer Mittel bedarf. Der Bau von Kirchen, Pfarrhäuser, Theater, Konzertsälen, die Speisung von Hülfsfonds, die Veranstaltung von Ausstellungen bedürfen zur Deckung der Kosten gewöhnlich sehr hoher Summen, die ohne Hülfe der Lotterie nur sehr schwierig, oft gar nicht beschafft werden können. Selbst das Kantonsgebiet wird zu enge, man muss oft weit darüber hinaus Absatz für die Lose suchen, was bei der verschiedenartigen Stellung der Kantonsregierungen zu den Lotterien nicht gerade eine leichte Sache ist. Im Zeitalter der üppigsten Enfaltung des Subventionswesens ist es nicht zu wundern, dass manche Vereine auch für bescheidene Zwecke durch die Lotterie die Hülfe des Publikums immer mehr in Anspruch zu nehmen

suchen. Die Schützenvereine wollen Lotterien für neue Schiessstätten, die Blechmusiken für neue Uniformen und Blasinstrumente, die Gesangvereine für neue Klaviere, die Verkehrsvereine für Dampfschiffe u. s. w. Die nachstehende Zusammenstellung der im Jahre 1908 im Kanton Aargau behördlich erteilten Lotteriebewilligungen mag die Entwicklung des Lotteriewesens in dieser Richtung illustrieren.

Zu diesen kommen noch Bewilligungen folgender ausserkantonalen Lotterien: zu gunsten des Pensionsfonds der schweizerischen Journalisten, der oberaargauischen und emmenthalerischen Gewerbe- und Industrieausstellung in Burgdorf und der Schnitzlerschule in Brienz.

Man wird nicht sagen dürfen, dass der Begriff „Gemeinnützigkeit“ im Aargau engherzig ausgelegt werde. Wenigstens ist uns bekannt, dass mehrere der erteilten Bewilligungen in anderen Kantonen nicht erfolgt wären. Die Praxis ist eben sehr verschieden. Wie hoch sich in der ganzen Schweiz der Gesamtbetrag der bewilligten Lotterien beziffert, ist mangels näherer Angaben sehr schwierig, auch nur annähernd zu schätzen. Man kann etwa einen Maximalbetrag von 2—3 Millionen Franken im Durchschnitt annehmen.

Name der Verlosungsgesellschaft	Zahl der Lose	Gesamtwert der Lose	Einzelwert der Lose	Zweck der Verlosung
		Fr.		
Musikgesellschaft W.	6,000	3,000	50 Rp.	Anschaffung von Uniformen.
„ S.	500	250	50 „	Christbaumfeier.
„ F.	1,000	300	30 „	„
„ L.	500	250	50 „	„
Arbeiterschaft Z.	400	80	20 „	„
Freier Schiessverein E.	5,000	5,000	1 Fr.	Errichtung einer Schiessanlage.
Kaninchenzuchtverein B.	10,000	5,000	50 Rp.	Ausstellung.
Musikgesellschaft S.	8,000	4,000	50 „	Anschaffung v. Uniformen u. Instrum.
Krankenasyl Z.	500	250	50 „	Krankenpflege.
Landw. Bezirksverein, Gärtnerfachverein u. landw. Genossenschaft Z.	15,000	15,000	1 Fr.	Ausstellung.
Gewerbehallegenossenschaft Z.	12,000	6,000	50 Rp.	Kosten der Instandstellung des Ausstellungslokals.
Männergesangverein Z.	6,000	3,000	50 „	Bau eines Konzertlokals.
Arbeiterverein W.	400	80	20 „	Christbaumfeier.
Schützengesellschaft Ü.	4,000	4,000	1 Fr.	Anlage eines Schiessstandes.
Musikgesellschaft T.	10,000	5,000	50 Rp.	Anschaffung neuer Instrumente.
Reformierte Kirchenpflege R.	10,000	10,000	1 Fr.	Bau eines Pfarrhauses.
Römisch-katholischer Jünglingsverein	1,500	300	20 Rp.	Christbaumfeier, Vergrösserung der Bibliothek.
Kommission für den Bau einer römisch-katholischen Kirche in M.	40,000	40,000	1 Fr.	Bau einer Kirche.
Allgemeine Krankenkasse M.	3,000	600	20 Rp.	Für den Fonds der Kasse.
Männerchor E.	5,000	5,000	1 Fr.	Anschaffung eines Klaviers.
Musikgesellschaft B.	6,000	3,000	50 Rp.	Anschaffung von Uniformen.
Tombolakomitee zu gunsten der Ferienversorgung armer Kinder in A.	4,000	2,000	50 „	Ferienversorgung armer Kinder.
Geflügel- u. Kaninchenzuchtverein A.	3,000	1,500	50 „	Ausstellung.
Stadtmusik Konkordia A.	10,000	10,000	1 Fr.	Anschaffung von Uniformen.
Heilsarmee A.	2,000	1,000	50 Rp.	Sozialwerk.
Total	163,800	124,610	Durchschnitt 76 Rp.	Total.

III. Die Auswüchse im Lotteriewesen.

Als Glücksspiel trägt die Lotterie alle dessen Schattenseiten in sich. Der französische Nationalökonom J. B. Say sagt sehr richtig: „Die Glücksspiele haben den nachteiligen Einfluss, dass der Mensch gewöhnt wird, vom Zufall zu erwarten, was er durch Talent und Mut sich erwerben sollte, — dass er seinen Vorteil in dem Verlust anderer sucht und nicht in den wahren Quellen des Wohlstandes, — dass er den Erwerb tätiger Arbeit als zu unbedeutend betrachtet, in dem Verlangen, das grosse Los zu gewinnen". Dies gilt namentlich für jene Lotterien, welche, wie das *Lotto* und die *Klassenlotterie,* als *ständige Einrichtung* und *gewerbsmässig betrieben* in ihre Fangnetze namentlich auch die kleinen Leute, Arbeiter, Handwerker, Dienstboten, Angestellte u. s. w. locken und dem Spielteufel überliefern. Welche Folgen in wirtschaftlicher, sozialer und sittlicher Hinsicht hieraus entstehen, ist sattsam bekannt und schon häufig genug geschildert worden. Namentlich beachtenswert ist in dieser Hinsicht und heute noch grösstenteils zutreffend, das Referat, welches im Jahre 1862 an der Versammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Sarnen, Landammann Dr. *S. Etlin,* über „Die Glücks- und Hazardspiele in der Schweiz" gehalten hat und das im II. Jahrgang der „Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit" sich abgedruckt findet. Wir müssen uns damit begnügen, einige markante Sätze aus diesem Referate hervorzuheben: Die Faktoren eines glücklichen, gesegneten Wohlstandes sind nur in der durch Geist geleiteten, durch Ordnung geregelten *Arbeit* und in einer vernünftigen *Sparsamkeit* zu finden. Der Fluch des Spiels liegt darin, dass es die Arbeitslust und die Arbeitstüchtigkeit zerstört und den Sparpfennig vernichtet. Nur allzuwahr ist die Äusserung jenes österreichischen Finanzministers: „Das Lotteriespiel ist unter dem Gewande eines für die Volksmenge verführerischen Mittels zur Verbesserung der Zukunft der Spielenden so eingerichtet, dass die letzteren im ganzen stets verlieren, der Staat aber einen nicht unbedeutenden Gewinn erübrigt. Die wichtigste Seite, von der sich dies Spiel als ein verwerfliches und verderbliches darstellt, ist die nationalökonomisch-sittliche, indem es von der höchsten Wichtigkeit ist, dass das Volk seinen Unterhalt und jede Verbesserung seiner Lage nur in seinem Fleisse und in seiner Betriebsamkeit, nicht aber in den trügerischen Wechselfällen eines unberechenbaren Zufalles suche. Und wenn es auch nicht in die Macht der Regierungen gelegt ist, jedermann Erwerb und Arbeit zu verschaffen, so sollten sie doch wenigstens sich sorgfältig jeder Verfügung enthalten, durch welche eine grosse Zahl Menschen eben von der richtigen Bahn ehrbaren Erwerbes durch eigene Anstrengung abgelenkt wird."

Der Umstand, dass der *Staat* selbst als Lotterieunternehmer auftritt, macht die Sache nicht besser, denn der Staat darf im Bewusstsein der ihm obliegenden sittlichen Pflichten und volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben niemals und in keiner Form das Lotterieunwesen unterstützen. Ganz abgesehen vom bereits geschilderten verderblichen Charakter des Spiels, gibt der Staat wohl eine gewisse Garantie, dass es bei der Ziehung ehrlich zugeht, aber das Anwerbungsgeschäft entzieht sich gewöhnlich seiner Kontrolle. Ausser dem verführerischen Reiz des Spieles tut nämlich vieles auch der glänzende, meist auf Täuschung zugestützte Plan, der vorgelegt wird, und unwiderstehlich den Unkundigen zum Einsatz reizt. Da sind so grosse Summen, zahlreich und grosse Treffer in scheinbar ausserordentlich günstiger Einteilung gruppiert, die angeblich auf einmal und leicht gewonnen werden können, und dagegen ist so wenig zu leisten! Wer sollte da dem Glück nicht die Hand bieten! Auch dafür, dass die Spiellust nicht erkalte, ist weislich gesorgt, sowohl durch die sogenannten Freilose, als auch durch den Umstand, dass die Haupttreffer immer in der letzten Klasse ausgespielt werden.

Ein grosser Teil der Kundschaft der Lotterien versteht leider nicht zu berechnen, wie höchst unwahrscheinlich ein Gewinn ist. Und was der Spielplan nicht zu tun vermag, das tun die *Kollekteure.* Es ist bekannt, dass sie durch lockende und verfängliche Zuschriften alles anwenden, um ihre Waren an Mann zu bringen. Ist die offene Sendung verboten, so geschieht es im geschlossenen Brief, die dadurch entstehenden Mehrkosten werden durch den Ertrag des Geschäfts reichlich aufgewogen.

Ausser dem Referat des Herrn Etlin finden wir in der „Zeitschrift der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft" schon im Jahrgang 1828 eine Abhandlung über „Die Schädlichkeit der Lotterien" von *Forel* und *Jaquet* in *Murten.* Dieselbe richtete sich hauptsächlich gegen die waadtländische Staatslotterie. Wir vernehmen daraus, dass diese Lotterie speziell gegründet wurde, um „freundnachbarlich" der neuenburgischen den Garaus zu machen, die viele Lose im Kanton Waadt absetzte. Die Folge aber war, dass man vom Regen in die Traufe fiel, indem jetzt in jedem der beiden Kantone so viel gespielt wurde, als man früher in beiden zusammen gespielt hatte! Von Interesse ist eine Vermögensstatistik, welche die beiden Verfasser von den Loskäufern der Waadtländer Lotterie aufstellen. Die Kontrollen eines Bureaus während dem Lauf von zehn Lotterien, und diejenigen verschiedener Lotterien und

fünf verschiedener Bureaux zeigten, dass von 2007 Losen übernommen worden waren: 164 von vermöglichen Personen, 909 von Personen mit mittelmässigem Besitz, 934 von Armen, Falliten und Unterstützten! Die leidenschaftlichen Spieler, wird bemerkt, finden sich in denjenigen Haushaltungen, die ohnehin durch Armut gedrückt sind, und die meisten Billets werden von derjenigen Klasse der Gesellschaft gekauft, welche durch Mangel an Erziehung und durch Mangel an Hülfsquellen am wenigsten dem Unglück die Stirne bieten können.

Es wäre indessen eine schwere Täuschung, wenn man annehmen wollte, es seien einzig nur Lotto und Klassenlotterie verderblich und die *Prämienlotterie* und die *Zwecklotterie* harmlose Glückspiele. Auch sie, ganz besonders aber die Prämienlotterie, können gefährlich werden, wenn sie nicht unter gehöriger Kontrolle stehen. Diese Lotterien gehören zwar mehr in das Gebiet der Spekulation mit Wertpapieren, als in dasjenige der eigentlichen Lotterien, obgleich der Eigentümer derselben hierbei die Zinse, die Früchte seines Kapitals einwirft, um die Chancen des Spiels zu laufen, die er ebensowenig wie bei den anderen Lotterien berechnen kann. So lange der Handel mit Prämienlosen oder Prämienobligationen sich auf die Bankkreise und ihre Kundschaft beschränkte, wo man die richtige Bewertung dieser Papiere voraussetzen durfte, lag weniger Grund vor, Missbrauch zu befürchten. Die Sache änderte sich aber, als eine gewisse Sorte von Bankiers zweiter Güte aus dem Vertrieb von Prämienlosen ein grossartiges Spekulationsgeschäft machten und unter dem Vorgeben, man müsse auch dem *kleinen* Mann Gelegenheit bieten, sein Glück zu machen, unser Land mit ihren verlockenden Prospekten überschwemmten und mit ihren nach dem Vorbild echter Bankobligationen hübsch dekorierten Prämienobligationen durch Kolporteure von Haus zu Haus abzusetzen suchten. Kellnerinnen, Dienstboten, Knechte, Taglöhner, Arbeiter wurden ganz nach der Hamburgermethode zum Kauf von Losen unter den verlockendsten Versprechungen aufgemuntert. Man hat bei solchen Hausierern die Adressen sämtlicher Dienstboten und Kellnerinnen ganzer Städte gefunden, die als Opfer der gewissenlosen Schwindler auserkoren waren. Diese wussten wohl, dass jenen Leuten der wahre Wert der Prämienobligationen gar nicht bekannt war, und dass sie ihnen deshalb mit Leichtigkeit die dubiosesten Papiere aufschwatzen lassen konnten. Man denke z. B. nur an gewisse berüchtigte italienische Städtelose. Ein Beispiel dürfte genügen. Die Stadt Barletta hatte eine Summe von 30 Millionen Anleihe aufgenommen und dafür 300,000 Obligationen in Form von Prämienlosen im Nennwert von je 100 Franken in die Welt hinausgeschickt. Laut Prospekt hatte die Stadt so viele Obligationen anderer Städte und andere, sichere Wertpapiere, welche keinem Abzuge ausgesetzt sind, zu hinterlegen, dass dieselben eine jährliche Rente von 325,000 Lire abwerfen, und dieses Depositum sollte während der 75 Jahre der Zurückzahlung des Anleihens unangetastet bleiben. Mittlerweile verschlechterten sich jedoch die Finanzen der Stadt derart, dass mehrere Ziehungen nicht stattfinden konnten. Der Gemeindevorsteher sah sich zudem zu der öffentlichen Erklärung veranlasst, dass *acht* Gemeinden, in deren Effekten der Fonds der Losanleihe angelegt war, zahlungsunfähig seien. Die Losinhaber sahen sich geprellt. Wie es übrigens mit ihren Gewinnaussichten bestellt war, mag folgendes illustrieren. Der Amortisationsplan sah vier Verlosungen vor, in welchen jedesmal nur neun erstrebenswerte Gewinne ausgeworfen waren. Es konnten demnach unter 300,000 Losinhabern nur neun auf einen Gewinn über Fr. 100 rechnen. Die Chance war rund 30,000 : 1. Der tapferste Soldat bückt sich, wenn die Kugeln pfeifen: würde aber die Garantie vorhanden sein, dass in einer Schlacht aus 30 je 1000 Mann starken Bataillonen nur ein einziger Mann getroffen wird, würde gewiss auch die feigste Memme ohne Wimperzucken dieser Schlacht beiwohnen können. — Und nun hier! In einer Lotterie von der Sorte der Stadt Barletta auf den Erwerb eines Hauptgewinns zu spielen, dazu gehörte doch schon geradezu ein übermütiges Vertrauen auf sein Glück. Nun wurde noch gar auf Ratezahlung ein solches Los angeboten, das vielleicht erst in hundert Jahren zum Nennwert von Fr. 100 auf der Börse zu Fr. 30—50 erhältlich war. Gleichwohl verkauften die Bankiers der bezeichneten Sorte solche „100-Franken-Lose“ zu 100 Franken oder noch höher auf Abzahlung und verlangten als erste Anzahlung Fr. 30, steckten also schon das Geld ein, das sie für das ganze Los an der Börse ausgeben mussten, wenn sie überhaupt ein solches wirklich kauften und dessen Besitz nicht etwa vortäuschten.

Um die kleinen Leute besser ins Garn zu locken, verlegte man sich auf das System der *Ratenzahlung,* daher die Bezeichnung „Ratenlose“. Man versprach den Loskäufern, dass das Los schon nach der ersten Anzahlung gewinnberechtigt sei. Hatten die Kunden einige Monate ihre Raten pünktlich geleistet und traf dann, was gewöhnlich der Fall war, kein Gewinn ein, so kam die Reue, die betrogenen Leute hätten gerne ihr Geld wieder gehabt; allein sie wurden höhnisch auf die Vertragsbedingungen gewiesen, welche die Einzahlungen entweder ganz oder teilweise als verfallen erklärten. Darauf hatte eben der Losverkäufer spekuliert und es ist denn auch konstatiert worden, dass sich einzelne derselben durch dieses schwindelhafte

Gebaren grosse Reichtümer erworben haben. Auch die bereits erwähnte Bildung von Serienlosgruppen wurde zur Ausbeutung benützt. Man organisiert solche Losgruppen, verkauft den Teilnehmern einer solchen je einen Losanteil. Wie viele Personen an der Losgruppe teilnehmen, wird natürlich dem einzelnen Teilnehmer nicht gesagt. Vielleicht sind 20 Personen auf ein Los angewiesen, vielleicht noch mehr; jeder gibt man aber die Versicherung, sie habe $^1/_5$ Anteilsrecht, brauche also nur Fr. 20 zu bezahlen statt Fr. 100 und erhalte dafür die besten Chancen. Man bedenke: das Los kostet den Bankier selbst vielleicht nur Fr. 30, wenn er es überhaupt kauft; nun gründet er eine Losgruppe von 20 Düpierten, jeder zahlt ihm Fr. 20. Der Profit, den der saubere Herr Bankier dabei macht, geht so in die Hunderte von Franken!

Wenn somit auch zugegeben werden muss, dass der Verkauf und die Auslosung von Wertpapieren an und für sich kein strafbarer Geschäftsbetrieb ist, so kann er doch einen Charakter annehmen, der ihn unbestritten in die Kategorie jener Lotteriegeschäfte stellt, welche als in jeder Hinsicht *gefährlich* und *verderblich* angesehen werden müssen. Es ist kaum glaublich, in welch raffinierter Weise eine gewisse Sorte von Prämienloshändlern ihr Geschäft betreiben. Man kann sagen, dass den unerfahrenen Leuten geradezu das Geld aus der Tasche genommen wird.

Wie dringend nötig es ist, den Loshändlern scharf auf die Finger zu sehen und die Prämienlose und die Art ihrer Deckung gehörig zu prüfen, zeigt die dieser Tage in der Presse geführte Polemik über die Holländischen 15-Guldenlose, sowie die nachstehende Warnung der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich: „Die „Commerce- und Creditbank Amsterdam" sucht neuerdings durch Lokalagenten türkische 400 Fr. Prämienobligationen (sogenannte Türkenlose) zu Bedingungen abzusetzen, die als wucherische Ausbeutung des Publikums bezeichnet werden müssen. Die Vertragsbestimmungen sind derart redigiert, dass der Laie annehmen muss, die verlangten monatlichen Leistungen seien Abzahlungen an die vereinbarte Kaufsumme. Dem ist aber durchaus nicht so. Der Käufer hat *über den Kaufpreis hinaus* bis zum Bezug des Loses jeden Monat Fr. 3. 75 zu entrichten, und zwar lediglich dafür, dass ihm die Bank gestattet, den Kaufpreis drei Jahre lang schuldig zu bleiben."

Auch die *Zwecklotterie* kann zu Missbräuchen führen, wenn gewöhnlich auch nicht in dem Umfange, wie es bei den anderen, vorerwähnten Lotterien der Fall ist. Da ist zunächst der Zweck der Gemeinnützigkeit oder Wohltätigkeit, der oft eine Auslegung erhält, die offenbar zu weit geht. Wenn z. B. ein Möbelgeschäft eine Lotterie veranstalten will, um sein Möbellager zu reduzieren, oder ein Gewerbetreibender, um seinen Erzeugnissen leichtern Absatz zu verschaffen, so liegt hier eher Eigeninteresse als Gemeinnützigkeit vor, mag man als Zweck noch so sehr die Förderung des Gewerbefleisses hervorheben. Die Bewilligung der Lotterie müsste hier zu unabsehbaren Konsequenzen führen. Handelt es sich beim Gewerbetreibenden um eine mehr oder weniger invalide, unvermögliche Person und soll die Lotterie zur Unterstützung dienen, so könnte hier der Wohltätigkeitszweck als Fürsprache dienen; allein auch hier sollte grundsätzlich von einer Bewilligung abgesehen werden, weil solche Fälle nur allzuleicht dazu führen könnten, die Fürsorgepflicht dritter in bequemer Weise auf andere Schultern abzuladen. Einzelstehenden Personen sollte überhaupt keine Lotterie irgend welcher Art gestattet werden, ausgenommen bei den ganz kleinen Ausspielungen an Märkten und Kirchweihen. Als einen Missbrauch der Lotterie muss es auch angesehen werden, wenn öffentlichrechtliche Korporationen (Staat und Gemeinden) durch Zwecklotterien die Mittel für Einrichtungen aufzubringen suchen wollen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu erstellen verpflichtet sind, wie z. B. Schulhäuser, Turnhallen, Gemeindehäuser.

Bei Verlosungen, welche ausschliesslich den Absatz von ausgestellten Gewerbserzeugnissen, landwirtschaftlichen Geräten oder sonstigen Wertgegenständen bezwecken, kann nicht jeder Privatvorteil als ausgeschlossen gelten, da der Absatz solcher Produkte im Wege der Verlosung, mag derselbe unmittelbar durch die Inhaber, oder mittelbar durch ein hierfür bestelltes Komitee nach Ankauf der betreffenden Gegenstände erfolgen, neben dem etwa angestrebten gemeinnützigen Zwecke stets auch der Förderung von *Privatinteressen* einzelner Gewerbetreibender usw. dient. Die Versuchung ist oft sehr gross, die Gelegenheit zu benützen, um, wie man sagt, einen guten Schnitt zu machen, indem man die ausgestellten Gegenstände im gegenseitigen Einverständnis zu Preisen einschätzt, die weit über den wahren Wert gehen. Wenn man von der „Moral der Lotterie" spricht, dann muss man die Warenlotterien auch erwähnen, bei welchen eine Überwertung der in Aussicht gestellten Gewinne stattfindet, mit ihrer Gelegenheit, verlegene, verdorbene, verfälschte Ware teuer abzusetzen und also Betrug zu üben. Dasselbe gilt von Lotterien, wo der Nettoerlös irgend einem bestimmten wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck zugewendet werden soll, aber ein unverhältnismässig grosser Teil der Einnahme aus dem Losverkauf für Provision und sonstige Kosten, Freilose und Gewinne bestimmt ist. In keinem Falle ist hier jeder Privatvorteil dann als ausgeschlossen zu erachten, wenn nicht einmal der dritte Teil der Gesamteinnahme aus den

Losen dem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke unverkürzt zugewendet wird. Man kann auch die Beobachtung machen, dass Vereine für Anschaffungen, die doch ihnen zunächst zufallen, und von denen die Mitglieder selbst den meisten Vorteil und Nutzen haben, nur zu leicht in Versuchung geraten, statt mit eigenen Mitteln oder durch den Ertrag von Vorstellungen und Sammlungen einzugreifen, zur Lotterie als bequeme Entlastung Zuflucht nehmen und dass, wenn ihnen dies gelingt, in kurzer Zeit ein wahrer Rattenkönig von Lotterien entsteht, indem andere ähnliche Vereine die gleiche Begünstigung verlangen und meistens auch erhalten. Dabei kommt es dann aber gelegentlich vor, dass man sich in dem zu erwartenden Erfolge arg täuscht, ein grosser Teil der Lose gar nicht abgesetzt werden kann, weil das Publikum bereits übersättigt ist. Dann schleppen sich solche Lotterien oft jahrelang hin, und diejenigen Personen, welche Lose kauften, werden in ihrer Geduld in der Erwartung der Ziehung auf schwere Probe gestellt. Kommt die Ziehung endlich und ist ihnen das Glück hold, so besteht der Treffer vielleicht in einer geringwertigen Ramschware. Von einer gehörigen öffentlichen Abrechnung ist selten die Rede, und ausser den Eingeweihten weiss kein Mensch, ob bei diesem Verlosungsgeschäft alles ehrlich zugegangen ist. Gegenüber der Qualität der bei den Verlosungen häufig zur Verteilung kommenden Naturalgaben hat die Geldgabe immerhin den Vorteil, dass der Gewinner genau weiss, was er erhält, und es ist nicht einzusehen, warum bei Leistung gehöriger Garantie für Sicherheit und streng ehrliche Durchführung wenigstens nicht ausnahmsweise unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass aller und jeder Privatgewinn und Privatvorteil ausgeschlossen bleibt, Geldgewinne wenigstens nicht dann zulässig sein sollten, wenn die Grösse des für die Erstellung eines unbestritten gemeinnützigen Werkes erforderlichen Betrages die Gewährung von Naturalgewinnen ausschliesst.

Im allgemeinen kann nicht geleugnet werden, dass da, wo die Zwecklotterie infolge einer allzulockeren Aufsicht und allzugrossen Nachgiebigkeit in der Auslegung des Begriffs Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit für ganze Gegenden zur schlimmen Plage werden kann, denn sie wird dann förmlich zu einer ständigen Einrichtung wie Lotto und Klassenlotterie und wirkt so schädlich wie diese. Man treibt dann mit Verboten und Strafen das Übel zur einen Türe hinaus und lässt es zur andern Türe unbehelligt, ja sogar noch mit obrigkeitlicher Bewilligung, wieder herein und, was um so schlimmer ist, unter dem Mantel der Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.

IV. Die staatlichen Massnahmen gegen das Lotterieunwesen.

1. Die Gesetzgebung in den Kantonen.

Ausser *Wallis,* das keine Bestimmungen über die Lotterien besitzt, und *Uri,* wo aber die Lotterien gleich den Hazardspielen behandelt werden, welch letztere mit Strafe bedroht sind, haben alle Kantone Erlasse gegen die Lotterie. Diese beschränken sich aber meistens auf wenige *Strafbestimmungen* und Zulassungen von *Ausnahmen* und nur einzelne Kantone weisen detaillierte Gesetze, Verordnungen und Dekrete auf. Auffallend ist namentlich, dass Bestimmungen über die *Prämienlotterien* fast überall fehlen und auch die Festsetzung der nähern Bedingungen der ausnahmsweise zugelassenen Zwecklotterien dem freien Ermessen des zuständigen Regierungsdepartements (in der Regel Polizeidirektion) überlassen ist. Die Umschau zeigt folgendes Bild:

Grundsätzlich ist die Veranstaltung einer Lotterie überall verboten, und zwar ohne Unterscheidung zwischen inländischen oder ausländischen Unternehmungen dieser Art, doch werden ausnahmsweise Zwecklotterien für wohltätige und gemeinnützige, teilweise auch für künstlerische Zwecke auf Bewilligung der Regierung hin Verlosungen gestattet. Während in einzelnen kantonalen Erlassen nur kurzweg von Lotterien die Rede ist, fassen andere die Hazard- und Glückspiele überhaupt mit ein. 10 Kantone gestatten Zwecklotterien nur unter Ausschluss jeglicher *Geld*lotterie. Es sind dies *Basel-stadt, Aargau, Graubünden, Waadt, Neuenburg, Genf, Tessin* und *St. Gallen.* Im *Aargau* untersagt das erste 1838 erlassene Gesetz, das von *Heinrich Zschokke* angeregt worden war, der auch hierüber im Grossen Rate referierte, alle Lotterien ohne Ausnahme. In der Folge zeigte es sich aber, dass das Gesetz in seiner strikten Allgemeinheit allzubindend und für gewisse Fälle allzustrenge war. Dies trat namentlich bei den Gewerbeausstellungen hervor, deren Veranstaltung ohne eine Verlosung fast unmöglich war. So gab denn auch bereits 1850 das Bittgesuch eines Handwerker- und Gewerbevereins um Bewilligung zur Verlosung der Gegenstände einer projektierten Gewerbeausstellung Anstoss zum Erlass eines zweiten Gesetzes. Man dachte damals freilich mehr nur an die Förderung des Handwerks durch Ausstellungen; allein durch die Fassung des Art. 1 des Gesetzes, wonach Verlosungen inländischer Gewerbsgegenstände zu gemeinnützigen Zwecken oder behufs Förderung und Hebung der inländischen Industrie und Gewerbstätigkeit bewilligt werden können, wurden Verlosungen zu allen möglichen wohltätigen

und gemeinnützigen Zwecken zugelassen. Dagegen wurde am Verbot aller und jeder Geldlotterien festgehalten und ausschliesslich nur Warenlotterien gestattet. Aber auch hier zeigte es sich, dass die Macht der Verhältnisse grösser war, als der Zwang des Gesetzes. Bei grösseren Ausstellungen sind die Lotterieveranstalter genötigt, auch ausserhalb des Kantons für ihre Lose Absatz zu suchen, namentlich in den Nachbarkantonen. Diese bewilligen den Vertrieb von Losen nur, wenn Gegenrecht gehalten wird und da bei ihren grösseren Verlosungen gelegentlich auch Geldlotterien vorkommen, kann man ihnen Lose von solchen nicht wohl sperren. Dadurch entsteht dann für die Veranstalter von Verlosungen im eigenen Kanton eine Unbilligkeit, indem ihnen die Ausgabe von Geldlosen gesetzlich verboten ist.

Der Kanton *Bern,* dessen Verordnung eigentlich nur Warenverlosungen zulässt, hat in letzter Zeit auch Geldlotterien bewilligt. Auf eine Anfrage des kantonalen *st. gallischen* Polizeidepartements, nach welcher Richtung eine Revision der bestehenden kantonalen Lotteriegesetzgebung tendieren sollte, hat sich der Gemeinderat der Stadt St. Gallen dahin vernehmen lassen, dass die Prüfung der Frage wohl wert sei, ob es nicht richtiger wäre, das heute zu Recht bestehende Verbot der Geldlotterie aufzuheben und diese in beschränkter Weise und unter gewissen, vom Gesetze näher festzusetzenden Kautelen zuzulassen. Auf diese Weise könnten die vom Standpunkt des Einzelnen aus ja allerdings meist unnützerweise ausgegebenen Gelder wenigstens guten, gemeinnützigen oder sonstigen kulturellen Zwecken dem eigenen Lande zugewendet werden. Es sei trotz bestehender Gesetze bis jetzt nicht gelungen und werde nie gelingen, das Lotteriespiel aus dem Kanton gänzlich zu verdrängen. Wenn nun aber eine 60jährige Erfahrung dies dargetan habe, so habe es keinen Sinn, die Veranstaltung grösserer Verlosungen zu gunsten gemeinnütziger Zwecke dadurch zu erschweren, dass nur Naturalgaben als Gewinne ausgesetzt werden dürfen.

Verboten ist fast in allen Kantonen, soweit nicht die bereits erwähnten Ausnahmen gestattet werden, der Verkauf und das Ausbieten von Lotterielosen und die öffentliche Ankündigung in Zeitungen usw. Die Strafen für die Übertretungen der Lotterieverbote variieren sehr stark. Die höchste Strafe weist der Kanton *Waadt* auf. Wer ohne Erlaubnis eine Lotterie veranstaltet oder die Bedingungen nicht einhält, wird mit einer Busse bis auf Fr. 15,000 und entsprechendenfalls mit Gefängnis bis 6 Monate bestraft. Wer Lose verkauft, kolportiert, in offenen oder geschlossenen Briefen versendet, mit Busse bis Fr. 2000, eventuell 2 Monate Haft. Bei Publikation ist die Strafe für Zeitungsverleger und Annoncenpächter Geldbusse bis Fr. 1000. In *Neuenburg* wird derjenige, welcher ohne Genehmigung Lotterien veranstaltet, ebenso, wer Lotterielose ausbietet und öffentlich ankündigt oder in offenen oder geschlossenen Briefen versendet, mit einer Busse bis Fr. 2000 bestraft, die Lotteriegegenstände, Lose und Gewinne, werden konfisziert. Wenn die Lotterie von geringer Bedeutung ist und der Gesamtwert der Lose Fr. 500 nicht übersteigt, wird die Busse auf Fr. 20 reduziert. *Appenzell A.-Rh.* bestraft die Errichtung von Lotterien mit Geldbussen bis auf Fr. 2000, im Wiederholungsfall mit Geldbussen und Gefängnis. Das Feilbieten von Losen und das Kollektieren für Lotterien wird mit Geldbusse bis auf Fr. 1000 belegt. Auch hier kann im Wiederholungsfalle mit der Geldbusse Gefängnisstrafe verbunden werden. Ankündigungen in öffentlichen Blättern verfallen einer Busse von Fr. 50. Bemerkt wird hierzu, dass der Regierungsrat Gesuche um Gestattung von Verlosungen oder des Vertriebes von Losen konsequent abweist. *Genf* sieht Geldbusse von Fr. 50—2000 und Konfiskation der Verlosungsgegenstände vor. *Bern* bestraft die Unternehmer von Lotterien mit einer Busse von Fr. 50—2000, das Kollektieren und den Verkauf von Lotterielosen mit Fr. 15—500, das Annoncieren mit Fr. 10—50. Bestraft wird der Einsender und der Verleger, ebenso der Drucker von in Umlauf gesetzten bezüglichen Anzeigen. *Luzern* sieht für alle Vergehungen gegen das Lotterieverbot eine Geldbusse bis Fr. 1000 vor, womit bei besonders erschwerenden Umständen Gefängnis bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann. Der neueste Gesetzesentwurf von *Zug* bestraft Übertretungen gegen das Lotteriegesetz mit Busse von Fr. 20—1000, im Wiederholungsfalle ist die frühere Busse zu verdoppeln. Bei Zahlungsunfähigkeit findet Strafumwandlung in Gefängnis statt, wobei Fr. 5 Busse einem Tag Gefängnis gleichkommen. Das alte Gesetz sieht eine Busse von Fr. 30—300 vor. *Schaffhausen* setzt eine Geldbusse bis Fr. 1000 fest für solche, welche ohne Bewilligung Lotterien veranstalten oder für ausländische Güter- oder Klassenlotterien, für Zahlenlottos und ähnliche Glückspiele kollektieren. Für sonstige Glückspiele ist nach Massgabe der Höhe des Spiels Geldbusse von Fr. 20—200 festgesetzt, womit in schwereren Fällen Gefängnis zweiten Grades bis auf 14 Tage verbunden werden kann. In *Obwalden* ist für Übertretungen des Lotterieverbots eine Geldbusse bis Fr. 500 und für Übertretungen des Spielverbotes eine solche bis Fr. 100 vorgesehen. Ein allfälliger Gewinn der verbotenen Lotterie verfällt dem Fiskus. Im Zusammenhang mit der Lotterie ist auch das „Teuerspielen" verboten, worunter verstanden wird, wenn an einem Tage der Wert von mehr als Fr. 40 gewonnen oder verloren wird. Wenn einer dem andern

einen Mehrbetrag abgewinnt, so ist er für diesen Mehrbetrag rückerstattungspflichtig. *Freiburg* bestraft jede nicht bewilligte Veranstaltung einer Lotterie, sowie das Kollektieren mit Busse von Fr. 50—500, *St. Gallen* Fr. 50—400, im Wiederholungsfall kann diese Busse verdoppelt und überdies mit Gefängnisstrafe von 1 bis 6 Monaten verschärft werden. Personen, die in irgend einer Weise zum Lotteriespielen Hülfe leisten, ohne dass sie in die Kategorie der Kollekteure gehören, sind mit einer Strafe von Fr. 5—400 zu belegen, welche im Wiederholungsfalle um die Hälfte verschärft werden kann. In öffentliche Blätter des Kantons dürfen keine Auskündungen von oder für Lotterien bei Strafe von Fr. 50 aufgenommen werden. *Tessin* bestraft die Veranstaltungen von Lotterien mit Busse von Fr. 10—500, das Kollektieren, den Verkauf von Losen mit Fr. 5—100, die Annonce mit Fr. 5—50. Ausserdem erfolgt Konfiskation der Verlosungsgegenstände. Das alte Gesetz von *Thurgau* sieht für Übertretungen Geldbusse von Fr. 40—300 vor, der vom Grossen Rat abgelehnte Entwurf Fr. 20—500, eventuell 4—100 Tage Gefängnis, in schwereren Fällen Überweisung an den korrektionellen Richter und neben Geldbusse auch Gefängnis bis auf ein Jahr. *Baselland* bestimmt eine Busse von Fr. 20—200, im Wiederholungsfall jeweilen Verdoppelung, *Graubünden* Geldbusse bis Fr. 150 bei Geldlotterien, von Fr. 10—300 bei Roulette-, Lotto-, Würfel- und anderen Glückspielen ähnlicher Art, in schwereren Fällen oder bei Wiederholungen ist auch Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten und Verweisung bis zu 3 Jahren zulässig. Mit dieser Strafe ist jedesmal Konfiskation der Einrichtungen und Waren zum Betrieb solcher Glückspiele verbunden. *Schwyz* verbietet alle Spiele, welche unter den Begriff von Hazard- (Zufall- oder Glücks-) Spielen fallen, mit einer Busse von Fr. 10—100, das Kollektieren mit Lotterielosen ist bei einer Busse von Fr. 40—100 verboten. *Aargau* bestimmt für das Veranstalten von Glücks- oder Hazardspielen als Gewerbe eine Busse von Fr. 50—100, ebenso das vorübergehende Halten von Glücks- oder Hazardspielen an Jahrmärkten, Kirchweihen oder sonstigen Festen und Anlässen mit Fr. 10—50. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe jedesmal verdoppelt. Für Zivilansprüche wegen Übervorteilung und für Schuldforderungen in Lotteriesachen und Glückspielen findet kein Klagerecht statt. *Zürich* bestimmt einfach: „Der Verkauf von Billetten, Losen usw. für Lotterien oder andere Ausspielgeschäfte, welche ausser dem Kanton gezogen werden, ist bei einer Polizeistrafe untersagt; als Kollektieren wird es ebenfalls angesehen, wenn jemand wissentlich durch Übersendung von Briefen, Empfehlungen oder in anderer Weise diesen Verkauf von Losen möglich macht oder begünstigt." Desgleichen setzt das Polizeistrafgesetz von *Baselstadt* fest: „Wer ohne Bewilligung des Kleinen Rates eine Geldlotterie veranstaltet oder Lose zu einer solchen verkauft oder ausbietet, ebenso wer Lose zu Lotterieanlehen verkauft oder ausbietet, ohne zugleich den Besitz der wirklichen Lose zu übertragen, oder wer als Gehülfe bei einer dieser Handlungen mitwirkt, oder als Redaktor oder Herausgeber eines öffentlichen Blattes solche Ankündigungen aufnimmt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft." Ferner: „Wer ohne polizeiliche Bewilligung Lose von anderen Lotterien öffentlich ausbietet, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft."

In einzelnen Kantonen werden nicht nur die Veranstalter von Lotterien und die Loskollekteure und Verkäufer bestraft, sondern auch *diejenigen, die mitspielen*. So bestimmt das Strafgesetz von *Appenzell A. Rh.*: „Das Legen in die Lotterie wird mit Fr. 10 bis 100 bestraft. Bei Ausfällung der Strafe ist Zahl und Höhe der Einlagen massgebend". Das alte *zugerische* Gesetz untersagt jedem Einwohner des Kantons bei einer Busse von Fr. 20—200 und bei Strafe der Konfiskation eines allfälligen Gewinnstes, sich in demselben bei irgend einer nicht vom Regierungsrat bewilligten Lotterie durch die Annahme eines oder mehrerer Lose oder sonstwie zu beteiligen. In Wiederholungsfällen ist über den Fehlbaren das Doppelte der jeweilen früher bezahlten Busse zu erkennen. Der neue Gesetzesentwurf belegt einfach Übertretungen des Gesetzes mit Fr. 20—1000 Busse, was wohl auch dahin interpretiert werden könnte, dass auch die Loskäufer strafbar seien. Auch die allgemein gehaltenen Strafbedingungen anderer Kantone könnten derart ausgelegt werden. In Schaffhausen werden bei Glückspielen in Geld oder Luxuswaren, ausgenommen Lotterien, die Mitspielenden, sofern schon zweimal polizeiliche Strafe vorangegangen ist, nach Massgabe der Höhe des Spiels mit Geldbusse von Fr. 20–200, womit in schwereren Fällen Gefängnis zweiten Grades bis auf 14 Tage verbunden werden kann. Nach dem Erlass von *Obwalden* sind straffällig sowohl jene, welche „Billets" antragen, als jene, die sie abnehmen. Das st. gallische Gesetz bestimmt, dass solche, welche mittelbar oder unmittelbar in eine Lotterie einlegen (Lotterie spielen) eine Strafe von Fr. 5—200 treffen solle. Auch das *tessinische* Gesetz kann in diesem Sinne ausgelegt werden, indem nach seinem Wortlaut jeder bestraft wird, der in irgend einer Weise an einer Lotterie mitwirkt (in altro qualsiasi modo cooperi alle lotterie). Die neuere Gesetzgebung beschränkt sich auf die Bestrafung der Veranstalter von Lotterien und des Loshandels.

Während sich die meisten Kantone mit blossen Strafbestimmungen begnügen, haben einzelne mehr oder weniger eingehende Vorschriften in speziellen

Lotteriegesetzen, Verordnungen und Dekreten aufgestellt. Am einlässlichsten ist die Sache geordnet in *Tessin, Zürich, St. Gallen* und *Neuenburg.*

In einzelnen der in diese Kategorie gehörenden Kantone wird der Zweck, für welchen Lotterien einzig bewilligt werden, näher definiert. *Bern* gestattet ausser für wohltätige und gemeinnützige Zwecke Verlosungen auch für Förderung der Künste. Bis zu Fr. 3000 wird die Bewilligung durch die Polizeidirektion erteilt, bei höheren Beträgen durch den Regierungsrat. Im *Aargau* ist der Regierungsrat ermächtigt, Verlosungen inländischer Gewerbsgegenstände zu gemeinnützigen Zwecken oder behufs besonderer Förderung und Hebung der inländischen Industrie und Gewerbstätigkeit zu bewilligen. *Waadt* und *Tessin* gestatten die Verlosungen von Gegenständen, die ausschliesslich für wohltätige Zwecke, Förderung der Künste, der Industrie oder der Landwirtschaft oder für jeden anderen öffentlichen Zweck bestimmt sind oder wegen dem geringen Wert der Billets oder Lose für die Gesellschaft keine Gefahr bieten. Lotterien bis Fr. 200 bewilligt im Tessin der Regierungsstatthalter, über Fr. 200 der Staatsrat. Der *zugerische* Entwurf bestimmte, dass der Regierungsrat nur für solche Lotterien Bewilligung erteilen dürfe, welche ohne alle Privatspekulation und ausschliesslich entweder für kirchliche oder für Anstalten der Armen- und Krankenfürsorge, oder zur Ermöglichung von gewerblichen und industriellen Ausstellungen unternommen werden. Ausserdem war dem Regierungsrat gestattet, kleinere Warenlotterien, sog. Tombolas, zu gemeinnützigen Zwecken zu bewilligen.

Über die speziellen Bedingungen, unter denen einzig Lotterien bewilligt werden, finden wir folgende Vorschriften:

Im Kanton *Waadt* dürfen die Lotterien nur stattfinden, wenn sie vom Vorsteher der Gemeinde, in der sie veranstaltet werden, genehmigt worden sind und der Regierungsstatthalter dieselbe in den Zeitungen veröffentlicht hat. Es ist Rekurs beim Staatsrat zulässig. Die Bewilligung darf nur für *eine* Ziehung erteilt werden und muss die Bedingungen enthalten, unter denen sie erteilt worden ist. In *Zürich* muss das Gesuch um Gestattung einer Lotterie unter Beilegung der Ausweise über Erfüllung der aufgestellten Bedingungen, sowie eines genauen Verzeichnisses der zu verlosenden Gegenstände und eines Planes über die Errichtung der Lotterie mit Hinsicht auf die Anzahl und den Preis der Lose, dem Bezirksrate eingereicht werden, welcher dasselbe mit seinem Guthaben der Direktion der Polizei zu überweisen hat. In *St. Gallen* ist mit dem Gesuche um Bewilligung zur Verlosung von Gegenständen für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke gleichzeitig sowohl das Verlosungsverzeichnis als der betreffende Plan an den Regierungsrat einzusenden. Das Inventar und der Verlosungsplan sind der regierungsrätlichen Bewilligung vorgängig vom Gemeinderat zu prüfen und zu genehmigen. In *Neuenburg* ist die Gewinnliste mit Angabe des Wertes der Gewinne mindestens drei Tage vor der Ziehung dem Regierungsstatthalteramt einzureichen. Das *tessinische* Gesetz schreibt vor, dass dem Gesuche um Bewilligung einer Lotterie ein Verzeichnis der für dieselbe bestimmten Güter oder Gegenstände (Prämien) beigelegt werden muss, mit Angabe des bezüglichen Wertes — übersteigt dieser Fr. 20, so ist der Schatzungswert vom Gemeinderat zu bescheinigen. Ferner ist anzugeben der Wert der einzelnen Lose und der Gesamtbetrag derselben, der Plan der Lotterie betreffend Zahl, Betrag, Verwendung und Ziehung der Lose. Die Bewilligung von Lotterien, die Fr. 50 übersteigen, die Zeit und der Ort der Ziehung, mit Angabe der eventuell zur Teilnahme abzuordnenden Behörde werden dem Publikum durch das Amtsblatt des Kantons bekannt gegeben. Im Amtsblatt wird ausserdem nur die Liste der Gewinner veröffentlicht. Die Bewilligung einer Lotterie kann nur einmal erteilt werden und muss die Bedingungen, unter denen sie erteilt wurde, enthalten.

Über das Verhältnis zwischen Losen und Gewinnen und die Schätzung der letzteren wird fast übereinstimmend in *Bern, Aargau* und *Neuenburg* bestimmt, dass der Wert der Gewinne mindestens demjenigen der ausgegebenen Lose gleich sein müsse, in *Neuenburg* mit dem Zusatz, dass die Zahl der Treffer nicht weniger als 10—15 % der Lose betragen dürfe. Die Vereine welche einen speziellen Zweck verfolgen, können einen Abzug bis zu 65 % des Wertes der ausgegebenen Lose erhalten. Die Forderung, dass Gesamtwert der Lose und der Gewinne gleich sein müsse, kann offenbar nur dann erfüllt werden, wenn bei einer Ausstellungslotterie die Kosten der Ausstellung anderwärtig z. B durch Eintrittsgebühren, Ertrag der Wirtschaftsverpachtung u. dgl. gedeckt werden und bei solchen Lotterien, wo der Reinertrag einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt werden soll und die zu verlosenden Gegenstände gratis oder zu mehr oder weniger erheblichem Rabatt erhältlich sind. In der Praxis stellt sich denn auch die Sache so, dass Abzüge gestattet werden müssen. *Zürich* schreibt vor, dass der Gesamtwert der bestimmten Anzahl Lose die Gesamtsumme des Wertes der Lotteriegegenstände nie um mehr als 5 % übersteigen dürfe. Es wird auch gefordert dass bei einer Warenlotterie derjenige, welcher die Lotterie veranstaltet, die Ware selbst verfertigt habe Ein Ankauf fremder Waren ist somit ausgeschlossen In gleicher Weise gestattet *Graubünden* Lotterien selbst wenn sie nicht für gemeinnützige Zwecke be

stimmt sind, ausnahmsweise für den Fall, als es sich um die Verlosung *selbstverfertigter* Gegenstände handelt und der Nachweis geleistet ist, dass der Verkaufspreis sämtlicher auszugebender Lose den wahren Wert der auszulosenden Gegenstände nicht übersteigt. Das Kreisgericht hat durch unparteiische Sachverständige auf Kosten des Verlosenden die zu verlosenden Gegenstände werten zu lassen und diese zu Amtshanden zu nehmen. Der Verlosungsplan ist in allen Fällen dem Kreisgerichtsausschusse zur Prüfung vorzulegen. Demnach könnte auch einer einzelnen Privatperson die Veranstaltung einer Lotterie gestattet werden, was nicht tunlich und in einzelnen Kantonen auch ausdrücklich verboten ist. *Tessin* bestimmt, dass der Wert der Gewinne nicht geringer sein dürfe als *ein Drittel* des Reinertrages abzüglich Spesen. *Aargau* sieht eine Schätzung der zu verlosenden Gegenstände durch vom Regierungsrat bezeichnet unparteiische Sachverständige vor, was aber nicht mehr geschieht, ebensowenig die Beachtung der weiteren Vorschrift, dass zur Verlosung nur solche Gegenstände aufgenommen werden dürfen, welche durch die aufgestellten Sachverständigen als vorzügliche Erzeugnisse des Gewerbefleisses erklärt werden und dass die erteilten Bewilligungen im Amtsblatt veröffentlicht werden sollen. Im weiteren verordnet *Zürich:* Dem Gesuche für Erteilung einer Bewilligung müssen folgende Zeugnisse beigelegt werden: *a)* Eine Schätzung der zu verlosenden Gegenstände durch den Gemeinderat, nötigenfalls in Zuzug von Sachverständigen aufgenommen, diese Schätzung darf den gewohnten Kaufwert nicht übersteigen; *b)* eine Garantie von seiten des betreffenden Gemeinderates für das Vorhandensein der auszulosenden Gegenstände bis nach erfolgter Ziehung der Lotterie, und für richtige Ablieferung der Gewinnste an die Treffer, oder im Falle die Verlosung aus irgend welchen Gründen nicht stattfinden sollte, für gehörige Zurückgabe der Einlage; *c)* eine Erklärung des Lotterieunternehmers, dass er sich verpflichte, den Tag der Ziehung der Lotterie, die wirklich stattgefundene Ziehung derselben, sowie die geschehene Ablieferung der Gewinnste an die Treffer seiner Zeit öffentlich anzuzeigen. In *St. Gallen* hat die Taxation der Gegenstände durch vom Gemeinderat bestellte und unbeteiligte Experten nach Massgabe des möglichst richtigen und wahren Wertes derselben zu geschehen. Den betreffenden Vereinen nnd Gesellschaften ist strenge untersagt, Verlosungsgegenstände, die nicht in das genehmigte Verlosungsverzeichnis aufgenommen worden sind, zur Verlosung zu bringen. Die weiteren Anordnungen zur Verlosung, sowie diese selbst haben unter Aufsicht des Gemeinderates zu geschehen. In *Neuenburg* hat, wie im *Aargau,* die Ziehung unter der Kontrolle des Regierungsstatthalters oder dessen Stellvertreter stattzufinden. Der Staatsrat kann jederzeit Ausweis darüber fordern, dass der Nettoertrag der Lotterie eine dem vorgesehenen Zweck entsprechende Verwendung gefunden hat. Im *Tessin* kann sich die Behörde, welche eine Lotterie bewilligt, die Aufsicht vorbehalten oder einer anderen Behörde übertragen. Die binnen Jahresfrist nicht bezogenen Gewinne fallen zu gunsten des Zweckes der Lotterie. Handelt es sich um Lotterien, die nicht direkt einen öffentlichen wohltätigen Zweck haben, so kann der Regierungsstatthalter, bezw. der Staatsrat anordnen, dass ein Teil (nicht mehr als $^1/_{10}$) des Nettoertrages dem kantonalen Wohltätigkeitsfonds zufalle.

Bern bestimmt, dass die Ziehung innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden Frist stattzufinden habe; sie soll entweder öffentlich oder unter Beiziehung von Urkundspersonen vorgenommen werden. Auch *Neuenburg* sieht eine Frist vor.

Die Erfüllung der an die Bewilligung einer Lotterie geknüpften Bedingungen kann im Kanton *Zürich* die Justizdirektion in besonderen Fällen, oder wenn die Lotterie unbedeutend ist, erlassen. Im Gegensatz hierzu wird in einem Kreisschreiben des *st. gallischen* Polizeidepartements an die Gemeinderäte bemerkt, der Regierungsrat habe, in der Erwägung, dass weder Gesetz noch Verordnung Vereinsverlosungen, welche „in geschlossener Gesellschaft", also an Vereinsabenden, abgehalten werden, eine Ausnahmsstellung einräume, beschlossen, es sei an der bisherigen Praxis festzuhalten, denn es könne wohl nicht im Sinne des Gesetzes liegen, die Veranstalter solcher Vereinsverlosungen in „geschlossener Gesellschaft" von der Einholung einer Bewilligung zu entbinden, zumal an solche Vereinsabende nicht bloss die Mitglieder des Vereins, sondern auch Verwandte und Bekannte geladen werden; ferner werde gerade durch die Verpflichtung zur Einholung der Bewilligung die Absicht des Gesetzgebers, solche Veranstaltungen möglichst einzuschränken, gefördert, und es habe sich der Regierungsrat schon veranlasst gesehen, bezügliche Gesuche abzuweisen, sofern nämlich der Reinertrag nicht wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zufiel, sondern zur Bestreitung der Unterhaltungskosten usw. verwendet wurde, oder sofern die zur Verlosung gelangenden Gegenstände in ihrer Anzahl und ihrem Wert in keinem Verhältnis zu dem bezweckten Gewinne standen. Indem also der Regierungsrat an der Bewilligung auch bei geschlossenen Vereinen festhalte, solle es immerhin den Gemeindebehörden überlassen bleiben, da, wo jede Gefahr für das Publikum als ausgeschlossen erscheint, das Überwachungsverfahren auf das allernötigste zu beschränken; es habe der Regierungsrat auch nichts dagegen, wenn eine Gemeindebehörde in Fällen, bei denen jeder Ver-

kauf von Losen in weitere Kreise ausgeschlossen ist und es sich nur um übliche kleine Verlosungen für gemeinnützige Zwecke handelt, von sich aus die Bewilligung erteile, immerhin nach den im Gesetz festgestellten Grundsätzen.

Von Interesse ist ferner, dass der *zürcherische* Regierungsrat beschlossen hat, es seien die sogenannten Gratisverlosungen oder Prämienverlosungen, Verteilung von Geschenken auf dem Verlosungswege (Glückspäckli etc.) und ähnliche Arrangements unter den Begriff der Ausspielgeschäfte im Sinne der Lotterieverordnung zu stellen und demnach ohne Bewilligung der Polizeidirektion verboten, ebenso das öffentliche Anpreisen durch Inserate, Prospekte oder Zirkulare.

Bezüglich der Reklame für die Lotterie ist eine weitere Schlussnahme der Regierung beachtenswert. Es handelt sich um die sogenannte versteckte Reklame der Losverkäufer. Zum Beispiel wird inseriert: „Ziehung der Dampfbootlotterie ist die nächste", „Gratis teile mit, dass die Ziehung der Lotterie Binningen im Dezember stattfindet", „Ziehung der Lotterie .... definitiv am ...." usw. Oft kommt es auch vor, dass die Höhe der Gewinne und die Anzahl derselben angegeben wird. In allen diesen Ankündigungen erlässt es der Losverkäufer nie, seine Firma beizusetzen und die Art seines Geschäftsbetriebes besonders hervorzuheben durch Zusätze wie „Hauptversand", „Losversand-Depot" usw. Mit derartigen Bekanntmachungen wollen aber die Kollekteure, die alle ausserhalb des Kantons Zürich wohnen, nicht in erster Linie die allfälligen Inhaber von Losen über den Zeitpunkt der Ziehungen benachrichtigen, sondern sie bezwecken vor allem aus, das Publikum wissen zu lassen, dass bei ihnen Lose gekauft werden können. Die Hauptsache bei diesen Bekanntmachungen läuft also auf eine Empfehlung von Losen hinaus. Dieses steht nach der Anschauung des Regierungsrates im Widerspruch mit der Bestimmung der Verordnung, welche als Kollektieren ebenfalls ansieht, wenn jemand durch Empfehlungen oder in anderer Weise den Verkauf von Losen möglich macht oder begünstigt. Demgemäss wurde beschlossen, alle im Kanton erscheinenden Bekanntmachungen betreffend Lotterien mit im Kanton Zürich verbotenen Losen sei dem Kollektieren gleichzustellen und zu bestrafen.

Spezialbestimmungen für die *Prämienlotterie und Prämienlose* finden wir einzig in den Kantonen *Freiburg, Aargau, Waadt, Zürich, Tessin und Baselstadt,* die aber in den drei letzteren meist nur in wenigen Sätzen bestehen. *Baselstadt* beschränkt sich auf die Bestimmung, dass, wer Lose zu Lotterieanleihen verkauft oder ausbietet, ohne zugleich den Besitz der wirklichen Lose zu übertragen, oder wer als Gehülfe bei einer dieser Handlungen, oder als Redaktor oder Herausgeber eines öffentlichen Blattes, solche Ankündigungen aufnimmt, mit Geldbusse oder Haft bestraft werde. Das *tessinische* Dekret bestimmt, es seien nicht als Lotterien zu betrachten die Finanzoperationen von Staaten, Städten, Gemeinden, Gesellschaften, Unternehmungen oder anderen juristischen Personen (enti morali) des Kantons und auswärtigen, organisiert mit Prämienanweisung und Rückzahlung durch das Los — wenn die Emission oder der Verkauf der bezüglichen Titel im Kanton vom Staatsrat bewilligt ist. Diese Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Lose, Aktien oder Obligationen dieser Anleihen oder die Finanzoperationen in einem bestimmten Termin zurückbezahlt werden und in einem Betrage, der mindestens nicht kleiner ist als das einbezahlte Kapital und mit Zins von mindestens 4 %. Einen ganz gleichlautenden Artikel hat das *waadtländische* Dekret. *Zürich* gestattet nur Staatsanleihen, bezw. nur den Losvertrieb von solchen. Es werden nur *Originallose* oder Prämien selbst (nicht blosse Promessen) zum Vertrieb zugelassen resp. Ratenloshandel verboten in Baselstadt, Neuenburg Waadt und Zürich.

Die im *Aargau* über den Vertrieb von Prämienlosen speziell erlassene Verordnung hat eine besondere Geschichte. Als zu Beginn der Neunzigerjahre der Kanton von Zürich her mit Prämienlosen förmlich überschwemmt und dabei Schwindeleien aller Art getrieben wurden, suchte man dem Übel auf verschiedene Weise so gut als möglich zu wehren. Man schloss den Vertrieb der Lose vom Hausierhandel aus und suchte die kurz vorher erlassene Verordnung betreffend den Geschäftsbetrieb auswärtiger Bankgeschäfte mit aller Schärfe auf die Loshändler anzuwenden. Nach dieser Verordnung sind Bankunternehmungen, welche im Kanton durch eigene Vertreter, Geschäftsführer, Angestellte oder Agenten gewerbsmässig Bankgeschäfte irgend welcher Art betreiben, verpflichtet, im Kanton ein Rechtsdomizil zu verzeigen und unterliegen hinsichtlich der im Aargau von ihnen betriebenen und abgeschlossenen Geschäfte den gleichen gesetzlichen Bestimmungen über Besteuerung und den gleichen behördlichen Erlassen betreffend staatliche Beaufsichtigung, wie die aargauischen Kreditinstitute. Es sprachen auch die Gerichte gestützt auf die bestehenden Lotteriegesetze Strafen über Loshändler aus. Ein Betroffener, ein bekannter Losbankier, ergriff gegen ein solches obergerichtlich bestätigtes Urteil den Rekurs an den Bundesrat, wurde aber abgewiesen. Es handelte sich um den Vertrieb von Serienlosen. Das Gericht ging von der Erwägung aus, dass die Unternehmungen deren Lose ausgeboten wurden, unter den Begriff der Lotterien fallen. Allerdings seien es nicht *reine* Lotterien bei welchen es ganz dem Zufalle anheimgestellt ist

ob der Käufer eines Loses überhaupt einen Gegenwert für den Kaufpreis erhalte, sondern es seien *gemischte* Lotterien, und zwar speziell *Lotterieanleihen.* Indessen sei auch diese Art der gemischten Lotterien — eine Verbindung des Darleihensvertrages mit einem Spielvertrage — geeignet, die Spiellust des Publikums anzuregen und den Hang zu einem arbeitslosen Gewinn zu verbreiten. Sodann habe das Unternehmen der internationalen Serienlosgesellschaften als solches den Charakter einer Lotterie. Möge auch auf der einen Seite in Betracht fallen, dass es sich nur um Serienlose von Lotterieanleihen handle und somit für den Käufer kein oder nur sehr wenig Zins verloren gehe, so sei auf der anderen Seite festzustellen, dass das Unternehmen des Beklagten alle die Schattenseiten und Nachteile einer Lotterie in viel höherem Masse in sich trage, als jede der zwölf Unternehmungen, welche die Serie umfasst, an und für sich. Zudem sei der Plan einzig schon geeignet, durch die Art und Weise der Darstellung und durch die Bedingungen das Publikum und speziell weniger vermögliche Leute zum Spiele anzulocken.

In der Begründung seines Rekurses machte der Beklagte hauptsächlich geltend, dass Anleihenslose nicht Lotterielose im Sinne der gewöhnlichen Verbote seien und daher die Lotteriegesetze auch nicht auf sie Anwendung finden können. Der Bundesrat motivierte die Abweisung des Rekurses mit dem Hinweis, dass er allerdings bei einem früheren Rekurse festgestellt habe, der Handel mit Prämienobligationen könne nicht schlechthin dem kantonalen Lotterieverbot unterstellt werden, aber gleichzeitig auch ausgeführt habe, die Kantonsbehörden seien befugt, diesen Handel in mehrfacher Hinsicht Beschränkungen zu unterwerfen und zwar durch ein strenges Aufsichtsrecht, indem zum Handel von Prämienwerten eine obrigkeitliche Bewilligung gefordert und diese bloss nach Prüfung der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse des Petenten, seiner für das Kantonsgebiet zu bestellenden Agenten und des Geschäftsplanes erteilt wird. Diese Aufsicht kann sich auf den Ausweis erstrecken, dass die verkauften Originallose wirklich im Besitze des Verkäufers sind und bleiben, dass also kein Promessen- oder Heuergeschäft entsteht; ferner kann sie wirksamer gemacht werden durch Ausbedingen einer Kaution, eines Rechtsdomizils im Kanton und periodische Erneuerung der Konzession. Die Kantone haben aber, wie aus einer früheren Entscheidung des Bundesrates hervorgeht, mehr als ein blosses Aufsichtsrecht; sie können gewisse, besonders zu Prellereien Anlass bietende Formen des Handels mit Prämienwerten geradezu verbieten und unter Strafe stellen, z. B. der Ratenlosverkauf ohne Übertragung des Originaltitels, oder die Aufnahme von Bestellungen durch Agenten, und zwar allgemein oder nur, wenn kein Plan vorgelegt worden ist, die Verbindung des Prämienloshandels mit anderen Rechtsgeschäften, die Festsetzung eines höheren oder wesentlich höheren Preises als des Tageskurses oder wenigstens den Verkauf ohne Vorlage eines authentischen Kurszettels.

Derartige Bestimmungen haben den Zweck, das an sich erlaubte Gewerbe soweit einzuschränken, dass Missbräuche unerlaubter Art möglichst ferne gehalten werden, und sind daher mit dem Grundsatz des Handels und Gewerbefreiheit wohl verträglich. Anders verhält es sich mit einem absoluten Verbot des Verkaufs von Anleihenslosen. Als Lotterieverbot kann ein solches Verbot nicht angesehen werden, weil der Handel mit Prämienwerten kein reines Lotteriegeschäft ist.

Das Lotterieanleihen ist nach der Ansicht des Bundesrates eine Art der sogenannten gemischten Lotterien; dasselbe enthält nämlich: 1. ein Darlehensgeschäft; der Käufer eines Loses gibt eine Summe, den Nominalwert des Loses, hin, die der Anleiher mit oder ohne Zins zurückzuerstatten sich verpflichtet; 2. ein Lotteriegeschäft; der Unternehmer der Anleihenslotterie (Ausgeber der Lose) gewinnt den Zins der empfangenen Summe ganz (bei den unverzinslichen Lotterieanleihen) oder teilweise (bei den verzinslichen Lotterieanleihen) und gewährt dafür den Käufern der Lose eine Hoffnung auf den planmässig zu ermittelnden Gewinn. Dieses zweite den Kauf eines Prämienanteilscheines enthaltene Rechtsgeschäft ist unstreitig ein Lotteriegeschäft im eigentlichen Sinne des Wortes; es fehlen ihm weder die unbedingte Leistung des Spielers (Hingabe des Zinses seiner Einzahlung), noch die bedingte und nach ihrer Höhe unbestimmte Verpflichtung des Unternehmers (Prämie), noch das charakteristische Merkmal, dass die Frage, ob dem einzelnen Spieler gegenüber eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausrichtung einer Prämie überhaupt entstehen und welches der Betrag dieser Prämie sein werde, dem Zufall anheim gegeben ist; 3. dass über Prämienobligationen an der Börse gehandelt wird und daher der Unternehmer, ganz besonders aber der Vermittler zwischen ihm und dem Publikum, der Bankier, Makler u. dgl. auf die Kursschwankungen dieser Papiere spekuliert, ist mehr für die nationalökonomische Bedeutung als für die juristische Natur des Geschäfts entscheidend. Aus der zivilrechtlichen Betrachtung der Rechtsgeschäfte, die der Handel mit Prämienobligationen umfasst, ergibt sich somit, dass sie zwar unstreitig ein Lotterieelement enthalten, dass aber doch mit Unrecht behauptet wird, Anleihenslose seien bestimmt, auf dem Weg der Lotterie realisiert zu werden; die Verpflichtung des Unternehmers zur Rückzahlung des Nominalwertes der Obli-

gation (bei verzinslichen Lotterieanleihen auch eines — zwar geringen Zinses — ist unbedingt, und nur der Zins ist (ganz oder teilweise) als Lotterieeinsatz zu betrachten, der möglicherweise verloren gehen kann. Eine kantonale Regierung kann also ein absolutes Verbot der Verkaufs von Anleihenslosen nicht aufstellen.

In der Begründung seines Entscheides im vorerwähnten Rekursfall erklärte der Bundesrat weiter, dass das Gebaren des Beklagten alle die Kauteln als dringend wünschbar erscheinen lasse, welche die Kantonsbehörden in Bezug auf den Handel mit Prämienwerten zum Schutze des Publikums vor Prellerei zu verlangen und vorzuschreiben berechtigt seien; die Geschäftsusancen des Beklagten hätten in keiner einzigen Beziehung diesen Anforderungen entsprochen, seien vielmehr derart gewesen, dass dabei der Ankauf von Anleihenslosen dem Einsatz in eine Lotterie der Sache nach vollkommen gleichkam. Wenn nun die kantonalen Gerichte den Vertrieb von Losen seitens des Beklagten als reines Lotteriegeschäft betrachteten, so habe der Bundesrat dagegen nichts einzuwenden. Das Lotteriewesen sei, solange der Bund nicht von der ihm in Art. 35 der Bundesverfassung verliehenen Kompetenz Gebrauch mache, der kantonalen Gesetzgebungshoheit unterstellt. Ob auch ein strafwürdiges Geschäftsgebaren im Prämienloshandel die Strafbestimmungen betreffend die Lotterien oder selbständige Strafsätze angewendet werden, können unter dem Gesichtspunkte des Art. 31 der Bundesverfassung nicht in Betracht fallen.

Obgleich durch diesen bundesrätlichen Entscheid ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Missbräuche im Loshandel gegeben war, ging man im Aargau noch einen Schritt weiter und erliess 1899 eine besondere Verordnung betreffend diesen Handel. Nach derselben ist für den Verkauf und das Ausbieten von Prämienlosen ein Patent des Regierungsrates erforderlich. Der Bewerber um ein solches Patent muss eigenen Rechts und gut beleumdet sein. Die Patentinhaber haben eine vom Regierungsrat festzusetzende Realkaution bei der Staatskasse zu deponieren, auswärtige Firmen überdies ein Domizil im Kanton zu verzeigen. Der Patentinhaber darf nur solche Wertpapiere ausbieten und in Verkehr setzen, für welche er die Erlaubnis von der zuständigen Regierungsdirektion zum voraus erhalten hat. Die bezüglichen Geschäftspläne und Publikationen sind der Behörde mit dem Gesuch um Bewilligung vorzulegen. Ratenlose dürfen ohne Übertragung des Originaltitels nicht verkauft werden. Die Namen der patentierten Händler für Prämienlose sollen im Amtsblatt jeweilen bekannt gegeben werden. Die Strafbestimmungen für Übertretung der Verordnung sind dieselben wie im Lotteriegesetz vorgesehen.

Eine Reihe von Loshändlern hat sich in der Folg über die Verordnung erkundigt, aber *bis jetzt hat sic noch keiner ernsthaft um ein Patent beworben!* Wen auch nicht bestritten werden kann, dass der Loshande im geheimen immer noch blüht, so muss doch gesag werden, dass gegenüber früher eine *sehr erheblich* Besserung eingetreten ist, von einer Überflutung, wi sie früher vorkam, ist nichts mehr zu sehen. Die Ver ordnung hat sich aufs trefflichste bewährt!

Noch einlässlicher als die *aargauischen* Vorschrifte sind diejenigen des Kantons *Freiburg*. Das bezüglich Gesetz datiert ebenfalls vom Jahre 1899 und ist, wi es in der Einleitung heisst, in der Erwägung erlasse worden, dass Grund vorliegt, den Missbräuchen, welch der Handel mit Loswerten oder Prämienwerten erzeuge kann, vorzubeugen und gewisse Operationen oder Prak tiken zu verhindern, welche geeignet sind, das Publi kum irrezuführen. Das Gesetz sieht nicht nur für de Loshandel, sondern auch für die Ausgabe von Prämien losen, also für die Anleihen selbst, die staatsrätlich Genehmigung vor. Wer sich mit diesen Geschäften ab gibt, muss sich ausweisen, dass er im Handelsregiste eingetragen ist und im Kanton Rechtsdomizil hat. De Staatsrat erteilt die Bewilligung nach Prüfung de Moralität der Gesuchsteller, die Garantie der projek tierten Finanz-Operationen und -Kombinationen un der Sicherheit der dem Publikum anzubietenden Wert schriften. Er fordert die vorherige Stellung einer Kautio in Hypotheken, Guthaben oder Barschaft. Die Be willigung wird für fünf Jahre erteilt, sie ist persönlic und nicht übertragbar. Die unter Staatsaufsicht ge stellten Institute bedürfen keiner Bewilligung für de Handel mit Prämienlosen. Alle Agenten, Makler un andere Personen, die sich mit dem Loshandel beschäf tigen, bedürfen der Bestätigung des Staatsrates. Si müssen gut beleumdet sein, im Kanton wohnen un Sicherheit im Maximum bis 10,000 Fr. leisten. Di bewilligten Anleihen werden im Amtsblatt bekann gegeben, ebenso Name und Wohnort der Institute Agenten, Makler u. s. w., die sich mit dem Loshande beschäftigen. Diese Veröffentlichungen spezifiziere auch die Werttitel, welche vom Staatsrat genehmig worden sind. Das Kolportieren mit Werttiteln wird de eidg. Patenttaxe für Handelsreisende unterworfen. Be den Verkäufen auf Termine (Raten) hat der Verkäufe einen Akt in zwei Doppeln aufzustellen, welcher ent halten soll: *a)* den Namen des Verkäufers und seine Wohnort; *b)* den Namen des Käufers und seinen Wohn ort; *c)* die genaue Bezeichnung des Titels und seine Nummer; *d)* die Bedingungen der Auflösung: in besondern die Bedingungen, unter welchen der Käufer der nicht in der Lage ist, seine Einzahlungen fortzu setzen, die gemachten Einzahlungen wieder zurück

erhält; *e)* den Verkaufskurs der Titel und den Gesamtbetrag der zu zahlenden Summe, inbegriffen alle Kosten; *f)* die Erwähnung des Rechts des Käufers, sich durch einen Dritten zu ersetzen; *g)* Datum des Aktes und die Unterschrift der Parteien. Das Anbieten und der Verkauf auf Kredit von Prämienlosen, unter der Form der Teilnahme an den Chancen der Ziehung, sind verboten. Es ist ferner verboten das Ausgeben, Anbieten und Verkaufen von Gutscheinen nach dem sogenannten Gella-, Hydra- oder Schneeballensystem oder für ähnliche Geschäftsoperationen. Im ferneren ist den Zeitungen die Publikation von nicht bewilligten Operationen untersagt. Übertretungen des Gesetzes werden mit den für Betrügereien vorgesehenen Strafen belegt.

In Freiburg sind die Prämienlose der Stempelsteuer unterworfen. Eine ähnliche Bestimmung sieht nur noch der zugerische Entwurf vor. Im Aargau wird bei grösseren Lotterien eine mässige Kanzleigebühr erhoben.

2. Die Gesetzgebung des Bundes.

Auf dem Gebiet des *Bundes* ist es bis jetzt zu bundesgesetzlichen Vorschriften über das Lotteriewesen, zu welchen gemäss Art. 35, Abs. 3, der Bundesverfassung der Bund ohne Zweifel kompetent wäre, nicht gekommen, es ist daher den kantonalen Polizeibehörden das gerichtliche Einschreiten gegen das Unwesen im Vertrieb von Lotterielosen überlassen. Der Art. 35 untersagt die Errichtung von Spielbanken und räumt im Abs. 3 dem Bund die Befugnis ein, in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen zu treffen. Den Anlass zur Aufstellung des Artikels gab die berühmte Spielbank in Saxon, deren Aufhebung schon früher in mehreren Petitionen verlangt worden war, denen aber der Bundesrat mangels Kompetenz nicht entsprechen konnte, so wenig er imstande war, die staatlich konzessionierten Lotterien von Uri, Schwyz und Zug zu verbieten. Während mehreren Jahren fanden Verhandlungen zwischen allen Kantonen ausser Zug über ein Konkordat betreffend das Verbot von Lotterien und Glücksspielen statt; sie führten aber bis 1874 zu keinem Resultat. Bei der Verfassungsrevision von 1865 beantragte die ständerätliche Kommission, den Bund zu ermächtigen, „gegen den gewerbsmässigen Betrieb von Lotterie- und Hazardspielen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft die erforderlichen Massregeln zu ergreifen.“ Die Bundesversammlung gab dem Antrag folgende Fassung: „Dem Bunde steht das Recht zu, gesetzliche Bestimmungen gegen den gewerbsmässigen Betrieb von Lotterie- und Hazardspielen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu erlassen.“ Der Artikel wurde aber mit den meisten andern Revisionspunkten in der Abstimmung vom 14. Januar 1866 mit 176,788 gegen 139,062 Stimmen und 12½ gegen 9½ Standesstimmen verworfen.

Da Abs. 3 des Art. 35 keinen Rechtssatz über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Lotterien enthält, so kann er auch nicht ohne weiteres durch den Bundesrat vollzogen werden; denn allgemein verbindliche Rechtssätze dürfen nur durch den Gesetzgeber in Form eines Gesetzes oder eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses erlassen werden. Bis jetzt hat der Bundesrat nur die eine Vorschrift erlassen, dass die Post nicht verpflichtet ist, offene Sendungen von Lotterieanzeigen aller Art zu befördern, sofern letztere nicht Verlosungen betreffen, welche von einer kompetenten schweizerischen Behörde bewilligt sind. Die Nichtbeförderung geschlossener, äusserlich nicht erkennbarer Sendungen gleicher Art verbot das Postgeheimnis.

Gemäss Art. 31 der Bundesverfassung, welche bezüglich Gewährleistung der Freiheit des Handels und der Gewerbe spezielle Verfügungen vorbehält, ist der Bund, da es unerheblich ist, ob bei einer Lotterie das Los über Leistung oder Nichtleistung des Unternehmers entscheide oder nur über die Höhe seiner Leistung, ohne Zweifel berechtigt, auch über die Prämienlosanleihen Massregeln zu treffen, wenn er es für notwendig erachtet. Der allgemeine Wortlaut des Art. 35, Abs. 3, gestattet auch nicht, die Kompetenz des Bundes auf öffentliche, d. h. nicht auf einen Kreis individuell Personen beschränkte Lotterien zu begrenzen. Und endlich bezieht sich das Verbot sowohl auf die Lotterien, die in der Schweiz veranstaltet werden, wie auf den Vertrieb fremder Lose.

Aufzuführen sind an dieser Stelle ferner die einschlägigen Bestimmungen im Obligationenrecht. Es fallen in Betracht: Art. 512: Aus Spiel und Wette entsteht keine Forderung..., 515: Aus *Lotterie- oder Ausspielgeschäften* entsteht nur dann eine Forderung, wenn die Unternehmung von der zuständigen Behörde bewilligt worden ist..., 516: Für *auswärts gestattete* Lotterien oder Ausspielverträge wird in der Schweiz kein Rechtsschutz gewährt, wenn nicht die zuständige schweizerische Behörde den Vertrieb der Lose bewilligt hat.

Die eidgenössischen Räte haben sich wiederholt mit der Lotteriefrage beschäftigt. Wir erwähnen die Motion Gallati und Grossen von 1892 im Nationalrat betreffend das Freiburger Prämienanleihen. Bundesrat Ruchonnet wies in seiner Antwort darauf hin, dass die eidgenössische Gesetzgebung ein Einschreiten gegen Lotterien nicht gestatte, selbst wenn der Bundesrat noch so sehr von der Minderwertigkeit der dem Publikum angepriesenen Ware überzeugt wäre. Übrigens werde die Frage des Erlasses eines Bundesgesetzes auf Grund des Art. 35, Abs. 3 der Bundesverfassung in Erwägung gezogen, wobei es eine noch nicht

spruchreife Frage sei, ob geradezu ein gesetzliches Verbot der Lotterien auszusprechen sei, oder ob es genüge, Vorschriften betreffend die Lotterien aufzustellen. Infolge einer Motion *Joos* betreffend Verbot der Beförderung von Lotterieofferten durch die Post beschloss 1881 der Nationalrat, der Bundesrat werde eingeladen, zu berichten, ob nicht der Postverwaltung Weisung zu erteilen sei, offene Lotterieofferten nicht weiter zu befördern. Entgegen dem Antrag des Bundesrates beschloss alsdann die Bundesversammlung, der Bundesrat werde eingeladen, in Ausführung des Art. 35, Abs. 3 der Bundesversammlung einen Antrag einzubringen über geeignete Massnahmen gegen das Lotterieunwesen. Eine teilweise Erledigung hat dieser Auftrag erfahren durch den Art. 12 des Postregals vom 5. April 1894, nach welchem, wie früher schon berichtet, die Post der Verpflichtung enthoben wurde, offene Sendungen von Lotterieanzeigen aller Art zu befördern, sofern die Verlosungen nicht von einer kompetenten schweizerischen Behörde bewilligt waren. Im Jahre 1893 wurde sodann anlässlich der Freiburgerlotterie die Aufmerksamkeit der Bundesbehörden darauf gelenkt, dass die Frage des Erlasses bundesgesetzlicher Vorschriften betreffend die Lotterien eine pendente sei. Im Jahr 1900 erklärte sich der Bundesrat dazu bereit, zu prüfen, ob schon vor Erlass eines schweizerischen Strafgesetzbuches auf dem Wege eines Spezialgesetzes die Übelstände im Vertrieb von Lotterie- und Prämienlosen beseitigt werden könnten, worauf der Nationalrat im Juni 1900 folgende Motion *Müri* erheblich erklärte: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl in Ausführung des Art. 35, Abs. 3 der Bundesverfassung ein Bundesgesetz betreffend den Vertrieb von Lotterie- und Prämienlosen zu erlassen sei."

In Vollziehung des vorerwähnten Art. 12 des Postregalgesetzes verfügte in der Folge die eidgenössische Postverwaltung, dass es für die Versendung offener Lotterieanzeigen in der ganzen Schweiz nicht notwendig sei, dass die Verlosung durch die Kantonalbehörde jedes einzelnen Kantons bewilligt werde, ferner beschloss die gleiche Verwaltung 1902, dass betreffend Ausschliessung nicht bewilligter Lotterien (Losofferten, Ziehungslisten u. a. m.) die abonnierten Zeitungen ausser dem Betrieb ihrer Aufmerksamkeit und ihrer Nachforschungen zu lassen, es den Kantonsbehörden anheimgebend, die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Anwendung zu bringen, um die Veröffentlichung von verbotenen oder nicht bewilligten Lotterien zu bekämpfen.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach der neuen Fassung der Expertenkommission in Art. 25· unter dem Titel *„Halten von Spielbanken und Lotte rien"* folgendes bestimmt:

Wer eine Spielbank hält,

wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörd eine Lotterie veranstaltet, Lotteriegeschäfte betreibt ode ein anderes Glückspiel hält,

wird mit Busse bis zu zehntausend Franken ode mit Haft bestraft. Die beiden Strafen können ver bunden werden.

Wer wissentlich zu einer Spielbank oder zu einer Glückspiel, das ohne Bewilligung der Behörde betriebe wird, Platz gibt, wird mit Busse bis zu fünftausen Franken bestraft.

Der Einsatz und die Spielgeräte werden eingezogen

Ferner ist noch aufzuführen Art. 96 *„Unlautere Wettbewerb"* desselben Entwurfs, der folgenden Wort laut hat:

Wer jemandem die Kundschaft durch unehrlich Mittel, namentlich durch arglistige Kniffe, schwindel hafte Angaben, böswillige Verdächtigungen abspensti macht, wird auf Antrag mit Gefängnis oder Buss bis zu zwanzigtausend Franken bestraft. Die beide Strafen können verbunden werden.

Es wird dadurch freilich in erster Linie diejenig Handlung mit Strafe bedroht, welche als illoyale Kon kurrenz, als unlauterer Wettbewerb im engeren Sin anzusehen ist. Es darf aber gehofft werden, dass ein richtige scharfe Anwendung dieses Artikels dem un lauteren Geschäftsgebaren überhaupt und speziell auch im Loshandel, wo es unredlich zugeht, stark beisetzen würde.

V. Sonstige Vorkehren.

Halten wir Umschau über die *sonstigen* Vorkehren welche zur Bekämpfung des Lotteriewesens getroffen worden sind, so finden wir, dass sich dieselben au wohlmeinende Anläufe zur Volksaufklärung und ver einzelte, aber bis jetzt nicht verwirklichte Projekte beschränkt. Die bereits erwähnte Jahresversammlung der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft von 1862 in Sarnen fasste auf die Anträge von Dr. Zehnder von Zürich und Landammann Augustin Keller hin eine platonische Resolution, worin sie bekundete, dass sie in den Hazardspielen eine verderbliche Quelle moralischer und ökonomischer Übel erblicke, die das Volks-

wohl gefährden, und daher den dringenden Wunsch hege, dass Regierungen und gemeinnützige Gesellschaften im Vaterlande je nach ihrer Stellung auf Beseitigung dieses verderblichen Einflusses hinwirken werden, dass ferner das Referat gedruckt und möglichst verbreitet werde und die Zentralkommission eingeladen werde, dem schweizerischen Lehrerverein, dem die Gesellschaft bereits einen angemessenen Beitrag an die Bearbeitung des Lesebuches für Handwerker und Landwirte zugesichert hatte, zu eröffnen, die Gesellschaft halte darauf, dass bei Bearbeitung dieses Lesebuches den volkswirtschaftlichen Materien entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werde.

Der Referent hat auch die Frage des Eingreifens der Bundesgesetzgebung berührt, aber von einem solchen, weil schwierig und inopportun, abgeraten. Von Interesse ist das in der Diskussion abgegebene Votum des damaligen, gefürchteten Redaktors der „Schweiz. Handelszeitung", *v. Taur,* das später in Druck separatim unter dem Titel „Die Lotterien" erschienen ist. Der Verfasser stellte sich auf den Standpunkt, dass freilich die Lotterie sehr verderblich sei, aber man müsse die Handels- und Gewerbefreiheit hochachten und könne niemandem wehren, sich rupfen zu lassen. Man habe die Lotterie verboten und die Zahl der Lose sei von Jahr zu Jahr grösser geworden. Wenn man nicht jedem Bürger einen Polizisten beigebe, der ihn auf Tritt und Schritt bewache und selbst seine Träume kontrolliere, damit nicht etwa ein paar Lottonummern sich hineinschleichen, so helfe alles Verbieten nichts. Man müsse die Leute aufklären und ihnen vorrechnen, dass die Lotterie einen fast sicheren Verlust in Aussicht stelle, mit anderen Worten, dass die Hoffnung, durch die im Spiele waltende Laune des Zufalls zu Reichtum zu gelangen, auf Voraussetzungen beruhe, welche aller Wahrscheinlichkeit Hohn sprechen. Da aber die Belehrung nur langsam wirkt, machte v. Taur den Vorschlag, die *unmoralischen Lotterien durch die Konkurrenz der moralischen zu töten.* Dies könne geschehen durch die *Verbindung der Lotterien mit den Sparkassen.* Er stellte sich dies in der Praxis so vor, dass künftig zwei Klassen von Spareinlagen bestehen würden: die einen zu 4 % Verzinsung, die andern zu 3 % mit Anteilsrecht an einer Lotterie. Dieses System ist in neuer Zeit wieder von Scherl in Vorschlag gebracht worden und als das *Scherlsche Sparsystem* bekannt.

Auch hier ist die Sparkasse mit einer Lotterie verbunden. An derselben werden nur diejenigen Sparer beteiligt, welche durch regelmässige Wocheneinlagen während des Sparjahres ihre Beharrlichkeit im Sparen bewiesen haben. Zu diesem Zwecke werden die Zinsen, welche aus den regelmässigen Wocheneinlagen im Laufe des Sammeljahres anwachsen, am Schlusse desselben im Gebiete sämtlicher Sparkassen zusammengezogen und nach einem Verlosungssystem an die beharrlichen Sparer als „Prämien" verteilt. Die Höhe dieser Prämien ist sehr verschieden bemessen. Die Verlosung der Prämien wird von einer durch die Gesamtheit der Sparkassen besonders bestellten Körperschaft ehrenamtlich vollzogen. Die Lose werden in Achtelabschnitten ohne Entgelt ausgegeben. Wer wöchentlich 4 Mark gespart hat, erhält $^8/_8$ Lose oder ein ganzes Los, die Sparer mit 2 Mark erhalten $^4/_8$ oder $^1/_2$, die Sparer mit 1 Mark $^2/_8$ oder $^1/_4$ und die Sparer mit 0.50 Mark $^1/_8$ Los. Je 300,000 ganze ($^8/_8$) Lose bilden eine Serie. Die Zahl der Serien richtet sich nach der der Sparer. In jeder Serie werden 12,500 Prämien ausgelost, und zwar 1 zu 100,000 Mark, 1 zu 30,000 Mark, 1 zu 10,000 Mark, 2 zu 5000 Mark, 10 zu 2000 Mark, 15 zu 1000 Mark, 30 zu 500 Mark, 100 zu 200 Mark, 200 zu 100 Mark, 1000 zu 50 Mark, 2720 zu 30 Mark und 8420 zu 20 Mark.

Die Meinungen über dieses „Sparlotteriesystem" sind sehr geteilt. Es scheint auch zweifelhaft, ob zwei Triebe so heterogener Art, wie der Sparsinn und der Spielsinn, auf einem Stocke gedeihen, oder ob nicht mit der Zeit einer den andern überwuchert, weil sie sich gegenseitig den Nährstoff entziehen; weder der Sparsinn kann bei dem Scherlschen System seine volle Befriedigung finden, da ein Teil des Zinsertrages verspielt wird, noch auch der Spielsinn, weil die Sparbeträge in der Hauptsache zinstragend anzulegen sind. Besser ist es, man trennt, und in dieser Hinsicht verdient das in jüngster Zeit von Herrn Fürsprech *Strähl in Zofingen* in der Presse vorgeschlagene System jedenfalls den Vorzug.

Herr Strähl schlägt vor, der Bund solle für gemeinnützige Zwecke Prämienanleihen veranstalten und so durch die Ausgabe von reellen Prämienlosen den unreellen Konkurrenz machen und das viele Geld, welches für fremde Lose jährlich zum Land hinausgeht, dem eigenen Land zur Verwendung für die soziale Bundesversicherung erhalten. Vorgesehen sind Lose von Fr. 10, 20 und 50, verzinslich zu mindestens 1 Prozent und rückzahlbar innert 20 Jahren, also in viel kürzerer Frist als bei den bestehenden Prämienanleihen. Ausser der Verzinsung von mindestens 1 Prozent sollen die Losinhaber in Form von Prämien resp. Treffern noch mindestens einen Drittel des Reingewinns erhalten, sie sollen mit Inbegriff des Zinses mehr erhalten, als für die soziale Versicherung bestimmt ist. Nieten gibt es nicht, die grossen Gewinne sind ausgeschaltet, weil dieselben nur Lockvögel und Lockmittel sind und nur auf sehr wenige fallen, die dann oft, wie die Erfahrung lehrt, nicht einmal richtigen

Gebrauch davon machen. Statt grosser Gewinne sind zahlreiche kleine vorgesehen. Die bei diesen Anleihen massgebenden Gesichtspunkte, bemerkt Herr Strähl, werden auch ausschlaggebend sein bei Erteilung von Bewilligungen für Geld- und Warenlotterien und Tombolas zu wohltätigen, gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken und werden analog Anwendung finden bei solchen Veranstaltungen. Sicher wird dann auch der Bund von dem ihm in Art. 35, Abs. 3 der Bundesverfassung zustehenden Rechte, in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen zu treffen, Gebrauch machen und endlich Ordnung in durchaus unhaltbaren Zuständen schaffen müssen, und zwar so, dass die Kantone im Rahmen eidgenössischer Vorschriften Bewilligungen für Geld- und Warenlotterien zu wohltätigen, gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken erteilen können.

In meinem Vorschlage, sagt Herr Strähl, liegt keine Anreizung zum verderblichen Spiel, zu mühelosem, schnellem, grösserem Gelderwerb. Niemand wird auf diese Weise reich, das Lockende ist eliminiert. Es wird auf das Gute hingewiesen, man lernt warten, etwas einbüssen (etwas Zins) — Nieten gibt es keine — und einen allfällig kleineren Gewinn als das Grösste ansehen, was materiell mit einem solchen Lose zu erreichen ist. Die ehrliche körperliche oder geistige Arbeit bleibt Vorbild. Mit der soliden, kleinen, abgesehen von der bescheidenen Verzinsung auch allmälig, aber stetig im Werte steigenden Spar- resp. Kapitalanlage verbindet sich die Aussicht auf einen kleineren Gewinn. Da der Gewinn des Anleihens einem humanitären Zwecke dient, so ist zudem ein gewisser moralischer Zwang zur Erwerbung solcher Anleihenslose vorhanden.

Mein Vorschlag will auch ein finanziell konkurrenzfähiges Los und schafft ein solches. Auf interkantonalem und kantonalem Boden sollen so gefördert werden Alters- und Invaliditätsversicherung, Sanatorien und Pflegeanstalten, vornehmlich aber, und das wünsche ich in erster Linie, sollte die Eidgenossenschaft solche Prämienlose ausgeben oder mit ihrer Garantie schaffen helfen.

Die Bedenken der Gegner wegen mangelnden Absatzes der Lose infolge Ausschaltens der grossen und grösseren Gewinne, d. h. der Lockvögel und Lockmittel, werden schwinden, wenn die schweizerische Presse nur ein Vierteljahr lang, nicht, wie das von jeher und jetzt fast durchwegs geschieht, nur die grossen und grösseren Gewinne publiziert, sondern auch angibt, wie gross bei Lotterien die Zahl der Nieten und bei Prämienanleihen, wie gross die Zahl der Losinhaber ist, welche nur den Betrag des Loses mit oder ohne Zins erhalten und wie lange die Anleihen noch dauern. Das wird ähnlich ernüchternd und wohltätig wirken, wie wenn man zu gewissen Festen, wo es hoch hergeht, die Armen der Umgegend einladen würde; es wäre das auch ein Mittel gegen die Festseuche und wohl eines Versuches wert.

In der „Züricher Post“ erschien eine fachmännische Besprechung dieses Vorschlages, die zum Schlusse kam, dass eine solche Anleihe nicht nur sanierend wirken würde, sondern dank dem unbeschränkten Zutrauen, welches sie verdient, und der kleinen Lose wegen, auch dem wenig Bemittelten gestattet, seine geringen Ersparnisse in sicherer und nutzbringender Weise anzulegen.

VI. Schlussbetrachtungen.

Stellen wir die Frage, ob die bisherigen Massnahmen als genügend erachtet werden können, um den Übelständen im Lotteriewesen abzuhelfen, oder sie doch wenigstens so weit als möglich einzudämmen, so muss dies verneint werden. Zugegeben, dass die schärfsten Gesetze den Hang zum Glücksspiel nicht zu unterdrücken vermögen, so erschweren sie doch mindestens dasselbe und verringern die Gelegenheit, das zeigt sich augenscheinlich, da diejenigen Kantone, welche durch die gefährliche Ausdehnung, die gewisse Arten von Lotterien auf ihrem Gebiete genommen hatten, zur Abwehr förmlich genötigt wurden, das Ziel doch insofern erreichten, als sie den Auswüchsen wenigstens teilweise die Wurzeln abzugraben vermochten. Noch mehr aber liesse sich erreichen, wenn, weil die gefährlichste Lotterie *interkantonal* und *international* ist, für das *ganze Gebiet der Schweiz einheitliche Massnahmen* zur Abhülfe getroffen würden. Die einzelnen Kantone müssen vor ihren Grenzen halt machen und sind in ihren Massnahmen gelähmt, wenn andere Kantone indolent bleiben und die Missbräuche im Lotteriewesen ruhig dulden oder ungenügende Gegenmassregeln ergreifen. Das zeigt sich ganz besonders bei der Bekämpfung der Auswüchse im *Prämienloshandel,* die nur in wenigen Kantonen energisch geführt wird, so dass infolgedessen die eidgenössische Post auch versagt, indem nach ihrer Verfügung die offene Sendung von Prämienlosen und Prospekten gestattet ist, wenn auch nur *ein* Kanton den Vertrieb der betreffenden Lose nicht verbietet. Da nun, wie gezeigt worden, die meisten Kantone *gar keine* Bestimmungen über den Vertrieb von solchen Losen aufgestellt haben, können die Prospekte faktisch wieder in offener Enveloppe

zu billigem Porto in der ganzen Schweiz verbreitet werden. Man sollte doch glauben, ein Prämienlos, das ein notorisches Schwindelpapier ist, oder ein Losbanquier, der den Losverkauf nur zu Beschwindlungszwecken betreibt, seien für *alle Kantone* ohne Unterschied gleich gefährlich, weshalb die Kantonalsouveränität ihnen nicht als Schutzmantel für offenbaren Betrug dienen sollte. Es wäre deshalb sicher nicht zu früh, wenn der *Bund* von seinen Kompetenzen einmal Gebrauch machen und einheitliche gesetzliche Regelung und Ordnung schaffen würde. Es wäre dies schon deswegen nötig, weil gelegentlich auch von Kantonen und schweizerischen Gemeinden nicht immer ganz einwandsfreie Prämienanleihen aufgenommen wurden und aufgenommen werden können, für die eine unparteiische Kontrolle und Aufsichtsinstanz vollständig fehlt.

Dass vor allem die *gewerbsmässige Lotterie* wie die *Klassenlotterie* und das *Lotto* bei möglichst hoher Strafe verboten und unterdrückt werden muss, ist bei der Gefährlichkeit dieser Glückspiele selbstverständlich. Schon die Art und Weise, wie die Staaten, welche diese Lotterien konzessionieren, mit höchster Strafe und äussersterStrenge fremde ähnliche Lotterien verbieten, zeigt aufs deutlichste, wie sie selbst diese Lotterien taxieren, und es haben deshalb diejenigen Länder, welche von solchen Glückspielen überhaupt nichts wissen wollen, durchaus keinen Grund, den Lotteriehandel milder zu bestrafen, wie es gegenwärtig in den meisten unserer Kantone geschieht, wo Strafsätze vorkommen, die eher als *Aufmunterung* statt zur Abschreckung dienen.

Aber auch die *Zwecklotterie* muss, soll sie nicht, wie gezeigt worden, ähnliche Übelstände wie die anderen Lotterien erzeugen, *gesetzlich besser* geregelt werden, als es in der Mehrzahl der Kantone geschieht. Allerdings kann hier nicht alles der Bundesgesetzgebung überwiesen werden, denn die Bundesbehörden können sich unmöglich mit der Prüfung der unzähligen Gesuche um Lotteriebewilligungen aller Art befassen. Es genügte vollkommen, wenn sie sich nur mit denjenigen zu beschäftigen hätten, welche einen grösseren Umfang annehmen und sich über mehrere Kantone oder die ganze Schweiz erstrecken, während die übrigen ganz gut den Kantonsbehörden überlassen werden könnten.

Wie sehr die Kantonsbehörden sich ohnmächtig fühlen, den Kampf gegen die Missbräuche im Lotteriewesen allein zu führen, geht aus ihren eigenen Kundgebungen selbst hervor. So bemerkt die *st. gallische* Regierung, dass das Lotteriegesetz die daraufgesetzten Hoffnungen nicht erfüllt habe, und das *neuenburgische* Departement des Innern schreibt: „Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Lotteriewesens hat sich bei uns sehr oft fühlbar gemacht, und wir haben verschiedene Male die Absicht gehabt, uns an das Studium der Frage zu machen, aber wir haben die Ausführung dieser Absicht immer wieder verschoben, in der Meinung, dass die eidgenössischen Behörden das Nötige vorkehren würden und dass übrigens ein *eidgenössisches* Gesetz das einzige Mittel wäre, um den Übelständen, welche der gegenwärtige Stand der Dinge zeigt, abzuhelfen. Angesichts der Tatsache, dass die auf die fremden Lotterien sich beziehenden Prospekte in reicher Fülle in allen Teilen der Schweiz verbreitet werden, ohne dass die Kantone wirksame Massnahmen ergreifen können, um sie zu verhindern, fragen wir uns, ob die kantonalen Behörden nicht einen gemeinsamen Schritt beim Bundesrat tun sollten, um in der Schweiz das Verbot jeder Reklame zu gunsten dieser Lotterien zu veranlassen. Es besteht hier ein Missbrauch und eine wirkliche Ausbeutung des Publikums, gegen die man reagieren sollte; aber dies ist nur möglich durch eine allgemeine, in allen Kantonen anwendbare Massnahme."

Aus vorstehendem ergeben sich, mögen nun der Bund oder die Kantone oder beide gemeinsam legislativ eingreifen, folgende Postulate, die durch Gesetz, Verordnung oder Dekret zum Vollzug kommen sollten:

I. Das *Lotto und die Klassenlotterie,* ihre Veranstaltung, der Handel mit Losen und alle und jede Reklame hierfür ist für das Gebiet der Schweiz gänzlich zu verbieten und mit höchster und schärfster Strafe zu belegen.

II. Die *Prämienanleihen bezw. Lotterien,* ihre Veranstaltung, der Handel mit Losen und alle und jede Reklame ist nur unter denjenigen schützenden Bestimmungen zu gestatten, wie sie der Bundesrat selbst in seinen bezüglichen Rekursentscheiden als zulässig erkannt hat.

III. Die *Zwecklotterien* sind grundsätzlich nur unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

a) Der Zweck der Lotterie muss ein *wohltätiger* oder *gemeinnütziger* sein.

b) Es muss ein wirkliches Bedürfnis nachgewiesen und die strenge Reellität der Verlosung sowohl hinsichtlich der Moralität und Garantie der Veranstalter, des Plans und der Verteilung der Gewinne (Treffer), der Beschaffung der zu verlosenden Gegenstände, der Ausführung der Verlosung, der gehörigen Publikation und öffentlichen Rechnungsablage erwiesen werden.

Bei kleinen unbedeutenden Verlosungen in geschlossenen Vereinen kann von dieser Bedingung ganz oder teilweise abgesehen werden.

c) Die Verlosungen müssen von den zuständigen Behörden gehörig überwacht werden. Es sind für sie bestimmte Termine festzusetzen, und es ist für die einzelne Ortschaft oder Gegend in der Regel jährlich nicht mehr als *eine* Bewilligung zu erteilen.

d) Die Lotterie muss grundsätzlich eine *Waren*lotterie sein, und nur ganz ausnahmsweise soll eine *Geld*lotterie gestattet sein, falls eine Warenlotterie nicht zweckdienlich erscheint. Die Geldlotterie soll nur bewilligt werden, wenn sie für grössere ideale oder gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, wo niemandem eine rechtliche Verpflichtung zur Erfüllung derselben obliegt, und unter besonderer Beobachtung der hiervor erwähnten weiteren Bedingungen und namentlich auch hinsichtlich Garantie der Reellität der Verlosung, Einschränkung der Gesamtsumme, Zahl und Wert der Lose und der Treffer, Zahl der per Jahr zu bewilligenden Verlosungen usw.

In Verbindung mit den verschärften staatlichen Massnahmen hat selbstverständlich auch die *Belehrung* einzugreifen, und auch die Abhülfe durch ehrliche Konkurrenz verdient Beachtung. Die Belehrung soll erteilt werden von jedem in seiner Umgebung, vorzüglich aber von der in weitere Kreise reichenden Presse. Wissenschaftlich, abstrakt moralisierend, novellistisch, kurz auf jede zum Verstande oder zum Herzen sprechende Weise, sollte in Tagesblättern wie in Broschüren und namentlich in den jedes Haus besuchenden Kalendern *beständig* gegen das Lotterieunwesen gearbeitet werden. Es sollte dem Publikum immer und immer wieder, auf genaue Berechnungen gestützt, gezeigt werden, wie unerhört es von den Spielunternehmern übervorteilt wird, und dass jeder in allen Fällen viel besser fährt, wenn er am soliden, hausbackenen Grundsatz festhält:

Bete und arbeite!

Quellen.

Conrads Handbücher der Staatswissenschaften. Neue Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, V. Teil, 1829. Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1863. Salis, Schweiz. Bundesstaatsrecht, Bd. II und IV. Burckhardt, Kommentar der schweiz. Bundesverfassung. Schollenberger, Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts der schweiz. Kantone, II. Bd. Schweiz. Bundesblatt 1881/4 und 1895/3. v. Taur, Die Lotterien, Zürich 1862. Die kantonalen Gesetze, Verordnungen und Dekrete betr. Lotteriewesen. Aarg. statistische Mitteilungen (Kreditwesen) seit 1887.

Beilage Nr. 4.

Kirchliche Statistik des Kantons Glarus.

Von Dr. Ernst Buss.

Historisches.

Die Anfänge der christlichen Kirche im Kanton Glarus sind in Dunkel gehüllt. Nach der Sage sollen zwei Flüchtlinge der aus Christen bestehenden, um 287 unter Kaiser Maximian bei St. Moritz im Wallis niedergemetzelten sog. thebäischen Legion, die Geschwister Felix und Regula, durchs Oberwallis, über Furka, Reusstal und Klausenpass ins Glarnerland getrieben, von einer Höhle am Burghügel in Glarus aus als Erste hier das Evangelium verkündigt haben. Am Anfang des 6. Jahrhunderts sodann, im Jahre 510, soll der irische Mönch Fridolin, bevor er das Kloster Säckingen gründete, auf seinen Wanderungen nach Glarus gekommen sein und hier das erste christliche Gotteshaus erbaut haben, das er dem von ihm besonders verehrten heiligen Hilarius unter Zurücklassung von Reliquien desselben weihte. Schimmert aus diesen Überlieferungen die vielleicht richtige Erinnerung durch, dass die Einführung des Christentums im Tale der Linth auf den Einfluss ausländischer Glaubensboten zurückgehe und irgendwie mit dem Stifter von Säckingen im Zusammenhang stehe, so steht historisch doch nur das fest, dass die erste Kirche des Landes, die Mutter aller 25 übrigen, die sich heute im Kanton befinden, in Glarus stand und dass sie, nachweislich seit der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts vorhanden, von alters her den Heiligen Fridolin und Hilarius geweiht war, von welchen der erstere zu allen Zeiten als der eigentliche Landespatron galt und im Wappen des Kantons fortlebt, während das Land dem letztern seinen Namen verdanken soll. Fest steht ferner, dass das Land in der ältesten bekannten Zeit bis ins 14. Jahrhundert dem Kloster Säckingen zinspflichtig war und diesem auch die Oberhoheit über die Kirche im Kanton zukam.

Der Kanton bildete kirchlich mehr als ein halbes Jahrtausend lang eine einzige Gemeinde. Mit der Zunahme der Bevölkerung aber löste sich vom 13. Jahrhundert an allmählich eine Gegend nach der andern, zuerst begreiflicherweise die entfernt liegenden, von der Muttergemeinde Glarus ab; 1273 das Sernftal, 1283 Linthal und Mollis, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (genaues Datum unbekannt) Betschwanden, 1349 Schwanden. Dasselbe geschah mit den ursprünglich zu Schännis gehörigen Gemeinden Kerenzen und Niederurnen.

Eine durchgreifende Änderung der Verhältnisse trat wie in so manchen anderen Kantonen mit der Reformation ein. Glarus war der erste und, abgesehen von Appenzell, der einzige Kanton, welcher dank der bei ihm von jeher stark entwickelten Gemeindeautonomie die Entscheidung über Annahme oder Verwerfung der Reformation in die Hand der Kirchgemeinden und Einzelnen legte; und diese 1531 und 1532 durch besondere Verträge sanktionierten Entscheidungen der Gemeinden ergaben für die beiden Konfessionen folgenden vorläufigen Bestand: Ganz katholisch blieb nur Linthal; ganz evangelisch wurden Matt (Sernftal), Betschwanden, Niederurnen und Kerenzen, paritätisch dagegen die drei grössten Gemeinden Glarus, Schwanden und Mollis. 30 Jahre später aber hatte sich bei dem immer siegreicheren Vordringen der reformatorischen Bewegung das beiderseitige Verhältnis noch mehr zu gunsten der Evangelischen verschoben, indem Schwanden zu einer ganz, Linthal zu einer grösstenteils protestantischen Gemeinde wurde, auch in Glarus die Katholischen nur noch einen Viertel der Bevölkerung bildeten und die Gemeinde Mollis-Näfels in zwei Gemeinden auseinanderging: in die ganz evangelische Mollis und in die ganz katholische Näfels, so dass es also von zirka 1560 an 6 evangelische Gemeinden gab (Matt, Betschwanden, Schwanden, Mollis, Niederurnen und Kerenzen), daneben 2 paritätische (Glarus und Linthal) und nur 1 katholische (Näfels).

In der Folgezeit wuchs die Zahl der Gemeinden durch weitere Teilung auf mehr als das Doppelte an. Von Glarus lösten sich evangelischerseits die drei Gemeinden Netstal, Mitlödi und Ennenda ab (1698, 1725 und 1774), von Matt die hinterste Gemeinde des Sernftales, Elm (1595), von Niederurnen die an die schwyzerische March grenzende Gemeinde Bilten (1610), von Kerenzen die Walenseegemeinde Mühlehorn (1761), von Schwanden das südwärts gelegene Luchsingen (1751) und katholischerseits von Näfels die Nachbargemeinde Oberurnen, von Glarus Netstal und in neuester

Zeit auch Schwanden, das vorher eine Filiale von Glarus gewesen war.

Demgemäss besteht heute im Kanton eine evangelisch-reformierte Landeskirche mit 15 selbständigen Gemeinden und eine römisch-katholische mit 6 Gemeinden, nämlich (von Nord nach Süd gezählt):

Evangelische Kirche.

1. *Mühlehorn,*
2. *Obstalden,* die frühere Kirchgemeinde Kerenzen ohne Mühlehorn, umfassend die bürgerlichen Gemeinden Obstalden und Filzbach,
3. *Bilten,*
4. *Niederurnen,* wohin auch die Protestanten von Oberurnen pfarrgenössig sind,
5. *Mollis* mit den Protestanten von Näfels,
6. *Netstal,*
7. *Glarus,* umfassend die Gemeinden Glarus und Riedern mit dem Klöntal,
8. *Ennenda,*
9. *Mitlödi,*
10. *Schwanden,* umfassend die Gemeinden Schwanden, Sool, Schwändi, Haslen, Nidfurn und Leuggelbach,
11. *Luchsingen* mit einem kleinen Teil von Leuggelbach,
12. *Betschwanden,* umfassend die Gemeinden Hätzingen, Diesbach, Betschwanden und Rüti mit Braunwald,
13. *Linthal,*
14. *Matt,* umfassend die Gemeinden Engi und Matt,
15. *Elm.*

Katholische Kirche.

1. *Oberurnen,* wohin auch die Katholiken von Niederurnen pfarrgenössig sind,
2. *Näfels* mit den Katholiken von Mollis,
3. *Netstal,*
4. *Glarus* mit den Katholiken von Riedern, Ennenda und Mitlödi,
5. *Schwanden* mit den Katholiken der Grosstalgemeinden Schwanden bis Betschwanden und des Sernftales.
6. *Linthal* mit den Katholiken von Rüti.

Jede der 21 Gemeinden hat ihre eigene Pfarrkirche und ihren Pfarrer. In Glarus dient die grosse Stadtkirche beiden Konfessionen gemeinsam. Evangelischerseits weist einzig die Gemeinde Betschwanden eine zweite Kirche auf, nämlich das hochgelegene Bergkirchlein auf Braunwald; katholischerseits befinden sich für Nebengottesdienste Kapellen in Glarus, Näfels und Oberurnen, in Näfels überdies die Kirche des Kapuzinerklosters. 2 Pfarrer haben die protestantischen Gemeinden Glarus und Schwanden — eine Zeitlang war dies auch in Mollis der Fall — Pfarrer und Kaplan die katholischen Gemeinden Glarus und Näfels. Zur Aushülfe dient den evangelischen Pfarrern ein kantonaler Hülfsgeistlicher und dienen den katholischen die Kapuziner des Näfelser Klosters. Es ergibt sich somit evangelischerseits ein Klerus von 18, katholischerseits von 8, zusammen 26 fest angestellten Geistlichen, wozu katholischerseits die wechselnde, in der Regel 7—10 betragende Zahl von Klostergeistlichen kommt.

Numerisches Verhältnis der beiden Konfessionen zu einander.

Aus frühern Zeiten fehlen genaue Zahlenangaben. Es lässt sich jedoch aus allerlei Daten schliessen, dass bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, d. h. bis zum Eintritt der durch die Freiheit der Niederlassung und den Eisenbahnverkehr herbeigeführten allgemeinen Bevölkerungsbewegung, die Katholischen nur $^1/_7$—$^1/_5$ der Gesamtseelenzahl ausmachten. So standen 1837 24,975 Protestanten nur 3242 Katholiken gegenüber, also bloss 11.5 %, d. h. nicht einmal $^1/_8$. Die neueste Zeit weist folgende Ziffern auf:

	Evangelische		Katholische		Zusammen
1850	26,281	+	3932	=	30,213
1860	27,506	+	5827	=	33,363
1870	28,238	+	6888	=	35,150
1880	27,097	+	7065	=	34,213
1888	25,950	+	7804	=	33,825
1900	24,403	+	7918	=	32,349

Hierbei ist die ganz geringe Zahl der Konfessions- oder Religionslosen ausser Rechnnng gelassen. Aus obigen Ziffern nun ergibt sich, dass bei den Protestanten, die bis 1870 eine ob auch unerhebliche Zunahme zeigten, von dieser Zeit an eine rapide Abnahme eingetreten ist, während bei den Katholischen eine ebenso starke Zunahme zutage tritt; ja, die Zahl derselben hat sich im letzten halben Jahrhundert verdoppelt, und die ganze, seit 1870 sich erzeigende Bevölkerungsabnahme von 2800 Seelen kommt auf Kosten der Protestanten, die sogar um 3800 zurückgegangen sind. Es lässt sich auch mit Sicherheit voraussehen, dass die Volkszählung des Jahres 1910 eine abermalige Verstärkung des katholischen Elementes ergeben wird, so dass dasselbe jedenfalls $^1/_4$ der Gesamtbevölkerung ausmachen wird. Die Gründe dieser Verschiebung liegen für den Kundigen klar am Tag. Von den ungleich kapitalkräftigern Protestanten (sie besitzen $^9/_{10}$ des Vermögens im Kanton, wo nicht mehr) wendet sich seit dem Rückgang der Glarner Industrie ein stetig wachsender Prozentsatz den wissenschaftlichen Berufsarten zu und siedelt sich, weil sich ihm im Kanton nicht genügende Betätigung bietet, auswärts an. Die

neu in den Kanton einziehende Bevölkerung von Fabrikarbeitern, Webern, Spinnern etc. dagegen rekrutiert sich grossenteils aus den katholischen Gegenden der Nachbarkantone St. Gallen und Schwyz, und immer stärker wird die Zahl der sich niederlassenden italienischen Maurer und Erdarbeiter.

Die Kirchenverfassung.

Der Kanton Glarus gehörte früher kirchlich zum Bistum Konstanz und bildet heute, soweit er katholisch ist, einen Bestandteil der Diözese Chur. Wir beschränken uns indessen, teils der Kürze halber, teils weil für die katholischen Kirchen allerwärts das von Rom aus festgestellte kanonische Recht massgebend ist, wovon selbstverständlich die wenigen katholischen Gemeinden des Glarnerlandes keine Ausnahme machen, auf die evangelisch-reformierte Kirche, die sich von den Tagen ihrer Entstehung an bis heute ihre Wege selber suchen musste.

Bei der Reformation suchten sich die protestantisch gewordenen Gemeinden anfänglich zu einem besondern Verband, einer Art selbständiger Landeskirche, zusammenzuschliessen und wählten als leitende Behörde 1530 ein eigenes „Chorgericht". Nach dem unglücklichen Ausgang des zweiten Kappelerkrieges aber wurde dieses wieder aufgehoben und wurden die evangelischen Glarner für ihre Matrimonialangelegenheiten an die zürcherischen Gerichte gewiesen. Das hatte zur Folge, dass auch die reformierten Pfarrer, meist Zürcher, sich dem Synodalverband des Kantons Zürich anschlossen, ähnlich wie die reformierten Gemeinden des Kantons Solothurn demjenigen Berns, zu dem sie heute noch gehören, und dass vorderhand die Organisierung einer selbständigen glarnerischen Landeskirche noch unterblieb. Beim Heranwachsen einer einheimischen Geistlichkeit und der Zunahme der Zahl der Gemeinden erwachte aber das Bedürfnis nach engerem Zusammenschluss im eigenen Kanton. Im Jahre 1577 wurde deshalb vom Rat, d. h. dem Landammann und den evangelischen Mitgliedern des Landrates, einem Gesuch der Geistlichen um Abhaltung eigener Synoden zwar entsprochen; es dauerte aber bis zum Jahre 1621, bis das Band mit Zürich endgültig gelöst und eine selbständige glarnerische Landeskirche mit eigener Synode und eigenem Ehegericht (1631) geschaffen wurde. Zu ihr gehörten auch die fünf evangelischen Gemeinden des glarnerischen Untertanenlandes Werdenberg-Wartau: Grabs, Buchs und Sevelen, Gretschins und Azmoos.

Die Synode, welche durch mehr als zwei Jahrhunderte, bis 1835, bestand, war der zürcherischen nachgebildet, eine reine Geistlichkeitssynode. Zu ihr gehörten alle im Amte stehenden und die zurückgetretenen Pfarrer; von den rheintalischen wurde jedoch der Entfernung wegen nur eine Delegation von je zweien zum Erscheinen verpflichtet. Dazu kamen als weltliche Assessoren der Landammann oder, wenn dieser katholisch war, der Landesstatthalter und fünf weitere Mitglieder des Rates, wovon zwei durch die Synode nach festem Turnus gewählt wurden. Sie versammelte sich alljährlich zwei-, später einmal. Den Vorsitz führte der Dekan. Sie behandelte regelmässig die Zensur über die Geistlichen und sog. Gravamina, d. h. Beschwerden über religiöse und sittliche Übelstände im Kanton. Ihre Kompetenzen aber waren sehr gering; denn kirchliche Oberbehörde war und blieb bis ins vorige Jahrhundert, zumal nach der vollständigen Trennung der Gewalten nach Konfessionen (1683), der evangelische Rat und in legislativer Beziehung die evangelische Landsgemeinde, also die Organe der Staatsgewalt. In den Gemeinden dagegen wurden von 1734 an sog. Stillstände eingeführt, bestehend aus dem Pfarrer, den Mitgliedern des Rates und andern Weltlichen, die sich der Disziplinarsachen, der Schule und des Armenwesens annahmen.

Eine durchgreifende Änderung brachten die dreissiger Jahre des verflossenen Jahrhunderts. Mit der neuen Kantonsverfassung von 1836 fiel die alte kirchliche Ordnung dahin. Es dauerte allerdings volle acht Jahre, bis evangelischerseits die neue Kirchenverfassung ausgearbeitet und angenommen war. Aber, was lange währte, kam endlich gut. Die auf sich selbst gestellte Kirche organisierte sich ganz auf presbyterialer Grundlage, schuf das obligatorische Institut der Gemeindekirchenräte, setzte an die Stelle der einstigen Geistlichkeitssynode eine aus direkter Gemeindewahl hervorgehende gemischte Synode, die erste der Schweiz, und sicherte darin dem Laienelement von vornherein das entscheidende Übergewicht, im kantonalen Kirchenrat wenigstens 3 von 7 Stimmen. Die Gemeinden wählen auf je 1000 Seelen ein weltliches Mitglied, wozu noch die sämtlichen evangelischen Mitglieder der Regierung, früher Standeskommission, jetzt Regierungsrat genannt, in der Regel 6 an der Zahl, kommen, so dass den 17—18 Pfarrern 29—30 weltliche Mitglieder gegenüberstehen. Diese Organisation steht auch nach der im Jahre 1882 vorgenommenen Revision der Kirchenordnung heute noch in Kraft und hat sich bestens bewährt.

Verhältnis der Kirche zum Staat.

Bis zum Jahre 1836 hatte in Anlehnung an die alten Traditionen aus der Zeit, da Bürgerliches und Kirchliches noch ungetrennt gewesen waren, das Prinzip des Staatskirchentums geherrscht. Der Rat hatte alle

Rechte eines Landesbischofs ausgeübt; selbst die Beschlüsse der Synode, die mehr ein Pfarrkonvent unter behördlicher Assistenz war, erlangten erst Kraft, wenn der Rat sie akzeptiert hatte, was sehr oft nicht geschah. Mit der Reorganisation des gesamten Staatswesens in den dreissiger Jahren aber wurde mit dem Staatskirchentum für immer gebrochen und die *freie Volkskirche* aufgerichtet. Der Zutritt zur Kirche, Ein- und Austritt, wurde völlig freigegeben, die Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Verfassung gewährleistet und jeder der beiden Kirchen das Recht eingeräumt, ihre Angelegenheiten selbständig, d. h. durch Aufstellung eigener Gesetze und Vorschriften, zu ordnen. Und von diesem Recht hat denn die evangelische Kirche auch Gebrauch gemacht, indem sie im Jahre *1844* sich in der „Evangelischen Kirchenordnung" eine eigene Verfassung gab und diese 1882 den veränderten Zeitumständen entsprechend revidierte. In derselben ist der Schwerpunkt des Kirchenregiments in die souveräne Gemeinde gelegt. Ausdrücklich bestimmt sie, dass „in allen kirchlichen Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht ausdrücklich an die kantonalen Organe übertragen ist", wovon nachher, „der Entscheid den einzelnen Kirchgemeinden zusteht". Jede Kirchgemeinde ist, streng genommen, eine selbständige Kirche für sich. Es besteht kein kantonales Kirchengut. Die Gemeinden haben ihre sämtlichen Kultusbedürfnisse: Kirchen- und Pfarrhausbauten, Besoldungen der Pfarrer und Organisten usw., selbst zu bestreiten. Dementsprechend haben sie auch ihre eigenen Kirchengüter und das gesetzliche Recht, Kirchensteuern zu erheben, allerdings innert den vom allgemeinen kantonalen Gemeindegesetz festgesetzten Schranken, und über ihre Kirchengüter frei zu verfügen, ihre sämtlichen Funktionäre: Gemeindekirchenräte, Abgeordnete in die Synode, Pfarrer, Verwalter und Kirchenbedienstete, zu wählen und deren Gehälter, ja selbst die speziellen Amtspflichten der Geistlichen, worüber bei der Wahl ein sog. Pfrundbrief aufgestellt wird, zu normieren. Sie entscheiden selbständig über Liturgie, Gesangbuch, Katechismus und anderweitige Lehrmittel, die bei Gottesdienst und Religionsunterricht gebraucht werden sollen, stellen Reglemente über die Ordnung des kirchlichen Jugendunterrichtes und Ähnliches auf, bestimmen, wie viele Jahrgänge zu demselben herangezogen werden sollen, an welchen Festtagen das Abendmahl genossen wird, ob Leichenpredigten oder blosse Leichengebete zu halten sind, usf., und die die von der Synode ausgehenden Erlasse in Sachen der kirchlichen Ordnung und des Gottesdienstes erlangen erst Gesetzeskraft, wenn die Gemeinden sie angenommen haben. Also *vollständige Gemeindeautonomie,* wie ausser Glarus nur noch der Kanton Appenzell A.-Rh. sie hat. — Allein deshalb ist es doch keineswegs mit besondern Schwierigkeiten verbunden, Übereinstimmung zwischen den Gemeinden herbeizuführen, indem die politisch trefflich geschulte Bevölkerung jeder vernünftigen Belehrung, sobald diese ihre Rechte nicht antasten will, zugänglich ist und gerne im Interesse gemeinsamer Ordnung zu freier Verständigung Hand bietet, was sie auf diesem Wege erlangt hat, dann aber auch treulich hütet und festhält.

Trotz all dieser Freiheit aber, die auf den ersten Blick als Trennung der Kirche vom Staat erscheint und jedenfalls der Hauptsache nach durchaus dem entspricht, was in den noch mehr oder weniger im Staatskirchentum steckenden Kantonen angestrebt wird, ist das *Band zwischen Kirche und Staat* doch keineswegs gelöst. Es besteht vielmehr in folgendem: Zunächst ist es der Staat, der die Landeskirche in seiner Verfassung (Art. 84—86) ausdrücklich anerkennt, wodurch sie, obwohl nach § 3 der Kirchenordnung „eine freie Vereinigung derer, die ihr aus eigenem Willen und Überzeugung angehören wollen", zu einer öffentlich rechtlichen Korporation erhoben ist und von Rechts wegen besteht. Allein derselbe Staat kann durch Verfassungsänderung dies ihr Existenzrecht auch jeden Augenblick wieder aufheben, wenn es ihm beliebt. Da jedoch die hierbei zuständige Landsgemeinde zu mindestens drei Vierteln aus den Gliedern der evangelischen Landeskirche besteht, hat diese vom Staate eine Schmälerung ihrer Rechte und Freiheiten in keiner Weise zu befürchten. Im fernern hat der Staat das Recht der Genehmigung aller von der Kirche aufgestellten Ordnungen, und diese erlangen erst Gesetzeskraft für die Kirche, wenn der Landrat — nicht die Landsgemeinde — die Genehmigung ausgesprochen hat. Dieses Genehmigungsrecht ist jedoch ein rein formelles; der Landrat hat nur zu prüfen, ob die aufgestellten Bestimmungen nichts enthalten, was mit den eidgenössischen und kantonalen Verfassungen und Gesetzen im Widerspruch steht, und findet er nichts Verfassungs- oder Gesetzwidriges darin, so kann er ihnen die Genehmigung nicht versagen. Materiell daran zu ändern, steht ihm nicht zu. — Im kantonalen Gemeindegesetz sodann erscheinen in den §§ 1—4 die Kirchgemeinden, evangelische wie katholische, in einer Reihe mit den Wahlgemeinden, Tagwen (Bürgergemeinden), Orts-, Schul- und Armengemeinden, sind diesen in Rechten und Pflichten durchaus gleichgestellt und damit ebenfalls als öffentlich rechtliche Korporationen anerkannt. Die §§ 18—22 regeln die Obliegenheiten ihrer Präsidenten, Verwalter und Schreiber in ganz gleicher Weise wie die aller andern Gemeinden, und die §§ 64—70 schreiben den Kirchgemeinden die Wahl der Kirchenräte, Kirchengutsverwalter, Pfarrer etc.

mit allen Einzelheiten des Verfahrens vor genau so, wie in den vorangehenden Abschnitten den andern Gemeinden die Wahl ihrer Funktionäre. Infolgedessen sind auch die Kirchenräte und Pfarrämter, die Synode und deren Bureau, sowie der kantonale Kirchenrat, evangelische Kirchenkommission genannt, staatlich anerkannte Amtsstellen, mit denen die Landesbehörden offiziell verkehren, welche Portofreiheit geniessen und deren Erlassen das kantonale Amtsblatt offensteht. Immerhin besteht zwischen diesen Beamtungen und den übrigen der Unterschied, dass sie nur für den Teil der Bevölkerung da sind, der zur evangelischen resp. katholischen Landeskirche oder Kirchgemeinde gehört, für den übrigen dagegen nicht, und den Pfarrern z. B. nicht die Eigenschaft eines Staatsbeamten zukommt, wie dies früher unter der Herrschaft des Staatskirchentums der Fall war, auch nicht die eines Gemeindebeamten, wie etwa des Gemeindepräsidenten oder Gemeindeschreibers, die für alle Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied da sind, sondern nur die eines spezifisch kirchlichen Beamten. Dass aber die Bedeutung dieser Beamtung staatlicherseits gleichwohl geschätzt wird, ist daraus ersichtlich, dass bei der offiziellen Einladung zur Landsgemeinde die Geistlichen beider Konfessionen unmittelbar nach den Landesbeamten ausdrücklich zur Teilnahme eingeladen werden und neben diesen im innersten Ring ihren Platz haben. — Ein weiterer Unterschied zwischen den kirchlichen und den übrigen Gemeindebeamtungen besteht darin, dass die Kirchgemeinden den kantonalen Oberbehörden weder Bericht über ihre Handlungen zu erstatten, noch Protokolle oder Kirchengutsrechnung zur Prüfung vorzulegen haben und ihre Amtsstellen keinerlei staatlicher Inspektion unterworfen sind wie die übrigen. Landrat oder Regierungsrat sind also auch nicht befugt, den Kirchenbehörden oder Pfarrämtern irgendwelche Weisungen zu erteilen, und diese nicht verpflichtet, solche entgegenzunehmen. Immerhin bildet der Regierungsrat die Rekursinstanz für den Fall, dass bei Kirchgemeindeversammlungen Gesetzwidrigkeiten vorkommen sollten. — So hat also der Staat der Kirche gegenüber seine Rechte gewahrt und durch die Aufrichtung gesetzlicher Schranken dafür gesorgt, dass in der Kirche nicht die Willkür herrschen kann, sondern alles nach festen, dem Leben der bürgerlichen Gemeinden nachgebildeten Ordnungen vor sich geht.

Auf der andern Seite aber hat auch die Kirche selbst ein Band geschaffen, das sie mit dem Leben des Staates in organischen Zusammenhang bringt, ohne dabei auf irgend etwas von ihren Rechten und Freiheiten zu verzichten. Sie hat nämlich in § 17 der evangelischen Kirchenordnung die Bestimmung aufgestellt, dass die evangelischen Mitglieder der Regierung, deren Zahl gewöhnlich 6 beträgt, von Amtes wegen Mitglieder der Synode sind, womit sie das frühere Recht der sog. Schrankenherrn freiwillig in anderer Form wieder aufleben liess; und in der Praxis deutet sie den Wert, den sie auf die Mitwirkung der staatlichen Organe bei der Arbeit und Leitung der Kirche legt, damit an, dass sie bisher fast immer — eine Unterbrechung des Usus ist mir wenigstens nicht bekannt — entweder das Präsidium oder das Vizepräsidium der Synode dem Landammann übertrug und in die evangelische Kirchenkommission, wenn irgend möglich, wenigstens ein Mitglied der Regierung wählte. — Endlich ist der Kirchenkommission in § 22 *e* ausdrücklich der Verkehr der Kirche resp. Synode mit den staatlichen Behörden zur Pflicht gemacht. — Dass nach dem Gefühl der Bevölkerung Kirche und Staat sich zu gemeinsamer Arbeit verbinden sollen, prägt sich auch darin aus, dass in allen Gemeinden ohne Ausnahme die Geistlichen auch ohne offizielles Mandat durch freie Wahl in die Schul- und Armenbehörden zur Mitbetätigung auf diesen Gebieten des öffentlichen Lebens berufen werden, vielfach als Präsidenten.

Es ist also ein freies, freundliches Verhältnis gegenseitigen Vertrauens, das im Kanton Glarus Kirche und Staat in steter Wechselbeziehung erhält. Die Kirche kann sich innert den ihr gezogenen heilsamen und nicht beengenden Schranken völlig frei bewegen. Der Staat regiert nicht hinein und mischt sich in keiner Weise in ihre innern Angelegenheiten; und die Kirche ihrerseits hat keinen Grund, sich in die Angelegenheiten des Staates einzumischen, um so weniger, als ihre Organe zur Mitarbeit auf den Grenzgebieten der Schule und des Armenwesens in freier Weise herangezogen werden. Der Staat anerkennt und schützt die Kirche und gewährt ihr die nötige Bewegungsfreiheit; die Kirche stützt den Staat und fördert ungezwungen das seelische und sittliche Wohl seiner Bürger, und die Gesundheit dieser Beziehungen entwaffnet beiderseits von vornherein jeden Versuch zu Reibungen und Übergriffen. Es hat so das Glarnerland vor 70 Jahren schon das Problem des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in einer Weise gelöst, die den beiderseitigen Bedürfnissen gerecht wird, nicht zusammenkoppelt, was sich seiner Natur nach frei und unabhängig muss bewegen können, und nicht trennt, was in Grund und Ziel doch zusammengehört, in einer Weise also, die andern Kantonen zum Vorbild dienen kann.

Beilage Nr. 5.

Fabrikinspektor Dr. Fridolin Schuler, ein glarnerischer Statistiker.

Von Dr. **H. Wegmann**, eidg. Fabrikinspektor des I. Kreises, in Mollis.

Anlässlich der Versammlung der schweizerischen Statistiker in Glarus wäre es am Platz, vollständige Umschau zu halten danach, was das Land Glarus der statistischen Wissenschaft geleistet hat. Die Durchforschung unserer Landesbibliothek und des Staatsarchivs würde wohl manche interessante Arbeit dieser Art ans Tageslicht fördern, und auf manchen Namen stossen, der hier ehrend erwähnt zu werden verdiente. So erinnere ich an Landammann Kosmus Heer, der die erste glarnerische Volkszählung, von 1837, geleitet und über ihr Ergebnis dem Rat einen sehr interessanten Bericht vorgelegt hat. Ich erwähne den Naturforscher Dr. Oswald Heer und den nachmaligen Bundesgerichtspräsidenten Dr. J. J. Blumer, die Verfasser des „Gemälde des Kantons Glarus, 1845". In diesem hochinteressanten Werk findet man eine grosse Zahl tabellarischer Darstellungen über Land und Leute von Glarus, über Schul-, Armen-, Gerichtswesen, über Handel, Industrie, Alpwirtschaft, über Vermögensverhältnisse, Krankenkassen u. a. m. Allein ich muss mich beschränken auf *einen* Mann, der wohl als der bedeutendste glarnerische Statistiker bezeichnet werden darf und der auch ein eifriges Mitglied unserer Gesellschaft war. Es ist *Fabrikinspektor Dr. Fridolin Schuler*, dessen Name immer noch einen guten Klang im ganzen Schweizerlande hat.

Fabrikinspektor Dr. Fridolin Schuler.

Dr. Schuler war 22 Jahre lang praktizierender Arzt. Als solcher wurde er 1867 in die glarnerische Fabrikinspektion gewählt. Diese war die Schule, in der er sich das Rüstzeug für das Amt des eidgenössischen Fabrikinspektors beschaffte. 1877 hatte er im Sinn, sich von der ärztlichen Praxis zurückzuziehen, um wissenschaftlicher Tätigkeit zu leben. Da erging an ihn von höchster Stelle der dringende Ruf, in der neugeschaffenen eidgenössischen Fabrikinspektion einen Posten anzunehmen. Nach langem Zögern sagte er zu und übernahm damit eine neue grosse Arbeitslast. Fast 25 Jahre lang hat er sie getragen — mit welcher Meisterschaft! — und er ist ihr nicht erlegen, sondern rüstig und voller Pläne für neue Arbeiten hat er die Bürde niedergelegt an dem Tag, da er sein 70. Altersjahr erfüllte. Leider ist er bald nachher, am 8. Mai 1903, uns durch den Tod entrissen worden.

Nun bin ich aber nicht berufen, Herrn Dr. Schuler als Arzt oder als Fabrikinspektor zu schildern, sondern als Statistiker. Wie in manchen andern Dingen, so war er auch in dieser Richtung ein self made man. Er hat sich in die Materie hineingearbeitet durch das Studium französischer Autoren und hat in seinen eigenen vielfältigen Arbeiten die Statistik als eine Methode zur Ergründung und Darstellung sozialer Verhältnisse und Erscheinungen angewendet. Die Mehrzahl seiner statistischen Arbeiten hat er als eidgenössischer Fabrikinspektor ausgeführt, und wir können dieselben zunächst unterscheiden in amtliche und private.

Amtliche Arbeiten.

Von diesen sind in erster Linie die *eidgenössischen Fabrikstatistiken* von 1882, 1888, 1895 und 1901 zu erwähnen. Diese Arbeiten haben Schuler und seine Kollegen gemeinsam durchgeführt, zum Teil nach Anweisung des zuständigen eidgenössischen Departements. Es würde zu weit führen, dem Einfluss Schulers auf die Gestaltung derselben ins einzelne nachzugehen. Aus einem Brief ans eidgenössische statistische Bureau vom 13. Februar 1883 ist ersichtlich, dass er die Vorschläge für die Hauptgesichtspunkte der ersten Fabrikstatistik gemacht hat. Die von 1888 ist „zusammengestellt vom Fabrikinspektorat des I. Kreises", wie auf dem Titelblatt der amtlichen Ausgabe zu lesen ist. Zu derjenigen von 1895 hat Schuler den Text geschrieben, während er 1901 bereits Rücktrittsgedanken hegte und diese Arbeit seinem spätern Nachfolger

überliess. Zur Statistik von 1888 erschien kein amtlicher Text. Schuler hat daher jene Tabellen privatim einer eingehenden Besprechung unterworfen, die unter dem Titel „*Bemerkungen zur schweiz. Fabrikstatistik von 1888*“ im Jahrgang 1890 der Zeitschrift für schweiz. Statistik erschienen sind.

Eine intensive statistische Tätigkeit entfaltete Dr. Schuler in seiner *amtlichen Berichterstattung.* Jetzt noch haben die Fabrikinspektoren alle zwei Jahre dem vorgesetzten eidgenössischen Departement über ihre Tätigkeit einen Bericht zu erstatten. Die 13 eidgenössischen Amtsberichte Schulers sind eine reiche Fundgrube statistischer Angaben über die verschiedensten Verhältnisse der Fabriken und ihrer Arbeiter. Nach bestehender Vorschrift müssen die beim Inspektorat eingehenden Unfallmeldungen, Überzeitbewilligungen usw. in den Amtsberichten statistisch verarbeitet werden. Schuler hat dies jahrelang nach allen erdenklichen Richtungen getan. Häufigkeit und Schwere, Ursachen, Wirkungen und ökonomische Folgen der Unfälle sind in erschöpfender Weise behandelt. Seine Kollegen sind ihm gefolgt, und so ist man schliesslich ganz von selbst zu einer einheitlichen, nun obligatorischen Darstellung dieser Verhältnisse in allen drei Kreisen gelangt. Ausserdem aber hat Schuler bald in dieses, bald in jenes Gebiet seine kritische statistische Sonde gesenkt, und so finden wir in seinen Amtsberichten auch viele Tabellen über die Entwicklung der Industrie, die Veränderungen im Bestand der Fabriken, über hygienische Verhältnisse der Arbeitsräume, Dienstalter der Arbeiter, über Bussenwesen und namentlich auch über Fabrikkrankenkassen. Ähnliches weisen die Berichte von Schulers Kollegen auf, und man kann wirklich sagen, dass die Freiheit, deren die Berichterstattung der Fabrikinspektoren sich erfreute, reichliche Früchte getragen hat.

Die für die amtliche Berichterstattung ohne Vorschrift unternommenen statistischen Untersuchungen führen uns hinüber zu Dr. Schulers

Privaten Arbeiten.

Sie sind zahlreich und sechs der bedeutendern sind in der Zeitschrift für schweizerische Statistik erschienen. Ihr Gegenstand ist der arbeitende Mensch in gesunden und kranken Tagen, und in vielen derselben kommt der Arzt und Hygieniker zu beredtem Wort. An dieser Stelle soll hauptsächlich der vorwiegend statistischen Arbeiten Erwähnung getan werden.

Noch intensiver als in den Amtsberichten hat Schuler sich in privaten Schriften mit den *Krankenkassen* beschäftigt. Diese haben auch das Material geliefert zu dem vortrefflichen Buch „*Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Krankenkassenwesens*“, das er 1889 gemeinsam mit Prof. Dr. A. E. Burckhardt in Basel herausgegeben hat. Von fast 18,000 in vier Altersgruppen klassifizierten Kassenmitgliedern gingen 4 Jahre lang die ärztlichen Krankenscheine ein. Die Patienten wurden nach Geschlecht und Alter, nach 15 Industrie- und 12 Krankheitsgruppen ausgeschieden, die ganze Arbeit auf so breiter Basis aufgebaut, dass die verschiedensten Beziehungen hergestellt und zahlenmässig geprüft werden konnten. Die Verfasser erhielten auf diese Weise gleichzeitig wertvolle Aufschlüsse über die Zusammensetzung der bei den Kassen versicherten Arbeiterschaft, wie auch über Häufigkeit und Dauer der Erkrankungen nach Geschlecht, Alter und Beruf. Sie fanden, dass nach Abzug der Verletzungen pro Jahr auf jedes männliche Kassenmitglied 5.29, auf jedes weibliche 6.29 Krankentage entfielen. Je nach dem Beruf schwankt aber diese Grösse bei den Männern von 3.04 bis 6.79, bei den Frauen von 5.19 bis 7.60 Tage, und bei beiden Geschlechtern steigt sie von der jüngsten zur ältesten Klasse um nahezu das Vierfache. Jahrelang hat manche Krankenkasse die von Schuler und Burckhardt gefundenen Zahlen allfälligen technischen Berechnungen zugrunde gelegt.

Über *Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung* sind verschiedene Schriften entstanden neben der lex Forrer. Da sie aber kein neues statistisches Material enthalten, begnüge ich mich mit diesem Hinweise darauf.

Eine Reihe von Studien befassen sich mit Wohnung, Ernährung und Belöhnung der Arbeiter. Im Jahrgang 1896 der Zeitschrift für schweizerische Statistik ist eine grosse Arbeit über „*Die Fabrikwohnhäuser in der Schweiz*“ enthalten. Das Material dazu haben die Fabrikinspektoren gemeinsam aufgebracht. Es wurde mittelst Fragebogen erhoben, bei dessen Aufstellung auch das eidgenössische statistische Bureau mitgewirkt hat. Die Erhebung umfasste 2026 Häuser. Davon sind 1598 Fabrikwohnhäuser mit 4632 Wohnungen und 17,100 Wohn- und Schlafräumen, in denen 22,796 Bewohner hausten. Diese Wohn- und Schlafräume wurden ausgemessen, Flächen- und Kubikraum berechnet, die gefundenen Zahlen in Beziehung gesetzt zu den Bewohnern und Mietpreisen. Zahlenmässig wurde so nachgewiesen, „dass mit der Grösse der Wohnung — und damit auch in der Regel mit ihrer Güte — der Mietpreis für den gleichen Raum abnimmt“, oder dass, umgekehrt, der Kubikmeter Wohn- und Schlafraum im allgemeinen in einer kleinen Wohnung teurer bezahlt wird als in einer grossen. — Ein zweites Mal hat Dr. Schuler sich mit einer Wohnungsenquete befasst

als Präsident der Hygienekommission der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Meines Wissens hat aber das im Jahr 1895 gross angelegte Unternehmen zu keinem greifbaren Resultat geführt.

„*Die Arbeitslöhne in den industriellen Betrieben des I. schweiz. Fabrikinspektionskreises*" füllen 84 Seiten der Zeitschrift von 1895. Von 65,204 Arbeitern wurden die Löhne bei den Inspektionen den Lohnbüchern direkt entnommen, 15,892 weitere Angaben entstammen den Unfallmeldungen der 4 Jahre 1888 bis 1891. Diese letztern wurden auch nach Geschlecht und Alter der Arbeiter ausgeschieden. Das Grundprinzip bei der Sichtung und Darstellung des weitläufigen Materials war die Bildung von Lohnklassen von 50 zu 50 Rappen im Intervall von 1 bis 10 Franken Verdienst pro Tag. Durchschnittslöhne wurden weniger herausgerechnet, dagegen dringt die meisterhafte Darstellung tief in die Details der einzelnen Industriezweige ein. In dieser Arbeit finden sich auch 2 Tabellen über Preise von Kost und Wohnung, sowie über die wichtigsten Lebensmittel.

Mit der Ernährung der Arbeiter befassen sich 6 Schriften. Die wichtigsten sind ein Referat, das Dr. Schuler an der Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft 1882 in Glarus gehalten hat „*über die Ernährung der Fabrikbevölkerung und ihre Mängel*" und „*Die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz*". Die letztere Arbeit wurde 1884 als Beitrag zur Klärung der Alkoholfrage im Auftrag des schweizerischen Departements des Innern ausgeführt. Es ist eine Enquete über die bezüglichen Verhältnisse in der ganzen Schweiz. Bittere Wahrheiten, die darin ansgesprochen sind, haben dem Verfasser in der Folge viele Anfeindungen zugezogen. Mehr statistisches Material enthält die erstere Schrift, und zwar über Lohnverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben von Arbeiterfamilien, Lebensmittelpreise und eine Tabelle über die „Kost in Arbeiterkosthäusern nach Zusammensetzung und Preis".

Zu den wertvollsten Arbeiten Schulers gehören die *monographischen Bearbeitungen verschiedener Industriezweige,* wie der glarnerischen Baumwollindustrie (1872), der Stickerei (1882), der Zündholzindustrie, der Mühlen (1897), der Seidenindustrie (1899), der schweizerischen Hausindustrie (1903). Einzelne behandeln mehr die gewerbehygienische Seite, andere erfassen alle Verhältnisse der betreffenden Industrien, und diese enthalten reiches statistisches Material.

Zwei in deutschen Zeitschriften 1891 und 189[illegible] erschienene Aufsätze beschäftigen sich mit unserm gesetzlichen *Normalarbeitstag.* An Hand vieler Zahlen werden Wirkungen und Erfolge der seinerzeit har angefochtenen gesetzlichen Massregel dargetan.

An der Jahresversammlung unserer Gesellschaf in Zürich 1894 referierte Dr. Schuler mit Prof. Dr Otto Roth über „*Schutzvorrichtungen und Gewerbehygiene in ihren Beziehungen zur Unfalls- und Krankheitsfrequenz*". Er bietet da eine Menge neuer statistischer Angaben über die Gefährlichkeit verschiedener Maschinen und Betriebseinrichtungen in Fabriken.

Aus der Zeit vor der eidgenössischen Fabrikinspektion muss ich noch zwei Arbeiten erwähnen, die sich speziell mit glarnerischen Verhältnissen beschäftigen 1876 ist die statistische Abhandlung „*Aus den Glarner Totenscheinen der Jahre 1872—1874*" erschienen. Da sind 2406 Sterbefälle nach 76 Todesursachen, 24 Altersklassen und 4 Berufsgruppen der Verstorbenen dar gestellt. Besondere Aufmerksamkeit ist den Totgeburten und der Kindersterblichkeit gewidmet, wie denn überhaupt die ganze Arbeit darauf ausgeht, die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der Schwangern und Wöchnerinnen zu beweisen.

Mit der Erwähnung einer letzten Arbeit kehren wir zum Ausgang unserer Betrachtung zurück, zu Dr. Schuler als Arzt. Als solcher hat er sich auch der Schule mit Liebe angenommen und eine Denkschrift verfasst über „*Die glarnerischen Schulhäuser und die Anforderungen der Gesundheitspflege*". Dieselbe macht Angaben über Schülerzahl, Bodenfläche Höhe, Inhalt der Schulräume, Flächen- und Luftraum pro Schüler, sie schildert Beleuchtung, Heizung, Reinhaltung der Zimmer, enthält Daten über die Zahl der Schulstunden, Beschaffenheit der Schulbänke usw Wir erfahren, dass 1875 in den Schulen des Kanton Glarus die dem einzelnen Schüler zu Gebote stehende Zimmerbodenfläche zwischen 27 und $5^1/_2$ Quadratfus schwankte, dass auf den Kopf im Maximum 250, in Minimum 48 Kubikfuss Luftraum entfielen.

Damit schliessen wir unsere Blütenlese aus den Arbeiten Dr. Schulers. Wer sich weiter um das Lebenswerk des bedeutenden Mannes oder für Details zu den vorstehenden Ausführungen interessiert, den verweisen wir auf seine Autobiographie „*Erinnerungen eines Siebenzigjährigen*" und das darin enthaltene Literaturverzeichnis.

Beilage Nr. 6.

Ertrag der Glarneralpen in den Jahren 1889—1908.

Von J. Baebler, Landrat in Matt.

Der Kanton Glarus hat einen Gesamtflächeninhalt von 69,100 ha, wovon 44,900 ha produktives Land und 24,200 ha unproduktives Areal ist. Der Gesamtflächeninhalt des Alpengebietes wird von den Alpinspektoren des „Schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins“ auf 25,824 ha berechnet, und es kommen hierbei 17,643 ha Weideland, 2572 ha Wald, 510 ha Ried und 5098 ha unproduktives Areal in Betracht.

Die Bevölkerung des Kantons Glarus war bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts auf Viehzucht angewiesen, wobei der Alpwirtschaft die wichtigste Rolle zufiel. Dass unsere Vorfahren die Bedeutung der Alpen vollständig zu würdigen wussten, beweisen die schützenden Bestimmungen, welche die Landsgemeinde von Zeit zu Zeit ergehen liess. Aus den ältesten Gesetzessammlungen ist ersichtlich, dass schon im 15. und 16. Jahrhundert kaum ein Dezennium vergangen ist, in welchem die Alpen oder Bestimmungen darüber die Landsgemeinde nicht beschäftigten.

In früheren Jahrhunderten bildeten das Vieh und der Schabzieger die Hauptausfuhrartikel des Kantons Glarus. Wir wissen, dass schon im 15. Jahrhundert der Viehhandel nach Oberitalien sehr beträchtlich gewesen sein muss, und in der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich der Absatz des Ziegers von der Schweiz aus nach Deutschland und Holland ausgebreitet, und ein Jahrhundert später sind es die Glarner selbst, welche diese Produkte nach dem Ausland gebracht haben. So ist es neben Schiefertafeln und Glarnertee hauptsächlich der Schabzieger, welcher die Glarner aus einem Hirtenvolk in ein Handelsvolk umgewandelt hat, durch welches sodann die Industrie in das Land hineingezogen wurde.

Neben der mächtig entwickelten Industrie hat nun die Alpwirtschaft für unsern Kanton nicht mehr diejenige Bedeutung wie ehedem, und es ist die Zahl derjenigen, welche sich ausschliesslich mit Alpwirtschaft und Viehzucht beschäftigen, gegenüber der industriellen Bevölkerung klein, weshalb die eminente Bedeutung unserer Alpen vielfach unterschätzt wird. Dieselbe liegt nicht nur darin, dass sie während 16—17 Wochen zirka 450 erwachsenen Personen lohnende Beschäftigung bietet und einen Ertrag von zirka Fr. 240,000 abwirft, sondern ebensosehr darin, weil nur unsere Alpen schuld daran sind, dass der Verkehrswert der Güter im Tale, namentlich im Hinterland, mehr als doppelt so hoch ist, als in den äussern Kantonen, welche keine Alpen haben.

Im 6. Band der „Schweizerischen Alpstatistik“, 1898, ist der jährliche Bruttoertrag auf rund Fr. 244,000 berechnet, währenddem unsere Tabellen nur Fr. 230,000, beziehungsweise Fr. 237,000 aufweisen.

Unsere Aufstellung stützt sich hauptsächlich auf die schriftlichen Eingaben der Alpbesitzer. Nur die Besitzer derjenigen Alpen, welche mit einem * bezeichnet sind, haben es entweder absichtlich oder aus Nachlässigkeit unterlassen, das ihnen zugesandte Fragenschema auszufüllen und uns einzusenden. Bei diesen Alpen mussten wir deshalb die oben erwähnte „Alpstatistik“ und die Berichte über die Alpinspektionen von den Jahren 1900 bis 1907 zu Hülfe nehmen, und wir glauben, dass unsere Aufstellung von der Wirklichkeit nicht allzuweit entfernt ist.

Es war uns auch daran gelegen, den Unterschied zwischen dem Bruttoertrag und dem Nettoertrag, bezw. was in den letzten 20 Jahren für Neubauten, Reparaturen und Alpverbesserungen verschiedener Art geleistet worden ist, festzustellen, wobei die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Säuberungsarbeiten nicht inbegriffen sind. Aus der Zusammenstellung geht nun hervor, dass zirka 23 % vom Bruttoertrag für Alpverbesserungen verwendet worden sind.

Ziemlich genau $^3/_4$ aller Glarneralpen befinden sich in Gemeinde- und Korporationsbesitz, nachdem in den letzten 10 Jahren die Alp Embächli und eine Anzahl Alpstösse von Frohnalp und Bösbächi von Privat- in Gemeindebesitz übergegangen sind.

I. Gemeinde- und Korporationsalpen.

Name der Gemeinden, Korporationen und der Alpen	Durchschnittlicher Bruttoertrag in den Jahren		Durchschnittlicher Nettoertrag in den Jahren		Gesamt-Nettoertrag in den Jahren
	1889—1898	1899—1908	1889—1898	1899—1908	1889—1908
A. Ätzalpen.					
Gemeinde Kerenzen.					
*Tscherrmannen	250	250	150	150	3,000
*Gäsi	2,000	2,000	1,500	1,500	30,000
*Meeren	3,480	3,250	3,080	2,800	58,800
*Tros	150	100	150	100	2,500
*Mürtschen	3,080	2,950	2,900	2,700	56,000
Blatten (Tal)	4,939	3,851	3,265	3,150	64,150
Habergschwänd	2,433	2,092	1,865	1,728	35,930
Hintere Allmeind	1,280	1,325	930	1,110	20,400
	17,612	15,818	13,840	13,238	270,780
Gemeinde Mollis.					
Neuen	4,800	4,796	4,200	3,856	80,560
Kennel	2,785	2,745	2,520	2,575	50,950
Frohnalp [1])	2,427	3,571	2,037	3,131	51,680
	10,012	10,912	8,757	9,562	183,190
Gemeinde Ennenda.					
Altenohren	4,296	3,710	2,789	2,970	57,590
Unterlangenegg	3,470	3,150	2,530	2,650	51,800
	7,766	6,860	5,319	5,620	109,390
Gemeinde Sool.					
Fessis	1,680	1,296	1,140	815	19,550
G'heist	720	560	490	320	8,100
	2,400	1,856	1,530	1,135	27,650
Gemeinde Engi.					
Gufeli	384	380			
Mühlebach	7,875	8,690			
Oberfittern	1,826	1,982	8,745	9,525	182,700
Kreuel	900	750			
Laueli	888	888			
	11,873	12,690	8,745	9,525	182,700
Gemeinde Matt.					
Vorderegg	1,750	1,970	1,650	1,600	32,500
Hinteregg	1,915	2,000	1,850	1,820	36,700
Krauchtal	7,250	8,300	6,450	7,200	136,500
Riseten	3,150	3,350	2,850	3,000	58,500
	14,065	15,620	12,800	13,620	264,200

[1]) Bis 1898 73 Stösse, nachher 100 Stösse.

Name der Gemeinden, Korporationen und der Alpen	Durchschnittlicher Bruttoertrag in den Jahren		Durchschnittlicher Nettoertrag in den Jahren		Gesamt-Nettoertrag in den Jahren
	1889—1898	1899—1908	1889—1898	1899—1908	1889—1908
Gemeinde Elm.					
Camperdon	3,830	4,185	3,090	3,345	64,350
Erbs	7,965	7,650	6,985	6,530	136,150
Embächli [1]	—	—	4,370	3,940	19,700
	11,795	11,835	14,445	13,815	220,200
Gemeinde Schwanden.					
Neuenhütten	978	792	758	542	13,000
Niedern	3,444	3,310	2,213	25	22,380
Guppen	1,394	1,576	196	436	6,320
	5,816	5,678	3,167	1,003	41,700
Gemeinde Haslen.					
Ennetseewen	3,482	3,720	2,860	2,800	56,600
Auen [2]	—	2,620	—	2,226	22,260
	3,482	6,340	2,860	5,026	78,860
Gemeinde Hätzingen.					
Bräch (37 Stösse) [3]	700	650	100	—	1,000
Bösbächi (50 1/2 Stösse) [3]	650 (?)	550 (?)	100	—	1,000
	1,350	1,200	200	—	2,000
Gemeinde Diessbach.					
Diesstal	3,149	3,040	1,310	1,010	23,500
Braunwald (2 Senten)	3,230	2,751	2,066	1,364	27,300
	6,379	5,791	3,376	2,374	50,800
Gemeinde Betschwanden.					
Vordersand	941	966	700	556	12,560
Kirchgemeinde Betschwanden.					
*Kammer	2,650	2,500	1,000	950	19,500
Gemeinde Rüti.					
*Bodmen	1,200	1,150	1,000	950	19,500
*Vorderdurnachtal	2,800	2,750	2,300	2,250	45,500
	4,000	3,900	3,300	3,200	65,000
Gemeinde Matt-Linthal.					
Mitteldurnachtal	2,682	2,170	1,986	1,195	31,810
Gemeinde Dorf-Linthal.					
Hinterdurnachtal	1,635	1,080	1,303	—	13,030

[1]) Nur von den letzten 5 Jahren. — [2]) Nur von den letzten 10 Jahren. — [3]) Angabe des Gemeindrates.

Name der Gemeinden, Korporationen und der Alpen	Durchschnittlicher Bruttoertrag in den Jahren		Durchschnittlicher Nettoertrag in den Jahren		Gesamt-Nettoertrag in den Jahren
	1889—1898	1899—1908	1889—1898	1899—1908	1889—1908
Gemeinde Ennetlinth-Linthal.					
Unterfrittern	5,179	4,318	4,145	3,576	77,210
Oberfrittern	3,058	2,665	2,718	1,944	46,620
	8,237	6,983	6,863	5,520	123,830
Gemeinde Luchsingen.					
*Bosbächi [1])	2,535	2,535	2,000	1,950	39,500
Gemeinde Glarus.					
Vorderes Schlattalpli	360	330	minus	211	400
Hinteres Schlattalpli	1,169	840	1,145	517	16,620
Klönstalden mit Dreckloch	2,489	1,788	1,935	1,013	29,480
Allmeind Sackberg	12,324	15,129	8,950	7,092	160,420
	16,342	18,087	12,030	8,833	206,920
Gemeinde Netstal.					
Rossmatt	1,835	1,700	1,325	—	8,220
Deyen	1,670	1,300	1,000	930	19,300
Vorauen (mit Wirtschaft)	3,540	3,400	2,500	2,000	45,000
Oberruoggis	575	370	345	—	3,450
Auern	1,500	1,160	1,030	500	15,300
Güntlenau	—	1,850	—	1,500	15,000
	9,120	9,780	6,200	4,930	106,270
Gemeinde Näfels.					
Niedersee	4,585	4,223	3,925	3,295	72,200
Obersee-Rauti	7,626	6,282	6,537	4,752	112,890
Obersee-Lachen	4,838	4,234	4,046	3,220	72,660
Ahornen	1,215	1,320	1,050	1,088	21,380
	18,264	16,059	15,558	12,355	279,130
Oberurnen (Korporationen).					
Lochegg	2,121	2,148	1,674	1,517	31,910
Vorderschwändi	7,186	7,047	6,508	5,864	113,720
Hinterschwändi	4,300	3,900	3,215	3,117	63,320
	13,607	13,095	11,397	10,498	208,950
Gemeinde Niederurnen.					
Morgenholz	2,700	2,300	2,350	1,850	42,000
Blanken	1,350	1,650	500	1,300	18,000
Muosalp und Flüh	1,780	1,760	1,380	1,360	27,400
Blossen	680	640	430	450	8,800
	6,510	6,350	4,660	4,960	96,200

[1]) Exklusive der in den letzten 10 Jahren gekauften 32 Stösse.

Name der Gemeinden, Korporationen und der Alpen	Durchschnittlicher Bruttoertrag in den Jahren		Durchschnittlicher Nettoertrag in den Jahren		Gesamt-Nettoertrag in den Jahren
	1889—1898	1899—1908	1889—1898	1899—1908	1889—1908
Gemeinde Bilten.					
Niedern	2,273	2,190	2,000	1,800	38,000
Bühls	1,788	1,717	1,600	1,050	26,500
	4,061	3,907	3,600	2,850	64,500
B. Privatalpen.					
Hofalpli (Mollis)	1,150	1,150	1,100	1,100	22,000
*Frohnalp (Mollis), ein Teil	1,800	1,750	1,600	1,550	31,500
*Bergli (Matt)	3,000	3,200	2,500	2,500	50,000
*Trosgi („)	400	400	380	300	6,800
*Heuboden (Ennenda)	4,000	3,800	3,000	3,000	60,000
Ramin (Elm)	5,000	5,000	4,800	4,500	93,000
Falrüber (Elm)	1,150	1,320	1,000	800	18,000
Wichlen („)	4,860	4,860	4,510	4,460	99,700
*Jätz	2,700	2,700	2,400	2,400	48,000
Baumgarten (Linthal)	1,200	1,200	900	900	18,000
Hintersand („)	1,100	1,100	1,000	940	19,400
Bärenboden („)	4,000	4,400	3,250	3,600	68,500
*Altenohren-Wangen (Linthal)	2,000	1,850	1,600	1,400	30,000
*Richetli	750	480	750	400	11,500
*Bräch (Rüti), ein Teil	2,850	2,750	2,300	2,200	45,000
*Braunwald (Rüti), ein Teil	5,000	4,800	4,500	4,000	85,000
Oberblegi (Luchsingen)	4,325	3,600	3,600	2,750	63,500
*Rossmatt-Zeinen (Glarus)	1,740	1,740	1,400	1,400	28,000
*Ochsenfeld („)	1,900	1,900	1,700	1,700	34,000
Hinter-Richisau („)	2,400	2,100	2,100	1,800	39,000
Vorder-Richisau („)	2,080	2,150	1,700	1,750	34,500
Oberlangenegg („)	3,485	3,250	1,009	2,643	36,520
	56,890	55,500	46,739	46,093	936,920
C. Heualpen.					
Gemeinde Ennenda.					
Brand	1,590	1,500	1,010	1,100	21,100
Gemeinde Sool.					
Holzbord	460	451	388	381	7,690
Gemeinde Engi.					
Uebelis und Fittern	4,500	3,900	4,500	3,900	82,500

Name der Gemeinden, Korporationen und der Alpen	Durchschnittlicher Bruttoertrag in den Jahren		Durchschnittlicher Nettoertrag in den Jahren		Gesamt-Nettoertrag in den Jahren
	1889—1898	1899—1908	1889—1898	1899—1908	1889—1908
Gemeinde Matt.					
Bruch, Argenboden, Geissstafel u. Geisstal	3,400	3,400	3,300	3,300	66,000
Gemeinde Elm.					
Tschingeln	740	826	490	750	12,400
Gemeinde Schwanden.					
Niedern	978	792	758	542	13,000
Gemeinde Linthal.					
Bächi	1,825	1,190	1,770	365	21,350
Riet	1,800	1,290	1,710	632	23,420
	3,625	2,480	3,480	997	44,770
Gemeinde Näfels.					
Obersee	3,474	3,449	3,474	3,449	69,230
Gemeinde Niederurnen.					
Mettmen	1,740	1,540	1,740	1,540	32,800
Bischofkorporation Elm.					
Alp Bischof	—	—	6,400	6,400	128,000
Kühbodenkorporation Elm	—	—	2,100	2,100	42,000
	—	—	8,500	8,500	170,000

Name der Gemeinden, Korporationen und der Alpen	Durchschnittlicher Bruttoertrag in den Jahren		Durchschnittlicher Nettoertrag in den Jahren		Gesamt-Nettoertrag in den Jahren
	1889—1898	1899—1908	1889—1898	1899—1908	1889—1908
Rekapitulation.					
A. Ätzalpen.					
1. Kerenzen	17,612	15,818	13,840	13,238	270,780
2. Mollis	10,012	10,912	8,757	9,562	183,190
3. Ennenda	7,766	6,860	5,319	5,620	109,390
4. Sool	2,400	1,856	1,530	1,135	27,650
5. Engi	11,873	12,690	8,745	9,525	182,700
6. Matt	14,065	15,620	12,800	13,620	264,200
7. Elm	11,795	11,835	14,445	13,815	220,200
8. Schwanden	5,816	5,678	3,167	1,003	41,700
9. Haslen	3,482	6,340	2,860	5,026	78,860
10. Hätzingen	1,350	1,200	200	—	2,000
11. Diessbach	6,379	5,791	3,376	2,374	50,800
12. Betschwanden	941	966	700	556	12,560
13. Betschwanden (Kirchgemeinde)	2,650	2,500	1,000	950	19,500
14. Rüti	4,000	3,900	3,300	3,200	65,000
15. Matt-Linthal	2,682	2,170	1,986	1,195	31,810
16. Dorf-Linthal	1,635	1,080	1,303	—	13,030
17. Ennetlinth-Linthal	8,237	6,983	6,863	5,520	123,830
18. Luchsingen	2,535	2,535	2,000	1,950	39,500
19. Glarus	16,342	18,087	12,030	8,833	206,920
20. Netstal	9,120	9,780	6,200	4,930	106,270
21. Näfels	18,264	16,059	15,558	12,355	279,130
22. Oberurnen	13,607	13,095	11,379	10,498	208,950
23. Niederurnen	6,510	6,350	4,660	4,960	96,200
24. Bilten	4,061	3,907	3,600	2,850	64,500
25. Privaten	56,890	55,500	46,739	46,093	936,920
	230,024	237,512	192,358	178,808	3,635,590
C. Heualpen.					
1. Ennenda	1,590	1,500	1,010	1,100	21,100
2. Sool	460	451	358	381	7,690
3. Engi	4,500	3,900	4,500	3,900	82,500
4. Matt	3,400	3,400	3,300	3,300	66,000
5. Elm	740	826	490	750	13,000
6. Linthal	3,625	2,480	3,480	997	44,770
7. Näfels	3,474	3,449	3,474	3,449	69,230
8. Niederurnen	1,740	1,540	1,740	1,540	32,800
9. Korporationen	—	—	8,500	8,500	170,000
	19,439	17,546	26,852	23,917	507,090

Beilage Nr. 7.

Das Steuerwesen im Kanton Glarus. 1851–1907.

Von **B. Trümpy**, Ratsschreiber in Glarus.

A. Landessteuerwesen.

I. Direkte Steuern.

Die Kantonsverfassung von 1842 enthält mit Bezug auf das Steuerwesen folgende Bestimmungen:

Art. 15. Jeder Landsmann, sowie die Tagwen und Korporationen haben zur Deckung der Staatsausgaben gleichmässig nach den gesetzlichen Bestimmungen beizutragen. Kirchen-, Schul- und Armengüter sind steuerfrei.

Niedergelassene haben ihr im Lande befindliches Vermögen und Fremde ihre Liegenschaften im Kanton gleich den Landleuten zu versteuern.

Art. 41. In die Kompetenz der Landsgemeinde fallen: *h.* Das Steuerwesen und alle Verfügungen betr. die zur Bestreitung der Landesausgaben erforderlichen Mittel.

Art. 17 der jüngsten Kantonsverfassung (1887) stimmt im wesentlichen mit Art. 15 der 1842er Verfassung überein; er fügt den Steuersubjekten die Aktiengesellschaften bei und erklärt neben den Kirchen-, Schul- und Armengütern auch „andere gemeinnützige Stiftungen“ als steuerfrei.

Nach Art. 35, Ziffer 3 fällt in die Kompetenz der Landsgemeinde: „Die Festsetzung der zu erhebenden direkten und indirekten Steuern“.

Steuerbehörden. Bis 1887 war die Haushaltungskommission, seither ist die Finanzdirektion bezw. der Regierungsrat die das Steuerwesen leitende und beaufsichtigende Behörde. Die Feststellung der Steuerregister ist schon seit 1850 Sache einer erst- und zweitinstanzlichen Steuerkommission. Die erstinstanzliche Steuerkommission besteht aus den vom Landrate gewählten drei Steuerkommissären, welchen in jeder Gemeinde zwei Gemeindeabgeordnete beigegeben sind. Diese letztern wurden von 1850 bis 1904 von der Wahlgemeindeversammlung gewählt, seit 1904 aber vom Wahlgemeinderat. Die gleichen Behörden wählen auch je einen Ersatzmann für jedes Mitglied der fünfgliedrigen Steuerkommission. Gegen die Entscheide der Landessteuerkommission steht den Veranlagten der Rekurs an die Obersteuerbehörde offen. Gemäss dem 1850er Steuergesetz bestund letztere aus der Haushaltungskommission und 6 vom Landrate gewählten Zuzügern; nach Art. 44, Ziff. 19, der 1887er Kantonsverfassung bildet der Regierungsrat mit 4 vom Landrate gewählten Zuzügern die Obersteuerkommission. Während nach dem 1850er Gesetz die Entscheide der Obersteuerbehörde noch an den Rat weitergezogen werden konnten, sind heute die Entscheide der Obersteuerbehörde endgültig. Das letzte Rekursmittel ist die Vorlage eines genauen Inventars des Vermögensbesitzes an die Obersteuerbehörde, welch letztere die Gelübdsleistung auf das Inventar verlangen kann.

Die Verantwortlichkeit für den richtigen Einzug der Landessteuern ruht auf den Gemeinderäten.

1891 wurde ein obligatorischer Wechsel der Steuerbehörden in das Steuergesetz aufgenommen, wonach die nämliche Person nur während zwei aufeinanderfolgenden dreijährigen Amtsperioden effektives Mitglied der Landessteuerkommission und Zuzüger der Obersteuerbehörde sein kann. Diese Bestimmung erwies sich jedoch in der Praxis als unzweckmässig, das Gesetz von 1904 behält daher den Wechsel in den Steuerbehörden nur noch für die Gemeindeabgeordneten bei, welche nicht länger als drei aufeinanderfolgende Amtsdauern der Landessteuerkommission angehören dürfen.

Revision der Steuerregister. Jedes vierte Jahr (früher jedes dritte Jahr) findet im Kanton eine allgemeine Revision der Steuerregister statt. In den drei andern Jahren wird lediglich eine Zwischenrevision vorgenommen, bei welcher nur diejenigen Pflichtigen in Betracht fallen, welche der Steuer zum erstenmal unterliegen oder deren Vermögen sich in der Zwischenzeit wesentlich vermehrt oder vermindert hat.

Steuerarten. Das Steuergesetz von 1904 nennt als Steuerarten: *a)* die Vermögenssteuer; *b)* die Personalsteuer; *c)* die Erbschaftssteuer. Die letztere ist erst seit 1891 eingeführt. 1889 legte der Landrat der Landsgemeinde einen Gesetzesentwurf im Sinne der Einführung einer Einkommensteuer vor; die Landsgemeinde lehnte die Einführung dieser Steuerart ab.

Vermögens- und Personalsteuer bleiben in unzertrennlicher Verbindung und werden gleichzeitig und in gleichem Verhältnis erkannt und erhoben. Die

einfache Vermögenssteuer beträgt seit 1850 1 Franken vom Tausend des Vermögens, die einfache Personalsteuer 50 Rappen pro Kopf.

Die Landsgemeinde 1873 akzeptierte den Grundsatz der Degression und der Progression für die Vermögenssteuer: Die ersten Fr. 25,000 jeden Vermögens werden nur mit 60 % im Steuerregister aufgetragen, bei Vermögen von Fr. 100,000 an beginnt die Progression mit einem Zuschlag von je $^1/_{10}$ für je Fr. 100,000 bis auf Fr. 1,000,000. 1876 wurde die Fortführung der Progression für Vermögen von über Fr. 1,000,000 beschlossen; der Zuschlag wurde dabei festgesetzt auf je $^1/_{10}$ für je weitere Fr. 250,000 bis auf Fr. 2,000,000 und $^1/_{10}$ für je weitere Fr. 500,000 bis auf Fr. 4,000,000, im Maximum $^{20}/_{10}$ von je Fr. 1000 des Vermögens so dass bei einem Vermögenssteueransatz von $2^1/_2$ ‰ der Steuerfuss für ein Vermögen von Fr. 4,000,000 und darüber 4.5 ‰ beträgt. Von sämtlichen 3276 auf dem Vermögenssteuerregister pro 1906 Veranlagten fielen 295 unter die Bestimmungen über die Progression.

Nach dem Gesetz von 1903 betr. die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften finden Degression und Progression auf das Vermögen dieser Gesellschaften keine Anwendung. Der im Kanton steuerpflichtige Aktionär ist berechtigt, sich den Steuerbetrag, welchen die anonyme Gesellschaft für seinen Anteil am Aktienkapital geleistet hat, an seiner Gesamtsteuersumme in Abzug bringen zu lassen.

Nach den Bestimmungen des 1850er Steuergesetzes war die Kopfsteuer (Personalsteuer) von der männlichen Bevölkerung über 18 Jahre zu entrichten. Ausgenommen von der Steuerpflicht waren die Almosengenössigen. Das 1873er Gesetz verpflichtet die *stimmberechtigte* Bevölkerung über 18 Jahre, mit Ausnahme der Almosengenössigen, zur Entrichtung der Kopfsteuer, nimmt also die Nichtstimmberechtigten gleich den Almosengenössigen von der Personalsteuerpflicht aus. Die 1887er Verfassung erhöhte das Alter der Stimmfähigkeit vom 18. auf das 20. Altersjahr und dementsprechend vollzog sich auch eine Verschiebung des Eintrittes der Personalsteuerpflicht um 2 Jahre. Eine einschneidende Neuerung brachte die Landsgemeinde 1897, indem nach dem Beschlusse derselben nicht nur die nichtstimmberechtigten Schweizerbürger, sondern auch die Ausländer in die Personalsteuerpflicht einbezogen wurden. Von der Personalsteuer befreit sind einzig noch die Almosengenössigen. Die Wirkungen dieser Beschlüsse kommen in der Zahl der Personalsteuerpflichtigen (siehe Tabelle I) zum Ausdruck.

Steuerobjekte. Steuerpflichtig ist alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinden und Korporationen sowie der Einwohner des Kantons; ebenso die im Kanton befindlichen Liegenschaften Auswärtswohnender und bewegliches Vermögen der letztern, soweit es als Betriebsfonds in ein Geschäft gelegt ist, bei welchem der Betreffende beteiligt erscheint; endlich unter Vorbehalt der Bestimmungen des schweizerischen Bundesrechtes das Vermögen, welches hierorts unter vormundschaftlicher Verwaltung steht.

Für den Liegenschaftsbesitz Auswärtswohnender wird gänzlicher oder teilweiser Schuldenabzug bewilligt, sofern aus der Besteuerung des vollen Wertes eine wesentliche Unbilligkeit entstünde. Das 1850er Steuergesetz machte die Gewährung eines Schuldenabzuges noch vom Gegenrechte des Heimatstaates abhängig.

Steuerbefreiung und -erleichterung. Das 1850er Steuergesetz sah Steuerfreiheit vor:

a) für das Vermögen von Kirchen-, Schul- und Armengütern und andern „Stiftungen“ (Gesetz 1904: *fromme* Stiftungen);
b) für erweislich ausser dem Kanton versteuertes Vermögen hiesiger Einwohner;
c) für Hausrat, Handwerks- und Feldgerätschaften;
d) jedes Vermögen unter Fr. 1000, bei Witwen und Waisen unter Fr. 2000.

Witwen und Waisen, die über Fr. 2000, aber nicht mehr als Fr. 6000 besitzen, haben bloss die Hälfte ihres wirklichen Vermögens zu versteuern.

Lit. *b* wurde im 1873er Gesetz dahin abgeändert, dass die Steuerfreiheit für auswärts angelegtes Vermögen nur insofern besteht, als dieses Vermögen nach bestehendem Bundesstaatsrecht oder anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen an einem andern Orte versteuert werden muss und dort erwiesenermassen wirklich einer staatlichen Vermögens-, Einkommens- oder Grundsteuer unterworfen ist.

Weitere Beschlüsse der 1873er Landsgemeinde. Von der Steuerpflicht ausgenommen wird jedes Vermögen unter Fr. 3000, bei Witwen und Waisen unter Fr. 10,000. Bei verdienstlosen Witwen, Waisen, Gebrechlichen und alten Personen soll, sofern das Vermögen weniger als Fr. 20,000 beträgt, nicht mehr als die Hälfte desselben auf das Steuerregister getragen werden.

1891er Gesetz: Das Vermögen von Witwen und vaterlosen Waisen sowie von Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen verdienstunfähig sind, ist bis zum Betrage von Fr. 15,000 steuerfrei; beträgt das Vermögen mehr als Fr. 15,000, aber nicht mehr als Fr. 40,000, so bleiben davon Fr. 15,000 ebenfalls steuerfrei. Bei besonders drückenden Verhältnissen von Witwen und Waisen sind die Steuerbehörden berechtigt, vorübergehend noch weitere Er-

leichterungen eintreten zu lassen. Bei alleinstehenden, verdienstlosen, grossjährigen Frauenspersonen (seit 1904 grossjährige Personen überhaupt und auch geschiedene Frauen) und ebenso im allgemeinen bei besonders drückenden Familienverhältnissen, wie bei grosser Zahl minderjähriger Kinder, bei längerer schwerer Krankheit und dergleichen, können die Steuerbehörden vorübergehend Steuerbefreiung bis auf Fr. 10,000 eintreten lassen.

1904 wird die Bestimmung betr. Steuerbefreiung für Witwen dahin abgeändert, dass diese Befreiung nur insofern eintreten soll, als durch den Tod des Mannes die Familie verdienstlos geworden oder sonst wirklich drückende Verhältnisse entstanden sind. Von dieser Restriktion wird jedoch in der Praxis nie oder nur äusserst selten Gebrauch gemacht.

1903 wurden „Eisenbahnunternehmungen im Kanton" ausdrücklich als nicht steuerpflichtig erklärt. Ein allgemeines Steuerprivilegium bestand bis 1873 darin, dass von jedem Vermögen nur $^9/_{10}$ auf das Steuerregister aufgetragen wurden, $^1/_{10}$ des Vermögens also allgemein als steuerfrei galt.

Ausmittlung des Vermögens. Die Ausmittlung des steuerpflichtigen Vermögens geschieht fakultativ durch Selbsttaxation oder durch Schätzung seitens der Steuerbehörden. Auch die Selbsttaxationen unterliegen der Nachprüfung durch die Steuerbehörden. Bis 1904 fand ausschliesslich das Schätzungsverfahren Anwendung. Schon 1849 war zu Handen der Landsgemeinde ein Antrag auf Einführung der Selbsttaxation gestellt worden; auch der 1889er Landsgemeinde lag ein Entwurf mit Einführung der Selbsttaxation, amtlicher Inventarisation, Nachsteuern und Steuerbussen vor; allein die Landsgemeinde lehnte alle diese Postulate ab. Das Gesetz von 1904 nun stellt es in das Belieben des Steuerpflichtigen, sein Vermögen selbst zu taxieren oder es durch die Steuerbehörden taxieren zu lassen. Im Jahre 1906 machten von 3276 Veranlagten 1978 von der Selbsttaxation Gebrauch, während 1298 dem Verfahren der Einschätzung den Vorzug gaben.

Behufs genauer Ausmittlung der durch den Tod fällig werdenden Vermögen sind die Erben eines verstorbenen Einwohners verpflichtet, dem Gemeinderate des Wohnorts desselben ein genaues und vollständiges, von sämtlichen Beteiligten bezw. deren Stellvertretern unterzeichnetes Inventar über dessen Nachlass nebst den erforderlichen Angaben über die Verteilung des letztern einzureichen. Die Inventarisierung hat innert vier Wochen nach dem Tode des Erblassers zu beginnen und ist beförderlich durchzuführen.

Eine amtliche Mitwirkung bei der Inventarisation tritt nur im Falle der Beteiligung von bevormundeten Personen ein. Das Nachlassinventar ist vor dem Gemeinderate oder einem vom Gemeinderate bezeichneten Mitgliede dieser Behörde zu beloben. Die Taxation der Liegenschaften richtet sich nach dem Verkehrswerte diejenige der Gebäulichkeiten nach dem Assekuranzwerte bezw. bei den nicht zur kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt gehörigen Gebäuden nach dem durch Schätzung zu ermittelnden Werte, diejenige der Werttitel nach dem Kurswerte. Bei Gebäuden kann seit 1904 die Taxation bis auf 80 % des Assekuranzwertes ermässigt werden, wenn der Verkehrswert ein nachweisbar geringerer ist.

Erbschaftssteuer. Unter dem Namen „Todesfallsteuer" bezogen die Gemeinden schon vor 1850 eine Erbschaftssteuer; sie wurde 1876 auf 5 ‰ des nachgelassenen Vermögens festgesetzt mit der Bestimmung dass der Ertrag ausschliesslich zur Äufnung des Schulgutes zu verwenden ist. In das Landessteuergesetz wurde die Erbschaftssteuer erst 1891 aufgenommen. Von allen im Kanton anfallenden Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen sind gemäss diesem Gesetz zu entrichten: $^1/_2$ % für Kinder, Ehegatten und Verlobte, 1 % für Eltern, Grosseltern und weitere Aszendenten, sowie für Enkel und weitere Deszendenten; 2 % für voll- und halbbürtige Geschwister 4 % für Oheim, Neffe, Tante und Nichte, 6 % für Geschwisterkinder, Grossoheim, Grossonkel, Grosstante und Grossnichte; 10 % für alle weitern Grade und nicht blutsverwandte Personen. Für den ersten Grad besteht keine Progression, für alle weitern Grade aber bei Erbschaften des einzelnen Bezügers von über Fr. 10,000 tritt Progression ein mit einem Minimalzuschlag von Fr. 1 für Erbschaften von Fr. 10,001 bis Fr. 20,000 und einem Maximalzuschlag von Fr. 10 von je Fr. 1000 bei Erbschaften von Fr. 500,001 und darüber.

Vom Erträgnis der Erbschaftssteuer fallen voral 5 ‰ (als Ersatz für die frühere Todesfallsteuer) den Schulgemeinden zu, der Rest fällt zur einen Hälfte an die Staatskasse, zur andern an die Armengemeinden nach Massgabe der Kopfzahl ihrer Genossen, eventuell kann diese Hälfte auf Wunsch einer Gemeinde durch Beschluss des Landrates auch der Schul- oder der Ortsgemeinde zugewiesen werden.

1904 wurde die Erbschaftssteuer erhöht auf 1 % für Kinder, Ehegatten und Verlobte, 1.5 % für Eltern Grosseltern und weitere Aszendenten, sowie für Enkel und weitere Deszendenten. Für die übrigen Grade blieb die Steuer unverändert. Von dem über die Quote der Schulgemeinde von 5 ‰ verbleibenden Rest fallen $^3/_4$ der Staatskasse, $^1/_4$ fällt der Armengemeinde (eventuell Orts- oder Schulgemeinde) zu.

Nachsteuern. Die Einführung von Nachsteuern fällt auf das Jahr 1904. Gemäss § 54 des Steuergesetzes sind jedoch die bezüglichen Bestimmungen erst 1906 in Wirksamkeit getreten. Die Nachbesteuerung (für Kanton und Gemeinden) hat für die Zeit der unvollständigen Besteuerung, im Maximum für 10 Jahre zu erfolgen. Bei Berechnung der Nachsteuer werden von jedem Nachlass 10 %, im Minimum Fr. 5000 in Abzug gebracht. Vom Tage der Fälligkeit jeder Nachsteuerrate an wird dazu ein Zins von 3½ % pro Jahr berechnet.

Steuerfuss. Der jeweilige Steuerfuss wird alljährlich von der Landsgemeinde festgesetzt. Er betrug

	Vermögenssteuer ‰	Personalsteuer pro Kopf Fr.
1851	2	1. 50
1852	2	1. —
1853	1.5	—. 75
1854/1861	2	1. —
1862/1864	3	1. 50
1865/1883	2.5	1. 25
1884/1887	2	1. —
1888/1908	2.5	1. 25

Bezüglich des Steuerkapitals und des Steuerertrages wird auf Tabelle I verwiesen.

Im Jahre 1908 versteuerten ein Vermögen von

Betrag Fr.	Personen	Betrag Fr.	Personen
1,000	8	61,000—70,000	55
2,000	12	71,000—80,000	58
3,000	504	81,000—90,000	30
4,000	219	91,000—100,000	33
5,000	268	101,000—125,000	36
6,000	160	126,000—150,000	32
7,000	99	151,000—175,000	20
8,000	138	176,000—200,000	31
9,000	61	201,000—225,000	16
10,000	182	226,000—250,000	17
11,000	31	251,000—300,000	28
12,000	91	301,000—350,000	12
13,000	31	351,000—400,000	9
14,000	53	401,000—450,000	5
15,000	131	451,000—500,000	16
16,000	35	501,000—600,000	9
17,000	31	601,000—700,000	11
18,000	41	701,000 - 800,000	8
19,000	15	801.000—900,000	7
20,000	101	901,000—1,000,000	4
21,000—25,000	142	1,001,000—1,250,000	7
26,000—30,000	117	1,251,000—1,500,000	6
31,000—35,000	60	1,501,000—2,000,000	8
36,000—40,000	56	2,001,000—2,500,000	8
41,000—45,000	60	2,501,000—3,000,000	3
46,000—50,000	75	3,001,000—4,000,000	1
51,000—60,000	84	6,001,000—7,000,000	1

II. Indirekte Steuern.

Im Staatshaushalte spielen heute die indirekten Steuern neben den direkten Steuern eine ziemlich bedeutende Rolle. In den Zeitraum von 1851—1908 fallen als solche Steuern:

1. Ohmgeld und Alkoholmonopol.
2. Wirtschaftspatente.
3. Jagdpatente.
4. Fischereipatente.
5. Hausierpatente.
6. Patenttaxen der Handelsreisenden.
7. Hundetaxen.
8. Automobil- und Fahrradsteuer.
9. Eissteuern.
10. Militärpflichtersatzsteuer.
11. Banknotensteuer.
12. Wasserwerksteuer.

1. Ohmgeld. Dasselbe betrug nach dem Gesetz von 1853:

Fr. 2. 20 per Saum für Schweizerwein;
Fr. 4. 40 per Saum für alle ausländischen gewöhnlichen Land- und Tischweine;
20 Rappen per Flasche für fremde Luxusweine;
30 Rappen per Saum für Most;
22 Rappen per neue Schweizermass für allen importierten oder im Kanton fabrizierten und daselbst konsumierten Branntwein.

Steuerfrei war der von einem Kantonseinwohner für den eigenen Hausgebrauch und aus eigenem Obst fabrizierte Branntwein bis auf 15 Mass pro Jahr.

Das Ohmgeld für den im Kanton fabrizierten Branntwein und Weingeist wurde direkt von der Staatskasse oder einem Angestellten derselben erhoben, im übrigen aber wurde das Ohmgeld verpachtet.

Der Ertrag des Ohmgeldes belief sich

	Ohmgeld Fr.	Steuer von im Kanton fabriziertem Branntwein Fr.
1851	18,248	187
1860	11,770	156
1870	36,010	516
1880	39,463	275
1881/1883 durchschnittlich	46,102	414
1884/1886 „	51,315	421

An die Stelle des Ohmgeldes trat nach Annahme des Bundesgesetzes von 1886 betreffend gebrannte Wasser der Anteil des Kantons am Alkoholmonopol und der Ertrag der Verkaufssteuern für gebrannte Wasser gemäss kantonaler Vollziehungsverordnung vom 1. Juni 1888 zum Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser. Die in diesen letztern vorgesehenen Taxen beliefen sich auf Fr. 5 bis Fr. 40 pro Jahr.

Die Landesrechnung pro 1888 erzeigt als Ertrag des Alkoholmonopols und der Verkaufssteuern für gebrannte Wasser:

Entschädigung des Bundes	Fr. 45,897. 50
Verkaufssteuer für gebrannte Wasser .	„ 4,558. 90
Kantonale Branntweinfabrikationssteuer	„ 244. 80

Der Gesamtertrag blieb mithin anfänglich unter dem durchschnittlichen Ertrage des Ohmgeldes pro 1884/1886.

Die Landsgemeinde 1889 hob das Gesetz über den Bezug des Wein- und Branntwein-Ohmgeldes und die Steuer von dem im Kanton fabrizierten Branntwein auf.

Der Anteil des Kantons am Ertrage des Alkoholmonopols pro 1907 bezifferte sich auf Fr. 62,152.

Durch die Annahme des Wirtschaftsgesetzes vom 1. Mai 1904 über die Wirtschaften und den Kleinverkauf von geistigen Getränken wurden die Kleinverkaufstaxen für gebrannte Wasser, welche pro 1904 einen Ertrag von Fr. 5223 ergeben hatten, in die Wirtschaftspatenttaxen einbezogen.

2. Wirtschaftspatenttaxen. Die Einführung von Wirtschaftspatenttaxen wurde von der Landsgemeinde des Jahres 1904 beschlossen. Die Patenttaxe beträgt Fr. 2 bis Fr. 50 für Gelegenheitswirtschaften und Fr. 20 bis Fr. 200 für andere Wirtschaften. Die im Jahre 1907 erhobene Maximaltaxe beträgt jedoch Fr. 140. Der Erlös aus Wirtschaftspatenten bezifferte sich 1907 auf *Fr. 27,836.* Hiervon fällt nach § 1 des Gesetzes die eine Hälfte in die Staatskasse, die andere fliesst in den Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung. Da aber auch diese Versicherung als Staatsaufgabe zu betrachten ist, qualifiziert sich der Gesamtertrag der Patenttaxen als Staatseinnahme.

3. Jagdpatente. Die Jagdpatente wurden durch Ratsverordnung vom 23. August 1876 eingeführt. Die Landsgemeinde 1877 erhob die Verordnung zum Gesetz. Die Taxe wurde auf Fr. 10 für alle Jagdarten zusammen festgesetzt. Die Zahl der Patente betrug:

1876	173	
1880	138	
1890	158	
1900	205	
1908	278	(wovon 12 ausser dem Kanton Wohnende).

Als Netto-Erlös der Jagdpatente erzeigt die Landesrechnung pro 1907 einen Betrag von *Fr. 1947. 50.*

4. Fischereipatente. Ein sehr geringes finanzielles Ergebnis weisen die Fischereipatente auf, welche durch Gesetz vom 7. Mai 1899 eingeführt wurden. Die Patenttaxe beträgt pro Jahr Fr. 20 für das Fischen mit Netzen und Garnen und Fr. 5 für das Fischen mit de Schleicke. Für 1900 wurden 25 Patente gelöst mi einem Nettoergebnis von Fr. 304. 1907 30 Patente mi einem Nettoerlös von *Fr. 325.*

5. Hausierpatente. Gesetz über das Patentwesen vo 1851. § 1. Wer im hiesigen Kanton hausieren, in Detail verkaufen oder Bestellungen auf Waren, mi oder ohne Vorweisung von Mustern, aufnehmen will ist pflichtig, ein Patent zu lösen. Die Patenttaxe belaufen sich: für Aufnahme von Bestellungen im Mini mum auf Fr. 2 pro Woche und auf Fr. 40 pro Jahr fürHausierer im Minimum auf 50 Rappen pro Tag un auf Fr. 50 pro Jahr. Die Einnahme aus dem Ertrag der Patenttaxen bezifferte sich 1852 auf Fr. 5671.

1855 wurde das Patentgesetz aufgehoben. Mehr fache in den folgenden Jahren an die Landsgemeind gelangte Anträge auf Wiedereinführung der Hausier patente, welche hauptsächlich mit der Überhandnahm des Hausierwesens und den damit verbundenen Inkon venienzen begründet wurden, lehnte die Landsgemeind ab, bis 1868 wieder ein neues Hausierpatentgesetz er lassen wurde, welches indessen nur noch den eigentliche Hausierhandel der Patentpflicht unterstellte. Die Mi nimaltaxe betrug Fr. 2 pro Woche, die Maximaltax Fr. 50 pro Jahr. Das Gesetz von 1892 sieht nur noc Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahrespatente vor. Nicht kantonseinwohner haben das Doppelte der für Kantons einwohner festgesetzten Taxen zu entrichten. Für letz tere beträgt die Minimaltaxe Fr. 6 pro Vierteljahr, di Maximaltaxe Fr. 40 pro Jahr.

Durch Landsgemeindebeschluss von 1903 wurde auch die Waren-Automaten dem Hausiergesetz unter stellt, unter Festsetzung der Jahrestaxe auf Fr. 4 per Automat.

Einnahmen aus den Patenttaxen:

	Zahl der Patente	Ertrag
1870	?	Fr. 3944
1879	1041	„ 4357
1880	713	„ 8117
1890	655	„ 9588
1900	330	„ 6504
1907	278	„ 5575

Von 1162 Patenten, welche im Zeitraum von 1. Januar 1880 bis 30. Juni 1881 gelöst wurden wurden bezogen:

432 von Einwohnern des Kantons Glarus,
308 von Einwohnern der Schweiz und
422 von Ausländern.

Die pro 1907 abgegebenen 278 Patente verteilte sich auf 148 Einwohner des Kantons, 81 in de Schweiz Wohnende und 44 Ausländer.

6. Patenttaxen der Handelsreisenden. Die Zahl der gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1892 abgegebenen taxpflichtigen Ausweiskarten für Handelsreisende, welche bei Privaten Bestellungen aufnehmen (Jahrestaxe Fr. 150, Halbjahrestaxe Fr. 100), belief sich 1893 auf 32 mit einem Gesamttaxenbetrage von Fr. 4750, 1907 auf 38 mit einer Einnahme von Fr. 6100. Der Ertrag der Ausweiskarten für Handelsreisende wird am Ende eines jeden Jahres von den Kantonen, nach Abzug einer ihnen zukommenden Bezugsgebühr von 4 %, an die Bundeskasse abgeliefert und unter die Kantone nach Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl verteilt.

Der daherige Anteil des Kantons Glarus an den Einnahmen war bisanhin stets geringer als die effektive Einnahme an Patenttaxen; er belief sich 1907 auf *Fr. 4148,* wogegen Fr. 1952 an die eidgenössische Staatskasse abgeliefert werden mussten.

7. Hundetaxe. Nicht weniger als vier Eingaben an die Landsgemeinde 1864 verlangten die Einführung einer Hundetaxe. Die Landsgemeinde gab den Eingaben durch Festsetzung der Taxe auf Fr. 5 pro Hund Folge. Nachdem verschiedene Male Anträge auf Erhöhung der Taxe abgelehnt worden waren, beschloss die Landsgemeinde 1887 eine Erhöhung von Fr. 5 auf Fr. 10, mit der Beschränkung jedoch, dass für Tiere, welche den ganzen Sommer über als Geisser- und Schäferhunde benützt werden, die ganze Taxe auf Fr. 5 ermässigt bleiben soll. Da auch diese Erhöhung nicht die vielerorts gewünschte Verminderung der Zahl der Hunde herbeizuführen vermochte, wurde 1903 für jeden weitern Hund in derselben Haushaltung ein Zuschlag von Fr. 10 zu der gewönlichen Taxe von Fr. 10 festgesetzt und wurden die Gemeinden berechtigt erklärt, noch eine besondere Gemeindetaxe von Fr. 5 pro Hund zu erheben.

Ertrag der Hundetaxe:

	Zahl der Hunde	Fr.	
1864	703	3515	
1865	585	2779	(nach Abzug der Unkosten)
1870	853	2778	„
1880	785	3745	„
1890	596	5771	„
1900	609	5909	„
1907	637	6075	„

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass jede Erhöhung der Hundetaxe nur vorübergehend eine Reduktion der Hundezahl bewirkte.

8. Automobil- und Fahrradsteuer. Nach Art. 7 der Vollziehungsverordnung vom 24. Februar 1904 betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr hat jeder im Kanton wohnende Besitzer eines Automobils oder eines Fahrrades der Staatskasse eine jährliche Gebühr zu entrichten: Fr. 10 bis Fr. 50 für Motorwagen, Fr. 10 für Motorcycles und Fr. 2 für Fahrräder. An solchen Gebühren wurden erhoben:

	Zahl der Automobile	Ertrag Fr.	Motorcycles	Ertrag Fr.	Velos	Ertrag Fr.
1905	6	115	9	90	583	1166
1906	6	125	11	110	618	1236
1907	6	120	15	150	670	1340

9. Eissteuer. Zur Bestreitung der Kosten der Aufsicht über den Eisbruch im Klöntalersee und als Entschädigung für die Benützung der Klöntalerstrasse durch die Eistransporte wurde 1879 eine Eissteuer eingeführt, welche durch Ratsverordnung vom 15. Januar 1879 auf 4 Rappen pro 100 Kilo des exportierten Eises und auf 37 Rappen pro Kubikmeter des gelagerten und im Kanton gebrauchten Eises festgesetzt wurde. 1884 erfolgte eine Erhöhung dieser Taxe auf 5 Rappen per 100 Kilo des exportierten und auf 46 Rappen per Kubikmeter des nicht per Bahn beförderten Eises.

Die aus dieser Steuer resultierende Einnahme betrug:

	Fr.	Verbrauch im Kanton q.	Export q.
1882/1883	5430	135,759	
1890	526	9069	1,517
1900	2332	9934	38,592
1907	507	8007	2,259

10. Militärpflichtersatzsteuer. Bundesgesetz vom 28. Juni 1878, Art. 3 und 4. Nach Art. 14 des Bundesgesetzes haben die Kantone die Hälfte des Ertrages des bezogenen Militärpflichtersatzes dem Bunde abzuliefern.

Ertrag der Militärpflichtersatzsteuer.

Jahr	Veranlagte	Treffnis des Kantons Fr.
1880	2095	21,806
1885	2620	15,780
1890	2720	18,657
1895	3025	20,338
1900	3031	20,331
1905	3131	17,698
1907	3116	21,898

11. Banknotensteuer. Nach dem Gesetz von 1877 haben die im Kanton bestehenden Bankinstitute vom Nennwert der von ihnen ausgegebenen Banknoten dem Staate alljährlich eine Steuer von 1 % zu entrichten. Das Bundesgesetz betr. Ausgabe und Einlösung von Banknoten von 1881 veranlasste 1883 eine

Änderung des 1877er Beschlusses in dem Sinne, dass von den unter der Herrschaft des eidg. Banknotengesetzes stehenden Emissionsbanken eine jährliche Steuer von 6 ‰ zu gunsten der Landeskasse erhoben wird. Diese Steuer lieferte folgende Erträgnisse an die Staatskasse:

	Fr.
1878	16,173
1890	9,333
1900	15,000
1907	15,000

Sie fällt nach dem Rückzuge der Noten der Emissionsbanken gemäss Art. 86 des Nationalbankgesetzes vom 6. Oktober 1905 dahin.

12. Wasserwerksteuer. Diese gelangt auf Grund des Gesetzes von 1908 erstmals im Jahre 1908 zur Anwendung, sofern der gegenwärtig beim Bundesgericht anhängige Rekurs gegen das Gesetz abgewiesen wird. Die Steuer ist auf 50 Rappen bis 5 Franken pro kontinuierliche Pferdekraft festgesetzt.

Fälschlich wird auch von einer „Viehsteuer", einer „Gebäudeassekuranzsteuer" und von einer „Mobiliarassekuranzsteuer" gesprochen. Indessen handelt es sich hier nicht um eigentliche Steuern, sondern um Versicherungsprämien, welche wir nicht in den Kreis unserer Abhandlung einbeziehen.

Zusammenstellung der in die Staatskasse fallenden Erträgnisse der indirekten Steuern im Jahre 1907.

	Fr.
1. Anteil am Erträgnis des Alkoholmonopols	62,152
2. Wirtschaftspatenttaxen	27,836
3. Jagdpatente	1,947
4. Fischereipatente	325
5. Hausierpatente	5,575
6. Patenttaxen der Handelsreisenden . .	4,148
7. Hundetaxen	6,075
8. Automobil- und Fahrradsteuer . . .	1,610
9. Eissteuern	507
10. Anteil an der Militärpflichtersatzsteuer und Bussen	21,898
11. Banknotensteuer	15,000
	147,073
Direkte Steuern	597,097
Total der im Jahre 1907 erhobenen direkten und indirekten Steuern	744,170

oder Fr. 23 pro Kopf der Bevölkerung.

B. Gemeindesteuern.

I. Ortsgemeindesteuern.

Bis zum Jahre 1877 hatten ausschliesslich die Gemeindebürger Beiträge an den Haushalt der Gemeinden zu leisten, wogegen die Niedergelassenen lediglich ein mässiges Sitzgeld zu entrichten hatten. Dieses Sitzgeld betrug beispielsweise in der Gemeinde Glarus laut Rechnung von 1850 2 bis 8 Gulden für Schweizerbürger und 10 Gulden (Fr. 22. 20 heutiger Währung) für Bürger aus andern Staaten. Die Kosten des Gemeindehaushaltes wurden im wesentlichen aus den Erträgnissen des Tagwengutes, der Alpen, Allmeinden und Waldungen bestritten. Die Leistungen der Bürger bestanden in vielen Gemeinden hauptsächlich aus sogenannten Gemeinwerken oder Frohnungen. Nach einer im Jahre 1880 durch das eidg. statistische Bureau veranlassten Erhebung waren an solchen Gemeinwerken pro Tagwenrecht zu leisten: In Elm 4 Arbeitstage, hauptsächlich an Runsen, Bächen und Wuhrungen, Matt 3 Tage, Engi 2 Tage, Rüti 3 Tage, Näfels 2—3 Tage (Rottentage genannt), Bilten 5 Tage, Mühlehorn, Obstalden und Filzbach 3 Tage, in einigen Gemeinden des Grosstals die sog. Säubertage. Bei Nichtleistung der geforderten Gemeinwerke mussten die Säumigen Fr. 2 bis 3 pro Tag an die Gemeindekasse einzahlen. Zurzeit besteht die Pflicht zur Leistung von Gemeinwerken nur noch in ganz wenigen kleinen Gemeinden. Für nicht geleistete Gemeinwerke wurde 1900 ein Gesamtbetrag von Fr. 1457 erhoben.

Einer eigentlichen Gemeindesteuer begegnen wir erstmals im Landsgemeindebeschluss von 1864 betr. die Genehmigung des Finanzplanes der Gemeinde Glarus, wonach zur Tilgung der durch den Brand von 1861 entstandenen Gemeindeschuld

1. vom Vermögen der im Tagwen wohnenden Tagwenleute, in unzertrennbarer Verbindung mit einer Auflage von Fr. 10 auf jedes anwesende Tagwenrecht, alljährlich ein halber Franken vom Tausend erhoben und
2. das Sitzgeld der Niedergelassenen auf Fr. 15 bis Fr. 50 — je nach den ökonomischen Verhältnissen des Einzelnen — erhöht wurde.

Das erste Gemeindesteuergesetz datiert von 1877 und wurde in erster Linie veranlasst durch die Bestimmungen von Art. 43 und 45 der 1874er Bundesverfassung, welche den Niedergelassenen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gab und den Gemeinden das Recht nahm, die Niedergelassenen anders

als die Ortsbürger zu besteuern. Damit musste das „Sitzgeld“ der Niedergelassenen wegfallen.

Die Gemeindesteuer besteht aus drei voneinander untrennbaren Gliedern:

1. Haushaltungssteuer, 2. Vermögenssteuer, 3. Kopfsteuer, deren Grösse sich nach dem vorhandenen Bedürfnisse richtet; als Maximum per Jahr bleibt indessen festgesetzt: Fr. 5 von der Haushaltung bezw. den derselben angereihten weitern Faktoren; Fr. 1. 50 von Franken Tausend Vermögen und vom Kopf.

Für die Höhe des steuerpflichtigen Vermögens ist das Landessteuerregister massgebend; die Kopfsteuer ist von allen Einwohnern männlichen Geschlechts zu entrichten, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. Ganz arme Haushaltungen oder vermögens- und verdienstlose Kopfsteuerpflichtige kann der Gemeinderat vorübergehend von der Steuerzahlung dispensieren.

Keine Gemeindesteuer erheben die Gemeinden Mühlehorn, Obstalden, Filzbach, Bilten und Betschwanden, ebenso erheben keine Gemeindesteuer im Sinne des Gemeindesteuergesetzes, sondern lediglich eine Tagwenrechtsauflage die Gemeinden Engi, Matt und Elm, und zwar Elm Fr. 5 pro Tagwenrecht, Engi Fr. 10 und Matt Fr. 35. Der reichste Tagwengenosse leistet somit genau gleich viel an die Bedürfnisse des Gemeindehaushaltes wie der ärmste, und der Niedergelassene hat keine Steuer zu entrichten.

In einzelnen Gemeinden wird neben der Gemeindesteuer noch eine Tagwenrechtsauflage erhoben, als Entgelt der den Ortsbürgern aus dem Tagwengute zufliessenden Genüsse (Pflanzland, Bannteile u. s. w.).

Aus einer Spezialsteuer werden in den meisten Gemeinden die Kosten des Wachtwesens gedeckt; sie ist in der Gesetzgebung nicht vorgesehen; der Landrat hat jedoch in Ablehnung eines Rekurses die Berechtigung der Gemeinden zur Dekretierung dieser Steuer anerkannt. Die Wachtsteuer wird von den Besitzern der Gebäude, welche sich innerhalb des sogen. Wachtkreises befinden, nach Massgabe der Assekuranzsumme erhoben, in einzelnen Gemeinden wird damit eine Haushaltungssteuer verbunden; industrielle Etablissemente leisten in der Regel einen fixen Beitrag, der je nach dem Werte des Etablissements variiert.

Die Gemeinde Glarus beschloss 1908 die Abschaffung der Wachtsteuer.

In Abweisung eines Rekurses erklärte der Regierungsrat 1890 auch die Erhebung eines Brunnenlohnes neben der Gemeindesteuer (für Regulierung der Wassereinrichtungen und Reinigung der Brunnenbaute u. s. w.) als zulässig.

II. Schulsteuer.

Die Schulgeschichte von Dr. theol. G. Heer von 1883 bezeichnet als Einnahmsquellen der Schule in frühern Jahrzehnten die sogen. Honoranzen (Ehrengaben der Schulgutsverwalter), Pensionsgelder und Auflagen, Abgaben der Hochzeiter und Familienväter, Schulgelder, Schulsteuer und Todesfallsteuer. Heute kommen als wesentliche Faktoren für die Bestreitung der Schulbedürfnisse nur noch der Ertrag des Schulvermögens (des Schulgutes), die Schulsteuer und der Anteil der Schule an der Erbschaftssteuer in Betracht.

Schon 1851 wurde an das Landsgemeindememorial der Antrag gestellt, es möchte Kirchen- und Schulgemeinden das Recht verliehen werden, eine mit der Kopfsteuer verbundene Auflage auf Hab und Gut zu legen. Erst 1866 aber drang dieser Antrag nach vorheriger dreimaliger Ablehnung durch. Nach § 4 des 1866er Gesetzes dürfen Kirchen- und Schulsteuer zusammen in einem Jahr nicht mehr betragen als Fr. 1 vom Tausend des Vermögens und Fr. 1 per Kopf. 1874 erhöhte die Landsgemeinde die Maximalsteuer für Kirche und Schule zusammen auf 2 ‰ des Vermögens und Fr. 2 vom Kopf. Die Landsgemeinde von 1877 trennte Kirchen- und Schulsteuer und setzte das Maximum der Schulsteuer auf 1.5 ‰ und Fr. 1. 50 per Kopf fest, welcher Steueransatz heute noch gültig ist.

Der derzeitige Steuerfuss ‰ beträgt zurzeit: in Mitlödi 0.4, Ennenda 0.6, Luchsingen 0.8, Hätzingen 1.0, Netstal 1.15, Glarus-Riedern 1.20, in allen andern Gemeinden wird das Maximum von 1.5 ‰ erhoben. 1907 belief sich der Gesamtertrag der Schulsteuern auf Fr. 218,549.

Um den beitragspflichtigen Tagwen die Leistung für Schulhausneubauten zu erleichtern, wurde von der Landsgemeinde 1907 die Erhebung einer Schulhausbausteuer von 50 Rappen bis Fr. 1 vom Tausend des Vermögens gestattet. Eine solche wird zurzeit einzig von der Schulgemeinde Niederurnen erhoben, so dass dort die Steuer für Schulzwecke zurzeit 2.5 ‰ beträgt.

Hinsichtlich der Todesfallsteuern bestimmte ein von der Landsgemeinde 1869 erlassenes Gesetz:

„Den Gemeinden bleibt das althergebrachte Recht, für Kirchen- und Schulzwecke von dem Erbnachlasse ihrer Bürger eine Todesfallsteuer zu beziehen, gewährleistet.“

Die in einzelnen Gemeinden erhobene Todesfallsteuer wurde auf dem Satze von 1 bis 7 ‰ erhoben. Die Landsgemeinde 1876 verfügte dann, dass sämtliche Schulgemeinden eine Todesfallsteuer vom Erbnachlasse ihrer Genossen im Betrage von 5 ‰ zu

erheben und deren Ergebnisse ausschliesslich für Vermehrung des Schulgutes zu verwenden haben. An die Stelle der Todesfallsteuer trat 1891 die Erbschaftssteuer, aus deren Erträgnis vorab 5 °/₀₀ vom steuerpflichtigen Kapital den Schulgemeinden zur Vermehrung des Schulgutes zu verabfolgen sind (§ 28 des 1901er Landessteuergesetzes). Das Landessteuergesetz von 1904 brachte hierin keine Änderung.

Der Gesamtbetrag, welcher den Schulgütern in den Jahren 1888—1907 aus der Todesfall- bezw. Erbschaftssteuer zufiel, belief sich auf Fr. 871,905 oder Fr. 43,595 pro Jahr. Der Hauptanteil an diesem Ertrage enttällt auf die Gemeinden mit den grössten Steuerkapitalien; es partizipieren z. B. an demselben Glarus mit Fr. 296,382, Ennenda mit Fr. 200,816, Mollis mit Fr. 53,301, Schwanden mit Fr. 36,146, während Näfels mit grösserer Bevölkerungszahl als Ennenda sich mit Fr. 21,969, also mit weniger als einem Zehntel der Einnahme von Ennenda, begnügen musste. Dementsprechend ist auch die Vermehrung der Schulgüter in den einzelnen Gemeinden eine sehr ungleiche, denn während das Schulgut von Glarus sich in den letzten 20 Jahren von Fr. 205,985 auf Fr. 635,188, dasjenige von Ennenda von Fr. 139,496 auf Fr. 340,882 vermehrt hat, ist dasjenige von Näfels nur von Fr. 47,049 auf Fr. 67,216, dasjenige von Linthal nur von Fr. 31,166 auf Fr. 40,462 angewachsen (Einwohnerzahl laut Volkszählung 1900: Glarus-Riedern 5433, Ennenda 2494, Schwanden 2396, Linthal 1894, Näfels 2557, Mollis 1912).

III. Kirchensteuer.

Über die Landsgemeindebeschlüsse von 1866 und 1874 betreffend die Erhebung einer Steuer für Schul- und Kirchenzwecke ist lediglich auf die einschlägigen Ausführungen betreffend die Schulsteuern zu verweisen. Bei der Trennung der gemeinsamen Schul- und Kirchensteuer wurde der Maximalsteueransatz für die Kirchensteuer auf 1 °/₀₀ des Vermögens und auf Fr. 1 vom Kopf festgesetzt. Reicht eine Kirchgemeinde mit den gewöhnlichen Einnahmen und dem Erträgnis dieser Steuern nicht aus, so steht ihr fakultativ das Recht zu, zur vollständigen Ausgleichung des Defizits eine Haushaltungssteuer zu erheben, deren Höhe nach dem vorhandenen Bedürfnis bestimmt werden kann.

IV. Armensteuer.

Nach dem 1840er Armengesetz waren zur Armenunterstützung in erster Linie die Verwandten verpflichtet: zunächst Eltern, Kinder, Geschwister, Grosseltern und Enkel, dann die ganze weitere Verwandtschaft nötigenfalls bis zum vierten Grade. Im übrigen wurden die Mittel für die Armenpflege bestritten aus den Zinsen der Armengüter, zu deren Äufnung auch bei jeder Eheverkündung eine bestimmte, nach dem Vermögen des Brautpaares sich richtende Abgabe bezogen wurde, ferner aus dem Ertrage von Stiftungen, aus allfälligen Beiträgen von Kirchen- und Tagwengütern, aus Kirchensteuern und eventuell aus freiwilligen Liebessteuern, welche zu bestimmten Zeiten von Haus zu Haus aufgenommen wurden. Dem Landesarmenreservefonds flossen ausserdem die Bussen für zu frühen Beischlaf zu. Die letztere, 1780 auf fünf Kronen festgesetzt, wurde 1867 abgeschafft. Die Landsgemeinde 1877 beschränkte die Verwandtschaftssteuerpflicht auf Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt, sowie Geschwister.

Am Ertrage der *Erbschaftssteuer* partizipieren die Armengemeinden gemäss dem Landessteuergesetz von 1904 mit einem Viertel des nach Abzug des Anteils der Schule von 5 °/₀₀ verbleibenden Restbetrages der Steuer. Während jedoch den Schulgemeinden 5 °/₀₀ von der *in den betreffenden Gemeinden* erhobenen Erbschaftssteuer zukommen, wird das Gesamttreffnis der Armengemeinden an der Erbschaftssteuer nach der *Kopfzahl* unter die Gemeinden verteilt und dadurch ein gleichmässigeres Anwachsen der Armengüter in den einzelnen Gemeinden herbeigeführt als bei den Schulgütern.

Der Anteil der Armengemeinden am Ertrage der Erbschaftssteuer belief sich seit Einführung der Erbschaftssteuer, beziehungsweise in einem Zeitraum von 16½ Jahren auf die Gesamtsumme von Fr. 396,566. 87 oder Fr. 24,034 pro Jahr.

Der Maximalansatz der *Armensteuer* ist in § 9 des Armengesetzes von 1903 auf Fr. 1 vom Tausend des Vermögens festgesetzt. Personen, welche zwar kein Vermögen versteuern, aber erhebliches *Einkommen* besitzen, sind nach Massgabe des letztern von der Armenpflege zu veranlagen.

Keine Armensteuer erhoben pro 1907 die Gemeinden Bilten und Betschwanden, 0.2 °/₀₀ betrug die Steuer in Mitlödi und Leuggelbach, 0.3 °/₀₀ in evangelisch Glarus-Riedern, Ennenda und Nidfurn, 0.5 °/₀₀ in Schwanden, 0.55 °/₀₀ in Hätzingen, 0.6 °/₀₀ in Mollis, Sool und Luchsingen, 0.8 °/₀₀ in Niederurnen, 1°/₀₀ in allen übrigen Armengemeinden. Der Gesamtertrag der Steuer belief sich 1907 auf Fr. 76,530.

Zusammenzug der Gemeindesteuern pro 1907.

	Fr.	Fr.
I. Ortsgemeindesteuern:		
a) Vermögenssteuer . .	224,158	
b) Haushaltungssteuer . .	31,060	
c) Personalsteuer . . .	10,648	
d) Tagwenrechtssteuer .	12,917	
e) Wachtsteuer	32,795	
f) Brunnensteuer . . .	4,447	
g) Hundesteuer	994	
		317,019
II. Schulsteuer:		
a) Vermögenssteuer . .	204,599	
b) Personalsteuer . . .	13,950	
c) Anteil Erbschaftssteuer	28,199	
d) Schulhausbausteuer . .	5,428	
		252,176
III. Kirchensteuer:		
a) Vermögenssteuer . .	90,703	
b) Personalsteuer . . .	7,037	
c) Haushaltungssteuer . .	7,954	
		105,694
IV. Armensteuer:		
a) Vermögenssteuer . .	75,353	
b) Einkommenssteuer . .	1,098	
c) Anteil Erbschaftssteuer	13,162	
d) Verwandtschaftssteuern	60	
		89,673
Total der Gemeindesteuern . .		764,562
„ „ direkten Landessteuern		597,097
„ „ indirekten „		147,073
Total sämtlicher im Jahre 1907 erhobenen Steuern		1,508,732

Oder auf den Kopf der Bevölkerung (Volkszählung 1900: 32,349) *Fr. 46. 64.*

Schlussbemerkungen.

Da die letzte Total-Revision des Landessteuergesetzes erst vor vier Jahren stattgefunden hat, hat die Aufstellung von Postulaten, welche als Schlussfolgerung aus den statistischen Erhebungen zu betrachten wären, keinen aktuellen Wert. Immerhin leiten wir aus den Erhebungsergebnissen die fortdauernde Berechtigung des schon wiederholt von der Landsgemeinde abgelehnten Postulates der Einführung einer Einkommenssteuer ab, nachdem gerade die letzte Gesetzesrevision eine verschärfte Besteuerung des Vermögensbesitzes bewirkt hat.

Dem Obligatorium der Selbsttaxation, dessen Einführung im Interesse der Einheitlichkeit des Taxationsverfahrens als wünschbar erscheint, dürfte der Weg durch die Tatsache geebnet sein, dass im Jahre 1906 fast zwei Drittel der auf dem Landessteuerregister veranlagten Personen von der Selbsttaxation Gebrauch machten.

In der Folgezeit dürfte sich auch die Aufstellung wirksamerer Nachsteuerbestimmungen als notwendig erweisen.

In Bezug auf die Gemeindesteuern erscheint insbesondere die Praxis dreier kleiner Gemeinden, lediglich eine Tagwenrechtsauflage statt der gesetzlichen Gemeindesteuern zu erheben, als anfechtbar, da der ärmste Tagwensgenosse den gleichen Betrag beizusteuern hat wie der reichste, und dass zudem die Niedergelassenen und Aktiengesellschaften steuerfrei ausgehen.

Die Einkommenssteuer für Armenzwecke wird nur von der Hälfte der Armengemeinden erhoben und liefert einen minimen Ertrag. Solange die Einkommenssteuer nicht *allgemein* eingeführt ist, dürfte füglich auch von der Erhebung einer solchen Steuer für Armenzwecke Umgang genommen werden.

Tabelle I.

Steuerkapital und Steuerertrag 1851—1907.

Jahr	Steuerfuss ‰	Steuerkapital in Franken	Ertrag der Vermögenssteuer	Zahl der Kopfsteuerpflichtigen	Ertrag der Kopfsteuer	Durchschnitt des Steueransatzes ‰ des Steuerkapitals (inkl. Progression)	Erbschaftssteuern Total-Ertrag	Anteil des Staates an den Erbschaftssteuern
1851	2	37,801,000	75,962	7,600	8,436	2	—	—
1852	2	38,383,000	76,904	7,561	7,561	2	—	—
1853	1½	39,449,000	59,438	7,442	5,581	1½	—	—
1854	2	40,140,000	80,313	7,263	7,263	2	—	—
1855	2	41,263,000	82,581	7,443	7,443	2	—	—
1856	2	41,209,000	82,783	7,510	7,510	2	—	—
1857	2	48,824,000	98,333	7,709	7,709	2	—	—
1858	2	49,719,000	100,112	7,868	7,868	2	—	—
1859	2	49,930,000	99,885	8,005	8,005	2	—	—
1860	2	52,590,000	105,320	8,168	8,168	2	—	—
1861	2	53,963,000	107,933	8,348	8,348	2	—	—
1862	3	62,442,000	187,489	8,440	12,660	3	—	—
1863	3	62,911,000	189,104	8,495	12,742	3	—	—
1864	3	65,615,000	197,062	8,508	12,762	3	—	—
1865	2.5	67,152,000	168,095	8,504	10,630	2.5	—	—
1866	2.5	68,587,000	171,542	8,624	10,780	2.5	—	—
1867	2.5	74,050,000	185,252	8,631	10,789	2.5	—	—
1868	2.5	74,493,000	186,560	8,705	10,881	2.5	—	—
1869	2.5	74,529,000	186,604	8,700	10,875	2.5	—	—
1870	2.5	79,240,000	198,532	8,681	10,851	2.5	—	—
1871	2.5	79,177,000	198,389	8,521	10,651	2.5	—	—
1872	2.5	79,857,000	209,864	8,395	10,494	2.62	—	—
1873 [1]	2.5	99,246,000	259,066	8,328	10,410	2.61	—	—
1874	2.5	99,512,000	262,311	8,300	10,345	2.63	—	—
1875	2.5	100,524,000	259,763	8,268	10,335	2.58	—	—
1876	2.5	101,866,000	272,717	8,296	10,370	2.68	—	—
1877	2.5	101,667,000	271,252	8,442	10,552	2.67	—	—
1878	2.5	100,853,000	265,933	8,467	10,584	2.64	—	—
1879	2.5	105,026,000	281,192	8,385	10,481	2.68	—	—
1880	2.5	104,105,300	276,950	8,415	10,519	2.66	—	—
1881	2.5	103,540,000	276,736	8,056	10,070	2.67	—	—
1882	2.5	105,505,000	285,793	8,017	10,021	2.71	—	—
1883	2.5	104,882,000	285,436	8,070	10,087	2.72	—	—
1884	2	104,625,000	238,959	8,086	8,086	2.28	—	—
1885	2	108,720,000	251,894	8,137	8,137	2.32	—	—
1886	2	110,082,000	255,715	8,209	8,209	2.32	—	—
1887	2	110,730,000	257,474	8,023	8,023	2.33	—	—
1888	2.5	119,326,000	337,147	8,011	10,014	2.83	—	—
1889	2.5	119,630,000	341,480	7,985	9,981	2.85	—	—
1890	2.5	121,529,000	340,890	7,978	9,972	2.80	—	—
1891	2.5	129,697,000	372,160	8,002	10,003	2.87	10,629	1,661
1892	2.5	127,068,000	364,002	8,004	10,006	2.86	56,215	9,294
1893	2.5	127,758,000	368,580	8,022	10,027	2.88	383,216	142,082
1894	2.5	133,854,000	388,353	7,901	9,876	2.90	80,524	10,325
1895	2.5	132,562,000	383,400	8,042	10,052	2.90	69,480	11,226
1896	2.5	135,138,000	387,813	8,005	10,006	2.87	70,810	16,209
1897	2.5	140,110,000	405,928	8,509	10,636	2.90	71,523	17,838
1898	2.5	138,475,000	400,434	9,539	11,924	2.90	52,055	9,136
1899	2.5	137,987,000	398,411	9,502	11,877	2.89	49,303	13,109
1900	2.5	141,396,000	407,174	9,380	11,725	2.88	51,960	6,634
1901	2.5	138,764,000	399,308	9,368	11,710	2.89	74,057	20,773
1902	2.5	137,250,000	393,984	9,541	11,927	2.87	53,544	16,341
1903 [2]	2.5	143,001,000	413,473	9,543	11,929	2.89	192,287	53,440
1904	2.5	147,397,000	469,740 [3]	10,109	12,636	2.97	86,435	19,544
1905	2.5	151,375,000	443,480	10,204	12,755	2.93	112,501	57,082
1906 [4]	2.5	185,712,000	553,650	10,462	13,070	2.98	119,007	50,291
1907	2.5	181,000,000	544,120	10,793	13,490	3.00	80,848	39,487

[1] Neues Steuergesetz mit Wegfall der Steuerfreiheit für 1/10 des Vermögens. — [2] Infolge der Bestimmungen des Gesetzes von 1903 betr. die Besteuerung von anonymen Erwerbsgesellschaften ist die Beteiligung des einzelnen Aktionärs bei anonymen Gesellschaften sowohl in der Veranlagung der letztern als auch in derjenigen des einzelnen Aktionärs enthalten. Infolgedessen ist in vorstehender Tabelle an dem Gesamtsteuerkapital, wie es sich aus der Zusammenstellung der Steuerregister ergibt, diejenige Summe in Abzug gebracht, für welche die einzelnen Aktionäre nach § 6 des Gesetzes von 1903 den Steuerabzug geniessen. — [3] Dabei Fr. 31,279 Nachträge. — [4] Einführung der Selbsttaxation und der Nachsteuern.

Tabelle II.

Ertrag der Gemeindesteuern 1907.

Gemeinde	Steuerfuss	Ertrag der Vermögenssteuer	Haushaltungssteuer		Kopfsteuer		Tagwenrechtssteuer		Wachtsteuer		Brunnensteuer		Hundesteuer		Total
			Ansatz	Ertrag	Ansatz	Ertrag	Ansatz	Ertrag	Ansatz	Ertrag	Ansatz	Ertrag	Ansatz	Ertrag	
	‰	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	‰	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	—	—	—	—	—	—	—	—	0.5	600	—	—	—	—	600
Obstalden	—	—	—	—	—	—	—	—	0.38	347	—	—	—	—	347
Filzbach	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—
Bilten	—	—	—	—	—	—	—	—	0.6	641	—	—	—	—	641
Niederurnen	1.5	13,031	5. —	2,695	1. 50	866	10	2,420	0.4	1,070	—	—	5	166	20,248
Oberurnen	0.5	601	1. 50	345	—. 50	120	6	972	0.5	790	—	—	—	—	2,828
Näfels	0.2	857	3. —	1,980	—. 20	150	—	—	0.3	1,579	—	—	—	—	4,566
Mollis	1.0	13,864	1. —	1,336	1. —	550	—	—	0.4	1,542	—	—	—	—	17,292
Netstal	1.5	13,127	5. —	2,855	1. 50	1,305	—	—	—	—	—	—	—	—	17,287
Riedern	1.5	471	5. —	838	1. 50	509	5	310	0.5	455	—	—	—	—	2,583
Glarus	1.5	87,865	5. —	7,177	1. 50	2,571	—	—	0.3	6,389	—	—	5	608	104,610
Ennenda	1.5	44,805	5. —	3,387	1. 50	1,154	—	—	?	3,457	—	—	—	—	52,803
Mitlödi	1.5	12,227	5. —	1,160	1. 50	303	—	—	0.4	1,027	—	—	—	—	14,717
Sool	1.5	283	5. —	688	1. 50	199	—	—	0.5	584	—	—	—	—	1,754
Schwändi	1.5	319	5. —	848	1. 50	285	—	—	0.93	630	—	—	—	—	2,082
Schwanden	1.2	17,597	4. —	2,746	1. 20	871	—	—	0.5	3,571	[2]	2580	5	220	27,585
Nidfurn	1	376	3. 50	443	1. —	108	—	—	—	813	?	486	—	—	2,226
Leuggelbach	1	973	3. —	193	1. —	64	—	—	0.6	807	—	—	—	—	2,037
Luchsingen	1.2	5,564	4. —	860	1. 20	312	—	—	0.55	995	—	—	—	—	7,731
Haslen	0.75	648	2. 50	542	—. 75	135	—	—	0.6	948	?	1381	—	—	3,654
Hätzingen	0.7	3,437	2. 30	373	—. 70	123	—	—	0.4	1,033	—	—	—	—	4,966
Diesbach	0.5	1,336	2. 50	400	—. 50	66	—	—	0.7	854	—	—	—	—	2,656
Betschwanden	—	—	—	—	—	—	—	—	0.8	408	—	—	—	—	408
Rüti	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1,103	—	—	—	—	1,103
Linthal	1.5	6,777	5. —	2,194	1. 50	957	—	—	0.3	1,284	—	—	—	—	11,212
Engi	—	—	—	—	—	—	10	2,870	0.5	607	—	—	—	—	3,477
Matt	—	—	—	—	—	—	35	5,250	0.5	540	—	—	—	—	5,790
Elm	—	—	—	—	—	—	5	1,095	0.6	721	—	—	—	—	1,816
		224,158		31,060		10,648		12,917		32,795		4447		994	317,019

[1]) Die Wachtkosten, Fr. 600, werden aus der Tagwenskasse gedeckt. — [2]) 0.4 ‰ vom Assekuranzkapital und 60 Cts. pro Tagwenrecht.

Tabelle III.

Im Jahre 1907 erhobene Schulsteuern.

Gemeinde	Vermögenssteuer		Kopfsteuer		Total-Ertrag	Gemeinde	Vermögenssteuer		Kopfsteuer		Total-Ertrag
	Ansatz	Ertrag	Ansatz	Ertrag			Ansatz	Ertrag	Ansatz	Ertrag	
	‰	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		‰	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
						Übertrag		144,221		9,041	153,262
Mühlehorn	1.5	2,342	1. 50	232	2,574	Schwanden	1.5	21,880	1. 50	1,042	22,922
Obstalden	1.5	2,043	1. 50	211	2,254	Nidfurn	1.5	560	1. 50	162	722
Filzbach	1.5	993	1. 50	180	1,173	Leuggelbach	1.5	1,789	1. 50	91	1.880
Bilten	—	—	—	—	—	Luchsingen	0.8	4,825	—. 80	178	5,003
Niederurnen	1.5	12,719	1. 50	863	13,582	Haslen	1.5	2,684	1. 50	325	3.009
Oberurnen	1.5	1,419	1. 50	340	1,759	Hätzingen	1.0	4,813	1. —	162	4,975
Näfelsberg	1.5	258	1. 50	51	309	Diesbach	1.5	3,999	1. 50	196	4.195
Näfels	1.5	7,405	1. 50	1,113	8,518	Betschwanden	1.5	792	1. 50	121	913
Mollis	1.2	17,293	1. 20	652	17,945	Rüti	1.5	2,616	1. 50	298	2.914
Netstal	1.15	10,883	1. 15	900	11,783	Braunwald	1.5	832	1. 50	81	913
Glarus-Riedern	1.2	67,842	1. 20	3,483	71,325	Linthal	1.5	6,753	1. 50	949	7,702
Ennenda	0.6	17,015	—. 60	461	17,476	Engi	1.5	4,330	1. 50	549	4.879
Mitlödi	0.4	3,306	—. 40	81	3,387	Matt	1.5	2,186	1. 50	289	2.475
Sool	1.5	359	1. 50	199	558	Matt-Weissenberge	1.5	88	1. 50	21	109
Schwändi	1.5	344	1. 50	275	619	Elm	1.5	2,231	1. 50	445	2.676
Übertrag		144,221		9,041	153,262			204,599		13,950	218.549

Tabelle IV.

Im Jahre 1907 erhobene Kirchensteuern.

Gemeinde	Konfession	Vermögenssteuer		Kopfsteuer		Haushaltungssteuer		Total-Ertrag	Bemerkungen
		Ansatz	Ertrag	Ansatz	Ertrag	Ansatz	Ertrag		
		‰	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Mühlehorn	protestantisch	1	1,511	1.—	141	6	846	2,498	
Obstalden	„	1	1,948	1.—	259	—	—	2,207	
Bilten	„	—	—	—	—	—	—	—	Das Defizit wird aus dem Rosenbergfonds gedeckt.
Niederurnen	„	1	7,056	1.—	389	—	—	7,445	
Oberurnen	katholisch	1	1,059	1.—	307	5	1,668	3,034	Oberurnen Fr. 2046, Niederurnen und Bilten Fr. 988.
Näfels	„	1	3,188	1.—	679	5	3,005	6,872	
Mollis	protestantisch	0.6	8,622	—.60	316	—	—	8,938	
Netstal	„	0.9	6,369	—.90	300	—	—	6,669	
„	katholisch	1	502	1.—	484	6	869	1,855	
Glarus	protestantisch	0.2	11,009	—.20	166	—	—	11,175	
„	katholisch	1	1,803	1.—	816	—	—	2,619	
Ennenda	protestantisch	0.4	11,643	—.40	244	—	—	11,887	
Mitlödi	„	1	7,944	1.—	170	—	—	8,114	
Schwanden	„	0.8	11,645	—.80	952	—	—	12,597	Schwanden Fr. 10.689, Sool 252, Schwändi 312, Nidfurn 330, Leuggelbach 182, Haslen 832.
„	katholisch	—	—	1.—	158	4	560	718	Die für die Missionsstation Schwanden erhobene Steuer ist eine freiwillige.
Luchsingen	protestantisch	0.7	3,730	—.70	130	—	—	3,860	Steuerertrag in Luchsingen Fr. 3298, in Leuggelbach 562.
Betschwanden	„	0.8	7,242	—.80	382	—	—	7,624	Am Steuerertrage partizipieren: Hätzingen mit Fr 4138, Diesbach 2228, Betschwanden 319, Rüti 938.
Linthal	„	1	2,096	1.—	414	1	374	2,884	
„	katholisch	1	386	1.—	255	5	632	1,273	Steuerertag von Linthal Fr. 781, Rüti 205, Betschwanden 56, Diesbach 88, v. Aufenhaltern 143.
Matt	protestantisch	1	2,950	1.—	475	—	—	3,425	
Elm	„	—	—	—	—	—	—	—	Die Tagwenskasse deckt das Defizit.
			90,703		7,037		7,954	105,694	

Tabelle V.

Ertrag der Armensteuer pro 1907.

Gemeinde	Vermögenssteuer		Einkommensteuer		Verwandtschaftssteuern	Total
	Ansatz	Ertrag	Zahl der Veranlagten	Ertrag	Ertrag [1]	
	‰	Fr.	Fr.	Fr.	Fr	Fr.
Mühlehorn	1	1,134	—	—	—	1,134
Obstalden	1	1,587	—	—	20	1,607
Filzbach	1	889	—	—	—	889
Bilten	—	—	—	—	—	—
Niederurnen	0.8	5,290	—	—	—	5,290
Oberurnen	1	608	77	133	—	741
Näfels	1	3,037	25	97	—	3,134
Mollis	0.6	5,339	5	17	—	5,356
Netstal	1	8,539	62	96	—	8,635
Glarus-Riedern, evangelisch	0.3	14,367	104	184	—	14,551
„ „ katholisch	1	1,398	35	70	—	1,468
Ennenda	0.3	9,588	—	—	—	9,588
Mitlödi, evangelisch	0.2	1,334	—	—	—	1,334
„ katholisch	—	—	—	—	—	—
Sool	0.6	248	—	—	—	248
Schwändi	1	353	—	—	—	353
Schwanden	0.5	7,777	—	—	—	7,777
Nidfurn	0.3	213	37	11	60	284
Leuggelbach	0.2	179	12	6	—	185
Luchsingen	0.6	2,691	—	—	—	2,691
Haslen	1	761	68	68	—	829
Hätzingen	0.55	2,795	—	—	—	2,795
Diesbach	0.20	563	—	—	—	563
Betschwanden	—	—	—	—	—	—
Rüti	1	842	32	32	—	874
Linthal, evangelisch	1	1,643	82	103	—	1,746
„ katholisch	1	83	—	—	—	83
Engi	1	1,629	107	152	—	1,781
Matt	1	1,143	43	53	—	1,196
Elm	1	1,323	35	76	—	1,399
		75,353	724	1098	80	76,531

[1] Unter dem Titel „Verwandtschaftssteuer" figurieren einzig die in obiger Tabelle enthaltenen zwei kleinen Einnahmeposten; dagegen ist nicht ausgeschlossen, dass bei den in den Gemeinderechnungen unter dem Titel „Rückerstattungen" gebuchten Beträgen auch Einnahmen figurieren, welche sich als Verwandtschaftssteuern qualifizieren.

Beilage Nr. 8.

Der Kanton Glarus im Lichte der schweizerischen Statistik.

Eine Skizze von Dr. **G. A. Frey.**

Der Kanton Glarus ist ein statistisches Original; er liebt die Widersprüche und die Extreme. Mit Vorliebe wählt er sich in den statistischen Tabellen einen der obersten oder untersten Plätze aus. —

Alle Kantone nahmen von 1850—1900 an Bevölkerung zu; am wenigsten mit 0.6 ‰ jährlich der Aargau. Den zweitletzten Rang nimmt in dieser Beziehung mit 1.3 ‰ der Kanton Glarus ein.

Er hatte von 1880—1888 einen der kleinsten Geburtenüberschüsse; weniger Geburtenüberschuss als bei Glarus (5.4 ‰) wurde in diesem Dezennium nur in den 4 Kantonen Genf (— 0.2 ‰), Luzern (2.8 ‰), Innerrhoden (3.5 ‰) und Graubünden (3.7 ‰) beobachtet; gleich viel Geburtenüberschuss verzeichnete Tessin. Von 1850—1900 betrug sein Geburtenüberschuss (5.6 ‰); unter ihm stunden in dieser Hinsicht nur noch Tessin (5.4 ‰), Graubünden (4.3 ‰) und Genf (0.9 ‰). Anderseits hatten von 1880—1888 nur Wallis (6.9 ‰), Unterwalden (7.2 ‰), Aargau (8.7 ‰), Schwyz (8.8 ‰), Tessin (8.9 ‰), Bern (9.6 ‰) und Schaffhausen (10.2 ‰) grössere Auswanderungsüberschüsse als Glarus (6 ‰). Von 1888—1900 verzeigte Glarus mit 9.3 ‰ den grössten Auswanderungsüberschuss unter allen Kantonen.

Von 1870—1900 hat er beständig an Bevölkerung verloren; dieses Schicksal teilen mit ihm nur die Bezirke Schwarzenburg, Entlebuch, Willisau, Unterklettgau, Schleitheim, Hinterrhein, Moesa, Laufenburg, Blenio, Vallemaggia, Entremont. Von diesen 11 Bezirken weist Laufenburg mit 60 % am wenigsten landwirtschaftliche Bevölkerung auf. Die landwirtschaftliche Bevölkerung bildete dagegen 1900 nur 20 % der glarnerischen Gesamtbevölkerung. Gleich klein oder kleiner war der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung nur in den Bezirken: Stadt Genf, St. Gallen, Basel-Stadt, Biel, Solothurn, Zürich, La Chaux-de-Fonds, La Vallée, Lausanne, Neuchâtel, Val de Travers, Genève rive gauche, Rorschach, Schaffhausen, Olten, Arlesheim, Bern, Horgen, Winterthur, Courtelary, Appenzell Vorder-, Mittel- und Hinterland, Tablat, Plessur, Vevey und Le Locle. Ist nicht schon die Tatsache überraschend, dass ein und derselbe Bezirk zwei so durch und durch heterogenen Reihen angehören kann?

Von allen diesen Industriebezirken erlitt nur einer, nämlich Appenzell Mittelland, von 1870—1900 einen Bevölkerungsrückgang, der aber kleiner war als der glarnerische; er betrug nur 0.8 ‰. Überdies war er nicht konstant. Von den 83 Industriebezirken der Schweiz verloren überhaupt nur 10 im Zeitraum von 1870—1900 Bevölkerung — am meisten (6.9 ‰) der Bezirk Höfe (40 % landwirtschaftliche Bevölkerung), sodann (3.5 ‰) Neu-Toggenburg (31 % landwirtschaftliche Bevölkerung) und dann Glarus (2.8 ‰ bei 20 % landwirtschaftlicher Bevölkerung). Eine beständige Bevölkerungsabnahme, dies sei nochmals betont, erlitt ausser Glarus *kein* schweizerischer Industriebezirk!

So charakterisiert sich der glarnerische Bevölkerungsrückgang als ein *helvetisches Unikum.* Er ist nicht etwa durch die Tatsache zu erklären, dass Glarus einen ausserordentlich grossen Bezirk darstellt, von dem einer, würde man den Kanton in 2—3 Unterbezirke zerlegen, eine positive Bevölkerungsbewegung aufwiese. Haben doch von 1870—1900 im Kanton Glarus nur die Gemeinden Betschwanden, Elm, Hätzingen, Luchsingen, Matt, Näfels, Nieder- und Oberurnen und Riedern zusammen um 320 Einwohner zugenommen, alle andern Gemeinden nahmen von 1870-1900 ab. Aus diesen z. T. weit auseinanderliegenden Gemeinden könnte man keinen einheitlichen Bezirk bilden.

Die Bevölkerung des Kantons Glarus hatte 1900 einen ganz sonderbaren Altersaufbau. Es betrug der Prozentsatz der

	Kinder ‰	Greise ‰
in der Schweiz	310	93
in den 19 grössern Städten . . .	266	69
in der ländl. Schweiz (exkl. 19 Städte)	323	99
im Kanton Glarus	285	116

Mit seinem kleinen Prozentsatz von Kindern näherte sich der Kanton Glarus aber ganz bestimmt dem städtischen Typus; und mit seinem enormen Prozentsatz von Greisen trug er ganz dezidiert ländliches Gepräge.

Von der glarnerischen Wohnbevölkerung waren im Jahre 1900 603 ‰ Bürger ihrer Wohngemeinde, — immer noch 16 ‰ mehr, als im Jahre 1850 in der Gesamtschweiz konstatiert wurden (587 ‰). Und

noch im Jahre 1900 betrug der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung erst 48 ‰, — nur 2 ‰ mehr als Anno 1850 in der Gesamtschweiz. Überraschend wirkt in den beiden mittleren Positionen der folgenden Tabelle die Übereinstimmung zwischen der glarnerischen und der eidg. Entwicklung. Es betrug von 1860—1900 die Zunahme zu gunsten

	im Kanton Glarus ‰	in der Schweiz ‰
der Bürger ihrer Wohngemeinde . .	— 161	— 202
„ „ anderer Gemeinden des Wohnkantons	+ 38	+ 38
der Schweizerbürger anderer Kantone	+ 95	+ 94
der Ausländer	+ 28	+ 70

Die konservative Struktur der glarnerischen Wohnbevölkerung in bezug auf ihr Heimatverhältnis kontrastiert eigentümlich mit dem Umstand, dass die *Tendenz* zur Abnahme der Bürger ihrer Wohngemeinde im Kanton Glarus stärker war als in der Gesamtschweiz und im ganzen Zeitraum von 1850—1900. In den *einzelnen Jahrzehnten* bestand ein hübscher Parallelismus zwischen dem Rückgang der Bürger ihrer Wohngemeinde und dem gesamten Bevölkerungsrückgang. In den ersten beiden Jahrzehnten, da die glarnerische Bevölkerungsbewegung noch positiv verläuft, nehmen die Bürger ihrer Wohngemeinde im Kanton Glarus weniger ab als in der Gesamtschweiz; in den 3 Jahrzehnten des Bevölkerungsrückgangs vermindern sie sich im Kanton Glarus stärker als in der Gesamtschweiz.

Es betrug

	die Zunahme der Bürger ihrer Wohngemeinde		der Bevölkerungszuwachs	
	in der Schweiz ‰	im Kanton Glarus ‰	in der Schweiz ‰	im Kanton Glarus ‰
von 1850—1860	—3.6	—1.0	4.5	9.3
„ 1860—1870	—2.2	—1.6	5.6	5.4
„ 1870—1880	—3.9	—7.1		—2.8
„ 1880—1888	—4.4	—9.9		—1.5
„ 1888—1900	—3.9	—8.3	10.7	—3.7
Von 1850—1900	—3.6	—5.5	6.5	—1.3

Die Bürger ihrer Wohngemeinde nahmen nur in den Kantonen Luzern (10.5 ‰), Thurgau und Waadt stärker ab als im Kanton Glarus; die Bürger anderer Gemeinden des Wohnkantons vermehrten sich in der Schweiz um 10 ‰, im Kanton Glarus nur um 8.9 ‰. Hingegen die Schweizerbürger anderer Kantone nahmen von 1850/1900 im Kanton Glarus um 37.2 ‰, in der Gesamtschweiz nur um 27.1 ‰ zu. Und die Ausländer nahmen in der Schweiz um 33.7 ‰, in Glarus um 36.8 ‰ zu. Dass trotz dieser starken Tendenz zur Abnahme der Bürger ihrer Wohngemeinde deren Anteil am Gesamtvolk im Kanton Glarus 1900 noch so gross war, beruht auf dem Umstand, dass ihre Zahl schon 1850 stark überwog.

Merkwürdig kontrastiert auch *Sessilität* des Glarnervolks zu seiner Industrialität. 1860 waren noch 761 ‰ des Glarnervolkes in der Wohngemeinde geboren, 1900 nur noch 66.8 ‰. Diese Zahl ist aber immer noch höher als die gesamtschweizerische für 1850: bei der Volkszählung von 1850 waren noch 638 ‰ von den Einwohnern der Schweiz in der Wohngemeinde geboren; 1900 nur noch 520 ‰. *Jeder dritte Schweizer* und *jeder zweite Glarner* war Anno 1900 in seiner Wohngemeinde geboren und heimatberechtigt. Von je 1000 Personen waren

	in der Schweiz	im Kanton Glarus
in der Wohngemeinde geboren . . .	385	668
„ „ „ heimatberechtigt	520	603
„ „ „ geboren *und* heimatberechtigt	315	514

In höherm Masse als beim Kanton Glarus wurde das Zusammenfallen von Wohn-, Geburts- und Heimatgemeinde nur noch konstatiert bei den Kantonen Wallis, Appenzell, Obwalden, Uri und Schwyz.

Es belief sich im Jahre 1900 der Anteil des Kantons Glarus:

an der schweiz.	Gesamtbevölkerung . .	auf 0.97 ‰
am „	Pferdebestand	„ 0.3 „
„ „	Rindviehbestand . . .	„ 0.8 „
„ „	Schweinebestand . . .	„ 0.7 „
„ „	Schafbestand	„ 0.3 „
„ „	Ziegenbestand	„ 1.9 „

Der Anteil des Kantons Glarus am schweizerischen Rindvieh- und Schweinebestand entspricht nicht ganz seinem Anteil an der schweiz. Gesamtbevölkerung. Dagegen ist Glarus ein sehr *ziegenreicher* und *pferdearmer* Kanton.

Auch hat der Viehbestand von 1866—1906 im Kanton Glarus bei den Pferden, Rindern und Schweinen weniger stark zu- und bei den Schafen stärker abgenommen als in der übrigen Schweiz. Nur der Ziegenbestand des Kantons Glarus hat sich von 1866—1906 im Kanton Glarus stark vermehrt, nämlich um 7.9 ‰, während er in der Gesamtschweiz um 3.6 ‰ zurückging. Die Zahl der Viehbesitzer hat im Kanton Glarus in allen Beziehungen, resp. „Branchen", Tiergattungen stärker als in den meisten übrigen Kantonen abgenommen, und die Zahl der Pferdebesitzer hat sich weniger stark gehoben als in den meisten andern Kantonen.

Die Berufsstatistik lässt diese rückläufige Bewegung der Viehbesitzerzahl und die rückständige Entwicklung des Viehbestandes nicht unerklärlich er-

scheinen: die Urproduktion (vor allem Landwirtschaft — Viehzucht) ist von 1870—1900 zurückgegangen; dafür haben Gewerbe, Industrie und Verkehr an Bedeutung für den Kanton gewonnen.

Überraschend ist, dass der Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Zeitraum von 1870 bis 1900 (aber nicht in den einzelnen Jahrzehnten) genau gleich gross ist wie der Bevölkerungsrückgang.

Es betrug in ‰:	1870—80	1880—88	1888—1900	1870—1900
der Bevölkerungsrückgang	2.8	1.5	3.7	2.8
der Rückgang der landw. Bevölkerung	3.1	1.3	5.3	2.8

Der Bevölkerungsrückgang betrug von 1888—1900 1476 Personen.

Nach der eidg. Berufsstatistik betrug von 1888 bis 1900 die Abnahme der Zahl der Ernährten mehr als 100 Personen

in der Landwirtschaft	399
„ „ Herstellung von Schuhwerk	152[1])
„ „ Baumwoll-Spinnerei	509
„ „ „ -Weberei	407
„ „ „ -Färberei u. -Druckerei	2074[2])
„ „ „ -Stickerei	128
im eigentlichen Handel	132

Um mehr als 100 Personen nahm die Zahl der Ernährten nur zu in den Branchen:

	Personen
Wollindustrie	625
Seidenweberei	649
Strassen-, Brückenbau und Unterhalt	124
Betrieb von Post, Telegraph und Telephon	123
Fuhrhalterei, Spedition	119

Die 6 wichtigsten Berufe sind im Glarnerland:
Nach der *Berufsstatistik von 1888:*

Ernährte.

1. Landwirtschaft	6608
2. Baumwollfärberei und -druckerei	5691
3. Baumwollweberei	3460
4. Baumwollspinnerei	3211
5. Eigentlicher Handel	1526
6. Gasthöfe und Wirtschaften	793

Nach der *Berufsstatistik von 1900:*

Ernährte.

1. Landwirtschaft	6209
2. Baumwollfärberei und -druckerei	3617
3. Baumwollweberei	3053
4. Baumwollspinnerei	2702
5. Eigentlicher Handel	1394
6. Wollindustrie	1010

[1]) Wegen der vordringenden Grossindustrie.
[2]) Viel grösser als der ganze Bevölkerungsrückgang.

Nach der *Betriebsstatistik von 1905:*

Tätige.

1. Landwirtschaft	4604
2. Baumwollspinnerei	3063
3. Baumwollfärberei und -druckerei	2067
4. Baumwollweberei	823
5. Wollindustrie	609
6. Architektur, Hochbau	638

Besonders in den Tabellen der eidg. *Betriebsstatistik* figuriert der Kanton Glarus gerne zu oberst oder zu unterst.

Von je 100 Betrieben sind in der Schweiz 28.0 % und im Kanton Glarus 39.0 % Alleinbetriebe; höher stehen nur die 3 Kantone Inner-Rhoden, 48.0 %, Ausser-Rhoden, 45.1 %, und Baselstadt, 47.8 %.

Auf je 1000 Einwohner sind in der Schweiz 53.5 % in den Betrieben tätig. Die obersten Kantone dieser Reihe sind:

Männlich.	*Weiblich.*	*Total.*
1. Graubünden 43.7	1. I.-Rhoden 28.7	Graubünden 70.1
2. Wallis 37.8	2. Obwalden 28.2	Wallis 65.2
3. Obwalden 36.8	3. A.-Rhoden 27.8	Obwalden 65.2
4. Thurgau 36.4	4. Wallis 27.4	*Glarus 63.0*
5. Schaffhausen 36.4	5. *Glarus 27.2*	
6. *Glarus 35.8*		

Von je 1000 Personen sind in der Gesamtschweiz 430 in landwirtschaftlichen Betrieben tätig; am *wenigsten* Personen, die in landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten, verzeichnen Baselstadt (28 ‰), Genf 154, A.-Rhoden 191, Neuenburg 214 und Glarus 249.

In industriellen und gewerblichen Betrieben sind in der Schweiz 387 ‰, im Kanton Glarus 608 ‰ beschäftigt; höher steht in dieser Beziehung nur Appenzell A.-Rhoden mit 687 ‰ industriell beschäftigter Personen. Von je 100 hausindustriell beschäftigten Personen entfallen nur 0.7 auf den Kanton Glarus; tiefer stehen nur die 8 Kantone Nidwalden, Obwalden, Genf, Tessin, Wallis, Schaffhausen, Uri und Graubünden.

Von je 10,000 Einwohnern entfallen auf die Betriebsgruppe *Textilindustrie* in der Gesamtschweiz 522 Personen; am höchsten stehen in dieser Reihe die Kantone Appenzell A.-Rhoden 3060 ‰, I.-Rhoden 2482 ‰ und *Glarus* 2319 ‰.

Der Kanton Glarus ist mit 72 Einwohnern auf 1 km² nutzbare Bodenfläche einer der am „dünnsten“ bevölkerten Schweizerkantone; hinter ihm figurieren in dieser Reihe nur noch Nidwalden, Uri, Wallis, Obwalden und Graubünden.

In der Gesamtschweiz kommt nach dem neuesten Jahresbericht des Vereins schweizerischer Dampfkesselbesitzer auf je 706 und im Kanton Glarus auf je 288

Einwohner ein Dampfkessel. Dass die Bevölkerung des Kantons Glarus trotz des Rückgangs der Bevölkerung und der Industrie wirtschaftlich auf einer hohen Stufe steht, beweist schon der Umstand, dass nach der eidgenössischen Betreibungsstatistik von 1902 auf je 1000 Einwohner nur entfielen:

	Zahlungsbefehle	Androhungen der Betreibungsfortsetzung	Pfändungen
Im Tessin . .	66.5 ‰	16.5 ‰	10.4 ‰
In Glarus . .	71.8 „	26.0 „	12.7 „
In Graubünden	86.6 „	35.2 „	20.8 „

usw.

Noch deutlicher spricht aber für den wirtschaftlichen Sinn des Glarnervolkes folgende Zahlenreihe. Nach dem Jahresbericht des eidg. Versicherungsamtes von 1906 betrug die Prämieneinnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften auf den Kopf der Bevölkerung Fr. 29. Am höchsten stund diese Zahl in den Kantonen

Baselstadt	Fr. 50. 78
Genf	„ 41. 20
Zürich	„ 37. 11
Neuenburg	„ 27. 22
Glarus	„ *29. 49*

Nach einer von Herrn Dr. med. B. von Tscharner in Glarus kürzlich publizierten Statistik trifft es in der Schweiz auf je 1000 Einwohner nur 8.4 Mitglieder des Schweizerischen Zentralvereins vom *Roten Kreuz.* An erster Stelle steht mit 40 ‰ der Kanton Appenzell A.-Rh.; dieser Kanton hat relativ mehr Rotkreuzmitglieder als das ganze Kaiserreich Japan im Durchschnitt (38 ‰).

Den *zweiten* Rang in dieser Statistik behauptet der Kanton *Glarus;* er weist auf je 1000 Einwohner 27 Mitglieder des Zentralvereins vom Roten Kreuz auf und beweist damit, dass seine Bevölkerung diesem patriotischen Werke hervorragendes Verständnis entgegenbringt.

Beilage Nr. 9.

Die Naturalverpflegung im Kanton Glarus in geschichtlicher und statistischer Beleuchtung.

Von **H. Fischli**, Polizeiwachtmeister.

Der Kantonalverband für Naturalverpflegung blickt heute, nach 21 Jahren seines Bestandes, auf eine Periode erspriesslicher und segensreicher Tätigkeit zurück. Wie damals und Jahrzehnte früher in unserm Ländchen die Verhältnisse hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen lagen, ist noch bekannt. Die Reisebettelei hatte derart alle Grenzen überschritten, dass sie sich zu einer wahren Landplage und damit bis zur Unerträglichkeit gestaltete. Mitleid, oft auch Furcht vor den ungebetenen Gästen und das Bestreben, dieselben möglichst schnell vom Halse zu haben, veranlassten die Einwohner, Zehrpfennige zu verabfolgen. Es gab Häuser, in denen das Schächtelchen mit Kupfermünzen ständig in Bereitschaft war. Damit war aber dem Übel nicht abgeholfen, sondern die Landstreicher nur umsomehr angelockt. Wie in andern Kantonen, bildeten sich dann Vereine gegen Haus- und Strassenbettel und kam es so zur Austeilung des Ortsgeschenkes (in Glarus reicht dasselbe bis in das Jahr 1873 zurück) in bar, in der Höhe von 10, 20, 30 bis 50 Rappen. Im alten Spital in Glarus, später im Bürgerasyl, ebenso im Kloster in Näfels, fanden die zur Mittagszeit sich Einfindenden einen Teller Suppe. Im Übrigen waren die Durchreisenden auf den Haus- und Strassenbettel angewiesen, und dieser wurde trotz Verbot schwunghaft betrieben. Die Handwerksmeister wurden von wirklichen und angeblichen Berufsgenossen für das Meistergeschenk ungebührlich in Anspruch genommen, die Häuser bis in die obersten Stockwerke abgesucht. Die erhaltenen Barunterstützungen wurden natürlich nicht im Sinne der Geber verwendet, sondern meistens in Branntwein umgesetzt. Selbst auf den Herbergen wurde der Skandal so weit getrieben, dass nicht selten unter

kundiger Leitung des Herbergvaters ein Trupp von 10—20 Genossen die ganze Gegend absuchten. Am Abend wurde der Ertrag des Beutezuges vermehrt durch den Ganterlös der erbeuteten Kleidungsstücke bei wüsten Trinkgelagen verprasst. Gebettelt wurde, wie bemerkt, trotz Stadt- und Dorfgeschenk; ab und zu, wenn die Gelegenheit günstig war, auch marodiert und besonders geriebene Brüder zu diesem Zweck auf „Requistition" ausgeschickt. Als Verkehrssprache unter sich benutzten die Kunden das „Vagantenrotwälsch", die Polizei befand sich mit Arrestationen und Abschüben in Permanenz. Dass in solchen Gesellschaften mancher junge und brave Handwerker schliesslich auf die schiefe Ebene gedrängt wurde, ist einleuchtend.

Schliesslich sah man ein, dass in den alten Geleisen nicht mehr fortgefahren werden konnte. Es musste nach einem Mittel gesucht werden, welches diese heikle Frage definitiv regelte und das Krebsübel an der Wurzel angriff. Hier konnte nur die Naturalverpflegung dauernd Abhülfe schaffen. In Aussenkantonen und in Deutschland hatte man damit bereits gute Erfahrungen gemacht. Bahnbrechend ging der freiwillige Armenverein Glarus in Verbindung mit dem Hülfsverein Ennenda unter zielbewusster Leitung des Herrn *Pfarrer Dr. E. Buss in Glarus* vor. Am 1. Januar 1883 wurde in Glarus die erste Herberge mit ausschliesslicher Naturalverpflegung im Gasthaus zum Schweizerbund eröffnet und die Angelegenheit unter strengen Bedingungen vertraglich geregelt. Zugleich erging an die Bevölkerung in Glarus und Umgebung ein Aufruf, den Handwerksburschen keine Almosen mehr zu verabfolgen, sondern alle konsequent der Herberge zuzuweisen. Schon im nächsten Jahre folgte der Verband der Gemeinden Luchsingen, Hätzingen, Diesbach-Dornhaus mit einer Herberge, ohne jedoch das Viatikum (Ortsgeschenk) ganz abzuschaffen. Die Durchreisenden erhielten entweder Naturalverpflegung oder eine Geldspende. Im Jahre 1887 wurde in Schwanden die dritte Herberge eröffnet. Mit diesen 3 Herbergen war aber für unsern Kanton diese eminent wichtige Sache noch nicht auf die erforderliche Höhe gebracht, wenn auch in den Verhältnissen eine bedeutende Besserung konstatiert werden konnte. Diese ersten Versuche bildeten lediglich die Vorläufer zu unserm heutigen, praktisch angelegten Naturalverpflegungsnetz. Den ersten Anstoss zur Gründung des Kantonalverbandes gab die interkantonale Delegiertenversammlung, welche am 10. August 1887 in Olten tagte. Angeregt durch diese Vereinigung wurde auf den 7. November 1887 nach Glarus eine Versammlung von Delegierten der Unterstützungsvereine und Armenpflegen des Kantons einberufen, behufs Besprechung der Frage, ob nicht für die armen Durchreisenden in unserm Kanton die Naturalverpflegung eingerichtet und durch Schaffung eines alle Landesteile umfassenden Verbandes einheitlich geregelt werden sollte. Diese erste Versammlung war damals von zirka 20 Vertretern der meisten Gemeinden beschickt und hat einstimmig die Gründung eines Verbandes im Prinzip beschlossen. Der Vorstand der freiwilligen Herberge in Glarus wurde provisorisch zum Vorort bestimmt und mit der Abfassung eines Statutenentwurfes beauftragt. Im weitern wurde beschlossen, diejenigen Landesteile und Ortschaften, welche bis jetzt Herbergsvereine und Verpflegungsstationen noch nicht besitzen, aufzufordern, sich behufs Gründung von solchen zusammenzuschliessen. Ebenso einstimmig sprach die Versammlung die Wünschbarkeit des Anschlusses an den in Bildung begriffenen eidgenössischen Verband aus. An eine bezügliche interkantonale Konferenz in Baden wurden die HH. Pfr. Dr. Buss in Glarus und Kind in Schwanden abdelegiert. Diesen Herren, die sich von jeher als eifrige Förderer der Naturalverpflegungssache bewährt haben, ist es an dieser Versammlung gelungen, eine Anzahl wesentlicher Bestimmungen im Sinne der Glarner-Versammlung in die interkantonalen Statuten hineinzubringen. Am 15. Juni 1888 fand die Einberufung einer zweiten Delegiertenversammlung in Glarus statt. Aus sämtlichen Gemeinden waren etwa 50 Abgeordnete anwesend. Das Resultat dieser Konferenz war, dass die Sache endlich feste Gestalt annahm. Der Kantonalverband konstituierte sich aus den 5 Bezirksverbänden *Unterland, Mittelland, Schwanden-Mitlödi, Luchsingen-Betschwanden* und *Sernftal.* Wohl hauptsächlich infolge finanzieller Bedenken erklärten die Verbände Lintthal-Rüti sowie Kerenzen ihren Beitritt vorläufig nicht. Lintthal-Rüti haben sich dem Kantonalverband nach mehrfachen Anregungen seitens letzterer Körperschaft im Jahre 1893 einverleibt und den Schritt bis heute nicht bereut. Kerenzen hingegen steht bis zur jetzigen Stunde auf luftiger Höhe noch isoliert da, Weiteres bleibt daher abzuwarten. Als Ausbau und überhaupt als den Angelpunkt der ganzen Weiterentwicklung der Naturalverpflegungssache wurde auch die Schaffung von Arbeitsnachweisbureaus in Aussicht genommen, sowie ein vollständiges Telephonnetz von Station zu Station, speziell für den Verkehr mit der Zentralstelle, dem *Polizeiwachtposten Glarus.* Letztere Idee hat hat sich allerdings bis heute nicht verwirklicht, wohl aus fiskalischen Gründen.

Mit der Bildung des Verbandes waren nun die früher üblichen Ortsgeschenke in bar meistenteils abgeschafft und dafür den Durchreisenden gegen Vorweisung der Legitimationspapiere und amtlich legalisierter Arbeitszeugnisse in den Herbergen Mittagessen,

Nachtessen, Nachtlager und Frühstück, von den Kontrollstellen mittelst Gutschein angewiesen, verabfolgt. Hier ist einzuschalten, dass die Herberge Luchsingen, jetzt disloziert nach Diesbach, und Lintthal alternierend sind. Im Winter ist Diesbach vollständige Herberge und Lintthal eine blosse Speisungsstation; im Sommer hingegen verhält sich die Sache umgekehrt. Dies ist in kurzen Umrissen die Entwicklungsgeschichte unseres Kantonalverbandes.

Wenn nun auch die bisherigen Ergebnisse nicht gerade alle Erwartungen übertroffen haben, so ist doch nicht zu verkennen, dass damit ein grosser Schritt nach vorwärts getan worden ist. Wie mit einem Zauberschlage bewirkte das energische Vorgehen von Behörden, Unterstützungsvereinen und Polizei eine Klärung des Bettlerstromes. Die berufsmässigen Bettler und Stromer dezimierten sich bis auf ein Minimum. Den rechtschaffenen Handwerksburschen war damit Gelegenheit geboten, auch in Zeiten der Not sich auf anständige Weise durchzubringen. Die trägen Saufbrüder lenkten nun nach Gegenden ab, in welchen man dem Schlendrian huldigt. Arbeitsnachweis in Verbindung mit nachhaltiger polizeilicher Kontrolle sind dem Landstreicher ein Greuel, solche Orte meidet er gerne.

Meine Absicht ist nun aber nicht, nur die geschichtliche Entwicklung der Naturalverpflegung im Kanton Glarus hiermit festzuhalten; sondern ich will es auch an einer statistischen Beleuchtung dieser Institution, soweit es das mir hierfür zur Verfügung gestellte Material zulässt, nicht fehlen lassen. Wie auf andern Gebieten, werden auch da die Zahlen reden.

Schon im zweiten Jahre des Bestandes des Naturalverpflegungsverbandes trafen auf den damals (1890) kreierten Verpflegungsstationen *Niederurnen, Glarus, Schwanden, Luchsingen* und *Matt* 3860 Durchreisende ein, welche verpflegt wurden. Die daherigen Auslagen bezifferten sich auf *Fr. 3761. 07.* Aber bereits im darauffolgenden Jahre erfolgte eine eigentliche Hochflut. Nicht weniger denn 4927 Passanten hatten da innert 12 Monaten die Wohltat des Naturalgeschenkes erfahren. Verausgabt wurden in diesem Jahre *Fr. 6443. 58,* worunter einige Hundert Franken für Kleider und Schuhe. Das Jahr 1892 liess mit der Passantenziffer von 4516 eine merkliche Abnahme eintreten. Von da an flaute die Frequenz ständig ab. Im Jahre 1907 sprachen noch 1162 Durchreisende vor. Für das Jahr 1908 mussten wir wieder eine Zunahme um 911 Reisende konstatieren, damit hielten selbstverständlich die Auslagen Schritt.

Vom Jahre 1888 bis und mit 1908 ergibt sich mit Bezug auf die Naturalverpflegungsstationen hinsichtlich der Frequenz und Auslagen folgendes Zahlenverhältnis:

	Durchreisende		Ausgaben
Niederurnen	22,454	Fr.	25,822. 52
Glarus	21,139	„	25,258. 15
Schwanden	7,004	„	9,087. 48
Matt	713	„	1,250. 02
Luchsingen	2,282	„	3,032. 99
Diesbach	236	„	566. 60
Lintthal	2,847	„	4,894. 82
Total	56,675	Fr.	69,912. 58

Von diesen 56,675 Passanten sind 34,873 Schweizer, 14,727 Deutsche, 5,550 Österreicher, 192 Franzosen, 521 Italiener und 726 Angehörige anderer Staaten. Für Mittagsverpflegung wurden ausgehändigt 14,722½ Gutscheine und 41,953 Karten für Nachtessen, Nachtquartier und Frühstück. Die Auslagen hierfür belaufen sich auf *Fr. 8,621. 50* bezw. *Fr. 46,430. —.* Die Kosten für Kontrolle und Verwaltung absorbierten *Fr. 14,861. 08.* Es sind dies Ziffern, mit denen sich rechnen lässt.

Zur nähern Orientierung mit Bezug auf die einzelnen Stationen verweise ich auf die beigefügten 7 statistischen Tabellen.

Hinsichtlich der Einnahmen konnte ich, weil nicht im Falle, zuverlässige Daten anführen zu können, keine genaue Übersicht verschaffen. Dieselben setzen sich zusammen aus dem jährlichen Landesbeitrag, Fr. 500 bis Fr. 1200, aus Beiträgen der Gemeinden, aus Kollektengeldern und aus Dotationen.

Die Bilanz schloss im letzten Rechnungsjahre mit einem bescheidenen Aktivensaldo, bedingt durch die erhebliche Minderfrequenz der letzten Jahre und durch einen geordneten Finanzhaushalt. Seit 1900 tragen sozusagen alle Berichtsjahre die nämliche Signatur.

Berufsarten.

Darunter dominieren heute wie von jeher die Bäcker, Metzger, Schlosser, Schreiner, Schneider und Schuhmacher. Ein ansehnliches Kontingent stellen die Fabrikarbeiter, Spinner und Weber, Schriftsetzer. Auch die sogenannten edleren Handwerke, wie Posamenter, Kaufleute, Kellner, Goldschmiede, Geometer etc. etc. stellten ihre Vertreter.

Alter.

Unter den Zugewanderten ist am häufigsten das Alter von 20—30 und unter 20 Jahren vertreten. Aber auch Wanderer im Alter von 60—70 und von 70—80 Jahren frequentierten hin und wieder unsere Stationen. Letztere Wahrnehmung wirft auf die noch vielerorts bestehenden Armenverhältnisse ein düsterer Schatten. Ein Mensch in diesem Alter gehört nicht

mehr als wandernder Handwerksmann auf die Strasse, oft aller Unbill der Witterung ausgesetzt. Gemeinden, die nur in bezeichneter Weise für ihre alten, armengenössigen Personen sorgen, scheinen auf keiner hohen Kulturstufe zu stehen und sollten mit öffentlicher Namensnennung gebrandmarkt werden.

Einer grossen Zahl von Passanten wurde die Naturalverpflegung aus verschiedenen Gründen vorenthalten. So z. B. wegen mangelhaften Ausweisen, wegen Betrunkenheit, Naturalverpflegungsreiterei, d. h. solchen, welche dieses Institut missbräuchlich belasten und auf Kosten desselben ein mehr oder minder behagliches Touristenleben führen. Die meisten davon wurden polizeilich abgeschoben. Namentlich in frühern Jahren wurden sehr oft Unterstützungswanderscheine konfisziert. In neuerer Zeit ist jedoch diese Massregel seltener notwendig geworden.

Herbergen.

In seinem Jahresbericht von 1908 weist der Präsident des Kantonalvorstandes, Herr Pfarrer *H. Hirzel in Bilten,* darauf hin, dass die in den Herbergen vorgenommenen Inspektionen ein gutes Resultat zeitigten. Zimmer und Betten waren reinlich. Der Wechsel der Bettwäsche erfolgt ziemlich regelmässig. Auch das Verhalten der Wanderer sei ein gutes gewesen. Polizeiliches Einschreiten wurde nur in seltenen Fällen nötig, wenn dies hie und da erfolgte, so betraf es Vorkommnisse untergeordneter Natur. Freuen wir uns dessen!

Als Vororte fungierten von 1888 bis 1890 Glarus, von 1891 bis 1897 Schwanden und von 1898 bis heute Niederurnen. Alle jene Männer, die da jeweilen an leitender Stelle gestanden sind, insbesonders die HH. Pfarrer Buss, Kind, Merz, Trüb und Hirzel haben sich der Sache mit vollster Hingebung gewidmet.

Arbeitsnachweis.

Mit Rücksicht auf die geringe Inanspruchnahme dieser Einrichtung will ich mich kurz fassen und mich mit allgemeinen Bemerkungen begnügen.

Wie schon angedeutet, wurde nach Konstituierung des Kantonalverbandes auch eine zentrale Arbeitsnachweisstelle geschaffen und die daherigen Funktionen dem Polizeiwachtposten Glarus überwiesen. In der Folge wurden, um den Verkehr zu heben und eine möglichst prompte Erledigung der eingehenden Gesuche um Arbeiter zu erzielen, Filialen in Niederurnen und Schwanden errichtet. Letzteres Bureau wurde indessen vor einigen Jahren wieder sistiert.

Leider haben sich nun aber die etwas optimistischen Erwartungen, die hierorts an den Arbeitsnachweis geknüpft worden sind, nicht erfüllt. Anfänglich schien sich die Sache nicht übel gestalten zu wollen, die Meister wandten sich mit Gesuchen ziemlich häufig an unser Bureau. Bald aber trat ein wirklicher Krebsgang ein, wahrscheinlich bedingt durch längere Zeit anhaltende ungünstige Konjunkturen in verschiedenen Gewerben. Auch hielt es von jeher schwer, Durchreisende zur Entgegennahme von Arbeit in unserm Kanton zu veranlassen. Den Meistern konnte selten zur richtigen Zeit mit brauchbaren Leuten gedient werden, namentlich so lange in den zentralen Gegenden des Schweizerlandes Arbeitsgelegenheit vorhanden war. Es muss nun abgewartet werden, ob da die Zeit Wandel zu schaffen vermag. Immerhin werden wir auch fernerhin mit der Tatsache rechnen müssen, dass unsere Stationen mehr als anderwärts nur als Durchgangsstationen benützt werden.

Ich schliesse nun meinen Bericht, der Hoffnung Raum gebend, dass alle, welche der Naturalverpflegungssache in eint oder anderer Beziehung nahe stehen, auch fernerhin das ihrige beitragen werden, das Interesse an diesem schönen und humanitären Werke lebendig zu erhalten. Ein Wort des Dankes gebührt an dieser Stelle den Gründern dieser Institution und speziell allen, welche bis auf den heutigen Tag die Sache unterstützt haben. Die Naturalverpflegung im Kanton Glarus möge ihren wahrhaft idealen Zweck auch fernerhin erfüllen, sie ist eine gemeinnützige Schöpfung in des Wortes vollster Bedeutung und namentlich auch dazu berufen, den Stand der wandernden Handwerksburschen qualitativ zu heben.

Jahrgang	Zahl d. Unterstützungen			Herkunft der Unterstützten						Ausgaben			
	Mittaggäste	Nachtgäste	Total	Schweiz	Deutschland	Österreich	Frankreich	Italien	Andere Staaten	Mittag-verpflegung	Nacht-verpflegung	Kontrolle und Verwaltung	Total
										Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Bezirksverband Unterland, umfassend die Gemeinden **Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis,** mit **Station in Niederurnen.**													
1888	145	434	579	360	164	53	—	1	1	87. —	434. —	1966. 12	2,487. 12
1889	338	1,078	1,416	909	346	108	15	21	11	202. 80	1,078. —	324. 75	1,605. 55
1890	426	1,072	1,498	975	356	116	—	21	30	255. 60	1,072. —	192. 30	1,519. 90
1891	539	1,059	1,598	1,065	370	144	16	—	30	323. 40	1,059. —	198. 60	1,581. —
1892	533	1,109	1,642	1,104	338	151	11	18	10	319. 80	1,109. —	127. 10	1,555. 90
1893	520	1,004	1,524	977	351	169	—	12	12	312. —	1,004. —	194. 80	1,510. 80
1894	519	1,056	1,575	1,026	374	149	8	10	8	311. 40	1,056. —	181. 70	1,549. 10
1895	343	775	1,118	689	271	134	10	—	14	205. 80	775. —	190. —	1,170. 80
1896	268	566	834	493	228	89	4	—	20	160. 80	566. —	180. —	906. 80
1897	312	589	901	513	261	108	—	9	10	187. 20	589. —	230. —	1,006. 20
1898	307	570	877	505	262	92	—	10	8	184. 20	570. —	150. —	904. 20
1899	296	569	865	501	259	86	—	12	7	177. 60	569. —	190. —	936. 60
1900	285	603	888	544	214	109	—	11	14	171. —	603. —	190. —	964. —
1901	414	832	1,246	816	289	110	—	17	14	248. 40	832. —	193. 65	1,274. 05
1902	392	858	1,250	793	303	125	—	17	6	235. 20	858. —	192. 20	1,285. 40
1903	340	730	1,070	668	261	116	—	18	7	204. —	730. —	192. —	1,126. —
1904	274	687	961	573	238	119	—	23	8	164. 40	687. —	209. 25	1,060. 65
1905	197	487	684	396	163	92	—	12	33	118. 20	487. —	200. —	805. 20
1906	156	411	567	303	160	75	—	7	22	93. 60	411. —	267. 90	772 50
1907	115	339	454	234	141	62	—	7	10	69. 55	339. —	350. —	758. 55
1908	242	665	907	525	245	109	8	10	10	145. 20	665. —	232. —	1,042. 20
Total	6961	15,493	22,454	13,959	5594	2316	72	236	285	4177. 15	15,493. —	6162. 37	25,822. 52
Bezirksverband Mittelland, umfassend die Gemeinden **Netstal, Glarus** und **Ennenda,** mit **Station in Glarus.**													
1888	59	825	884	607	203	58	2	5	10	35. 40	825. —	176. 30	1,036. 70
1889	205	894	1,099	709	270	98	1	7	14	123. —	909. 20	303. —	1,335. 20
1890	236	1,070	1,306	827	340	107	—	17	14	141. 60	1,070. —	535. 50	1,747. 10
1891	336	1,506	1,842	1,170	483	139	10	12	28	201. 60	1,508. —	400. —	2,109. 60
1892	353½	1,514	1,867½	1,201	450	168	10	6	10	212. 10	1,514. —	377. 80	2,103. 90
1893	188	1,260	1,448	910	360	146	9	7	8	111. —	1,260. —	246. 50	1,617. 50
1894	187	1,135	1,322	871	342	96	10	2	1	115. 20	1,146. 20	[1] 515. 05	1,776. 45
1895	172	802	974	561	269	128	—	2	9	110. 60	812. 20	196. 40	1,119. 20
1896	94	576	670	386	199	72	2	—	11	56. 40	576. —	137. 10	769. 50
1897	162	683	845	445	263	122	—	5	10	88. 20	683. —	135. 20	906. 40
1898	143	651	794	444	256	84	—	4	6	88. 60	627. 20	182. 10	897. 90
1899	151	707	858	484	283	75	—	6	10	90. 60	707. —	120. —	917. 60
1900	177	672	849	506	248	79	—	4	12	106. 20	672. —	120. —	898. 20
1901	241	913	1,154	768	255	113	—	12	6	144. 60	913. —	199. —	1,256. 60
1902	231	888	1,119	660	292	124	—	17	26	138. 60	888. —	75. —	1,101. 60
1903	182	772	954	520	298	115	—	6	15	109. 20	772. —	227. —	1,108. 20
1904	178	634	812	440	245	107	—	16	4	106. 80	634. —	144. —	884. 80
1905	114	466	580	294	186	86	—	7	7	68. —	467. —	227. 30	762. 30
1906	95	386	481	219	136	80	1	10	5	61. 40	426. 40	192. 60	680. 40
1907	83	350	433	179	152	58	—	5	16	66. 40	490. —	286. —	842. 40
1908	134	714	848	416	256	133	6	3	8	107. 20	999. 60	279. 80	1,386. 60
Total	3721½	17,418	21,139½	12,617	5786	2188	61	153	230	2282. 70	17,879. 80	5075. 65	25,258. 15

[1]) Für Schuhe und Kleider Fr. 395. 05.

Jahrgang	Zahl d. Unterstützungen			Herkunft der Unterstützten						Ausgaben			
	Mittaggäste	Nachtgäste	Total	Schweiz	Deutschland	Österreich	Frankreich	Italien	Andere Staaten	Mittagverpflegung	Nachtverpflegung	Kontrolle und Verwaltung	Total
										Fr Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Bezirksverband Schwanden, umfassend die Gemeinden **Schwanden, Mitlödi, Schwändi, Sool, Haslen, Nidfurn** und **Leuggelbach** mit **Station in Schwanden.**													
1888	200	349	549	417	116	35	—	1	1	110. —	349. —	143. 22	602. 22
1889	224	359	583	426	120	28	5	3	1	128. 70	359. —	111. 14	598. 84
1890	247	476	723	496	156	53	—	9	9	135. 85	476. —	134. 30	746. 15
1891	272	651	923	651	186	65	1	9	11	149. 60	651. —	148. 88	949. 48
1892	186	460	646	490	122	27	5	—	2	102. 30	460. —	176. 30	738. 60
1893	56	233	289	201	56	24	4	1	3	30. 80	233. —	116. 35	380. 15
1894	43	246	289	202	66	16	3	1	1	23. 65	246. —	128. 35	398. —
1895	53	169	222	144	61	15	1	—	1	29. 15	169. —	107. 30	305. 45
1896	34	130	164	111	37	15	—	—	1	18. 25	130. —	106. 75	255. —
1897	32	150	182	106	52	22	—	2	—	17. 60	150. —	127. 95	295. 55
1898	51	125	176	90	71	12	—	2	1	28. 05	125. —	112. 55	265. 60
1899	45	109	154	105	39	9	—	1	—	24. 75	109. —	109. 75	243. 50
1900	43	105	148	89	47	10	—	—	2	30. 10	126. —	134. 15	290. 25
1901	46	224	270	193	50	20	—	4	3	32. 20	268. 80	98. 22	399. 22
1902	47	223	270	184	67	17	—	—	2	32. 90	267. 60	85. 82	386. 32
1903	49	258	307	220	61	10	—	3	3	34. 30	309. 60	90. 77	434. 67
1904	30	255	285	190	66	22	—	4	3	21. —	306. —	81. 70	408. 70
1905	31	196	227	137	73	15	—	—	2	21. 70	235. 20	107. 40	364. 30
1906	27	141	168	99	49	15	—	4	1	18. 90	169. 20	87. 10	275. 20
1907	20	131	151	88	50	10	—	1	2	14. —	157. 20	144. 34	315. 54
1908	59	219	278	171	73	28	4	1	1	41. 30	262. 80	130. 64	434. 74
Total	1795	5209	7004	4810	1618	468	23	46	50	1045. 10	5559. 40	2482. 98	9087. 48
Bezirksverband Sernftal, umfassend die Gemeinden **Engi, Matt** und **Elm** mit **Station in Matt.**													
1888	19	20	39	21	10	5	1	2	—	9. 70	20. —	91. 30	121. —
1889	15	36	51	26	17	6	—	2	—	9. —	20. 60	56. —	85. 60
1890	11	53	64	48	14	1	—	1	1	6. 60	45. 05	37. 60	89. 25
1891	12	87	99	63	29	4	—	2	1	6. 60	73. 95	37. 82	118. 37
1892	20	47	67	53	11	2	—	—	1	11. —	39. 95	29. 70	80. 65
1893	12	29	41	28	7	5	—	—	1	6. 60	24. 65	27. 35	58. 60
1894	12	30	42	25	13	2	—	2	—	6. 60	25. 50	27. 20	59. 30
1895	17	16	33	17	10	5	1	—	—	9. 35	13. 60	32. 55	55. 50
1896	—	9	9	4	3	—	—	—	2	—	7. 65	23. 90	31. 55
1897	5	18	23	16	5	2	—	—	—	2. 75	15. 30	12. 30	30. 35
1898	1	24	25	12	4	7	—	2	—	—	30. —	25. 50	55. 50
1899	23	6	29	15	8	6	—	—	—	26. 70	3. 30	12. 90	42. 90
1900	5	16	21	12	7	2	—	—	—	2. 75	16. —	23. 35	42. 10
1901	13	35	48	34	7	5	—	—	2	7. 15	35. —	14. 80	56. 95
1902	2	22	24	17	4	3	—	—	—	1. 10	22. —	12. 40	35. 50
1903	3	10	13	8	3	—	—	—	2	1. 65	10. —	29. 65	41. 30
1904	4	13	17	7	3	7	—	—	—	3. 20	26. 80	11. 70	41. 70
1905	4	6	10	5	4	1	—	—	—	6. —	6. —	24. —	36. —
1906	—	11	11	8	2	1	—	—	—	—	30. —	11. —	41. —
1907	1	6	7	2	3	1	—	—	1	1. 50	23. 50	10. —	35. —
1908	7	33	40	19	12	7	2	—	—	7. —	33. —	31. 90	71. 90
Total	186	527	713	440	176	72	4	11	11	125. 25	521. 85	582. 92	1250. 02

Jahrgang	Zahl d. Unterstützungen			Herkunft der Unterstützten						Ausgaben			
	Mittaggäste	Nachtgäste	Total	Schweiz	Deutschland	Österreich	Frankreich	Italien	Andere Staaten	Mittag-verpflegung	Nacht-verpflegung	Kontrolle und Verwaltung	Total
										Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Bezirksverband Hinterland, umfassend die Gemeinden **Luchsingen, Hätzingen, Diesbach-Dornhaus** und **Betschwanden,** mit **Station in Luchsingen bis 1903.**													
1888	299	121	420	245	106	56	3	4	6	104. 55	61. —	68. 05	233. 60
1889	120	105	225	175	39	8	2	1	—	51. 75	228. 25	209. 30	489. 30
1890	142	136	278	195	56	21	—	5	1	63. 90	184. 10	61. 50	309. 50
1891	238	227	465	336	92	25	2	4	6	104. 85	317. 80	116. 90	539. 55
1892	130	164	294	194	73	23	3	1	—	58. 50	236. 90	44. 35	339. 75
1893	48	63	111	69	29	8	1	3	1	21. 60	87. 30	39. 10	148. —
1894	36	47	83	50	17	7	3	6	—	16. 20	65. 80	18. 77	100. 77
1895	21	25	46	23	14	5	3	—	—	9. 45	34. 10	24. 60	68. 15
1896	12	24	36	23	9	4	—	—	—	5. 40	33. 15	32. 75	71. 30
1897	6	18	24	18	4	1	—	—	1	2. 70	24. 75	37. 40	64. 85
1898	11	18	29	11	15	2	—	1	—	4. 95	25. 20	37. 95	68. 10
1899	22	16	38	19	18	1	—	—	—	30. 80	7. 20	57. 27	95. 27
1900	25	12	37	15	14	6	—	—	2	34. 55	5. 40	38. 70	78. 65
1901	16	43	59	41	13	2	—	—	3	8. —	64. 50	58. 40	130. 90
1902	20	54	74	37	25	4	—	1	7	10. —	81. —	60. 60	151. 60
1903	16	47	63	40	12	7	—	4	—	8. —	70. 50	65. 20	143. 70
Total	1162	1120	2282	1476	537	187	17	32	33	535. 20	1526. 95	970. 14	3032. 99
Bezirksverband Hinterland, mit **Station in Diesbach von 1904 an.**													
1904	20	54	74	38	25	7	—	2	2	10. —	131. —	7. 40	148. 40
1905	12	39	51	31	12	6	—	2	—	6. —	58. 50	55. 10	119. 60
1906	5	18	23	15	2	4	—	2	—	2. 50	27. —	52. 30	81. 80
1907	11	24	35	21	6	2	—	1	5	5. 50	36. —	53. 50	95. —
1908	15	38	53	26	13	9	3	1	1	7. 50	57. —	57. 30	121. 80
Total	63	173	236	131	58	28	3	8	8	31. 50	309. 50	225. 60	566. 60
Bezirksverband Lintthal-Rüti mit **Station in Lintthal.**													
1893	55	135	190	105	61	13	5	4	2	33. —	148. 50	136. 30	317. 80
1894	37	152	189	103	62	19	1	4	—	22. 20	167. 20	97. 32	286. 72
1895	22	104	126	75	39	9	1	—	2	13. 20	114. 40	91. 70	219. 30
1896	22	92	114	52	43	13	—	—	6	13. 20	101. 20	95. 80	210. 20
1897	36	104	140	69	45	21	—	3	2	21. 60	114. 40	94. 50	230. 50
1898	23	137	160	76	65	11	—	5	3	13. 80	150. 70	84. —	248. 50
1899	182	21	203	103	64	13	—	5	14	200. 20	12. 60	117. 50	330. 30
1900	30	212	242	125	84	27	—	4	2	18. —	233. —	117. —	368. —
1901	260	48	308	193	91	15	—	—	9	28. 80	312. —	136. —	476. 80
1902	43	242	285	138	93	21	—	2	33	25. 80	290. 40	126. —	442. 20
1903	39	210	249	133	81	26	—	—	9	23. 40	252. —	131. —	406 40
1904	14	157	171	77	61	23	—	3	7	8. 40	188. 40	125. —	321. 80
1905	15	109	124	55	40	20	—	1	8	9. —	141. 70	125. —	275. 70
1906	18	79	97	40	39	14	—	—	4	10. 80	102. 70	100. —	213. 50
1907	13	69	82	28	32	16	—	2	4	7. 80	89. 70	125. —	222. 50
1908	25	142	167	68	58	30	5	2	4	15. —	184. 60	125. —	324. 60
Total	834	2013	2847	1440	958	291	12	35	109	464. 20	2603. 50	1827. 12	4894. 82